

Dienstanweisung Dublin

Ref. 32A

Stand: 03/2021

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt als Herausgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung in schriftlicher und elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Bezug auf das Geschlecht von Personen soweit möglich eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt, ansonsten findet die männliche Form Verwendung.

Bedienungsanleitung

Inhaltsverzeichnis

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Index

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

- A -

Abschiebungshindernisse

- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse
- Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse
- Reiseunfähigkeit
- Praktische Umsetzung in den Dublinzentren bzw. Außenstellen

Anfragen

Antrag auf internationalen Schutz (Begriffsbestimmung)

Antragsrücknahme

Antwort des ersuchten MS

Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung

Anwendung der Durchführungsverordnung und der EURODAC-Verordnung

Aufgriffsverfahren

Austausch von Personaldokumenten

- B -

Beantwortung von Informationsersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland

Beendigung des Dublin-Verfahrens

Bescheide und Bescheiderstellung

- Ablauf bei Bescheiderstellung
- Bescheiderstellung bei Anträgen auf internationalen Schutz und Haftfällen
- Aufgriffsfälle mit Asylgesuch
- Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch
- Aufhebungsbescheid
- Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung

- Erneute Bescheidzustellung, wenn antragstellende Person unbekannt verzo-
gen (ubv)

- D -

Das Dublin-Verfahren in Kürze

Datenaustausch im internationalen Bereich

Drittstaatenregelung

DubliNET

- E -

Erlöschen und Übertragung der Zuständigkeit

Ermessensklauseln / Selbsteintrittsrecht (SER)

- Abhängige Personen, Art. 16 Dublin-III-VO
- Selbsteintrittsrecht (SER), Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO
- Humanitäre Klausel, Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO
- MARiS Benutzeranweisungen

Ersuchen an den MS

- Aufnahmeersuchen (Take Charge)
- Wiederaufnahmeersuchen (Take Back)
- Informationersuchen (Info Request)

EURODAC-Treffer und andere Beweismittel / Indizien

- F -

Familleneinheit

Inhaltsverzeichnis

Flüchtigsein / Untertauchen

Folgeanträge im Dublin-Verfahren

Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland

Freiwillige Ausreise in den zuständigen MS

Freiwillige Überstellungen aus den MS nach DE

Fristen

- K -

Kirchenasyl in Dublin-Fällen

- M -

Minderjährige

- P -

Persönliches Gespräch

Petitionen

- R -

Rechtsbehelfe

Relocation

Remonstration

Inhaltsverzeichnis

- S -

Selbsteintrittsrecht (SER)

Sicherheitsrelevante Fälle

Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des Dublin-Verfahrens

StarthilfePlus

Systemische Mängel

- T -

Tod der antragstellenden Person

- U -

Übersetzung fremdsprachiger Dokumente

Überstellung

- W -

Wiedereinreisesperre

- Z -

Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

Zuständigkeitskriterien

Inhaltsverzeichnis

Zweitanträge

Abschiebungshindernisse

1. Zuständigkeit Bundesamt

Gemäß § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den zuständigen MS (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Das Bundesamt prüft sowohl die bis zur Bescheiderstellung bestehenden Abschiebungshindernisse und -verbote als auch die **nachträglich** auftretenden Abschiebungshindernisse (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 732/14).

In diesem Zusammenhang entscheidet das Bundesamt im Rahmen der Bescheiderstellung über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen (§ 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG) sowie über inlandsbezogene Abschiebungshindernisse.

2. Zuständigkeit für die Prüfung von Abschiebungshindernissen in den Dublin-Zentren und den Außenstellen

2.1. Für den Zeitraum zwischen dem gestellten Ersuchen bis zur Vollziehbarkeit des Dublin-Bescheids: Dublin-Sachbearbeitende in dem jeweils zuständigen Dublin-Zentrum (32D bis 32F)

Werden Rechtsmittel gegen den Dublin-Bescheid eingeleitet und Abschiebungshindernisse und -verbote während des anhängigen Rechtsschutzverfahrens vorgetragen, leitet der Prozessbereich der AS die Postmappe bzw. referenzierte Akte an den zuständigen Dublin-SB (32D bis 32F) zur Prüfung des Sachverhaltes und Erstellung des SER-Votums (siehe Kapitel Ermessensklauseln/ Selbsteintrittsrecht (SER)).

Die Akte verbleibt im P-Bereich bzw. in der VG-Ablage. Das erstellte SER-Votum ist dem zuständigen RL des Dublin-Zentrums vorzulegen. Werden Abschiebungshindernisse festgestellt, leitet der zuständige Dublin-SB (32D bis 32F) die Postmappe bzw.

die referenzierte Mappe mit dem Ergebnis der Prüfung zurück an den P-Bereich. Bezüglich der Zuständigkeit für die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde, an den zuständigen MS und die Information an 32C siehe Kapitel Rechtsbehelfe.

Sofern keine Abschiebungshindernisse festgestellt werden, leitet der zuständige Dublin-SB (32D bis 32F) die Akte mit einem entsprechenden Aktenvermerk an den zuständigen Prozess-SB zurück.

Folgende Fallkonstellationen ist für die Dublin-Zentren 32D bis 32F darunter zu fassen:

- Klage und Eilantrag nach § 80 V VwGO (über Eilantrag noch nicht entschieden oder stattgegeben)
- Klage bei Bescheiden mit Abschiebungsandrohung

2.2. Ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung: Dublin-Sachbearbeitende in 32C

Für die Prüfung von Abschiebungshindernissen und -verboten, die während des anhängigen Rechtsschutzverfahrens vorgetragen werden, ist 32C ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung zuständig.

Folgende Fallkonstellationen sind für 32C darunter zu fassen:

- nur Klage anhängig ohne Eilantrag nach § 80 V VwGO
- Klage anhängig und § 80 V VwGO abgelehnt
- Eilantrag § 80 V VwGO abgelehnt, aber § 80 VII VwGO stattgegeben
- Klage und Antrag nach § 123 VwGO anhängig
- nur Antrag nach § 123 VwGO anhängig

3. Zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse

Von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen werden ausschließlich solche Gefahren umfasst, die der antragstellenden Person im Zielland der Überstellung (dem zuständigen MS) drohen.

Bei Unzulässigkeit von Asylanträgen ist im Tenor festzustellen, ob die Voraussetzungen der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

3.1. Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG

3.1.1. Grundsatz

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Von zentraler Bedeutung sind Art. 3 und Art. 8 der EMRK.

3.1.2. Verletzung Art. 3 EMRK

Grundsatz des Art. 3 EMRK:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“.

Art. 3 EMRK schützt nicht vor einfachen Rechtsverletzungen, aber vor der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung, bei deren Vorliegen von einer Überstellung in den MS abgesehen werden muss.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR ist die Schwelle für einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK im Einzelfall – außerordentlich triftige humanitäre Gründe gegen eine Abschiebung – hoch.

3.1.3. Systemische Mängel

In seiner Entscheidung vom 21.01.2011 hat der EGMR (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 - M. S. S. gegen Belgien und Griechenland.) die Verletzung von Art. 3 EMRK durch den zurückschiebenden Staat im Hinblick auf die Lebensbedingungen, welche der Ausländer in dem nach der Dublin-VO zuständigen MS ausgesetzt ist, dann angenommen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu werden.

In einer Hauptsachentscheidung des EGMR (vgl. EGMR, Entscheidung vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien) befasst dieser sich konkret mit der Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien und macht deutlich, dass an eine Konventionsverletzung strenge Maßstäbe anzulegen sind. Durch diese Entscheidung wird zugleich die frühere vorgenannte Rechtsprechung des EGMR konkretisiert, da das M. S. S.-Urteil wegen der gravierenden Defizite in Griechenland nicht entscheiden musste, anhand welcher Kriterien weniger schwerwiegende Mängel zu beurteilen sind (vgl. Thym, Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien in ZAR 9/2013, S. 332). Für diese Fälle errichtet der EGMR nunmehr hohe Hürden, indem er klarstellt,

- dass die bloße Rückführung in ein Land, in dem die wirtschaftliche Stellung der Person schlechter als im ausweisenden Land ist, nicht ausreicht, um das in Art. 3 EMRK untersagte Mindestmaß an Misshandlung zu erreichen,
- dass Art. 3 EMRK nicht als Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien (Mitgliedstaaten) ausgelegt werden kann, jeder Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen,
- dass diese Bestimmung keine allgemeine Verpflichtung beinhaltet, Flüchtlingen finanzielle Hilfe zu bieten, um es ihnen zu ermöglichen, einen gewissen Lebensstandard aufrecht zu erhalten und,
- dass auszuweisende Ausländer grundsätzlich nicht einen Anspruch auf Verbleib im Gebiet einer Vertragspartei geltend machen können, um weiterhin medizinische, soziale oder andere Formen der Unterstützung oder Dienstleistungen zu erhalten, die der ausweisende Staat erbringt (vgl. EGMR, Entscheidung vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien, Rn. 70 f).

3.1.4. Unterbringung und Versorgung von vulnerablen Personen

Grundsatz:

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Versorgung und Unterbringung durch den jeweiligen MS gewährleistet werden kann. In Bezug auf vulnerable Personengruppen sind jedoch die besonderen Umstände des Einzelfalls besonders sensibel zu überprüfen.

Vulnerable Personen (nicht abschließende Aufzählung):

- unbegleitete Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen (insbesondere Renteneintrittsalter)
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern;
- Schwangere
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Folteropfer

3.2. Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG**3.2.1. Grundsatz**

Ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt vor, wenn für Ausländer in dem MS der Überstellung eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch eine Überstellung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

3.2.2. Krankheitsbedingte Überstellungsverbote

(Siehe auch DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“)

Bei Erkrankungen des Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Ausländers in einem anderen MS bestanden und somit bereits bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgelegen haben, bestehen in der Regel keine Abschiebungshindernisse. Auch Ausländer mit schwerwiegenden Erkrankungen können demnach nach

einer Prüfung der Reisefähigkeit und Informationsweitergabe bezüglich der Erkrankung des Ausländers an den entsprechenden MS überstellt werden, solange die Überstellung zu keiner wesentlichen Gesundheitsverschlechterung führt.

3.2.3. Anforderung von Attesten

Zuständigkeit: Im Dublin-Verfahren obliegt die Anforderung von Attesten den Dublin-Referaten. Dublin-SB legen eine Einreichungsfrist von Attesten auf zwei Wochen fest, wobei Postzulaufzeiten vor der Bescheiderstellung zu berücksichtigen sind.

Hat der Dublin-SB in den Dublin-Zentren 32D bis 32F auf Grund des Protokolls der persönlichen Anhörung den deutlichen Eindruck gewonnen, dass eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegt und die damit einhergehende Reisefähigkeit in dem Zeitraum der Überstellungsfrist auf Grund einer beispielsweise langfristigen stationären Behandlung voraussichtlich eingeschränkt ist, besteht eine Sachaufklärungspflicht im rechtlich relevanten Bereich (siehe DA Asyl – Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“).

Bei der Prüfung von Attesten sollte § 60a Abs. 2c AufenthG und die hierzu ergangenen Hinweise des BMI beachtet werden (siehe auch DA-Asyl - Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“ i.V.m. DA-Asyl, Kapitel „Ärztliche Bescheinigungen“).

Die Überprüfung, ob sich durch die Überstellung die lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung des Ausländers wesentlich verschlechtern würde, erfolgt durch 32C (siehe Abschnitt 5. Reisefähigkeit).

3.2.4. PTBS

Wird eine PTBS geltend gemacht, muss ein fachärztliches Attest angefordert werden. Zu den Anforderungen an ärztliche Atteste bei Vorliegen einer PTBS hat das BVerwG am 11.09.2007 (Az.: 10 C 8.07) eine Grundsatzentscheidung getroffen. Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf die Maßstäbe eines Attests im Rahmen der Prüfung nach § 60 Abs. 7 AufenthG im nationalen Verfahren. Die dort aufgestellten Maßstäbe

sollten jedoch auch im Rahmen von Dublin-Verfahren als Maßstab herangezogen werden.

Auf die Ausführungen in der DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“ wird verwiesen.

3.2.5. Suizidalität

Behauptet die antragstellende Person glaubhaft, suizidgefährdet zu sein, oder liegen Indizien (bspw. Vermerk aus dem persönlichen Gespräch oder Stellungnahmen von Dritten) für eine Selbstgefährdung vor, muss ein fachärztliches Attest angefordert werden.

Wurde gemäß fachärztlichem Attest bereits ein ernstgemeinter Suizidversuch in Deutschland unternommen, um eine mögliche Überstellung zu verhindern, ist eine intensive Einzelprüfung erforderlich. Wird im fachärztlichen Attest eine Eigen- oder Fremdgefährdung ausgeschlossen oder kann sich der Betroffene glaubhaft von weiteren Suizidhandlungen distanzieren, ist dieser Umstand bei der Prüfung zu berücksichtigen. Ferner ist zu beachten, dass es im Rahmen der Überstellung die Möglichkeit einer ärztlichen Begleitung und Anschlussversorgung im Zielstaat gibt. Suizidalität führt per se nicht dazu, dass die Überstellung nicht stattfinden kann. In Zweifelsfällen sollte aufgrund des hohen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs.2 S.1 GG ein Abschiebungshindernis angenommen werden.

3.2.6. Mitwirkungspflicht bei der Einreichung von Attesten

Atteste und andere Bescheinigungen sind nach § 60a Abs. 2d AufenthG unverzüglich durch Antragstellende vorzulegen. Bei Verstreichen von mehr als zwei Wochen nach Anforderung des Attests ist regelmäßig nicht mehr von einer unverzüglichen Vorlage auszugehen. Zudem müssen Atteste den Mindestanforderungen entsprechen (siehe hierzu TBS 753 und DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“)

Kommen die Betroffenen bei behördlicherseits bestehenden Zweifeln an der Erkrankung einer aus diesem Grund angeordneten ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht nach, ist der Dublin-SB berechtigt, die Erkrankung unberücksichtigt

zu lassen, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vorliegen (vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz, 30.05.2017). Weitere Ausführungen zur Sachaufklärungspflicht, siehe DA Asyl - Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“.

3.2.7. Einreichung von Attesten

Wurden Atteste fristgerecht eingereicht, entsprechen im Einzelfall den Mindestanforderungen und belegen ein krankheitsbedingtes Abschiebehindernis, ist das SER auszuüben (siehe Kapitel SER).

4. Inlandsbezogene Abschiebungsverbote

4.1. Verletzung von Art. 8 EMRK

Grundsatz des Art. 8 EMRK:

In Art. 8 EMRK sind vier Grundrechte zusammengefasst, nämlich der Schutz des Privatlebens, des Familienlebens, der Wohnung sowie der Korrespondenz. Aufenthaltsrechtliche Relevanz haben aber nur die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Diese Norm gibt dem Einzelnen jedoch nicht das Recht auf Familien- oder Privatleben in einem bestimmten Land.

Der Begriff „Familienangehöriger“ nach Art. 8 EMRK ist weiter definiert als der Begriff in Art. 2 g Dublin-III-VO.

4.2. Trennung der Familie

4.2.1. Anspruch auf Wahrung der Familieneinheit

Ein rechtliches Abschiebungshindernis besteht regelmäßig dann, wenn sich aus den Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ein Anspruch auf Wahrung der Familieneinheit in Deutschland ergibt.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Familieneinheit nicht in einem anderen MS herbeigeführt werden kann. Nach der Rechtsprechung umfasst der Schutz der Ehe und Familie des Art. 6 GG ebenfalls das Recht, eine Ehe erst zu schließen, und kann im Einzelfall bei Glaubhaftmachung einer Überstellung entgegenstehen.

4.2.2. Beispiele für Abschiebungshindernisse

Aus Art. 6 Abs. 1 GG folgt für Ausländer regelmäßig kein Anspruch, die eheliche bzw. familiäre Gemeinschaft gerade in Deutschland zu verwirklichen, weshalb für sie ein unmittelbarer Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder auf Familiennachzug grundsätzlich nicht besteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.07.1979 - 1 BvR 650/77).

Folgende, nicht abschließende Fallkonstellationen sind in diesem Zusammenhang denkbar und stellen ein Abschiebungshindernis dar:

- Deutschland ist für einen Familienangehörigen i.S.d. Art. 2 g Dublin-III-VO bereits zuständig (Ausnahme; Familieneinheit kann nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-III-VO auch in einem anderen MS hergestellt werden),
- amtliche Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen,
- amtliche Eheschließung mit in Deutschland wohnhaften EU-Bürger,
- amtliche Eheschließung mit Ausländer mit einem deutschen Aufenthaltstitel, der zum Ehegattennachzug berechtigt,
- beabsichtigte Eheschließung mit deutschen Staatsangehörigen bzw. in Deutschland wohnhaften EU-Bürgern, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen und der Eheschließungstermin zumindest feststeht,
- nicht nur vorübergehend reiseunfähige minderjährige Kinder – für den Rest der Familie wird SER ausgeübt.

4.2.3. Keine Abschiebungsverbote i.S.d. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK

Folgende, nicht abschließende Fallkonstellationen stellen kein Abschiebungshindernis dar:

- beabsichtigte Heirat/Verlobung mit einem ausreisepflichtigen Ausländer oder einer antragstellenden Person
- amtliche Eheschließung in DE zwischen Antragstellenden (Diese Personen sind keine Familienangehörigen nach Art. 2 g Dublin-III-VO, da diese Norm nur Personen erfasst, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat.)
- religiös geschlossene Ehe (siehe Kapitel Familieneinheit)
- vor der Geburt sollte in der Regel keine Ausübung des SER für den werdenden Vater erfolgen (zu Abschiebungsverböten nach der Geburt des Kindes siehe 3.)

4.2.4. Besonderheiten bei Ehepaaren (im HKL geschlossene, anerkannte Ehe)

Befindet sich ein Ehepartner im nationalen Asylverfahren und für den anderen Ehepartner ist ein anderer MS zuständig, ist das hohe Schutzgut der Ehe mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen.

Das öffentliche Interesse besteht darin, dass Deutschland sich am gemeinsamen europäischen Asylsystem beteiligt, das die Verteilung der Asylbewerber anhand von Zuständigkeitskriterien vorsieht. Ein Asylbewerber, der nur das Asylverfahren durchlaufen will, muss es daher in Kauf nehmen, dass sein Asylverfahren in einem anderen, für ihn zuständigen MS durchgeführt wird. Es besteht auch im Allgemeinen kein Anspruch von Ehepartnern auf die Durchführung ihrer Asylverfahren im selben MS (vgl. VG München, Beschluss vom 05.05.2014, Az.: 11 S 14.50165). Vielmehr ist ihnen eine vorübergehende Trennung während der Asylverfahren zumutbar, wenn sie ggf. selbst durch autonom getroffene Entscheidung die Familieneinheit aufgeben und damit durch die zeitlich gestaffelte Ausreise in unterschiedliche Zielländer den Grund für die Aufspaltung der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren gesetzt haben (vgl. VG Trier, Beschluss vom 20.10.2018, Az.: 7 L 4974/18.TR).

Der zeitliche Umfang der Trennung (nicht absehbare, dauerhafte Trennung) könnte dem öffentlichen Interesse entgegenstehen und sollte daher in die Prüfung mit einbezogen werden. Hier sind die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung nach erfolgter Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat zu berücksichtigen.

Sofern die Asylanträge beider Ehepartner in dem jeweils für sie zuständigen MS rechtskräftig abgelehnt wurden, sind sie auf die Fortführung der Ehe in ihrem Herkunftsland zu verweisen, sofern beide aus dem gleichen Herkunftsland kommen (vgl. VG Trier, Beschluss vom 31.08.2018, Az.: 7 L 4293/18.TR). Waren die Eheleute schon jahrelang getrennt, ist dies ebenfalls in die Prüfung mit einzubeziehen.

4.2.5. Besonderheiten bei minderjährigen Kindern

Auch die Trennung minderjähriger Kinder von beiden personenberechtigten Eltern ist i.d.R. mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK nicht vereinbar.

4.2.6. Zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis hinsichtlich Familie

Eine Fallkonstellation kann aber auch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis implizieren, wenn Familienmitglieder in zwei verschiedene MS überstellt werden sollen und eine Familienzusammenführung unzumutbar erschwert erscheint.

4.3. Abschiebungsverbote nach der Geburt eines Kindes für den Vater

Das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes für den Vater des in Deutschland geborenen Kindes kann in Betracht kommen, wenn folgende Voraussetzungen kumuliert vorliegen:

4.3.1. Mutter verfügt über ein gesichertes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet

Es muss belegt werden, dass die Kindesmutter oder das Kind ein gesichertes Bleiberecht in Deutschland hat. Soweit nicht die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt, muss

der Nachweis für einen rechtmäßigen Aufenthalt erbracht werden. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts setzt grundsätzlich voraus, dass der Aufenthalt durch einen exekutiven oder legislativen Akt legalisiert wurde. Das ist der Fall, wenn aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes ein Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde ausgestellt wurde.

Ein bloßes gesetzliches vorübergehendes verfahrensbegleitendes Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgestattung) oder eine Duldung stellt keine Legalisierung in dem vorstehend genannten Sinne dar (vgl. VG München, Beschluss vom 11.12.2018, Az.: M 23 S7 18.53038; VG München, Beschluss vom 05.05.2014, Az.: 11 S 14.50165; VG München Beschluss vom 07.02.2019, Az.: M 10 S7 18.53007)

Liegt kein Bleiberecht vor, ist es dem Kindsvater daher zuzumuten, mit dem Kind die familiäre Gemeinschaft im Ausland zu führen oder – sollte die Kindesmutter oder das Kind später ein Bleiberecht erhalten – im Wege des Familiennachzugs wieder einzureisen (vgl. VG München, Beschluss vom 07.02.2019, Az.: M 10 S7 18.53007). Der zeitliche Umfang der Trennung ist bei der Prüfung zu berücksichtigen (VG Aachen, Urteil vom 04.04.2014, Az.: 2 K 1273/13.A).

4.3.2. Tatsächliche Nähebeziehung zum Kind

Dies kann i.d.R. angenommen werden, wenn der Kindsvater und die Kindesmutter gemeinsam mit dem Neugeborenen in einer häuslichen Lebensgemeinschaft leben und die Elternverantwortung gemeinsam wahrgenommen wird

Besteht keine häusliche Lebensgemeinschaft, muss geprüft werden, ob eine tatsächlich gelebte, von geistiger und emotionaler Auseinandersetzung geprägte Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern besteht (vgl. VG Aachen, Urteil vom 04.04.2014, Az.: 2 K 1273/13.A). Erforderlich ist hierfür eine durch Tatsachen belegte Nähebeziehung, die verdeutlicht, dass eine gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung hinreichend sicher zu erwarten ist (vgl. VG München, Beschluss vom 11.12.2018, Az.: M 23 S7 18.53038; VG Trier, Beschluss vom 31.08.2018, Az.: 7 L 4293/18.TR; VG Berlin, Beschluss vom 08.03.2018, Az.: VG 32 L 54.18 A). Soweit eine gemeinsame Sorgerechtserklärung des Kindsvaters und der Kindesmutter vorgelegt wird, kann dies als Indiz gewertet werden. Ausländerrechtliche Schutzwirkungen

entfallen Art. 6 GG und Art. 8 EMRK aber nicht allein aufgrund formalrechtlicher familiärer Bindungen (bspw. Vaterschaftsanerkennung, Sorgerechtserklärung), entscheidend ist die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern (vgl. VG München, Beschluss vom 07.02.2019, Az.: M 10 S7 18.53007).

4.3.3. Erforderliche Dokumente

Erforderlich sind Geburtsurkunde bzw. Geburtenregistrauszug mit Eintragung des Vaters, Vaterschaftsanerkennung und Erklärung über die gemeinsame oder alleinige Sorge.

Gleiche Voraussetzungen gelten für Fälle, in denen ein anderer MS zur Durchführung des Asylverfahrens der Kindesmutter und dem Neugeborenen zuständig wäre.

4.4. Schwangerschaft

4.4.1. Grundsatz

Eine Schwangerschaft führt i.d.R. nicht automatisch zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses oder zur Reiseunfähigkeit. Eine Abschiebung scheidet grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen nach einer Geburt wegen Reiseunfähigkeit aus. Dies folgt aus einer entsprechenden Anwendung des Mutterschutzgesetzes und dient dem Schutz der Schwangeren bzw. Mutter und dem Kind.

Um die Koordinierung und Planung einer möglichen Überstellung der Schwangeren zu gewährleisten, prüft der zuständige Dublin-SB den konkreten Einzelfall und erstellt bis zur 25. Schwangerschaftswoche einen Dublin-Bescheid mit Abschiebungsanordnung. Ab der 25. Schwangerschaftswoche ist ein Bescheid mit Abschiebungsandrohung in den zuständigen Mitgliedstaat zu erlassen (vgl. hierzu Punkt 4, „Praktische Umsetzung in den Dublin-Zentren und Außenstellen“).

4.4.2. Besonderheit bei Risikoschwangerschaft

Wird eine begründete Befürchtung einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Schwangeren bzw. des Kindes im Zusammenhang mit der Abschiebung geltend gemacht, muss dies durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden.

Anforderung an das ärztliche Attest in Bezug auf Risikoschwangerschaft:

- Zeitraum, in welchem die Reise ausgeschlossen ist
- Konkretisierung des Reiseweges (d.h. ist ggf. nur eine Überstellung auf dem Landweg möglich?)
- Ggf. Notwendigkeit von ärztlicher Begleitung bei Überstellung
- Ist eine ununterbrochene ärztliche Versorgung im Zielstaat erforderlich?
- Ggf. Medikation.

In diesen Fällen ist ein Bescheid mit Abschiebungsandrohung zu erlassen. In Zweifelsfällen kann aufgrund des hohen Schutzgutes auch ein Abschiebungshindernis festgestellt werden.

4.5. Abhängigkeitsverhältnis

Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Dublin-III-VO beruht auf der humanitären Pflicht, Antragstellende, die auf die Hilfe bestimmter enger Bezugspersonen angewiesen sind, zusammenzuführen bzw. nicht zu trennen. Dass die Zuständigkeit begründende Abhängigkeitsverhältnis bleibt dabei auf Ausnahmesituationen besonderer Hilfsbedürftigkeit beschränkt. Diese muss durch Antragstellende vorgetragen und in geeigneter Weise (bspw. durch Atteste oder behördliche Schreiben) nachgewiesen werden.

Umstände, wie die alleinige Bewerkstellung der Flucht aus dem HKL oder die jahrelange Trennung zwischen der antragstellenden Person und der Bezugsperson, lassen den Schluss auf eine eigenständige Lebensregulation und dem Nichtbestehen einer familiären Verbundenheit zu.

Aus den erbrachten Nachweisen muss sich konkret ergeben, dass eine örtliche Unterstützung durch die in Deutschland lebende Bezugsperson erforderlich ist und die Hilfe ausschließlich von dieser Person erbracht werden kann.

5. Reiseunfähigkeit – Allgemein

Die Zuständigkeit zur Prüfung einer Reiseunfähigkeit im Dublin-Verfahren richtet sich danach, ob der Dublin-Bescheid bereits vollziehbar ist (vgl. dazu Punkt 2. Zuständigkeit für die Prüfung von Abschiebungshindernissen in den Dublin-Zentren und den Außenstellen).

5.1. Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn

Stellt die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorganges – eine erheblich konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer da, spricht man von Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn.

5.2. Reiseunfähigkeit im engeren Sinn

Die Reiseunfähigkeit im engeren Sinne stellt den Hauptanwendungsfall dar.

Eine Reiseunfähigkeit im engeren Sinn liegt laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14) vor, wenn:

1. sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder lebensbedrohlich verschlechtert und
2. nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann.

5.3. Austausch mit den MS und Liaisonpersonal vor Ort

Im Hinblick auf die fehlende oder nicht ausreichende medizinische Versorgung im MS sollte ein Austausch gemäß Art. 32 Dublin-III-VO stattfinden. Der betroffene MS sollte

angefragt werden, ob er die medizinische Behandlung entsprechend den Bedürfnissen der antragstellenden Person gewährleisten kann. In Fällen, in denen Liaisonpersonal vor Ort ist, ist dieses frühzeitig mit einzubeziehen, damit ggfs. die Überstellung nach entsprechenden Vorkehrungen durchgeführt werden kann.

5.4. Suizidgefahr bei Abschiebung

Grundsätzlich ist zuerst zu prüfen, ob die geplante Überstellung durch entsprechende Vorkehrungen nicht trotzdem durchgeführt werden kann.

5.5. Zusammenarbeit Bundesamt und Ausländerbehörde bei Feststellung der Reisefähigkeit

5.5.1. Im Vorfeld der geplanten Überstellung

In Bezug auf die Überprüfung der Reisefähigkeit bzw. sonstiger medizinischer Belange leisten die Ausländerbehörden im Vorfeld einer Überstellung keine Amtshilfe. Bei Vorbringen zur Reiseunfähigkeit und sonstigen medizinischen Belangen (z.B. Suizidgefahr), die krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse darstellen können, müssen externe sachkundige Ärzte, Amtsärzte oder Fachstellen beauftragt werden. Eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes besteht grundsätzlich nur im rechtlich relevanten Bereich. Der Sachverhalt ist dann von Amts wegen weiter aufzuklären. Für die weitere Sachaufklärung kommen zunächst die antragstellende Person und das behandelnde ärztliche Personal in Betracht. Keine Sachaufklärungspflicht besteht hingegen, wenn die antragstellende Person die Erkrankung nicht durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen oder Atteste belegt (siehe DA Asyl – Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“).

In diesem Zusammenhang wird auf die DA Asyl – Kapitel „Ärztliche und psychologische Unterlagen“ verwiesen, wonach eine Weiterleitung der Unterlagen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 4 AsylG an die zuständige Ausländerbehörde zu erfolgen hat.

5.5.2. Vorgehensweise

Der zuständige SB formuliert einen konkreten Untersuchungsauftrag an einen Facharzt. Der Untersuchungsauftrag an den Arzt oder Amtsarzt muss sich auf Fragestellungen medizinischer Natur beschränken und soll sich auf die antragstellende Person beziehen. Ausführungen zu der Behandelbarkeit in anderen MS sind nicht anzufordern und sollen auch bei der Beurteilung durch den Arzt keine Rolle spielen.

Der zuständige SB identifiziert in eigener Recherche ein kommunales Gesundheitsamt oder einen geeigneten niedergelassenen Facharzt und kontaktiert im Einzelfall die zuständige Ausländerbehörde mit der Bitte um Benennung von geeigneten niedergelassenen Ärzten oder Amtsärzten. ,

Die Versendung des Untersuchungsauftrags erfolgt mittels Formular D1571, wobei ggf. die Einbindung eines Dolmetschers, der an dem Arzttermin übersetzt, ebenfalls sicherzustellen ist.

Zusätzlich zur Versendung des Untersuchungsauftrags wird dem Facharzt das Formular D1569 zur Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht weitergeleitet, welches der Ausländer vor der Untersuchung zu unterschreiben hat. Es ist dem Arzt mitzuteilen, dass eine Untersuchung nur nach Unterschrift zur Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht erfolgen soll.

Nach bestätigter Terminvereinbarung mit dem Arzt und ggf. dem Dolmetscher schreibt der SB die antragstellende Person an und fordert ihn auf, an dem vereinbarten Termin bei dem Arzt zu erscheinen. Dazu muss das MARiS-Schriftstück „Vorlage Ast.“ mit Zustellnachweis versendet werden.

Bei Feststellung der Reisefähigkeit durch den beauftragten Arzt ist das Dublin-Verfahren gemäß der DA fortzuführen.

Stellt der Arzt die Reiseunfähigkeit der antragstellenden Person fest, ist abhängig vom Verfahrensstand, des Grundes der Reisefähigkeit und des Fristendes von der/dem zuständigen Sachbearbeitenden zu prüfen, ob das Dublin-Verfahren abgebrochen werden muss oder fortgeführt werden kann. Falls nach der Erfahrung der/des Sachbear-

beitenden mit der zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Zeitraums bis Fristende eine erfolgreiche Überstellung nicht mehr zu erwarten ist und kein herausgehobenes Öffentliches Interesse an der Überstellung besteht, wird das Dublin-Verfahren abgebrochen und der Antrag im nationalen Verfahren bearbeitet.

5.5.3. Kostentragung

Die Kosten für ärztliche Stellungnahmen/Atteste nach der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ) zahlt das Bundesamt aufgrund der ihm obliegenden Amtsermittlung, wenn eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes besteht. Sofern sich die antragstellende Person in der Darlegungspflicht befindet übernimmt das Bundesamt keine Kosten für ärztliche Stellungnahmen/ Atteste (siehe DA Asyl – Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“).

Der/die zuständige Sachbearbeitende in Referat 32C leitet die Rechnungen, wie zum Beispiel Arztrechnung, Fahrtkosten der antragstellenden Person etc., nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit an Referat 31D weiter, wo die Rechnung rechnerisch richtig gezeichnet und zur Zahlung angewiesen wird. Bitte beachten: Dolmetscherrechnungen sind nach Zeichnung der sachlichen Richtigkeit an Referat 31E zu senden.

Das Bundesamt übernimmt sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Beauftragung von Ärzten zur Feststellung der Reisefähigkeit oder sonstiger gesundheitlicher Fragestellungen, die vorab zu klärende Abschiebungshindernisse betreffen, stehen. Die erwähnte Sachaufklärungspflicht der antragstellenden Person ist bei der Kostenübernahme zu berücksichtigen. Kosten im Rahmen von Vollzugshindernissen werden durch das Bundesamt übernommen, wenn Referat 32C diese selbst beauftragt.

Für die im Rahmen eines Abbruchs am Tag der Überstellung entstehenden Kosten (bspw. medizinische Untersuchungen nach einem gescheiterten Vollzug) muss die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 AufenthG aufkommen.

Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet (§ 8 Abs. 1 S. 3 VwVfG).

Bei Nichterscheinen der antragstellenden Person beim Arzt forscht der/die Sachbearbeitende nach, ob Entschuldigungsgründe vorlagen, und entscheidet ggf. nach Aktenlage.

5.5.4. Am Tag der Überstellung

Die Länder haben sich bereit erklärt, am Tag der Überstellung in Bezug auf die Überprüfung der konkreten Reisefähigkeit Amtshilfe zu leisten. In diesem Fall sind von Seiten des/der zuständigen Sachbearbeitenden in den Außenstellen keine weiteren Schritte vorzunehmen. Das für die Überstellung zuständige Referat 32C erwägt bei Abbruch der Überstellung unter Berücksichtigung des Fristendes und des Grundes des Überstellungsstopps in Abstimmung mit der jeweiligen Abschiebungsbehörde die Möglichkeit eines erneuten Überstellungsversuchs und versenden gegebenenfalls erneut die Überstellungsmodalitäten (s. Anlage 11 – Überstellungsmodalitäten anfordern).

6. Praktische Umsetzung in den Dublin-Zentren bzw. Außenstellen

6.1. Dauerhafte Abschiebungshindernisse und Abschiebungsverbote

Wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Dublin-Verfahren festzustellen ist, dass Abschiebungshindernisse bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG über das Ende der Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO hinaus vorliegen, ist das SER auszuüben und die Akte an die zuständige Außenstelle/das zuständige Ankunftszentrum zur Bearbeitung im nationalen Verfahren weiterzuleiten.

6.2. Vorübergehende Abschiebungshindernisse und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG

In Einzelfällen kann es passieren, dass eine Abschiebung wegen eines vorübergehenden zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses (bei unzulässigen Asylanträgen nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG) oder eines vorübergehenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses (z.B. Schwangerschaft, vorübergehende Krankheit), das zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegt und nicht über das Überstellungsfristende hinausgeht, nicht durchgeführt werden kann.

6.2.1. Bei Asylantragstellung

Fällt in diesen Fällen das Abschiebungshindernis/-verbot innerhalb der Überstellungsfrist voraussichtlich weg (Fristende sechs Monate nach Zustimmung), ist eine **Abschiebungsandrohung** (bei unzulässigen Asylanträgen nach § 34 a Abs. 1. S. 4 AsylG) zu erlassen (D 135 (a, b)). In diesen Fällen ist die Rechtsbehelfsbelehrung A zu verwenden.

Liegen vorübergehende inländische Abschiebungshindernisse vor, die kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 begründen, ergeht ein Dublin-Bescheid, in dem die Abschiebung anzudrohen und explizit festzustellen ist, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 nicht vorliegt. Es ist jedoch im Bescheid auszuführen, dass ein vorübergehendes inländisches Abschiebungshindernis vorliegt. Mit Erlass der Androhung geht die Zuständigkeit für die weitere Prüfung von Abschiebungsverboten und -hindernissen auf die Ausländerbehörde über (§ 60 a AufenthG). Mit Wegfall der Voraussetzungen des Abschiebungsverbots leitet die Ausländerbehörde die Überstellung ein.

Fallen die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots wider Erwarten nicht weg, ist mit Ablauf der Überstellungsfrist das nationale Verfahren einzuleiten. Der Dublin-Bescheid ist aufzuheben.

6.2.2. Vorgehen bei Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch

In Fällen eines vorübergehenden Abschiebungshindernisses, das vor Bescheiderstellung bekannt wird, ist der Bescheid vorerst nicht zu erstellen und der Ablauf des vorliegenden temporären Abschiebungshindernisses abzuwarten.

In Aufgriffsfällen werden wie bisher ebenso sämtliche zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse geprüft, jedoch nicht gesondert tenoriert.

6.2.3. Gegenüberstellung der Vorgehensweise bei Asylantragstellung und Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch

	Aufgriffsfall ohne Asylgesuch	Fälle, in denen ein Asylantrag gestellt wurde
Inlandsbezogenes Abschiebungshindernis	Wird geprüft, nicht gesondert tenoriert	Wird geprüft, nicht gesondert tenoriert.
Zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis	Wird geprüft, nicht gesondert tenoriert	NEU: Wird als Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 geprüft und das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten wird tenoriert.

	Aufgriffsfall ohne Asylgesuch	Fälle, in denen ein Asylantrag gestellt wurde
Vorübergehendes inlandsbezogenes Abschiebungshindernis	Vorerst keinen Bescheid erstellen, bis vorübergehendes Abschiebungshindernis entfällt; es ergeht eine Anordnung	Würdigung im Bescheid; Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 V oder § 60 VII AufenthG vorliegen (Tenor); es ergeht eine Androhung
Vorübergehendes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis	Vorerst keinen Bescheid erstellen, bis vorübergehendes Abschiebungshindernis entfällt; es ergeht eine Anordnung	Würdigung im Bescheid; Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 V oder § 60 VII AufenthG vorliegen (Tenor); es ergeht eine Androhung

Anfragen

1. Anfragen an 32A

Alle Anfragen an 32A mit grundsätzlicher Bedeutung sind an das Funktionspostfach *32A-Anfragen zu senden. Durch dieses Postfach entfallen die direkt an die Referatsleitung, Referenten und Referentinnen oder Sachbearbeitende gerichteten Anfragen. Anfragen mit grundsätzlicher Bedeutung sind solche, die Auswirkungen auf alle Referate der Dublin-Gruppe haben und grundlegende Fragestellungen enthalten, die noch nicht geregelt sind. Die Anfragen sollen das Aktenzeichen, eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine klare Fragestellung enthalten.

2. Anfragen an die MS

siehe Kapitel „Informationensuchen/Info Request“

3. Anfragen an das Liaisonpersonal

Anfragen können sowohl an das Liaisonpersonal (LP) des Bundesamtes in den Partnerbehörden als auch an das LP aus den Partnerbehörden im Bundesamt gerichtet werden. Der Weg über das LP sollte grundsätzlich auf die Verfahren beschränkt sein, die sonst nur schwer oder aufwändig zu lösen sind und deshalb der Vermittlung des LP bedürfen.

Grundsätzlich ist für die Ermittlung des Verfahrensstands bzw. des Schutzstatus im MS ein Info Request über DubliNET an den jeweiligen MS zu stellen. Sollte der MS innerhalb von fünf Wochen gem. Art. 34 Dublin-III-VO nicht antworten bzw. eilt die Anfrage im Hinblick auf ablaufende Fristen, kann eine Nachfrage an das LP erfolgen. Folgende Angaben sind, soweit vorhanden, anzugeben:

- Personalien, auch Alias (Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit)
- EURODAC-Treffer und Datum des Asylantrags im MS
- Zustimmung/Ablehnung des MS
- Bereits gestelltes Info Request.

Antrag auf internationalen Schutz (Begriffsbestimmung)

1. Antrag auf internationalen Schutz i.S.d. Dublin-III-VO

1.1. Allgemeines

Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt als gestellt, wenn der mit der Durchführung der sich aus der Dublin-III-Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde (hier: BAMF) erstmalig ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass eine Person um internationalen Schutz ersucht hat (Asylgesuch) oder gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten, in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen (und nicht das Schriftstück selbst oder eine Kopie davon) zugegangen sind.

1.2. Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch

Es wurde kein Asylgesuch geäußert, jedoch liegt ein EURODAC-Treffer der Kat. 1 eines anderen Mitgliedstaates vor (siehe Kapitel EURODAC Treffer und andere Beweismittel / Indizien).

1.3. Aufgriffsfälle mit Asylgesuch

Das BAMF hat Kenntnis vom Asylgesuch, aber es wurde noch kein förmlicher Asylantrag gemäß § 14 AsylG gestellt. Diese Warnlistenfälle werden nicht als Aufgriffsfälle behandelt (Achtung: In MARiS werden aus technischen Gründen auch Warnlistenfälle als Aufgriffsfälle angelegt).

1.4. Warnliste

Wird ein Asylgesuch bei der aufgreifenden Stelle (BPol, Polizei, Ausländerbehörde) geäußert, erfolgt stets eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 16 AsylG, Art. 9 EUODAC-II-VO i.V.m. § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 AsylG. Hierbei wird automatisch die Anlage einer Vorakte beim BAMF ausgelöst.

Bei der Warnliste handelt es sich um eine Liste der Vorakten, bei denen bisher noch keine Antragstellung beim BAMF erfolgt ist. Diese Voraktenliste wird nach dem Vorliegen eines EUODAC-Treffers gefiltert. Dabei werden auch das jeweilige Bundesland (Aufgriffsort) und das zuständige Dublinzentrum festgehalten.

Wöchentlich wird eine Voraktenliste von Referat 32B oder einem der Dublinzentren an die Dublinzentren geschickt, welche anschließend die Vorakten, bei denen innerhalb von zwei Wochen die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens abläuft, herausfiltern. Um fristwährend ein Übernahmeersuchen stellen zu können, werden die Vorakten im jeweiligen Dublinzentrum in Aufgriffsakten umprotokolliert.

2. Antrag auf internationalen Schutz i.S.d. AsylG

Das AsylG unterscheidet zwischen dem Asylgesuch gem. § 13 AsylG und dem förmlichen Asylantrag gem. § 14 AsylG. Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz i.S.d. § 14 Abs. 1 AsylG beantragt.

Antrag auf intern. Schutz gilt als gestellt, mit Kenntnis des BAMF vom Asylgesuch	Dublin-III-VO
Antrag auf intern. Schutz gilt als gestellt, mit förmlicher Antragstellung beim BAMF	§ 14 AsylG

Antragsrücknahme

1. Allgemeines

1.1. Definition Antragsrücknahme

Gem. Art. 2 lit e Dublin-III-VO handelt es sich um die von der antragstellenden Person im Einklang mit der Richtlinie 2013/32/EU ausdrücklich oder stillschweigend unternommenen Schritte zur Beendigung des Verfahrens, das aufgrund des von ihr gestellten Antrags auf internationalen Schutz eingeleitet worden ist.

1.2. Antragsrücknahme im Dublin-Verfahren

Liegt ein wirksam gestellter Asylantrag vor, so kann dieser bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bundesamtsbescheides durch die antragstellende Person zurückgenommen werden. Die Antragsrücknahme kann persönlich oder auch schriftlich erfolgen (siehe DA-Asyl „Rücknahme von Asylanträgen“).

Bei einer Rücknahme stellt das Bundesamt gem. § 32 S. 1, 1. Hs Asylgesetz (AsylG) fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist (siehe DA-Asyl). Dabei bezieht sich die Rücknahme ausschließlich auf den in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag. Die Rücknahme hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Dublin-Verfahren (vgl. Art. 18 Abs. 1 lit c Dublin-III-VO).

2. Wirkung der Rücknahme im Dublin-Verfahren

Verfahrensstand	Rücknahme des Asylantrages
Übernahmeersuchen wurde noch nicht gestellt oder Übernahmeersuchen wurde gestellt, Zustimmung liegt noch nicht vor, bzw. die Antwortfrist ist noch nicht abgelaufen	1.) Bei Vorliegen <u>keines</u> weiteren Asylantrages im Hoheitsgebiet der MS – Kastrati-Urteil: Mit Urteil vom 03.05.2012 hat der EuGH (EuGH, Urteil vom 03.05.2012 – C-620/10, <u>Schweden gegen Kastrati</u>) entschieden, dass die <u>Dublin-Verordnung nicht mehr anzuwenden</u> sei, wenn die Rücknahme des (einzigen) Asylantrags erfolge, bevor der für die Prüfung dieses Antrages zuständige MS der Aufnahme der antragstellenden Person zugestimmt hat. Dies gilt auch für die Rücknahme eines Asylgesuchs, bevor ein förmlicher Asylantrag gestellt wurde. - Der/die zuständige Sachbearbeitende des jeweiligen Dublinzentrums informiert den MS und die Ausländerbehörde über den Abbruch des Verfahrens und die Übernahme ins nationale Verfahren. - Dem MS ist mitzuteilen, dass dieser nicht (mehr) zuständig ist. Hierzu muss im Schreiben D0309 unter „sonst. Gründe“ angegeben werden: „Asylantrag wurde in DE zurückgenommen/Application was withdrawn in DE.“ - Im Anschluss ist die Akte von der/dem zuständigen Sachbearbeitenden des jeweiligen DZ an den AVS-L der jeweils zuständigen Außenstelle zu leiten. Der SB in der zuständigen AS erstellt dann einen Einstellungsbescheid gem. § 32 AsylG (siehe <u>DA-Asyl</u>).

	2.) Bei Vorliegen <u>eines weiteren Asylantrages oder mehrerer Asylanträge</u> im Hoheitsgebiet der MS: Das Verfahren ist an das jeweils zuständige DZ zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.
Zustimmung liegt vor + Bescheid wurde noch nicht erstellt oder bereits erstellt, aber noch nicht in die Zustellung gegeben	- Der/die zuständige Sachbearbeitende im jeweiligen DZ führt das Dublin-Verfahren weiter. Der Bescheid D180 ist zu verwenden (Dublin-Verfahren; Einstellung).
Bescheid wurde bereits versandt, aber noch nicht zugestellt	- Es ist durch zuständige Sachbearbeitende im jeweiligen DZ ein Änderungsbescheid zu erstellen; darin ist die Ziffer 1 (Unzulässigkeitstenorierung) des bestehenden Bescheides aufzuheben und die Ziffer 1 (Einstellung des Verfahrens) des Bescheides D180 (Dublin-Verfahren; Einstellung) zu tenorieren. Die übrige Tenorierung des ursprünglichen Bescheides bleibt bestehen.
Bescheid wurde bereits zugestellt	- Eine Rücknahme des Antrages ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. - Der Bescheid wird nicht aufgehoben. - Der zuständige SB im jeweiligen DZ informiert die Ausländerbehörde über die Rücknahme des Antrages und führt das Dublin-Verfahren weiter (Vorbereitung der Überstellung).

Antwort des ersuchten MS

1. Zustimmungen

1.1. Arten der Zustimmung

1.1.1. Zustimmung liegt fristgemäß vor

Gemäß Art. 26 Dublin-III-VO sowie § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylG kann nunmehr der Dublin-Bescheid erstellt werden (siehe Kap. Bescheide und Bescheiderstellung).

Die Überstellungsfrist beginnt mit dem Eingang der Zustimmung zu laufen. Daher ist nicht auf das Datum der Zustimmung, sondern auf den Eingang der vom MS versandten E-Mail abzustellen. Diese E-Mail muss neben der Zustimmung in die Akte eingefügt werden.

1.1.2. Zustimmung durch Fristablauf

Gemäß Art. 22 Abs. 7 bzw. Art. 25. Abs. 2 Dublin-III-VO ist davon auszugehen, dass dem Ersuchen stattgegeben wird, wenn innerhalb der Antwortfrist keine Antwort durch den MS erteilt wird. In diesen Fällen wird in der Regel ein Verfristungsschreiben (D0847) an den MS versandt. Dieses ist nicht zwingend vorgeschrieben, es empfiehlt sich jedoch, dieses Schreiben zu versenden.

1.1.3. Bindung einer Zustimmung

Grundsätzlich bindet die einmal gegebene Zustimmung (auch die durch Fristablauf). Eine Ablehnung, die verspätet eingeht, wird nicht akzeptiert.

Ausnahme: Fiktive Zustimmung und nachträgliche Ablehnung wegen Gewährung internationalen Schutzes (siehe Punkt 2.6)

1.2. DÜ-Fristenvermerk und Fristenberechnung

S. Kap. Fristen.

1.3. Erfassung in MARiS

Die Zustimmung aus dem MS, bestehend aus sowohl der eingegangenen E-Mail als auch dem Dokument selbst (D0597), ist durch das VSD in MARiS zu erfassen, und an den zuständigen SB-Dublin zu versenden.

Durch den Dublin-SB ist die Zustimmung im Register „Dublin-Daten“ zu erfassen. Dabei ist das Datum des E-Mail-Eingangs als Zustimmungsdatum zu verwenden und die entsprechende Rechtsgrundlage einzutragen.

2. Ablehnungen

2.1. Ablehnung des ersuchten MS

Vertritt der ersuchte MS nach Prüfung der Unterlagen die Auffassung, dass sich aus ihnen nicht seine Zuständigkeit ableiten lässt, erläutert er in seiner ablehnenden Antwort an den ersuchenden MS ausführlich sämtliche Gründe, die zu der Ablehnung geführt haben (Art. 5 DVO (EU) Nr. 118/2014).

2.2. Remonstration

Wird angenommen, dass die Ablehnung des MS auf einem Irrtum beruht oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden, kann eine erneute Prüfung des Ersuchens verlangt werden (s. Kap. Remonstration).

2.3. Ablehnung nach Verfristung

In Einzelfällen kommt es vor, dass trotz Zuständigkeitsübergang aufgrund des Ablaufs der Antwortfrist noch eine Ablehnung eingeht. Bei Ablehnungen nach einer Verfristung

ist nicht zu remonstrieren. Es genügt die formlose Mitteilung an den MS, dass die Zuständigkeit aufgrund von Verfristung bereits am TT.MM.JJJJ übergegangen ist und die Überstellungsmodalitäten in Kürze übersandt werden.

(siehe auch: Punkt 1.1.3. Bindung einer Zustimmung)

2.4. Ablehnung mit Verweis auf dritten MS

Lehnt ein MS mit Verweis auf die Zuständigkeit eines dritten MS ab, so ist mit diesem MS ein weiteres Dublin-Verfahren durchzuführen. Die Ablehnung des zunächst ersuchten MS gilt als Beweismittel. Die Frist zum Stellen des weiteren Ersuchens beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Äußerung des Asylgesuchs in DE, da sich das neue Ersuchen auf andere Beweismittel als die EURODAC-Treffermeldung stützt.

Dem Ersuchen ist neben allen vorhandenen EURODAC-Treffern auch die Ablehnung des zunächst ersuchten MS beizufügen. Liegt von dem dritten MS kein EURODAC-Treffer vor, so sind dem Ersuchen neben der Ablehnung des zunächst ersuchten MS alle anderen vorhandenen EURODAC-Treffer UND das Fingerabdruckblatt beizufügen.

2.5. Ablehnung aufgrund der Gewährung internationalen Schutzes

In Fällen, in denen der MS das Ersuchen ablehnt, da er bereits internationalen Schutz gewährt hat, ist die Dublin-III-VO nicht anwendbar. In diesen Fällen ergeht eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG (s. Kap. Drittstaatenregelung sowie DA Asyl Kap. „Drittstaatenregelung“ und „Unzulässige Asylanträge“). Die Dublinzentren sind für Entscheidungen über Asylverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG bei Kenntnis des Bundesamts von der Schutzgewährung ab 01.03.2019 zuständig. Die Bearbeitung von Altfällen liegt in der Zuständigkeit der Außenstellen. Der Vollzug der Unzulässigkeitsentscheidung wird dann nicht durch das Referat 32C organisiert, sondern liegt in der Zuständigkeit der Polizei-/Ausländerbehörden.

Bei Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch kann mangels Antragstellung in Deutschland keine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG getroffen werden. Siehe hierzu Kap. Beendigung des Dublin-Verfahrens.

Die zuständige ABH ist mittels D0355 über die erfolgte Schutzgewährung im MS zu informieren.

2.6. Fiktive Zustimmung und nachträgliche Ablehnung wegen Gewährung internationalen Schutzes

Ist bereits durch eine fiktive Zustimmung die Zuständigkeit auf den MS übergegangen und geht dann nachträglich eine Ablehnung wegen Gewährung von internationalem Schutz ein, so ist in diesem Fall trotz Zuständigkeit nach der Dublin-III-VO, kein Dublin-Bescheid zu erstellen. Es ergeht eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG. Zur Frage der Umdeutung des bereits erstellten Dublin-Bescheides in eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG siehe DA Asyl, Kapitel „Unzulässige Asylanträge“.

Bei Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch siehe Pkt. 2.5.

Die zuständige ABH ist mittels D0355 über die erfolgte Schutzgewährung im MS zu informieren.

2.7. Unterschiedliche Gründe für die Zuständigkeit eines MS bei Familien

Hat ein Familienangehöriger in einem MS eine Anerkennung internationalen Schutzes, so wird für diesen eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG erlassen (Bei Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch siehe Pkt. 2.5). Für die anderen Familienangehörigen kann die Dublin-III-VO anwendbar bleiben, wenn für sie in dem MS kein Schutz gewährt wurde.

Siehe hierzu auch Kap. Familieneinheit, insbesondere Punkt 5.

2.8. Erfassung in MARiS

Die Ablehnung aus dem MS ist durch das VSD als Schriftstück in MARiS zu erfassen, indem sowohl die eingegangene E-Mail, als auch das Dokument selbst an den zuständigen Dublin SB versendet wird. Bei der Beschriftung des Dokuments ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Ablehnung aufgrund internationalen Schutzes (D1392) oder eine Ablehnung aus anderen Gründen (D0598) handelt.

Durch den Dublin-SB ist die Ablehnung im Register „Dublin-Daten“ zu erfassen. Dabei ist das Datum des E-Mail-Eingangs als Ablehnungsdatum zu verwenden und der Ablehnungsgrund zu hinterlegen.

Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung, Anwendung der Durchführungsverordnung und der EURODAC-Verordnung

1. Rechtsgrundlage

Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (sog. Dublin-III-VO) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-VO) abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Weitere Verordnungen zur Bestimmung des zuständigen Staates sind:

- Durchführungsverordnung, DVO (VO (EU) Nr. 118/2014 vom 30.01.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0118&qid=1528877562869> und
- EURODAC-VO (VO (EU) Nr. 603/2013 vom 26.06.2013) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0603>.

2. Territorialer Anwendungsbereich

Die Dublin-III-VO ist in allen 28 MS und in den vier assoziierten Staaten (Norwegen, Liechtenstein, Island und Schweiz) anwendbar. Die Dublin-III-VO ist unmittelbar geltendes Recht in der EU.

3. Materieller Anwendungsbereich

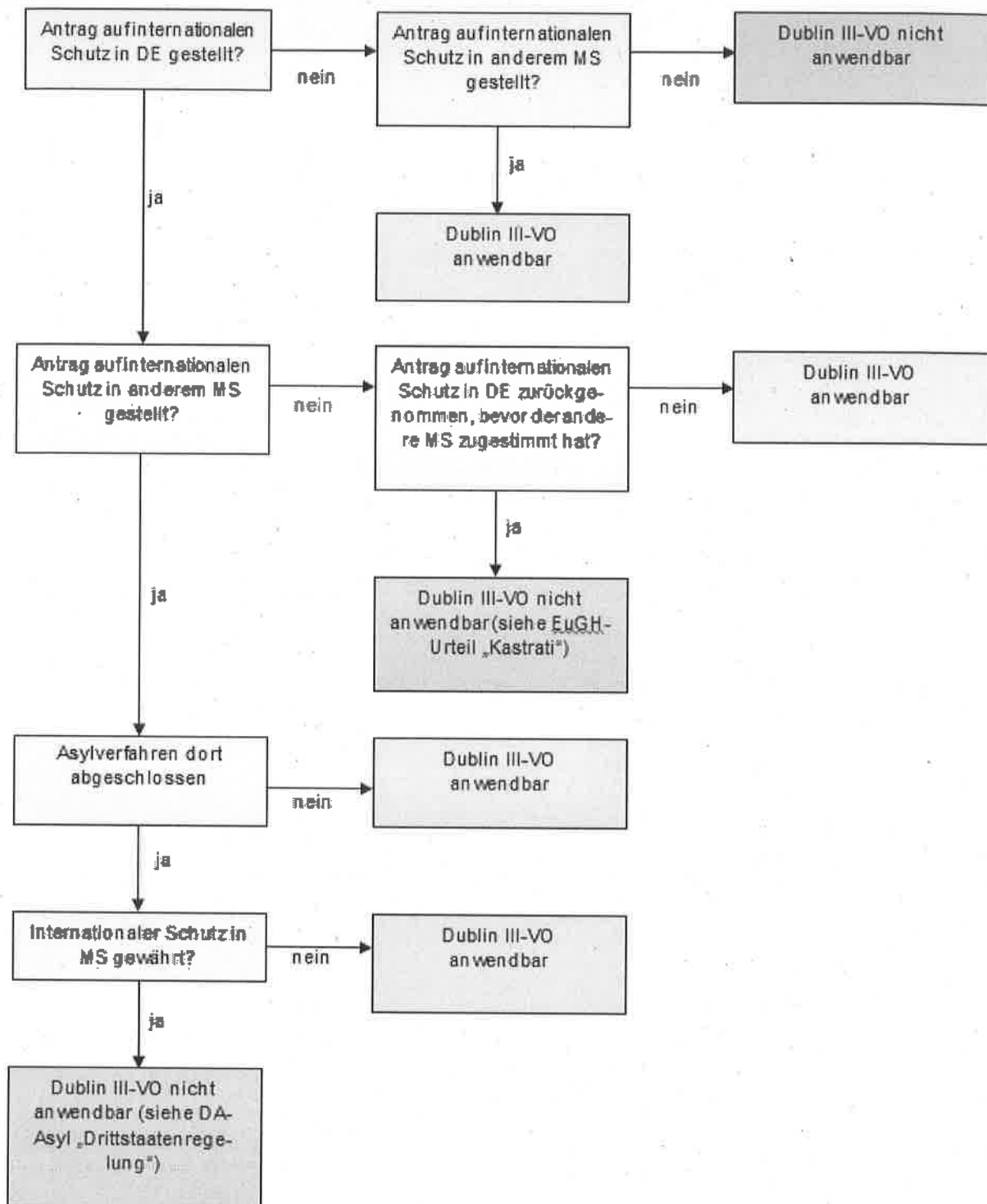
Die Dublin-III-VO stellt eine reine Regelung zur Zuständigkeitsbestimmung dar, deren Zweck es ist, jedem Antragsteller die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung internationalen Schutzes in einem der MS (Dublin-Gebiet) zu garantieren und die Durchführung mehrerer Verfahren in den MS zu vermeiden.

Die Dublin-III-VO findet auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylantrag und/oder Antrag auf Feststellung des Vorliegens europäischen subsidiären Schutzes, vgl. Art. 1 und 2 Buchstaben a, b und c Dublin-III-VO) Anwendung, d.h. auf Personen, die mindestens einen Antrag auf internationalen Schutz in einem MS gestellt haben.

Sie findet keine Anwendung

- auf anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- **auf Antragstellende, die europarechtlichen subsidiären Schutz erhalten haben**
- bei Erlöschen der Zuständigkeit: sobald der für die Prüfung des Antrags zuständige MS die antragstellende Person in ihr Heimatland oder einen Drittstaat abgeschoben hat (Art. 19 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 c oder d Dublin-III-VO).

4. Schema: Anwendbarkeit der Dublin-III-VO



Test

Aufgriffsverfahren

1. Allgemeines und Zuständigkeiten

Sofern Drittstaatsangehörige oder Staatenlose bei der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet oder im Bundesgebiet ohne erforderlichen Aufenthaltstitel angetroffen werden, handelt es sich um Aufgriffe. Hierbei ist zwischen drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Aufgriff mit Asylgesuch,
- Aufgriff ohne Asylgesuch,
- Aufgriff unbegleitete Minderjährige.

Aufgreifende bzw. erstregistrierende Stellen können die Bundespolizei (BPOL), Polizeien der Länder, Ausländerbehörden (ABH) oder Aufnahmeeinrichtungen (AE) bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) sein.

Für die Bearbeitung dieser Aufgriffsverfahren sind die Dublinzentren (32D, 32E, 32F) zuständig. Dies betrifft insbesondere die Aktenanlage, die Prüfung der Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens, das Stellen von Übernahmeersuchen an die Dublin-Mitgliedstaaten, die Erstellung und Zustellung von Dublin-Bescheiden sowie deren Bestandskraftüberwachung. Bzgl. der sachlichen und regionalen Zuständigkeit der Dublinzentren im Aufgriffsverfahren siehe DA-VSD Kap. Aktenanlage 1.1 Allgemeines.

Sofern im Rahmen der Bearbeitung bei den Dublinzentren Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung seitens der aufgreifenden Stellen eingehen, sind diese an das Funktionspostfach Aufgriff@bamf.bund.de weiterzuleiten.

2. Verfahrensabläufe bei Aufgriffen

Hinweis: Das von den aufgreifenden Stellen durchzuführende Verfahren ist in den Bearbeitungshinweise für Aufgriffsfälle im Einzelnen beschrieben (Rundschreiben an BPOL, Polizei, ABH, Rundschreiben an EAE).

2.1. Aufgriff mit Asylgesuch

Aufgriff mit Asylgesuch (Sammelvordruck unter bamf.de)

Wird ein Asylgesuch (bei der BPOL, Polizei, ABH, AE oder EAE) geäußert, erfolgt stets eine ED-Behandlung nach § 16 AsylG, Art. 9 EURODAC-II-VO i.V.m. § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 AsylG durch die aufgreifende Stelle. Sofern es sich um eine Erstregistrierung im Bundesgebiet handelt, wird automatisch die Anlage einer Vorakte beim Bundesamt ausgelöst.

Dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen werden hierbei durch die aufgreifende Stelle die folgenden Dokumente in einer dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen verständlichen Sprache ausgehändigt:

- Merkblatt „Ich habe Asyl in der EU beantragt – welcher Staat wird meinen Antrag bearbeiten?“ (Anhang X, Teil A der Durchführungsverordnung)
- Merkblatt „Ich befinde mich im Dublin-Verfahren – was bedeutet das?“ (Anhang X, Teil B der Durchführungsverordnung)

Zudem müssen die folgenden Dokumente durch die aufgreifende Stelle dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gegen Unterschrift ausgehändigt werden:

- Erklärungen im Dublin-Verfahren (Erklärung Asylgesuch),
- a) Belehrung über die Pflicht zur Befolgung der Weiterleitung nach § 20 Abs. 1 AsylG (BPOL, Polizei, ABH), **oder**
- b) Belehrung über die Pflicht zur Befolgung der Weiterleitung nach § 22 Abs. 3 AsylG (Erstkontaktierte EAE ist nicht zuständige Aufnahmeeinrichtung), **oder**

- c) Belehrung über die Pflicht zur Befolgung der Weiterleitung nach § 23 Abs. 2 AsylG (Erstkontaktierte EAE ist zugleich zuständige Aufnahmeeinrichtung)
- in den Fällen a) und b) Anlaufbescheinigung.

Auf die Durchführung des Gesprächs gemäß Art. 5 Abs. 1 der Dublin-III-VO, dessen Inhalt zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren vom Bundesamt herangezogen wird bzw. auf den Fragebogen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin-III-VO kann durch die aufgreifende Stelle verzichtet werden, da nach Weiterleitung des Asylsuchenden eine förmliche Antragstellung beim Bundesamt erfolgt und im Zuge dieser das persönliche Gespräch gemäß Art. 5 Dublin-III-VO durchgeführt wird.

Die aufgreifende Stelle informiert das Bundesamt über den Zugriff mit Asylgesuch und im Anschluss daran erfolgt die Weiterleitung des Asylsuchenden an die nächstgelegene (siehe Buchstabe a) bzw. zuständige (siehe Buchstabe b) Aufnahmeeinrichtung oder die zuständige Außenstelle des Bundesamts (siehe Buchstabe c). Die jeweils nachfolgende Behörde wird ebenfalls über die Weiterleitung informiert, so dass der avisierte Zugang nachgehalten werden kann.

Bei Nicht-Erscheinen des Asylsuchenden (Reiseschwund) ist gem. dem Kapitel Flüchtigkeitsein / Untertauchen zu verfahren. Die per E-Mail oder XAVIA-Nachricht 111207 („Nichterscheinen in der AE“) weitergeleitete Reiseschwundmeldung ist durch den Dublin-SB auf Dublin-Relevanz zu prüfen.

Das zuständige Dublinzentrum prüft aufgrund der im Funktionspostfach eingegangenen Aufgriffsmeldungen mit Asylgesuch, ob eine Akte anzulegen oder eine bereits bestehende Akte aufzubauen ist (siehe hierzu DA-VSD Kapitel Aktenanlage). Die Aufgriffsmeldung ist samt Anlagen zur Akte zu nehmen und auf Vollständigkeit zu prüfen. Folgende Unterlagen werden von den aufgreifenden Stellen an das Bundesamt übermittelt:

- Erklärungen im Dublin-Verfahren (Erklärung Asylgesuch) und entsprechende Belehrung (s.o.),
- Checkliste Asylgesuch (BPOL, Polizei, ABH) bzw. Checkliste EAE,

- Falls vorhanden der Aufgriffsbericht, die Beschuldigtenvernehmung, Kopien von Personaldokumenten des Drittstaatsangehörigen sowie die Bescheinigung über die Inverwahrnehmung von Ausweispapieren, Urkunden und sonstigen Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 AsylG.

Fehlende Unterlagen sind bei der aufgreifenden Stelle anzufordern.

Sofern die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens innerhalb der nächsten zwei Wochen abläuft und die antragstellende Person nicht erschienen ist, ist durch das zuständige Dublinzentrum ein Übernahmeersuchen zu stellen. Bezüglich der Stellung von Übernahmeersuchen siehe die Kapitel „Ersuchen an den MS“ und „Fristen“.

Zur weiteren Bearbeitung siehe Kapitel Antwort des ersuchten MS, Bescheide und Bescheiderstellung. Des Weiteren ist gegebenenfalls ein Hemmnisschreiben zu erstellen – s. Kapitel Flüchtigsein / Untertauchen.

Sollte das Dublin-Verfahren abgebrochen werden (zu den Gründen siehe Kapitel Beendigung des Dublin-Verfahrens), ist die Aufgriffsakte zur Benachrichtigung der Ausländerbehörde, dass das Verfahren nach § 33 AsylG als eingestellt gilt, entsprechend des Kapitels Flüchtigsein/ Untertauchen weiterzuleiten.

Erscheint der Asylsuchende innerhalb der in der Anlaufbescheinigung angegebenen Frist an der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung, erfolgt eine EASY-Verteilung. Die erstkontaktierte Aufnahmeeinrichtung leitet den Asylsuchenden zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung weiter.

Die zuständige Außenstelle prüft, ob die bereits durch das zuständige Dublinzentrum angelegte Aufgriffsakte in eine Asylerstantragsakte umprotokolliert werden darf (siehe hierzu DA AVS, Kapitel Erstantrag persönlich) und informiert das zuständige Dublinzentrum über die erfolgte Antragstellung.

Zur weiteren Bearbeitung siehe Kapitel Ersuchen an MS, Antwort des ersuchten MS und Bescheide und Bescheiderstellung.

Sollte das Dublin-Verfahren abgebrochen werden, ist entsprechend dem Kapitel Beendigung des Dublin-Verfahrens vorzugehen.

2.2. Aufgriff ohne Asylgesuch

Aufgriff ohne Asylgesuch (Sammelvordruck unter bamf.de)

Die Aufgriffe ohne Asylgesuch sind vorrangig zu bearbeiten.

Äußert der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose bei einem Aufgriff kein Asylgesuch, ist durch die aufgreifende Stelle eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG, Art. 17 EURODAC-II-VO i.V.m. § 71 Abs. 4 AufenthG sicherzustellen.

Demgemäß ist das Bundesamt nicht berechtigt, den Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG erkennungsdienstlich zu behandeln.

Bevor die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt, wird dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch die aufgreifende Stelle das Merkblatt „Fingerabdrücke und Eurodac“ (Anhang XIII der Durchführungsverordnung) in einer dem Drittstaatsangehörigen verständlichen Sprache ausgehändigt.

Ergibt sich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung ein EURODAC-Treffer der Kategorie 1 eines anderen Mitgliedstaates, ist dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch die aufgreifende Stelle das Merkblatt „Ich befinde mich im Dublin-Verfahren – was bedeutet das?“ (Anhang X, Teil B der Durchführungsverordnung) in einer dem Drittstaatsangehörigen verständlichen Sprache auszuhändigen.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose Dokumente vorlegt, aus denen eine Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat hervorgeht (z.B. Asylkarte, vom Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ausgefülltes Formular, amtliches Protokoll, Auszüge aus den Registern und entsprechenden Karteien, schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird).

Zudem müssen die folgenden Dokumente durch die aufgreifende Stelle dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gegen Unterschrift ausgehändigt werden:

- Erklärungen im Dublin-Verfahren (Erklärung Aufgriffsverfahren ohne Asylgesuch),

– Anlaufbescheinigung.

Belehrungen zur Pflicht zur Weiterleitung gem. §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 AsylG sind hier mangels Asylgesuch nicht erforderlich.

Damit das Dublin-Verfahren vom Bundesamt unmittelbar eingeleitet werden kann, ist durch die aufgreifende Stelle mit dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ein Gespräch zu führen, dessen Inhalt zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren vom Bundesamt herangezogen wird (gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b der Dublin-III-VO). Hierüber ist durch die aufgreifende Stelle eine Niederschrift anzufertigen.

Alternativ kann durch die aufgreifende Stelle ein Fragebogen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin-III-VO in einer dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen verständlichen Sprache ausgehändigt werden. Sollten sachdienliche Angaben im Gespräch bzw. im Fragebogen verweigert werden, ist dies in der Erklärung Aufgriffsverfahren ohne Asylgesuch durch die aufgreifende Stelle entsprechend anzukreuzen. Sollte es sich um Analphabeten handeln, ist dies ebenfalls in der Erklärung Aufgriffsverfahren ohne Asylgesuch handschriftlich zu vermerken („Grund: Analphabet“).

Die aufgreifende Stelle informiert das Bundesamt über den Aufgriff ohne Asylgesuch und im Anschluss daran erfolgt die Weiterleitung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung bzw. Ausländerbehörde. Sollte die aufgegriffene Person dort nicht erscheinen, ist zur weiteren Bearbeitung das Kapitel Flüchtigsein / Untertauchen zu beachten.

Während die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 16 AsylG einen Automatismus zur Voraktenanlage beim Bundesamt auslöst, wird in Fällen eines Aufgriffs ohne Asylgesuch keine Vorakte angelegt. Das Bundeskriminalamt unterrichtet jedoch das Bundesamt parallel über alle positiven EURODAC-Ergebnisse. Diese positiven EURODAC-Ergebnisse und INPOL-Auszüge (Dokumenten) werden den Dublinzentren von Referat 32A bereitgestellt (siehe DA VSD Kapitel EURODAC).

Das zuständige Dublinzentrum prüft aufgrund der im Funktionspostfach eingegangenen Aufgriffsmeldungen ohne Asylgesuch und den von Referat 32A bereitgestellten Dokumenten, ob eine Akte anzulegen oder eine bereits bestehende Akte aufzubauen ist (siehe hierzu DA VSD Kapitel Aktenanlage).

Die Aufgriffsmeldung ist samt Anlagen zur Akte zu nehmen und auf Vollständigkeit zu prüfen. Folgende Unterlagen werden von den aufgreifenden Stellen an das Bundesamt übermittelt:

- Erklärungen im Dublin-Verfahren (Erklärung Aufgriffsverfahren ohne Asylgesuch),
- Anlaufbescheinigung,
- Checkliste Aufgriff ohne Asylgesuch (BPOL, Polizei, ABH) bzw. Checkliste Aufgriffsverfahren EAE ohne Asylgesuch,
- Niederschrift zum persönlichen Gespräch bzw. Fragebogen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren (siehe Kapitel Übersetzung fremdsprachiger Dokumente),
- Falls vorhanden auch der Aufgriffsbericht, die Beschuldigtenvernehmung, Kopien von Personaldokumenten des Drittstaatsangehörigen, die Bescheinigung über die Inverwahrnehmung von Pass oder Passersatzpapieren gemäß §50 Abs. 5 AufenthG sowie das Lichtbild, wenn es nicht bereits im AZR hinterlegt ist.

Fehlende Unterlagen sind bei der aufgreifenden Stelle anzufordern.

In Einzelfällen gehen Aufgriffsmeldungen ein, zu denen Referat 32A keine EURODAC-Treffermeldung und INPOL-Auszüge bereitgestellt hat. In diesen Fällen ist Folgendes zu prüfen:

- Erfolgte mit der auf der Aufgriffsmeldung angegebenen E-Nummer auch tatsächlich ein EURODAC-Abgleich?
- War dieser EURODAC-Abgleich positiv?
- Wurden die Dokumente keinem anderen Dublinzentrum bereitgestellt?

Sofern der EURODAC-Abgleich tatsächlich positiv war und die Dokumente keinem anderen Dublinzentrum zur Verfügung gestellt wurden, ist die EURODAC-Treffermeldung bei Referat 32A (*32A-Posteingang) unter Angabe des MARIS-Aktenzeichens, der deutschen EURODAC-Nummer der Kategorie 3 (DE3...) oder der E-Nummer sowie eines Nachweises über das positive EURODAC-Ergebnis anzufordern.

Sofern die erkenntnisdienliche Maßnahme der fehlenden Dokumente länger als zwei Monate zurückliegt, sind vor einer Anforderung bei Referat 32A zusätzlich die Auswirkungen des EuGH Urteils zu Hasan bei der Fristenregelung bzgl. reinen Aufgriffsfällen (vgl. DA Dublin, Kapitel „Fristen“, Stand 10/2020) zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Anforderung beizufügen.

Bei Übermittlung eines Fragebogens ist durch das zuständige Dublinzentrum dessen Übersetzung zu veranlassen (s. Kapitel Übersetzung fremdsprachiger Dokumente).

Das Dublin-Verfahren ist – unabhängig vom Erscheinen oder Nicht-Erscheinen des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen – umgehend durchzuführen, d.h. es sind von den Dublin-SB des zuständigen Dublinzentrums die Übernahmeersuchen zu stellen. Sollte ein Übernahmeersuchen abgelehnt werden, ist der aktuelle Verfahrensstand und gegebenenfalls, falls möglich, die weiteren geplanten Übernahmeersuchen der aufgreifenden Stelle mitzuteilen.

Erfolgt eine endgültige Ablehnung auf das Übernahmeersuchen, ist der aufgreifenden Stelle und ggfs. der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass das Dublin-Verfahren beendet wurde und weitere aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind. Die Akte ist anschließend in das Archiv weiterzuleiten. Sollte dem Übernahmeersuchen zugestimmt werden, ist der entsprechende Dublin-Bescheid zu fertigen (siehe Kapitel Bescheide und Bescheiderstellung).

Vor der Bescheiderstellung sind die Besonderheiten hinsichtlich des persönlichen Gesprächs zu berücksichtigen (siehe Kapitel „Persönliches Gespräch“).

Der Zustellungsnachweis des versandten Bescheids und der Zuständigkeitswechsel nach 32C sind der aufgreifenden Stelle mitzuteilen.

Bei einem geäußerten Schutzersuchen siehe DA Dublin, Kapitel Bescheide und Bescheiderstellung; siehe hierzu auch DA AVS, Kapitel Erstantrag persönlich.

Sollte das Dublin-Verfahren abgebrochen werden, ist entsprechend dem Kapitel Beendigung des Dublin-Verfahrens vorzugehen.

2.3 Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen im Aufgriffsverfahren

Aufgriff unbegleitete Minderjährige (Sammelvordruck unter bamf.de)

2.3.1 Aufgriff ohne Asylgesuch

Äußert der unbegleitete Minderjährige ab 14 Jahren bei einem Aufgriff kein Asylgesuch, ist durch die aufgreifende Stelle eine erkenntnungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG, Art. 17 EUODAC II-VO i.V.m. § 71 Abs. 4 AufenthG durchzuführen.

Zuständig für diese Maßnahmen sind nach § 71 Abs. 4 S. 1 AufenthG die ABH, die Polizeien der Länder sowie die BPOL und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden.

Seit der Einführung des § 71 Abs. 4 S. 4 AufenthG sind in diesen Fällen auch die Aufnahmeeinrichtungen sowie die Außenstellen des Bundesamtes befugt, bei Tätigwerden in Amtshilfe die erkenntnungsdienstlichen Maßnahmen bei ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist sind, vorzunehmen (siehe hierzu auch DA AVS, Kapitel eD-Behandlung).

Da das Tätigwerden in Amtshilfe hier gesetzlich festgelegt ist, bedarf es keiner gesonderten Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen der Amtshilfe (§§ 4 ff. VwVfG). Eine Ablehnung der Amtshilfe ist ebenfalls nicht möglich.

Bevor die erkenntnungsdienstliche Behandlung erfolgt, ist dem unbegleiteten Minderjährigen das Merkblatt „Kinder, die internationalen Schutz beantragen“ (Anhang XI der Aufgriffsverfahren

Durchführungsverordnung) in einer dem unbegleiteten Minderjährigen verständlichen Sprache auszuhändigen.

Sollte ein EURODAC-Treffer der Kategorie 1 eines anderen Mitgliedstaates vorliegen, ist der Erhalt des Merkblatts mit dem Schriftstück „Erklärung Aufgriffsverfahren uM“ zu dokumentieren.

Dies gilt auch für den Fall, dass der unbegleitete Minderjährige Dokumente vorlegt, aus denen eine Asylantragstellung eines anderen Mitgliedstaates hervorgeht (z.B. Asylkarte, vom Drittstaatsangehörigen ausgefülltes Formular, amtliches Protokoll, Auszüge aus den Registern und entsprechenden Karteien, schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird).

Die aufgreifende Stelle informiert das Bundesamt über den Aufgriff eines unbegleiteten Minderjährigen ohne Asylgesuch und im Anschluss an die erkennungsdienstliche Behandlung übergibt die aufgreifende Stelle den unbegleiteten Minderjährigen dem Jugendamt des Einreiseortes.

Das zuständige Dublinzentrum prüft aufgrund der im Funktionspostfach eingegangenen Aufgriffsmeldungen von unbegleiteten Minderjährigen ohne Asylgesuch und den von Referat 32A bereitgestellten EURODAC-Ergebnissen und INPOL-Auszügen, ob eine Akte anzulegen oder eine bereits bestehende Akte aufzubauen ist (siehe hierzu DA VSD Kapitel Aktenanlage).

Die Aufgriffsmeldung ist samt Anlagen zur Akte zu nehmen und auf Vollständigkeit zu prüfen.

Folgende Unterlagen werden von den aufgreifenden Stellen an das Bundesamt übermittelt:

- Checkliste Aufgriff uM (BPOL, Polizei, ABH) bzw. Checkliste Aufgriff uM EAE,
- Erklärungen im Dublin-Verfahren (Erklärung Aufgriffsverfahren uM),

- Falls vorhanden auch der Aufgriffsbericht, die Beschuldigtenvernehmung, Kopien von Personaldokumenten des unbegleiteten Minderjährigen sowie das Lichtbild, wenn es nicht bereits im AZR hinterlegt ist.

Fehlende Unterlagen sind bei der aufgreifenden Stelle anzufordern.

Zur Durchführung des Dublin-Verfahrens bei Minderjährigkeit siehe Kapitel Minderjährige.

2.3.2 Aufgriff mit Asylgesuch

Nach § 12 AsylG sind grundsätzlich nur volljährige Drittstaatsangehörige im Asylverfahren handlungsfähig (s. Kapitel Minderjährige).

Äußert ein unbegleiteter Minderjähriger ein Asylgesuch, ist wie unter 2.3.1 zu verfahren.

2.4 Haftfälle gem. Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO

Wird eine Person aufgegriffen und in Abschiebehaft oder –gewahrsam genommen, meldet die aufgreifende Stelle den Aufgriff dem Bundesamt, damit ein Dublin-Verfahren durchgeführt werden kann (vgl. Kapitel 2.1 und 2.2). Die weitere Bearbeitung in den Dublinzentren erfolgt prioritär aufgrund der verkürzten Fristen in der Dublin-III-VO. Eine enge Abstimmung zwischen aufgreifender Stelle und den Dublinzentren, sowie 32C ist zwingend, um das Verfahren (Bescheidung und Vollzug) im Rahmen der begrenzten Haftdauer zu bewerkstelligen. Im Übrigen sind die Bearbeitungshinweise für Haftfälle zu beachten (siehe Kapitel Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe, 2.2.3. Haftfälle).

Austausch von Personaldokumenten zwischen den Mitgliedstaaten

1. Anforderung von Personaldokumenten aus den Mitgliedstaaten

Personaldokumente, die sich noch in einem anderen MS befinden, können mittels Informationsersuchen angefordert werden (siehe Kapitel Ersuchen an den MS). Eine schriftliche Zustimmung der antragstellenden Person nach Art. 34 Abs. 3 Dublin-III-VO ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Ausnahme Polen:

Die Anforderung von Personaldokumenten durch die Ausländerbehörde oder die Dublin-Referate erfolgt in diesen Fällen über das Referat 31D per E-Mail. Die Personaldokumente werden von Polen an das Referat 31D per Diplomatenpost versandt. Das Referat 31D leitet die Personaldokumente direkt an die Ausländerbehörde oder die Dublin-Referate weiter.

Nach Abschluss des Verfahrens:

Bei bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren liegt die Zuständigkeit zur Anforderung und weiteren Bearbeitung grundsätzlich beim Zentral-AVS (Referat 31D). Eingehende Anfragen sind entsprechend dort hinzuleiten. Das Zentral-AVS (Referat 31D) fordert die Dokumente beim betreffenden MS über Info Request an (siehe DA Asyl, Kapitel Dokumentenanforderungen zwischen den MS, Punkt 2.2 und Punkt 3.2).

2. Anforderung von Personaldokumenten durch die Mitgliedstaaten

Die jeweilige Vorgehensweise hängt vom Asylverfahrensstand ab und wo sich die Dokumente befinden (siehe DA Asyl Kapitel Dokumentenanforderungen zwischen den MS, Punkt 3). In der Regel ist der Entscheider oder Prozesssachbearbeiter zuständig. Ist das Verfahren bereits rechts- oder bestandskräftig abgeschlossen, ist die Anfrage an das Zentral-AVS (Referat 31D) weiterzuleiten.

Beantwortung von Informationsersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland

1. Grundlagen

Gemäß Art. 34 Dublin-III-VO werden zwischen den Mitgliedstaaten Informationsersuchen übermittelt und beantwortet. Der Austausch von personenbezogenen Daten von Antragstellenden ist zu folgenden Zwecken zulässig:

- zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates (MS)
- zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz
- zur Erfüllung der Pflichten aus der Dublin-III-VO

Informationsersuchen von MS an Deutschland werden in folgenden Fällen gestellt:

- wenn Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit Deutschlands, aber keine ausreichenden Indizien oder Beweise für ein Übernahmearsuchen, vorliegen
- um den Asylantrag der Person zu prüfen (Art. 34 Abs. 3 Dublin-III-VO)
- um zu ermitteln, ob ein Schutzstatus in Deutschland gewährt wurde.

Jedes Informationsersuchen an Deutschland ist vom MS zu begründen und darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz beziehen (Art. 34 Abs. 4 Dublin-III-VO). Antworten dürfen gem. Art. 34 Abs. 7 Dublin-III-VO nur zu den in Abs. 1 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich an die hierfür im MS zuständigen Behörden und Gerichte. Ausgetauschte Daten, Weitergabe und Erhalt von Daten sind in der Akte zu vermerken. Die antragstellende Person hat das Recht, sich die erfassten Daten mitteilen, sie ggf. berichtigen oder löschen zu lassen (vgl. Art. 34 Abs. 9 Dublin-III-VO).

2. Zuständigkeit

Für die Bearbeitung von Informationsersuchen der MS an Deutschland ist das Referat 32B zuständig.

2.1. Zuständigkeit VSD

Für folgende Anfragen besteht die Zuständigkeit des VSD (gD siehe unten):

- Anfragen zu den Personalien der antragstellenden Person und ggf. seiner Familienangehörigen oder anderen Personen, zu welchen eine verwandtschaftliche Beziehung besteht: Name, Vorname, ggf. früherer Name, Beiname oder Pseudonym, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort
- Anfragen zu Daten des Personalausweises und/oder Reisepasses der antragstellenden Person, z.B. Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort
- sonstige zur Identifizierung der antragstellenden Person erforderliche Angaben, einschließlich Fingerabdrücken
- Anfragen zu Aufenthaltsorten und Reisewegen
- Anfragen zu deutschen Aufenthaltstiteln oder Visa
- Anfragen zum Ort der Antragstellung in Deutschland
- Anfragen zum Datum der jetzigen und jeder früheren Antragsstellung in Deutschland
- Anfragen zum Stand des Verfahrens in Deutschland
- Anfragen zu einer bestandskräftigen Entscheidung
- Anfragen zur Übersendung von Original-Dokumenten bei bestands- oder rechtskräftigen Verfahren

2.2. Zuständigkeit gD

Für folgende Anfragen besteht die Zuständigkeit gD:

- Anfragen zu nicht bestandskräftigen Verfahren
- Anfragen zu Verfahren von Minderjährigen
- Anfragen zu Verfahren, in welchen ein Widerrufsverfahren anhängig ist.
- Anfragen zu weitergehenden Auskünften gemäß Art. 34 Abs. 3 Dublin-III-VO, insbesondere zu den Gründen für den Antrag auf internationalen Schutz, zu den Entscheidungsgründen des Bundesamtes und zu Gerichtsurteilen. Hier bedarf es

der schriftlichen Zustimmung der antragstellenden Person bzw. seines Vormunds oder Betreuers

- Sonstige Anfragen, die aufgrund der Schwierigkeit oder Komplexität nicht durch das VSD beantwortet werden können.

Diese Anfragen werden mit dem Vermerk „Abgabe an gD, <Eingangsdatum der Anfrage>“ im Aktenbetreff an den für Informationsersuchen zuständigen SB weitergeleitet.

3. Antwortfrist

Die Antwortfrist für Informationsersuchen beträgt fünf Wochen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist muss schnellstmöglich geantwortet werden (Art. 34 Abs. 5 Dublin-III-VO). Bei absehbarer Überschreitung der Antwortfrist ist der MS zu benachrichtigen, die Fristüberschreitung zu begründen und mitzuteilen, bis wann die Antwort voraussichtlich erfolgen wird. Hierzu ist das Schriftstück D0629 zu verwenden. Die Benachrichtigung des MS obliegt je nach Zuständigkeit für die Bearbeitung dem jeweiligen BSB oder SB.

Verspätete oder nicht erfolgte Antworten, die zu einer Zuständigkeit Deutschlands führen können, verlängern die Frist für das Stellen eines Übernahmeersuchens um den Zeitraum der Antwortverzögerung. Hält das Bundesamt Informationen zur deutschen Zuständigkeit zurück, kann es ein Übernahmeersuchen nicht aufgrund Fristablaufs ablehnen.

4. Beantwortung des Informationsersuchens

Die Stellung von Informationsersuchen der MS muss mit dem Formular gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO erfolgen (Annex V).

Die Beantwortung der Informationsersuchen muss zwingend mit dem MARiS-Schriftstück D0812, Auskunft_Art34 erfolgen. Der Grund dafür ist, dass ein Informationsersuchen statistisch nur als beantwortet erfasst werden kann, wenn sich das Schriftstück D0812 in der Akte befindet.

Es sind sämtliche vom MS im Informationsersuchen vorgebrachten Anfragen zu beantworten. Hierbei sind sowohl die im Feld „Das Informationsersuchen bezieht sich auf“ angekreuzten Sachverhalte, als auch der Freitext im Feld „Zweck“ zu berücksichtigen. Dahingegen sind Sachverhalte, zu welchen nicht angefragt wurden, nicht zu beantworten.

Vom Mitgliedstaat übermittelte fremdsprachige Textpassagen im Freitextfeld können, wenn notwendig, mittels eines automatisierten Übersetzungsprogramms in die deutsche Sprache übersetzt werden. Der fremdsprachige Originaltext und die deutsche Übersetzung sind dann in einem Aktenvermerk aufzunehmen. Für Informationsersuchen sind keine Übersetzungen durch Übersetzer zu veranlassen.

Die Beantwortung des Ersuchens erfolgt grundsätzlich in englischer Sprache. Bei Anfragen aus Mitgliedstaaten, welche in deutscher Sprache eingehen, kann die Antwort auch in deutscher Sprache erfolgen.

Alle Felder, zu welchen vom Mitgliedstaat eine Anfrage gestellt wurde, werden gemäß Aktenlage befüllt. Felder, zu welchen der MS keine Anfrage gestellt hat, werden nicht befüllt.

In Fällen, in welchen sich eine positive Entscheidung in der Akte befindet (Asylberechtigung nach Art. 16a GG, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot) und noch kein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde, ist zusätzlich zur Beantwortung des Informationsersuchens das Referat 31D über den Auslandsaufenthalt und ggfs. über den im Ausland gestellten Asylantrag der Person zu informieren.

Als Antwort wird das ausgefüllte Schriftstück D0812 versandt. Es dürfen Unterlagen aus der Verfahrensakte, welche zur Beantwortung des Informationsersuchens sachdienlich sind, beigelegt werden. Ausnahmen: Unterlagen zum Gesundheitszustand der Person, Auszüge aus den Anhörungsprotokollen und Unterlagen zu den Entscheidungsgründen des Bundesamtes bedürfen der Zustimmung der betroffenen Person/en.

Nach Fertigstellung ist das Schriftstück D0812 über DubliNET an den MS zu versenden. Die Empfangsbestätigung des MS ist als Antwortnachweis unter der Bezeichnung „D1429 MS_Empfangsbestätigung“ in die Akte aufzunehmen und aus dem MS-Posteingang zu löschen. Nach Abschluss der Bearbeitung ist die Ersatzakte in das Archiv weiterzuleiten.

5. Identifizierung von Personen mittels FABI

Wurde ein Informationsersuchen ohne Fingerabdruckblatt (FABI) gestellt und ist die Person nicht in MARiS, im AZR oder VIS zu ermitteln, ist dem MS mittels Schriftstück D0812 mitzuteilen, dass die Person nicht identifiziert werden konnte.

Sofern der MS für die bislang nicht zu identifizierende Person ein FABI übersandt hat, ist dieses auszuwerten. Hierzu ist das Schriftstück D1441, ANF_FABI_Auswertung zu verwenden. Das Schriftstück ist an die VSD-Leitung des Referates 32B weiterzuleiten. Die Akte ist anschließend für vier Wochen in die Wiedervorlage zu senden und die Auswertung durch das BKA abzuwarten.

Bei negativer Auswertung wird das Schriftstück D0812 erstellt und dem MS damit mitgeteilt, dass die Person nicht identifiziert werden konnte, sowie das Feld „Abgleich der Fingerabdrücke: negativ“ angekreuzt. Bei positiver Auswertung wird die Ersatzakte mit dem in MARiS vorhandenen Aktenzeichen referenziert und die Anfrage (wie unter 4. beschrieben) beantwortet.

6. Übersendung von Originaldokumenten

Siehe DA-Asyl, Kapitel „Dokumenten Anforderung zwischen den Mitgliedstaaten“.

Beendigung des Dublin-Verfahrens

Das Dublin-Verfahren kann auf unterschiedliche Weise, entweder durch Abbruch oder Erledigung, beendet werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Fallkonstellationen aufgezeigt:

1. Bei Ersuchen aus DE an MS

Fallkonstellation	Vorgehen bei Beendigung
Die Person wurde innerhalb der Überstellungsfrist in den MS überstellt.	Das Dublin-Verfahren ist erledigt. Die Abschiebungsanordnung hat sich durch die Überstellung erledigt und ist damit verbraucht. Nach Vollzug der Abschlussarbeiten ist die Akte in die BK- bzw. RK-Ablage zu senden.
Die Überstellungsfrist ist abgelaufen, die Person wurde nicht überstellt.	Das Dublin-Verfahren ist abubrechen. Zum weiteren Vorgehen siehe MARiS Benutzerhinweise zum Abbruch des Dublin-Verfahrens (L:\Dublin\Allgemeine Informationen).
Das Selbsteintrittsrecht wurde ausgeübt.	Das Dublin-Verfahren ist abubrechen. Zum weiteren Vorgehen siehe das Kapitel <u>SER</u> und die MARiS Benutzerhinweise zum Abbruch des Dublin-Verfahrens (L:\Dublin\Allgemeine Informationen).
Die Person hat ihren Asylantrag zurückgenommen.	Je nach Fallkonstellation und Zeitpunkt im Verfahren ist das Dublin-Verfahren abubrechen oder fortzuführen. Siehe hierzu das Kapitel <u>Antragsrücknahme</u> .
Erteilung eines Aufenthaltstitels durch DE nach Stellung des Antrages auf internationalen Schutz (Übertragung	Das Dublin-Verfahren ist abubrechen. Zum weiteren Vorgehen siehe MARiS Benutzerhinweise zum Abbruch des Dublin-Verfahrens (L:\Dublin\Allgemeine Informationen).

gem. Art. 19 Abs. 1 Dublin-III-VO).	
Berechtigte, endgültige Ablehnung des MS bei erfolglosem Remonstrationsverfahren, wenn kein Hinweis auf die Zuständigkeit eines anderen MS gegeben ist	Das Dublin-Verfahren ist beendet. Die Ablehnung des MS ist durch den zuständigen SB des jeweiligen DZ in den Dublin-Daten zu erfassen. Aufgriffsfälle mit Asylgesuch / förmliche Antragstellung bereits erfolgt: Es ist weiterhin ein Aktenvermerk (Schriftstück D0281) über die Ablehnung des MS und die Entscheidung im nationalen Verfahren zu erstellen und die Ausländerbehörde über die Ablehnung des MS zu informieren. Die Akte ist an die zuständige AS (AVS-L) weiterzuleiten. Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch: Es ist weiterhin ein Aktenvermerk (Schriftstück D0281) über die Ablehnung des MS zu erstellen und die Ausländerbehörde über die Ablehnung des MS zu informieren. Gleichzeitig ist der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass das Dublin-Verfahren beendet wurde und weitere aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind. Die Akte ist anschließend ins Archiv weiterzuleiten.
Fehlen der Niederschrift über das persönliche Gespräch oder des Fragebogens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren (Art. 5 Abs. 2 lit. b Dublin III-	Es ist ein Aktenvermerk (Schriftstück D0281) über das Fehlen der Niederschrift bzw. des Fragebogens zu erstellen. Gleichzeitig ist der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass das Dublin-Verfahren beendet wurde und weitere aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind. Die Akte ist anschließend ins Archiv weiterzuleiten.

VO) bei Aufgriff ohne Asylgesuch	
Vorliegen von Abschiebungshindernissen in Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch, durch die eine Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist nicht mehr erfolgen kann.	Das Dublin-Verfahren ist durch den zuständigen SB in dem Referat 32C bis 32F abzubrechen. Zum weiteren Vorgehen siehe MARiS Benutzerhinweise zum Abbruch des Dublin-Verfahrens (<u>L:\Dublin\Allgemeine Informationen</u>).
Die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens ist bereits abgelaufen.	Deutschland ist für die Prüfung des Asylantrages zuständig geworden. Ein Ersuchen wird nicht gestellt. Es ist ein Aktenvermerk (Schriftstück D0272) zu fertigen und die Akte ins nationale Verfahren zu geben.
Der Antragsteller reist freiwillig in den zuständigen MS aus.	Das Dublin-Verfahren ist erledigt. Nach Vollzug der Abschlussarbeiten ist die Akte in die BK- bzw. RK-Ablage zu senden. Siehe hierzu das Kapitel <u>Freiwillige Ausreise in den zuständigen MS</u> .
Der Antragsteller reist freiwillig ins Herkunftsland aus.	Das Dublin-Verfahren wird nicht abgebrochen (vgl. hierzu die Kapitel <u>Antragsrücknahme</u> und <u>Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland</u>).

2. Bei Ersuchen aus MS an DE

Fallkonstellation	Vorgehen bei Beendigung
Die Person wurde innerhalb der Überstellungsfrist nach DE überstellt.	Das Dublin-Verfahren ist erledigt. Nach Vollzug der Abschlussarbeiten ist die Akte durch VSD in das Archiv zu senden.
Die Person hat sich selbst überstellt/ ist freiwillig eingereist innerhalb der Überstellungsfrist.	Das Dublin-Verfahren ist erledigt.

Die Person ist zum Zeitpunkt des Ersuchens bereits zurück in DE.	Dem MS wird in der Zustimmung mitgeteilt, dass ein Transfer nicht mehr nötig ist, da sich die Person wieder in DE befindet. Das Dublin-Verfahren ist erledigt.
Die Überstellungsfrist ist abgelaufen, die Person wurde nicht überstellt.	Das Dublin-Verfahren ist abubrechen.
Die Person wurde aus einem anderen MS überstellt.	Das Dublin-Verfahren ist abubrechen.
Das Selbsteintrittsrecht wurde durch den MS ausgeübt.	Das Dublin-Verfahren ist abubrechen.
Es wird durch den MS mitgeteilt, dass die Person ins HKL gereist ist.	Das Dublin-Verfahren ist abubrechen.

Zum weiteren Vorgehen hinsichtlich Beendigung oder Abbruch des Dublin-Verfahrens siehe MARiS Benutzerhinweise zum Abbruch/Beendigung des Dublin-Verfahrens ([L:\Dublin\Allgemeine Informationen](#)).

Bescheide und Bescheiderstellung

1. Ablauf bei Bescheiderstellung

Vor der Bescheiderstellung ist sicherzustellen, dass zum einen die Zuständigkeit durch Zustimmung (explizite Zustimmung oder fiktive Zustimmung) auf den ersuchten Mitgliedstaat übergegangen ist. Die Anhörung zur Zulässigkeit (nach Art. 5 Dublin-III-VO) ist immer im Bescheid zu würdigen (siehe Kapitel Persönliches Gespräch).

Des Weiteren sind bei der Bescheiderstellung die Abschiebungshindernisse zu überprüfen (siehe Kapitel Abschiebungshindernisse).

Bei der Bescheiderstellung – einschließlich Aufgriffsfällen mit Asylgesuch – ist die allgemeine Bescheidvorlage D0045 zu verwenden. In Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch ist die Bescheidvorlage D1225 zu nutzen.

Bei der Zustellung des Dublin-Bescheides wird durch das zuständige Dublinzentrum die Überstellungsentscheidung im AZR erfasst. Ebenso ist die erlassene Abschiebungsanordnung nach Vollziehbarkeit (1 Woche nach Zustellung) mit dem Datum des Bescheides im AZR zu erfassen. Zudem ist das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung zu erfassen (siehe DA-AVS, Kapitel Aufenthaltsgestattung, Punkt 5). Wurde ein Asylgesuch geäußert, eine wirksame Asylantragstellung ist jedoch nicht erfolgt, es wurde aber ein Dublin-Verfahren durchgeführt, kann die Speicherung bzgl. des Abschlusses des Dublin-Verfahrens (Überstellung entschieden, Überstellung erfolgt) direkt auf den Speichersachverhalt „Asylgesuch“ erfasst werden. (siehe DA-AVS, Kapitel „AZR – Abschlussmeldung“, Punkt 1. bzw. 4.4).

2. Bescheiderstellung bei Anträgen auf internationalen Schutz und Haftfällen

D130 (a, b)	Dublin-Verfahren; unzulässiger Asylantrag; Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
D135 (a, b)	Dublin-Verfahren; unzulässiger Asylantrag; temporäres Abschiebungshindernis (nicht über Ü-Fristende hinaus); Abschiebungsandrohung in DÜ-Staat
D136 (a, b)	Dublin-Verfahren; unzulässiger Asylantrag (nachgeborenes Kind); Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
D160 (a, b)	Dublin-Verfahren; Folgeantrag; bestandskräftiges Erstverfahren war DÜ-Verfahren; Überstellung ist noch nicht erfolgt; Abschiebungsanordnung noch vollziehbar
D161 (a, b)	Dublin-Verfahren; Folgeantrag (nur nationales Erstverfahren); Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
D162 (a, b)	Dublin-Verfahren; Folgeantrag (nur nationales Erstverfahren); Abschiebungsandrohung in DÜ-Staat
D166 (a, b)	Dublin-Verfahren; Folgeantrag (Erstverfahren war DÜ-Verfahren); Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
D167 (a, b)	Dublin-Verfahren; Folgeantrag (Erstverfahren war DÜ-Verfahren); Abschiebungsandrohung in DÜ-Staat
D180 (a, b)	Dublin-Verfahren; Einstellung; Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat

Weitergehende Hinweise zur Bescheiderstellung finden Sie in den MARIS-Benutzerhinweisen.

Sonderfall: Haft

Bei Erlass des Bescheides sind die aufgreifenden Stellen unverzüglich darüber zu informieren. Befindet sich der Ausländer in Haft, so ist eine Zustellung des Dublin-Bescheides direkt an die jeweilige Haftanstalt per Fax oder per E-Mail möglich und aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes von Vorteil. Vor Versand sollte jedoch schriftlich oder telefonisch mit der zuständigen Haftanstalt geklärt werden, ob eine Zustellung per Fax oder per E-Mail möglich ist und im Zuge einer Amtshilfe die Zustellung durch einen Bediensteten der Haftanstalt erfolgen kann (vgl. BayVGH, Beschluss v. 25.01.2019 – 10 C 17.1174 -, juris; Sadler/Tillmanns, VwVG/VwZG, 10. Aufl. 2020, § 5, RN 6 ff.). Sollte der Bescheid elektronisch versandt werden, so ist ein entsprechendes Empfangsbekenntnis beizufügen, welches von Seiten des Ausländers zu unterschreiben und von der Haftanstalt umgehend ausgefüllt an das Bundesamt zurückzuschicken ist, vgl. § 5 Abs. 4 VwZG.

3. Aufgriffsfälle mit Asylgesuch

3.1. Asylgesuch, kein förmlicher Antrag

D131 (a, b) Dublin-Verfahren; Asylgesuch, aber noch kein förmlicher Antrag nach § 14 AsylG; unzulässiger Asylantrag; Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat

Der Bescheid ist ausschließlich zu erstellen, wenn zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung ein Nachweis in der Akte vorhanden ist, dass folgende Dokumente kumulativ vorliegen:

- Aushändigung von Dublin-Merkblättern und Dokumentation in der Erklärung Asylgesuch – siehe Kapitel Aufgriffsverfahren, und
- Belehrung zur Weiterleitung nach § 20 Abs. 1 AsylG, § 22 Abs. 3 AsylG oder § 23 Abs. 2 AsylG (Ausnahme: Haft).

Sollten die entsprechenden Belehrungen nicht vorliegen, ist die Akte mit dem Zusatz „nicht-entscheidungsreif“ und einem Fristenvermerk bezüglich des Ablaufs der Überstellungsfrist bis zum Ende der Überstellungsfrist in die Wiedervorlage zu senden. Läuft die Überstellungsfrist ab, ohne dass zwischenzeitlich eine förmliche Antragstellung erfolgte oder die erforderlichen Belehrungen in die Akte aufgenommen werden konnten, ist das Dublin-Verfahren abubrechen und die Akte in das Archiv zu senden.

3.2. Förmliche Asylantragstellung nach noch nicht rechtskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs

D132 (a, b) Dublin-Verfahren; Ergänzungsbescheid; förmliche Asylantragstellung nach noch nicht rechtskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs; Überstellung ist noch nicht erfolgt; Abschiebungsanordnung noch vollziehbar

Äußert der Ausländer ein Asylgesuch und wird nach noch nicht rechtskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs (Dublin-Bescheid) ein förmlicher Antrag auf internationalen Schutz gestellt, so ist von der zuständigen Außenstelle die Akte in den Verfahrenstyp „Asylerstantrag“ umzuprotokollieren. Das Dublin-Verfahren wird in der Asylakte fortgesetzt und es ergeht ein Ergänzungsbescheid zur förmlichen Asylantragstellung mit dem Tenor: „Der Bescheid vom xx wird aufrechterhalten“.

Der Gerüstbescheid D132 ist zu verwenden.

In der Entscheidungsmaske ist einzutragen:

- Art. 16 a nicht erforderlich Dublin
- § 3 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin
- § 4 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin
- Abschiebungsanordnung in sicheren Drittstaat noch gültig

Die erste Entscheidung ist aus statistischen Gründen in der Entscheidungsmaske zu stornieren.

3.3. Förmliche Asylantragstellung nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs

D133 (a, b) Dublin-Verfahren; Ergänzungsbescheid; förmliche Asylantragstellung nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs; Überstellung ist noch nicht erfolgt; Abschiebungsanordnung noch vollziehbar

Äußert der Ausländer ein Asylgesuch und wird nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs (Dublin-Bescheid) ein förmlicher Antrag auf internationalen Schutz gestellt, so ist von der zuständigen Außenstelle eine Asylerstantragsakte anzulegen und zu der bereits bestehenden Aufgriffsakte zu referenzieren. Nach Anhörung zur Zulässigkeit ist die Asylerstantragsakte an das zuständige Dublin-Zentrum zu schicken. Das Dublin-Verfahren wird in der Asylerstantragsakte fortgesetzt, es ergeht ein Ergänzungsbescheid zur förmlichen Asylantragstellung mit dem Tenor: „Der Bescheid vom xx wird aufrechterhalten“. Der Gerüstbescheid D133 ist zu verwenden. Die Entscheidungsmaske ist wie bei D132 einzutragen. Die erste Entscheidung in der Aufgriffsakte ist hingegen nicht zu stornieren. Der zuständige SB vermerkt zudem im Betrefffeld der Akte, dass eine bestandskräftige Abschiebungsanordnung vorliegt. Das Überstellungsverfahren wird in der Aufgriffsakte fortgesetzt.

3.4. Asylgesuch nach Wiedereinreise

D1605 (a, b) Dublin-Verfahren; erneutes Asylgesuch bei noch laufendem Klageverfahren, Abschiebungsanordnung aus Ausgangsbescheid bereits vollzogen; Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat

Reist der Antragsteller nach bereits erfolgter Überstellung erneut in das Bundesgebiet ein und äußert wiederum ein Asylgesuch während eines noch laufenden Klageverfahrens, ist ein neuerliches Dublin-Verfahren durchzuführen und ein neues Wiederaufnahmeersuchen zu stellen (vgl. EuGH, Ur. v. 25.01.2018 - C-360/16 Bundesrepublik Deutschland / Azis Hasan, Rn. 55). Die Anordnung der Abschiebung nach § 34a Abs.

1 Satz 1 AsylG ist erneut zu erlassen. Die Abschiebungsanordnung aus dem Ausgangsbescheid ist durch die bereits erfolgte Überstellung verbraucht.

4. Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch

D140 (a, b)	Dublin-Verfahren; Aufgriffsfall,
D141 (a, b)	Dublin-Verfahren; Aufgriffsfall (nachgeborenes Kind); Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
D145 (a, b)	Dublin-Verfahren; Ergänzungsbescheid; Aufgriffsfall, unzulässiger Asylantrag; Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat

Der Bescheid ist ausschließlich zu erstellen, wenn zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung ein Nachweis in der Akte vorhanden ist, dass die Aushändigung von Dublin-Merkblättern erfolgt ist und dies in der Erklärung Aufgriffsverfahren ohne Asylgesuch dokumentiert wurde – siehe Kapitel Aufgriffsverfahren.

Zur Frage der weiteren Verfahrensweise bei fehlenden erforderlichen Belehrungen siehe 3.1.

Bezüglich der Erforderlichkeit der Durchführung des persönlichen Gesprächs wird auf das Kapitel Persönliches Gespräch unter 5. Besonderheiten bei Aufgriffsverfahren ohne Asylgesuch verwiesen.

Stellt ein Ausländer, der bislang kein Schutzersuchen in Deutschland gestellt hat, **vor** Bestandskraft des Dublin-Bescheids (Aufgriffsbescheid) und **vor** erfolgter Überstellung einen Antrag auf internationalen Schutz, erfolgt die Umprotokollierung des Aufgriffsfalls in den Verfahrenstyp „Asylerstantrag“ (dokumentiert im Prozess-Schritt „Photo“) in der jeweils zuständigen Außenstelle (siehe DA-AVS, Kapitel Erstantrag persönlich). Das Dublin-Verfahren wird in der Asylakte fortgesetzt und es ergeht ein Ergänzungsbescheid zum Schutzersuchen mit dem Tenor: „Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt“, „Abschiebungsverbote liegen nicht vor“ und Rechtsbehelfsbelehrung „A“.

Darf die Aufgriffsakte nicht umprotokolliert werden, ist durch die zuständige Außenstelle ein Asylerstverfahren in einer neuen Akte anzulegen. Das Dublin-Verfahren wird in der Asylakte fortgesetzt und es ergeht ein Ergänzungsbescheid zum Schutzersuchen mit dem Tenor: „Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt“, „Abschiebungsverbote liegen nicht vor“ und Rechtsbehelfsbelehrung „A“. Die erste Entscheidung in der Aufgriffsakte ist hingegen nicht zu stornieren. Der zuständige SB vermerkt zudem im Betrefffeld der Akte, dass eine bestandskräftige Abschiebungsanordnung vorliegt. Das Überstellungsverfahren wird in der Aufgriffsakte fortgesetzt.

5. Aufhebungsbescheid

D185 (b) Dublin-Verfahren; Bescheidaufhebung

Falls sich nach Erlass des Dublin-Bescheides herausstellt, dass eine Überstellung nicht möglich ist (z.B. dauerhaftes Vollstreckungshindernis, Überstellungsfrist verstrichen) oder SER ausgeübt wird, gilt Folgendes:

Sachstand	Vorgehen
Dublin-Bescheid ist bestandskräftig	Bei Antragstellung in Deutschland wird die Akte durch Referat 32C an die aktenanlegende AS (AVS-L) weitergeleitet. Im Aufgriffsverfahren mit Asylgesuch wird die Akte durch Referat 32C an die dem Wohnort des Ausländers nächste AS (AVS-L) weitergeleitet. Die Prüfung, ob der Dublin-Bescheid separat oder im Rahmen des Asylbescheids aufgehoben wird, obliegt der zuständigen AS.
Dublin-Bescheid ist noch nicht rechtskräftig, Klageverfahren anhängig	Referat 32C – 32F informiert die Außenstelle über die Unmöglichkeit der Überstellung und den zugrundeliegenden Sachverhalt.

	Die Prüfung, ob ein Aufhebungsbescheid erstellt oder der Dublin-Bescheid durch eine Prozessklärung an das VG aufgehoben wird, obliegt dem zuständigen Prozessbereich. Hinweis: Ref. 32 C informiert das VG umgehend über eine erfolgte Überstellung im laufenden Klageverfahren. Sollte dies versäumt worden sein und das VG hebt den Dublin-Bescheid nur wegen einer vermeintlich abgelaufenen Überstellungsfrist auf, so erfolgt keine Rückholung, da die Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist erfolgte und somit die Überstellungsfrist nicht ablaufen konnte (vgl. VG Ansbach, Beschluss v. 14.11.2017 – AN 14 E 17.51243).
--	--

Die **Prüfung des Zweitantrages** richtet sich nach der DA Asyl, Kapitel Zweitanträge II., Weiteres Vorgehen, wenn nach Erlass eines Dublin-Bescheids die Zuständigkeit auf D übergeht. Zum Beispiel Zuständigkeitsübergang aufgrund Ausübung des Selbsteintritts oder Fristablauf.

6. Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung

Gem. § 31 Abs. 1 S. 4 AsylG ist einem Bescheid nur dann eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, wenn die antragstellende Person nicht durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird. Wird die antragstellende Person hingegen von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, entfällt die Anlage der fremdsprachigen Bescheidtenorierung mit Rechtsbehelfsbelehrung (siehe DA-AVS).

Wurde einer antragstellenden Person ein Bescheid mit Übersetzung zugestellt und es ergeht – z.B. nach Aufhebung des Bescheides - zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Bescheid mit anderslautender Tenorierung, ist darauf zu achten, dass für den erneuten Bescheid ebenfalls eine Übersetzung veranlasst wird. Geschieht dies nicht,

wird dem erneuten Bescheid bei Ausdruck systemtechnisch bedingt automatisch die Übersetzung des „alten“, nicht mehr aktuellen Bescheides beigelegt.

7. Erneute Bescheidzustellung, wenn antragstellende Person unbekannt verzogen (ubv)

siehe DA Asyl, Kapitel Bescheid und DA AVS, Kapitel Zustellung.

Hinweis zur öffentlichen Bescheidzustellung:

Öffentlich zugestellt werden Bescheide, wenn die antragstellende Person nachweislich ausgereist ist oder niemals eine Anschrift der antragstellenden Person vorgelegen hat (siehe hierzu auch DA AVS, Kapitel Zustellung, 10. Öffentliche Zustellung). Dies bedeutet, dass stets eine öffentliche Zustellung zu erfolgen hat, wenn der Betroffene nicht in der nächstgelegenen oder zuständigen Aufnahmeeinrichtung angekommen ist und eine Anschriftenermittlung aktuell ergebnislos durchgeführt worden ist.

Das Dublin-Verfahren in Kürze

1. Allgemeines

- Bestimmung des zuständigen MS in Europa (insgesamt 32 Staaten) für die Durchführung des Asylverfahrens
- Neben den EU-Staaten sind auch Norwegen, Island, Schweiz und Lichtenstein ins Dublin-Verfahren eingebunden.

2. Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-VO) i.V.m. der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO und EURODAC-VO: Als Verordnungen sind sie unmittelbar geltendes Recht (im Gegensatz zu Richtlinien, die in nationales Recht umzusetzen sind).
- einzelne Rechtsvorschriften aus dem AufenthG und AsylG

3. Wesentlicher Inhalt der Dublin-III-VO

Die Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des MS, der für die Prüfung eines in einem MS gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, angewendet werden. Die Zuständigkeit richtet sich i.d.R. nach dem MS, der die größte Verantwortung für den Aufenthalt des Asylbewerbers in Europa hat, durch

1. Zuständigkeit für dessen Familienangehörige (Art. 8-11 Dublin-III-VO)
2. Erteilung eines Aufenthaltstitels oder Visums (Art. 12 Dublin-III-VO)
3. Nichtverhinderung der illegalen Einreise (Art. 13 Dublin-III-VO)
4. Ermöglichung der legalen, visafreien Einreise (Art. 14 Dublin-III-VO)
5. Staat der ersten Antragstellung (= Auffangtatbestand; in der Praxis häufigstes Kriterium), Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin-III-VO

4. Verfahren

4.1. Allgemeines

- Persönliches Gespräch zur Bestimmung des zuständigen MS nach Antragstellung
- Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung werden die Fingerabdrücke genommen und u.a. mit der EURODAC- und VIS-Datenbank abgeglichen: Erhalt der Information über EURODAC-Treffer bzw. VIS-Treffer
- Zur Feststellung des zuständigen MS gibt es zwei Verfahren: Aufnahmeverfahren (Take Charge) und Wiederaufnahmeverfahren (Take Back).
- Ist der MS verantwortlich nach Ziff. 1 – 4, wird ein Take Charge-Verfahren durchgeführt, nach Ziff. 5 ein Take Back-Verfahren.

4.2. Take-Charge-Verfahren

Das Take Charge-Verfahren basiert auf Art. 21 i.V.m. Art. 8-15 Dublin-III-VO.

Dieses Verfahren wird dann angewendet, wenn noch kein anderer Antrag auf internationalen Schutz im Dublin-Gebiet gestellt wurde, außer dem Antrag in dem Staat, in dem der Ausländer sich aufhält.

Bsp.: A reist unerlaubt in Italien ein und stellt in Deutschland den ersten Antrag auf internationalen Schutz. Vor der materiellen Prüfung des Antrages wird geprüft, ob Deutschland überhaupt für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

In diesem Fall wäre dies zu verneinen, da aufgrund von Art. 13 Dublin-III-VO (unerlaubte Einreise ins Dublin-Gebiet über eine EU-Außengrenze) Italien zuständig ist. Dies nennt sich Zuständigkeitsbestimmungsverfahren. Deutschland würde dann Italien mittels Take Charge ersuchen, A aufzunehmen.

4.3. Take Back-Verfahren

Das Take Back-Verfahren basiert auf Art. 23 bzw. 24 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 b) -d) Dublin-III-VO.

Art. 23 Dublin-III-VO umfasst die Fälle, in denen in Deutschland **erneut** ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, obwohl in einem (oder mehreren) MS bereits ein Antrag gestellt wurde.

Art. 24 Dublin-III-VO umfasst die Fälle, in denen in Deutschland **kein** neuer Antrag gestellt wurde, jedoch bereits in einem (oder mehreren) MS ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde (sog. Aufgriffsfälle).

4.4. Exkurs EURODAC-Treffer

Grundsätzlich geht es in der EURODAC-Verordnung darum, die Identität der Person festzustellen, die internationalen Schutz beantragt. Art. 34 Abs. 4 EURODAC-VO erläutert die Kategorien mit Verweis auf die Artikel, die den Grund der Fingerabdrucknahme bezeichnen.

- 1) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EURODAC-VO – **Kategorie 1**: Antrag auf internationalen Schutz im MS
- 2) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 EURODAC-VO – **Kategorie 2** - Unerlaubte Einreise über eine Dublin-Außengrenze (z.B. Ukraine – Polen; Mittelmeer – Italien)
- 3) i.V.m. Art. 17 Abs. 3 EURODAC-VO – **Kategorie 3** – unerlaubter Aufenthalt im MS des Aufgriffs

Nach Fingerabdrucknahme werden diese digitalisiert verarbeitet. In DE läuft das Verfahren über das BKA. Von dort werden die Fingerabdrücke an die EURODAC-Datenbank weitergeleitet und nach der Auswertung wieder zurück über das BKA an das BAMF geschickt.

Wenn wir einen Asylantrag anlegen, stellen wir Fingerabdrücke der Kategorie 1 in der EURODAC-Datenbank ein und erhalten zeitgleich die Treffer zu den Fingerabdrücken der Kategorien 1 und 2, die bereits in EURODAC gespeichert wurden.

Im Falle eines Aufgriffs im Inland oder einer Einreise von MS zu MS, wird mit den Fingerabdruckdaten in der EURODAC-Datenbank nach bereits gespeicherten Fingerabdruckdaten von der Person gesucht; also ob sie bereits internationalen Schutz in einem anderen MS beantragt hat. Daher erhalten wir als Treffermeldung auch nur Kategorie 1 Treffer.

4.5. Besonderheit unbegleitete Minderjährige

Das persönliche Gespräch ist auch bei unbegleiteten Minderjährigen durchzuführen. Die für Minderjährige maßgeblichen Artikel sind Art. 6 und 8 Dublin-III-VO, sowie die Erwägungsgründe 13, 14 und 16.

Hat ein Minderjähriger bereits in einem oder mehreren MS einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und leben keine Familienangehörige im Aufenthaltsstaat oder einem anderen MS, so ist nach Rechtsprechung des EuGHs vom 06.06.2013 (EuGH, Urteil vom 06.06.2013 - C-648/11, MA u.a. gg. Großbritannien) i.V.m. Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der MS zuständig, in dem der letzte Antrag gestellt wurde, d.h. in dem Fall der Aufenthaltsstaat. Ein Dublin-Verfahren wird in diesen Fällen nicht durchgeführt.

Art. 8 Abs. 1-3 Dublin-III-VO ermöglicht in Fällen von unbegleiteten Minderjährigen, diese mit ihren Familienangehörigen in anderen MS zusammenzuführen, sofern es dem Wohl des Kindes dient. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von unbegleiteten Minderjährigen sind diese Fälle mit besonderer Aufmerksamkeit zu bearbeiten.

5. Antwort des MS/ Zuständigkeitsübergang

Der ersuchte MS erklärt seine Zuständigkeit mittels einer schriftlichen Zustimmung an den ersuchenden MS. Antwortet der ersuchte MS nicht fristgerecht auf ein Ersuchen, geht die Zuständigkeit auf ihn über (Zustimmungsfiktion, siehe nachfolgende Tabellen).

6. Fristen im Dublin-Verfahren

6.1. Fristen zum Stellen eines Ersuchens

Art des ÜE	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall, kein EURODAC-Treffer
Take Back	- Aufgriffsfälle mit Asylgesuch bzw. förmlicher Antragstellung: 2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung, aber innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO)¹ - Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch: 2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung (Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO)¹	1 Monat ab Stellung des Antrags (Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO) ²	- Aufgriffsfälle mit Asylgesuch bzw. förmlicher Antragstellung: 3 Monate ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO) - Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch: 3 Monate ab Kenntnis des MS (aufgreifende Behörde), dass sich die betreffende Person im MS befindet und über Zuständigkeitskriterien, die die Zuständigkeit eines anderen MS begründen (EuGH, Urteil vom 25.01.2018 – C-360/16, Bundesrepublik Deutschland gg. Hasan, Rdnr. 59 zu Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO)

¹ Die ED-Behandlung (EURODAC-Abgleich) hat innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung zu erfolgen, Art. 9 Abs. 1 EURODAC-II-VO.

² Wird nicht rechtzeitig ein Ersuchen gestellt, hat dies nur die Entlassung der antragstellenden Person aus der Haft zur Folge. Das Stellen eines Ersuchens bleibt bis zum Ablauf der allgemeinen Frist (vgl. Art. 21, 23, 24 Dublin-III-VO) möglich.

Take Charge	2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung, aber innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO) ³		3 Monate ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 21 I Dublin-III-VO)
--------------------	--	--	--

6.2. Eintritt der Zustimmungsfiktion

	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall, kein EURODAC-Treffer	Dringlichkeitsverfahren (Art. 21 Abs. II)
Take Back	2 Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 25 I Dublin-III-VO)	2 Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 28 III Dublin-III-VO)	1 Monat nach Erhalt ÜE (Art. 25 I Dublin-III-VO)	---
Take Charge	2 Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 I Dublin-III-VO)		2 Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 I Dublin-III-VO)	vorgegebene Frist; spätestens innerhalb 1 Monats nach Erhalt ÜE (Art. 22 VI Dublin-III-VO)

6.3. Fristen für die Überstellung

	Üblicherweise	Haft	Untertauchen
Take Back	6 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin-III-VO)	12 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin-III-VO)	18 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin-III-VO)
Take Charge			

³ Die ED-Behandlung (EURODAC-Abgleich) hat innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung zu erfolgen, Art. 9 Abs. 1 EURODAC-II-VO.

7. Bescheiderstellung

Nach Zustimmung durch bzw. Zuständigkeitsübergang auf den anderen MS wird durch das Bundesamt der Bescheid angefertigt (Vordrucke siehe Texthandbuch Dublin). Die Dublin-VO formuliert diese Notwendigkeit in Art. 26 Dublin-III-VO.

7.1. Tenorierung

1. Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt. (*entfällt bei Aufgriffsfällen*)
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach (*1) DÜ-Staat) wird angeordnet. (*Abschiebungsanordnung*)
oder

Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er (*1) DÜ-Staat) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. (*Abschiebungsandrohung*)

4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf (*2) Dauer in Monaten) ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Inhaltlich:

Bestimmung des zuständigen MS, Prüfung von inländischen und zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen, Ermessensausübung hinsichtlich des Selbsteintrittsrechts, Prüfung der Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; Festsetzung der Wiedereinreisesperre (§ 11 AufenthG, Ausführungen hierzu in der DA Asyl)

Informationen zu den einzelnen MS oder Fallkonstellationen (z.B. systemische Mängel) werden ebenfalls im Texthandbuch Dublin als Textbausteine zur Verfügung gestellt.

7.2. Exkurs Abschiebungsanordnung und Abschiebungsandrohung

Regelmäßig wird im Dublin-Verfahren eine Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 S.1 AsylG erlassen. Wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Dublin-Verfahren festzustellen ist, dass Abschiebungshindernisse bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG über das Ende der Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO hinaus vorliegen, ist das SER auszuüben und im nationalen Verfahren zu entscheiden.

In Einzelfällen kann es passieren, dass eine Abschiebung wegen eines vorübergehenden zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses (bei unzulässigen Asylanträgen nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG) oder eines vorübergehenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses (z.B. Schwangerschaft, vorübergehende Krankheit), das zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegt und nicht über das Überstellungsfristende hinausgeht, nicht durchgeführt werden kann. Fällt in diesen Fällen das Abschiebungshindernis/-verbot jedoch innerhalb der Überstellungsfrist voraussichtlich weg (Fristende sechs Monate nach Zustimmung), ist eine Abschiebungsandrohung (bei unzulässigen Asylanträgen nach § 34 a Abs. 1. S. 4 AsylG) zu erlassen.

8. Rechtsbehelfe im Dublin-Verfahren

Dem Bescheid wird die RBB E, bzw. bei Abschiebungsandrohungen die RBB A angehängt. Das Einlegen eines Eilantrages entfaltet aufschiebende Wirkung, d.h. legt der Ausländer fristgerecht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ein, so wird die Überstellung bis zur ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgesetzt. Ebenso wird die Überstellungsfrist gehemmt. Diese beginnt mit dem Tag der ablehnenden Entscheidung erneut zu laufen (sechs Monate). Wird dem Eilantrag stattgegeben, so ist die Überstellung bis zur Hauptsacheentscheidung auszusetzen.-In Fällen, in denen eine Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen gemäß § 38 Abs. 1 AsylG festgesetzt wird, hat bereits die Klage aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG). Der MS ist über das Stellen des Eilantrages bzw. beim Einlegen einer Klage im Falle einer Abschiebungsandrohung sowie auch bei Entscheidung des Gerichts, unverzüglich zu informieren.

9. Sonderfall Haft

In Art. 28 Dublin-III-VO werden die Besonderheiten bei Dublin-Verfahren aufgeführt, wenn sich der Ausländer in Haft befindet. Die nationalen Regelungen sind in §§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. 2 Abs. 14 AufenthG dargelegt.

Für Haftfälle sind die DZ zuständig.

10. Überstellung

Für die Koordination der Überstellungen bei Aufgriffs- und Haftfällen sowie von Verfahren aus den DZ (Referat 32D bis 32F) ist das Referat 32C zuständig.

Für den Vollzug der Überstellungen sind jedoch die Ausländerbehörden bzw. die Bundespolizei zuständig. Referat 32C bittet mit der Übermittlung der Überstellungsmodalitäten die Ausländerbehörde bzw. BPOL um Übermittlung eines Überstellungstermins. Dieser wird durch Referat 32C dem MS mitgeteilt, ein Laissez-Passer wird ausgestellt und die Unterlagen werden der Ausländerbehörde bzw. BPOL zugestellt. Überstellungen sind auf dem Land-, Luft- oder Seeweg möglich. Der Überstellungsort wird durch den ersuchten MS vorgegeben.

Überstellungen aus dem MS nach Deutschland werden durch Referat 32B koordiniert. Für den Vollzug der Überstellungen sind die Ausländerbehörden bzw. die Bundespolizei zuständig; die entsprechenden Informationen und Termine sind an diese weiterzuleiten.

Datenaustausch im internationalen Bereich

Anfragen mit Dublin-Bezug

Für einen personenbezogenen Datenaustausch (schriftlich oder mündlich) im internationalen Bereich mit Dublin-Bezug ist die Gruppe 32 zuständig.

Bezieht sich die Anfrage auf einen konkreten Einzelfall, so erfolgen die Datenübermittlung sowie die Korrespondenz mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Asylbehörden der Mitgliedstaaten durch die zuständigen Dublinzentren via DublinET.

Die Kommunikation und der Datenaustausch in Anfragen mit grundsätzlicher Bedeutung für das Dublin-Verfahren aus den Mitgliedstaaten bzw. der Leitung der Dublin-Units erfolgt durch das Referat 32A (* 32A-Posteingang).

Allgemeine Anfragen aus dem Ausland mit Dublin-Bezug können an das Referat 13C (Service-Center) zur Beantwortung weitergeleitet werden.

Presseanfragen aus dem Ausland mit Dublin-Bezug sind an das Referat LS2 weiterzuleiten.

Anfragen an das Ausland mit Dublin-Bezug werden ebenfalls durch die Gruppe 32 gestellt. Für einzelfallbezogene Anfragen sind die Dublinzentren zuständig.

Bezüglich Anfragen aus dem Ausland bzw. an das Ausland in Drittstaatenkonstellationen (Entscheidungen über Asylverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG, in denen Antragstellende bereits in einem anderen MS internationalen Schutz erhalten haben) wird auf die DA Asyl verwiesen.

Drittstaatenregelung

Die Dublin-III-VO findet keine Anwendung, wenn der antragstellenden Person bereits in einem anderen MS der EU internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK oder subsidiärer Schutz) gewährt wurde. Der Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland ist hiermit unzulässig. In diesen Fällen ist eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG zu erlassen. Die Dublinzentren sind für Entscheidungen über Asylverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG bei Kenntnis des Bundesamts von der Schutzgewährung ab 01.03.19 zuständig. Die Bearbeitung von Altfällen liegt in der Zuständigkeit der Außenstellen.

Die zuständige ABH ist mittels D0355 über die erfolgte Schutzgewährung im MS zu informieren.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der DA Asyl, Kapitel „Drittstaatenregelung“ und Kapitel „Unzulässige Asylanträge“.

DubliNET

1. Allgemeines

DubliNET ist ein gesichertes, elektronisches Netzwerk für die Kommunikation zwischen den MS im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Die Umsetzung beruht auf Art. 35 Abs. 4 Dublin III-VO sowie Art. 15, 18 - 21 DVO. Die Ersuchen und Antworten sowie der gesamte Schriftverkehr zwischen den MS mit Blick auf die Anwendung der Dublin III-VO werden über DubliNET übermittelt.

Grundsätzlich gilt, dass sämtlicher Schriftverkehr zwischen den MS über DubliNET erfolgt. Im Falle mehrtägiger, technischer Probleme mit DubliNET und sofern Fristen betroffen sind, ist ausnahmsweise ein Faxversand möglich.

2. Bearbeitung des DubliNET MS-Posteingangs

Der **DubliNET MS-Posteingang** ist ein öffentlicher Ordner in Outlook, in dem sämtliche E-Mails aus den MS eingehen. Für die Bearbeitung des DubliNET MS-Posteingangs ist ausschließlich Referat 32A zuständig. Eingehende E-Mails werden von Mitarbeitenden des Referates 32A an die DubliNET-Postfächer der zuständigen Dublin-Referate und Außenstellen/Ankunftszentren ("**<AS/AZ-Kürzel>-DubliNET**") weitergeleitet und anschließend im DubliNET MS-Posteingang gelöscht. Die Bearbeitung dieser referatseigenen DubliNET-Postfächer liegt in der Zuständigkeit der entsprechenden Organisationseinheit. Für eine reibungslose und fristgerechte Bearbeitung des Dublin-Verfahrens ist es unerlässlich, dass jedes Referat das in seiner Zuständigkeit liegende DubliNET-Postfach tagesaktuell bearbeitet. Wie und durch wen die Überwachung der DubliNET-Postfächer sichergestellt wird, regelt die jeweilige Referatsleitung. Der Zugriff kann über ein IT-Ticket eingerichtet werden; eine Beteiligung von Referat 32A ist hierfür nicht erforderlich. Angezeigt werden die referatseigenen DubliNET-Postfächer unter „Öffentliche Ordner“ > „Abteilungen“ und anschließend der jeweiligen Organisationseinheit.

Eine automatische Weiterleitungsregel stellt die Zuordnung zu den Postfächern „32B-DubliNET“ bis „32F-DubliNET“ sicher. Die Regel richtet sich nach dem Betreff der jeweiligen Mail, bitte achten Sie daher auf die entsprechenden Bestimmungen (s. 3.1. Betreff einer DubliNET-Mail). Nicht automatisch zuzuordnende Maileingänge verbleiben im Hauptordner DubliNET MS-Posteingang und werden manuell durch die Mitarbeitenden des Referates 32A an die jeweiligen DubliNET-Postfächer weitergeleitet.

Die zentrale Bearbeitung des DubliNET MS-Posteingangs hat zur Folge, dass nur das für diese Aufgabe eingesetzte Personal lesenden und schreibenden/löschenden Zugriff auf den DubliNET MS-Posteingang besitzt. Der Versand von E-Mails über DubliNET bleibt davon unberührt.

3. Erstellen und Versenden einer DubliNET-Mail

3.1. Betreff einer DubliNET-Mail

Die Betreffzeile einer DubliNET-Mail besteht aus dem Code für den Typ einer Nachricht (s. nachfolgende Tabelle), dem BAMF-Aktenzeichen und zusätzlichen optionalen Informationen.

Take Charge (Aufnahmeersuchen)	DEDUB1 + dt. Az
Take Back (Wiederaufnahmeersuchen)	DEDUB2 + dt. Az
Info Request (Informationersuchen) sowie Reminder	DEDUB3 + dt. Az
Austausch von Informationen zu Familienangehörigen in einem Abhängigkeitsverhältnis	DEDUB4 + dt. Az
Austausch von Informationen zu Angehörigen eines unbegleiteten Minderjährigen	DEDUB5 + dt. Az
Übermittlung von Informationen vor einer Überstellung sowie entsprechende Hemmnismitteilungen	DEDUB6 + dt. Az
Übermittlung der gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung	DEDUB7 + dt. Az

Hinweis: Der MS NO lehnt aufgrund eines automatischen Filters eingehende E-Mails, deren Betreffzeile nicht mit „DEDUBx“ beginnt, unbearbeitet mit einer automatischen Nachricht ab.

Es ist darauf zu achten, dass in den Formblättern der Ersuchen/Antworten sowie im Betreff der DublinET-Mail das BAMF-Aktenzeichen um die **Referatsbezeichnung** ergänzt wird. Dieses Aktenzeichen wird i.d.R. von den MS in die Betreffzeile der Antwortmail übernommen. Damit wird sichergestellt, dass die Antworten der MS den entsprechenden Organisationseinheiten korrekt zugeordnet werden.

Fakultativ können der Betreffzeile zusätzliche Informationen bzw. Schlagwörter hinzugefügt werden. Beispielsweise:

Betrifft einen dringenden Fall	„+ urgent“
Betrifft eine inhaftierte Person	„+ detention“
Betrifft eine untergetauchte Person	„+ abscondence“
Betrifft eine Hemmnismitteilung	„+ suspensive effect“ („+ appeal“ oder „+ decision“)
Betrifft einen unbegleiteten Minderjährigen	„+ UAM“

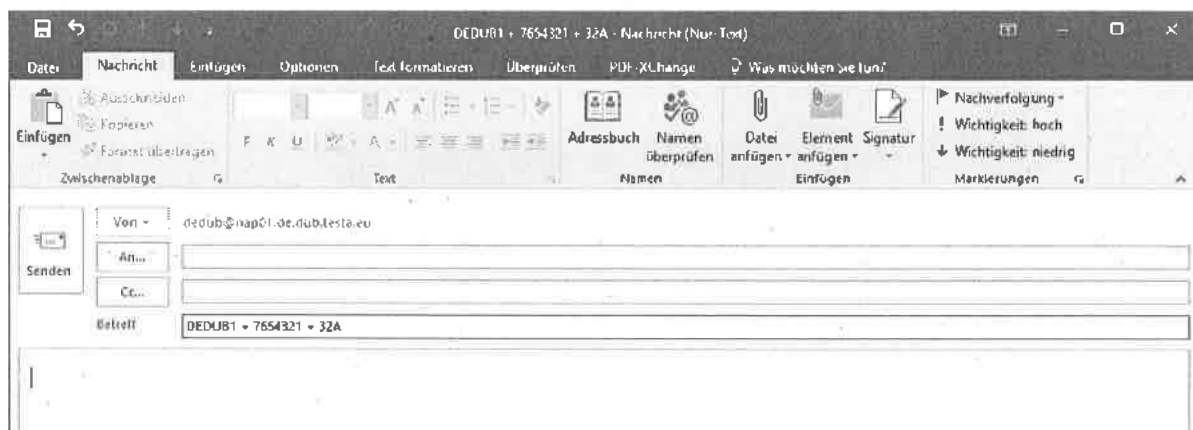
3.2. Versand über MARiS

Grundsätzlich erfolgt der Versand von DublinET-Mails über MARiS. Nach Auswahl des adressierten MS ist in der Nachricht an den MS manuell über ein Drop-Down-Feld der entsprechende "Typ" auszuwählen (z.B. DEDUB1 - Take-Charge, DEDUB2 - Take Back oder DEDUB3 - Info Request) und in der Zeile "Betreffzusatz" der Betreff um die Referatsbezeichnung (z.B. „Ref. 32A“), ggf. das MS-Aktenzeichen, das Mitarbeiterkürzel und/oder optionale Informationen zu ergänzen. MARiS fügt das BAMF-Aktenzeichen automatisch hinzu und generiert eine Betreffzeile, die den o.g. Vorgaben entspricht.

Hemmnismitteilungen und **Reminder** zu Informationsersuchen sind ebenfalls über MARiS zu versenden. Mit der Checkbox „Passfoto anhängen“ kann je nach Bedarf ein Foto des Antragstellenden angehängt werden oder nicht.

3.3. Versand über Outlook

In erforderlichen Einzelfällen können DubliNET-Mails über Outlook versandt werden. Nach Erstellen der Nachricht wählen Sie unter dem Reiter „Optionen“ das Absender-Feld „Von“ aus. In der Adressliste suchen Sie nach DublinDE1 und übernehmen diese Adresse in das Absender-Feld. Im Feld „An“ ist die DubliNET-Mailadresse des MS einzutragen.



Die Adressen der MS sind in Outlook unter „Öffentliche Ordner“ > „Alle öffentlichen Ordner“ > „Verfahren“ > „DubliNET-Kontakte“ zu finden. Mit Rechtsklick auf „DubliNET-Kontakte“ > Eigenschaften > Outlook-Adressbuch und Setzen des Hakens neben „Diesen Ordner als Adressbuch anzeigen“ können die „DubliNET-Kontakte“ in das Outlook-Adressbuch übernommen werden.

Über DubliNET versandte E-Mails werden nicht an externe Mailadressen zugestellt (z.B. readm.office@astynomia.gr). Über DubliNET ist nur ein Mailversand an die DubliNET-Mailadressen der Mitgliedstaaten möglich.

3.4. E-Mail-Anhänge

Die MS haben eventuell eine Größenbeschränkung für eingehende Nachrichten festgelegt, was die Zustellung von E-Mails, die diese Grenze überschreiten, blockiert und zu einer Fehlermeldung führt. Die Tabelle zeigt eine (nicht vollständige) Übersicht über die Größenbeschränkungen in den MS gemäß einer Abfrage durch EASO:

SE	5 MB
LU	6 MB
NO	8 MB
AT, FI, GR, SK	10 MB
CH, DK, RO, PL	25 MB
HR	30 MB
BE, MT, PT, SI	35 MB
ES, LV	50 MB
CZ, NL	Keine Größenbeschränkung

Hinweis: Der MS SE kann aufgrund eines automatischen Filters eingehende E-Mails, die kein PDF-Dokument enthalten, aus technischen Gründen nicht bearbeiten. Dies wird anhand einer automatischen Rückantwort mitgeteilt.

4. DubliNET-Empfangsbestätigungen

Empfangsbestätigungen (EB) dienen dem Nachweis über den Eingang einer E-Mail im MS und der Berechnung von Antwort- oder Erinnerungsfristen. In der Regel versenden die MS EB automatisch. In einigen MS geschieht dies gelegentlich manuell, so dass mehrere Stunden und bis zu einem Tag vergehen können, bis eine EB eintrifft. Falls keine EB eingeht, liegt kein Nachweis über den Eingang der Mail im MS vor. In diesen Fällen ist mit Verweis auf technische Schwierigkeiten ein erneuter Versand über DubliNET auszuführen.

Wurde eine DublinET-Mail über MARiS versandt, wird in vielen Fällen die dazugehörige EB nach Eingang systemseitig der Akte zugeführt. Erfolgte dadurch eine vollständige Aufnahme der EB in die Akte, wird diese nicht mehr manuell durch 32A an die zuständige Organisationseinheit weitergeleitet. EB einiger MS werden aus technischen Gründen noch nicht automatisch zur Akte genommen, so dass in diesen Fällen eine Weiterleitung durch 32A erfolgt und durch die zuständige Organisationseinheit eine manuelle Zuführung zur Akte erforderlich ist.

5. Adressen der MS im Briefkopf / Installation des Add-In

Die Anschriften der MS sind in Word unter dem Reiter „Add-Ins“ über das Feld „Dublin-Adresse einfügen“ zu finden. Sollte dieses Add-In noch nicht installiert sein, stellen Sie ein Ticket ein und teilen zur Installation die BAMF-PC-Nummer mit.

Erlöschen und Übertragung der Zuständigkeit

1. Allgemeines

Die Zuständigkeit des MS kann unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 2 und 3 Dublin-III-VO erlöschen, wobei die Beweislast für das Erlöschen der Zuständigkeit beim ersuchten MS liegt.

Kehrt eine antragstellende Person in das Dublin-Gebiet zurück, nachdem die Zuständigkeit eines MS gem. Art. 19 Abs. 2 und 3 Dublin-III-VO erloschen ist, und stellt einen neuen Antrag, beginnt ein neues Zuständigkeitsbestimmungsverfahren.

Die Zuständigkeit des ersuchten MS erlischt ebenfalls, wenn der ersuchende MS ein Aufnahmeersuchen auf Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO (unerlaubte Einreise über eine EU-Außengrenze) an diesen richtet, sich aber herausstellt, dass die unerlaubte Einreise bereits mehr als 12 Monate zurückliegt.

Neben den bereits genannten Artikeln, gibt es weitere Bestimmungen in der Dublin-III-VO, die die Zuständigkeit des MS beenden, indem diese auf einen anderen MS übertragen wird.

Nachfolgend sind verschiedene Fallkonstellationen aufgeführt, die das Erlöschen oder die Übertragung der Zuständigkeit zur Folge haben.

2. Übersicht Erlöschen der Zuständigkeit

Fallkonstellation	Folge
Verlassen des Hoheitsgebietes der MS für mindestens 3 Monate	- Die Zuständigkeit erlischt, wenn die antragstellende Person das Hoheitsgebiet der MS für mindestens 3 Monate verlässt, es sei denn, er ist im Besitz eines vom zuständigen MS

	ausgestellten Aufenthaltstitels (gem. Art. 19 Abs. 2 bzw. Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO)
Vollzogene Abschiebung aus dem Hoheitsgebiet der MS nach Rücknahme oder Ablehnung des Asylantrages	- Die Pflichten des Art. 18 Abs. lit c und d Dublin-III-VO erlöschen gem. Art. 19 Abs. 3, wenn der zuständige MS nachweisen kann, dass die antragstellende Person nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrages das Hoheitsgebiet der MS auf Grundlage eines Rückführungsbeschlusses o. einer Abschiebungsanordnung verlassen hat.
Illegaler Grenzübertritt vor mehr als 12 Monaten	- Die Zuständigkeit auf Grund illegaler Einreise endet im Aufnahmeverfahren zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts (Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO).

3. Übersicht Übertragung der Zuständigkeit

Fallkonstellation	Folge
Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Stellung des Antrages auf internationalen Schutz (Übertragung gem. Art. 19 Abs. 1 Dublin-III-VO)	- Die Verpflichtungen des Art. 18 Abs. 1 Dublin III-VO gehen auf einen MS über, wenn dieser einem Ausländer nach der Stellung seines Antrages auf internationalen Schutz einen Aufenthaltstitel (s. Definition Art. 2 lit I Dublin-III-VO) erteilt.
Nichteinhaltung der Fristen für das Stellen von Ersuchen	- Die Zuständigkeit geht automatisch auf den ersuchenden MS über, wenn dieser den als zuständig erachteten MS nicht innerhalb der in

Erlöschen und Übertragung der Zuständigkeit

	der Verordnung genannten Fristen ersucht (vgl. Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 u. Art. 24 Dublin-III-VO).
Antwort auf Ersuchen erfolgt nicht fristgerecht	- Die Zuständigkeit geht automatisch auf den ersuchten MS über, wenn dieser nicht innerhalb der in der Verordnung genannten Fristen antwortet (vgl. Art. 22 Abs. 7 sowie Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO).
Überstellung erfolgt nicht fristgerecht	- Die Zuständigkeit geht automatisch auf den ersuchenden MS über, wenn dieser die Überstellung nicht innerhalb der in der Verordnung genannten Fristen durchführt (vgl. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO).
Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 oder Anwendung der humanitären Klausel nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO	- Wenn der prüfende MS von den Zuständigkeitskriterien abweicht und sich dazu bereit erklärt, die Prüfung des Asylantrages in eigener Zuständigkeit durchzuführen, obwohl er nach den Kriterien nicht zuständig ist, geht die Zuständigkeit auf diesen über (Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO). Oder - wird ein MS nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO ersucht und dieser stimmt dem Ersuchen zu, geht die Zuständigkeit ebenfalls auf diesen über (vgl. Kapitel <u>Ermessensklauseln/Selbsteintrittsrecht</u>).

4. Besonderheit: Erlöschen der Zuständigkeit nach Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO – Änderung der Verfahrensweise

4.1. Hintergrund

Nach Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO erlöschen die Pflichten nach Art. 18 Abs. 1 Dublin-III-VO, wenn der ersuchte Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die antragstellende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens 3 Monate verlassen hat. Den ersuchten Mitgliedstaat trifft hier grundsätzlich die Beweispflicht.

In der Praxis lehnen einige Mitgliedstaaten (z.B. Bulgarien, Niederlande, Frankreich, Österreich, Schweden, Griechenland, Spanien) ein Übernahmeersuchen ab, wenn der ersuchende Mitgliedstaat nicht alle Informationen zur Reiseroute und zum Verbleib der antragstellenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit dem Übernahmeersuchen übersendet.

Liegt zwischen dem letzten Behördenkontakt im ersuchten Mitgliedstaat und dem Erstkontakt im ersuchenden Mitgliedstaat eine längere Zeitspanne (i.d.R. ca. 12 Monate), wird das Übernahmeersuchen abgelehnt. Der ersuchte Mitgliedstaat begründet dies damit, dass es keine oder nur unzureichende Erkenntnisse über den Verbleib der antragstellenden Person in dieser Zeitspanne gibt, eine Prüfung der Zuständigkeit sei nicht möglich. Bei einer längeren Abwesenheit sei davon auszugehen, dass die antragstellende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen habe.

4.2. Neue Vorgehensweise seit 01.02.2018

Seit dem 01.02.2018 lehnt Deutschland Übernahmeersuchen aus den MS ab, wenn seit dem Verlassen der Bundesrepublik mehr als 3 Monate vergangen sind und der ersuchende MS keine Nachweise darüber vorlegt, wo sich die antragstellende Person seit dem Verlassen der Bundesrepublik bis zur Einreise in den ersuchenden MS aufgehalten hat.

Die Drei-Monats-Regel orientiert sich an dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 2. Danach endet die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats, wenn die antragstellende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mehr als 3 Monate verlassen hat. Für den Beginn der Drei-Monats-Frist wird auf die Angaben im AZR (Fortzug nach unbekannt, Fortzug Erlöschen und Übertragung der Zuständigkeit

ins Ausland), die Grenzübertrittsbescheinigung, Einreise-/Ausreisestempel im Pass o.Ä. abgestellt.

4.3 Regelung zu Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO

4.3.1. Ersuchen aus den Mitgliedstaaten

Den Ersuchen aus den MS kann nur zugestimmt werden, wenn der ersuchende MS alle Erkenntnisse (Beweise und Indizien) bezüglich der Reiseroute seit Verlassen des ersuchten MS bis zur Einreise in den ersuchenden MS darlegen kann.

4.3.1.1. Nachweise für das Verlassen des Hoheitsgebietes der MS

Nachweise für das Verlassen des Hoheitsgebietes der MS sind folgende Beweise und Indizien:

Beweise

- Ausreisestempel
- Aufenthaltsnachweise
- Fahrausweise, mit deren Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann
- Berichte und Bestätigungen des MS, von dem aus die antragstellende Person das Hoheitsgebiet der MS verlassen hat
- Ein- oder Ausreisestempel eines Drittstaats unter Berücksichtigung der Reiseroute

Indizien

- Ausführliche und nachprüfbare Aussagen der antragstellenden Person
- Berichte und Bestätigungen der Angaben der antragstellenden Person durch internationale Organisationen wie z.B. UNHCR
- Berichte und Bestätigungen der Angaben der antragstellenden Person durch einen anderen MS

- Ausreisestempel, wenn die antragstellende Person das Hoheitsgebiet der MS für mindestens 3 Monate verlassen hat
- Berichte und Bestätigungen der Angaben der antragstellenden Person durch Familienangehörige oder Mitreisende
- Fingerabdrücke, soweit nicht beim Überschreiten der Außengrenze des Hoheitsgebietes der MS genommen
- Fahrausweise, die auf die Einreise über die Außengrenze hindeuten
- Hotelrechnungen aus einem Drittstaat
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt etc. in einem Drittstaat
- Daten, aus denen die Inanspruchnahme eines Schleppers oder Reisebüros hervorgeht

4.3.1.2. Vorgehensweise

Im Einzelnen:

- Sind weniger als 3 Monate seit Verlassen der Bundesrepublik vergangen, kann dem Ersuchen ohne **Vorliegen** weiterer Erkenntnisse zugestimmt werden.
- Sind mehr als 3 Monate vergangen, ist der ersuchende Mitgliedstaat verpflichtet, alle Erkenntnisse bezüglich der Reiseroute dem ersuchten Mitgliedstaat zu übermitteln.

Die Angaben des ersuchenden MS zum Aufenthalt der antragstellenden Person seit Verlassen der Bundesrepublik Deutschland werden dem Übernahmeersuchen entnommen. Originalprotokolle werden nicht angefordert. Den Angaben des MS wird im Rahmen des „esprit comunitaire“ (der loyalen Zusammenarbeit der MS im Geist des Unionsrechts) vertraut.

Gem. Art. 22 Abs. 5 Dublin-III-VO stimmt Deutschland dem Ersuchen auch dann zu, wenn keine förmlichen Beweismittel vorliegen, der ersuchende MS aber Indizien vorlegt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die Zuständigkeit Deutschlands schließen lassen. In diesem Fall muss der ersuchende MS glaubhafte, ausführliche und nachprüfbare Indizien vorlegen, wonach die antragstellende Person das Hoheitsgebiet der MS nicht verlassen hat.

Der ersuchende Mitgliedstaat muss begründen, warum er die Angaben der antragstellenden Person für glaubhaft hält. Ansonsten ist das Ersuchen abzulehnen. Das Ersuchen wird ebenfalls abgelehnt bei widersprüchlichen oder unglaublichen Angaben. Gegebenenfalls sind weitere Dokumente anzufordern.

Kann der ersuchende MS bestimmte Beweismittel oder Indizien unverschuldet nicht übermitteln (Beispiel: Die antragstellende Person ist ubv und es konnte deswegen keine persönliche Anhörung erfolgen), liegt keine Verletzung der Aufklärungspflicht vor und dem Ersuchen kann trotz fehlender Erkenntnisse zugestimmt werden. Inwiefern der MS fehlende Erkenntnisse zu vertreten hat, ist im Einzelfall zu prüfen.

4.3.1.3. TBS Ablehnung an MS, Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO

Dem Wiederaufnahmeersuchen kann nicht zugestimmt werden.

Die antragstellende Person hat am (Datum) in der Bundesrepublik Deutschland und nach Ihren Angaben am (Datum) in (Name MS) einen weiteren Asylantrag gestellt. Seit dem (Datum) liegen der deutschen Dublin Unit keine Erkenntnisse über den Aufenthalt und Verbleib der antragstellenden Person im Bundesgebiet vor. Um die Zuständigkeit prüfen zu können, werden folgende Informationen über den Reiseverlauf benötigt:

1. Aufenthaltsort(e) der antragstellenden Person von der Ausreise aus Deutschland (Datum) bis zur Einreise in Ihr Hoheitsgebiet (Datum).
2. Hat die antragstellende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mehr als drei Monate verlassen bzw. ist er in sein Herkunftsland ausgewandert?
3. Angaben zur Glaubwürdigkeit/-haftigkeit der Aussagen der antragstellenden Person
4. Hat die antragstellende Person noch in weiteren Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt? Wenn ja, wann und wo.

Da der Bundesrepublik Deutschland diese Informationen derzeit nicht vorliegen, wird Ihr Ersuchen abgelehnt. Sollten die genannten Informationen zeitnah zur Verfügung stehen, ist die deutsche Dublin Unit zu einer erneuten Zuständigkeitsprüfung bereit.

Erlöschen und Übertragung der Zuständigkeit

Stand 10/20

4.3.2. Ersuchen an die Mitgliedstaaten

Bei Ersuchen an die Mitgliedstaaten müssen alle Angaben der antragstellenden Person zur Reiseroute dem ersuchten Mitgliedstaat übermittelt werden. Die Reiseroute kann sich aus der Erstbefragung zur Zulässigkeit (D1165) und/oder der Anhörung zur Zulässigkeit bzw. den vorgetragenen Verfolgungsgründen – soweit vorhanden – ergeben oder aus Eintragungen im Reisepass o.a. Kommt man bei der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Angaben der antragstellenden Person nicht glaubhaft sind, ist dies zusammen mit den Angaben der antragstellenden Person dem ersuchenden Mitgliedstaat mitzuteilen.

Keinesfalls darf dem ersuchten Mitgliedstaat nur das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt werden.

Für den Beginn der Drei-Monats-Frist wird auf die Angaben im AZR (Fortzug nach unbekannt, Fortzug ins Ausland), die Grenzübertrittsbescheinigung, Einreise-/Ausreisetempel im Pass o.Ä. abgestellt.

Wird eine Ablehnung auf das Ersuchen mit Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO begründet und liegen Anhaltspunkte und/oder adäquate Erkenntnisse (Beweise/Indizien) vor, die dem vorgetragenen Erlöschen der Zuständigkeit entgegenstehen, ist eine Remonstration vorzunehmen. Bezüglich der Fristen siehe DA-Dublin Kapitel Fristen Punkt 4.

Ermessensklauseln / Selbsteintrittsrecht (SER)

1. Abhängige Personen gemäß Art. 16 Dublin-III-VO

1.1. Grundgedanke des Art. 16 Dublin-III-VO

Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und des Wohles des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einer antragstellenden Person und ihrem Kind, einem ihrer Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter der antragstellenden Person begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden.

1.2. Definition

Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO legt fest, dass eine antragstellende Person, die wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung ihres Kindes, eines ihrer Geschwister oder eines Elternteils, angewiesen ist, von diesem in der Regel nicht getrennt bzw. mit diesem zusammengeführt werden soll. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall, dass die vorgenannten Personen auf die Unterstützung der antragstellenden Person angewiesen sind.

1.3. Voraussetzungen

- Angehörige müssen sich rechtmäßig in dem MS aufhalten (Aufenthaltstitel, Duldung, Unionsbürger usw.)
- familiäre Bindung muss bereits im Herkunftsland bestanden haben
- Grund für die Abhängigkeit (gibt die Norm abschließend vor)
- Fähigkeit der entsprechenden Person, für den Minderjährigen zu sorgen

- schriftliche Zustimmung der Personen

1.4. Art der Beziehung zwischen den abhängigen Personen

Die Abhängigkeit muss bestehen zwischen der antragstellenden Person und

- ihrem Kind
- einem ihrer Geschwister
- einem Elternteil.

1.5. Nachweis des Abhängigkeitsverhältnisses

Die Abhängigkeit muss möglichst auf Grundlage objektiver Kriterien, wie ärztliche Atteste, beurteilt werden. Auch sind ggf. ausführliche Stellungnahmen von beispielsweise Sozialdiensten, vorzulegen, welche die Abhängigkeit begründen bzw. darstellen, inwieweit die Sorge getragen oder unterstützt werden kann. Sind derartige Nachweise nicht verfügbar oder können diese nicht vorgelegt werden, wird die Abhängigkeit aufgrund überzeugender Informationen der betroffenen Personen nachgewiesen. Zur Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses ist Art. 11 DVO 118/2014 anzuwenden.

1.6 Informationsaustausch mit den MS

Zum Informationsaustausch zwischen den MS ist das Standardformblatt mit der Dokumentennummer D1300 / D1301 (DÜ_III_Inf_Austausch_A_16_4_d / e) in MARIS zu verwenden (Art. 16 Abs. 4 Dublin-III-VO).

Der ersuchte MS hat als Antwortvorlage das von der europäischen Kommission festgelegte Standardformblatt zu verwenden; in MARIS D1304 / D1305 ((DÜ_III_Inf_Austausch_B_16_4_d / e).

2. Ausübung des Selbsteintrittsrechtes (SER) gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO

2.1. Grundsatz

2.1.1. Definition

Nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder MS abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Souveränitätsklausel). Das bedeutet, dass sich die antragstellende Person in einem eigentlich unzuständigen MS aufhält, der Aufenthaltsstaat dennoch entscheidet, den Antrag auf internationalen Schutz selbst zu bearbeiten.

Ein MS kann also selbst entscheiden, einen Antrag zu prüfen, auch wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht zuständig ist. Nach welchen Kriterien das SER ausgeübt wird, liegt im Ermessen jedes MS und ist in der Verordnung nicht geregelt. In der Regel üben die MS das SER aus humanitären Gründen oder in Härtefällen aus, aber auch aufgrund von politischen oder praktischen Erwägungen.

2.1.2. Restriktive Anwendung

Die Ausübung des SER unterliegt einer restriktiven Anwendung, da anderenfalls das gemeinschaftlich vereinbarte Zuständigkeitssystem der Dublin-Verordnung unterlaufen würde.

2.1.3. Zeitpunkt für die Ausübung des SER

Das SER kann grundsätzlich in allen Verfahrensstadien, d.h. vor und nach dem Stellen eines Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchens, vor der Bescheiderstellung, im Rahmen

der geplanten Üst. sowie während des noch laufenden gerichtlichen Verfahrens, ausgeübt werden. Jede Person kann sich bezüglich jedes Asylbewerbers dafür einsetzen, dass das SER ausgeübt wird (bspw. NGOs, Rechtsanwälte, Privatpersonen, ehrenamtliche Helfer usw.).

2.1.4. Einzelfallprüfung

Die Ausübung des SER stellt eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung besonderer humanitärer Härten dar. Grundlage der Entscheidung können die vorgetragenen bzw. eingereichten Härtefallgründe, aber auch Hinweise, Indizien und Beweise im Hinblick auf Überstellungshindernisse sein. Die Entscheidung hängt von der individuellen Situation der einzelnen Personen ab.

Die Ausübung des SERs erfolgt in allen Fällen nach denselben Maßstäben, um eine gleichmäßige Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

2.1.5. Widerruf der Erklärung des SER

Ein einmal ausgeübtes und dem MS mitgeteiltes SER kann nicht mehr zurückgenommen werden.

2.1.6. Vorrangige Anwendung der Zuständigkeitskriterien

Grundsätzlich ist das SER dann nicht auszuüben, wenn die in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung genannten Zuständigkeitskriterien anwendbar sind und sich daraus die Zuständigkeit Deutschlands ergibt. Liegt jedoch bereits eine Zustimmung eines MS vor und erhält man anschließend Kenntnis darüber, dass sich eine deutsche Zuständigkeit nach den Kriterien ergeben hätte, so wird SER ausgeübt, da das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren in diesem Fall bereits abgeschlossen ist.

Beispiel:

Antragsteller mit Kat. 1 Treffer Rumänien. Ersuchen wird gestellt. Rumänien stimmt dem Ersuchen zu. Im Rahmen des persönlichen Gesprächs ergibt sich, dass die Ehefrau des Antragstellers in DE bereits einen Schutzstatus erhalten hat.

2.1.7. Kein Anspruch auf Ausübung des SER

Die Norm des Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO begründet regelmäßig kein individuelles Recht. Somit kann sich der Einzelne nicht darauf berufen, das Bundesamt habe das im Rahmen dieser Vorschrift zustehende Ermessen nicht oder fehlerhaft ausgeübt. Da das SER regelmäßig kein subjektiv öffentliches Recht begründet, ist es für den Einzelnen auch nicht einklagbar.

In der Praxis können sich Fallkonstellationen, in welchen die Ausübung des SER zwingend zu erfolgen hat und damit eine Ermessenreduzierung auf Null gegeben ist, ergeben. Im Zeitpunkt der Entscheidung über das Dublin-Verfahren ist dann anzunehmen, dass Abschiebungshindernisse rechtlicher oder tatsächlicher Natur über das Ende der Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO hinaus bestehen. Liegt bspw. ein Überstellungsverbot aufgrund sog. systemischer Mängel vor, ist vom SER Gebrauch zu machen. Ferner hat der VGH München für eine drohende erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Zuge einer Überstellung ebenfalls ein subjektives Recht unter Bezug auf den Schutz der geistigen Unversehrtheit nach Art. 3 Abs. 1 EMRK und daraus einen Anspruch auf Ausübung des SERs angenommen (vgl. VGH München Urt. v. 31.12.2015 – 13a B 15.50124).

2.2. Zuständigkeiten

Für die Ausübung des SER ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt durch den zuständigen Dublin-SB zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist ein Votum zu erstellen, welches zur Prüfung der Referatsleitung vorgelegt werden muss. Es ist ausschließlich das in MARiS hinterlegte Dokument „DÜ_SER_Votum“ (D1535) zu verwenden. Dies gilt auch, wenn der Härtefallbegründung nicht gefolgt und somit nicht vom SER Gebrauch gemacht wird. Die Akte ist nach Erstellen des Dokuments an die RL zu schicken. Diese sichtet die Akte und befüllt anschließend den unteren Abschnitt des

o.g. Dokuments (D1535) und gibt damit an, ob dem Votum gefolgt wird oder nicht. Wird dem Votum nicht gefolgt, ist dies entsprechend im Vordruck zu begründen. Nach der Unterzeichnung der RL ist die Akte an den zuständigen Dublin-Sachbearbeiter zurückzuleiten. Wird vom SER Gebrauch gemacht, ist in MARiS die Maske „Zusatzinformationen Akte“ zu befüllen, siehe Punkt 3.2.

Das Schriftstück „Aktenvermerk“ (D0017) ist nicht zu verwenden.

Die Zuständigkeiten im Rahmen der SER Entscheidung ergeben sich wie folgt:

- a) Im Zeitraum zwischen dem gestellten Ersuchen bis zum Erlass des Dublin-Bescheides:

Das jeweils zuständige Dublin-Zentrum (Referat 32D bis 32F)

- b) Im Rahmen des Überstellungsverfahrens ab der erstmaligen Vollziehbarkeit:

Zuständigkeit liegt bei Referat 32C

- c) Im gerichtlichen Verfahren:

Zur Zuständigkeit und dem weiteren Vorgehen s. Kapitel Abschiebungshindernisse

- d) Haftfälle:

Das jeweils zuständige Dublin-Zentrum (Referat 32D bis 32F)

- e) externe SER-Anfragen von Mitgliedern des Landtages, des Bundestages, Anfragen von LS1-LS3:

Zuständigkeit liegt bei Referat 32A (siehe 2.4.)

2.3. Kriterien für die Ausübung des SER nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO

2.3.1. SER bei inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen

Bei dauerhaften inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen wird das SER ausgeübt.

Unter inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen sind nach Urteil des BVerwG vom 11.11.1997 (Az.: 9 C 54.96) solche Gefahren zu verstehen, bei denen dem Betroffenen eine Verletzung eines Schutzgutes (Leben, Freiheit, Gesundheit usw.) innerhalb des deutschen Bundesgebietes drohen würde, wenn die Abschiebung vollstreckt werden würde. Hierbei muss sich eine erhebliche Gesundheits- bzw. Zustandsverschlechterung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit durch den Abschiebungsprozess ergeben und nicht aufgrund der vorherrschenden Umstände im Rückführungsstaat. Das Hindernis liegt daher in der Vollstreckung der Abschiebung als solches, entweder am zeitlichen Aspekt oder an der Durchführung.

Zu den häufigsten **inlandsbezogenen** Abschiebungshindernissen gehören die im Kapitel VII zu Punkt drei genannten Gründe (s. Kapitel Abschiebungshindernisse):

- Wahrung der Familieneinheit
- Suizidgefahr bei Abschiebung
- Reiseunfähigkeit

2.3.2. SER bei zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen

Nach dem Urteil des BVerwG vom 11.11.1997 (Az.: 9 C 54.96) sind unter zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen solche Gefahren zu verstehen, die dem Ausländer in dem Staat drohen, in den er abgeschoben werden soll. Es muss folglich geprüft werden, ob sich aus einer konkreten Situation im MS die Möglichkeit der Erleidung eines Schadens oder der Verletzung eines Rechtsgutes ergibt. Betrachtet werden demgemäß die allgemeinen Verhältnisse und Umstände im MS. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann insbesondere bei konkret drohender Verletzung der **EMRK** vorliegen.

Zu den häufigsten **zielstaatsbezogenen** Abschiebungshindernissen gehören die im Kapitel VII zu Punkt drei Gründe (s. Kapitel Abschiebungshindernisse):

- Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 oder Art. 8 EMRK
- Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

2.3.3. KEIN SER bei Integrationsbemühungen

Die Integrationsbemühungen der Asylbewerber sind als sehr positiv zu bewerten, begründen aber für sich allein genommen noch nicht eine unzumutbare Härte. Im Übrigen sind in Deutschland erzielte Integrationserfolge durchaus auch in anderen europäischen MS nutzbringend anzuwenden.

Zu den Integrationsbemühungen zählen (nicht abschließend) bspw. die Teilnahme an Deutschkursen, gute städtische oder kirchliche Integration des Betroffenen, Besuch der Berufsintegrationsklasse, Beteiligung an gemeindlichen Festen, ehrenamtliche Helfer usw.

Im Übrigen stellen der Schulbesuch und die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland keine Gründe für die Annahme von unzumutbarer Härte dar.

In Einzelfällen kann die Ausübung des SER erwogen werden, wenn es sich bei den vorgetragenen Integrationsbemühungen um herausragende Integrationsleistungen handelt, die sich im besonderen Maße von anderen Asylbewerbern abheben und eine Arbeitsplatzzusicherung in einem Mangelberuf gegeben ist.

2.3.4. KEIN SER, weil eine Asylanhörung gemäß § 25 AsylG durchgeführt wurde

Eine Anhörung zu den materiellen Asylgründen nach § 25 AsylG ist kein hinreichender Grund zur Annahme, das Bundesamt wolle das SER ausüben (u.a. VG Düsseldorf vom 20.02.2015 – L 3022/14.A -, Bayerischer VGH, Beschluss vom 03.03.2010 – ZB 10.30005). Die Anhörung zu den persönlichen Fluchtgründen könne auch dadurch motiviert sein, eine breitere Entscheidungsgrundlage für die Ausübung des SER zu erlangen, eine solche Entscheidung also nur vorzubereiten (VG Düsseldorf – L3022/14.A). Eine Anhörung nach § 25 AsylG mit vorangegangenem persönlichen Gespräch gemäß Art. 5 Dublin-III-VO lasse also nicht automatisch den Schluss zu, das Bundesamt hätte vom SER Gebrauch gemacht (Bayerisches VGH, Beschluss vom 03.03.2010 – ZB 10.30005).

Folglich kann aus verfahrensökonomischen Gründen die antragstellende Person am selben Tag sowohl zur Anhörung zur Zulässigkeit (persönliches Gespräch gemäß Art.

5 Dublin-III-VO) als auch zur Anhörung zu den Asylgründen gemäß § 25 AsylG geladen werden. Die Anhörung zur Zulässigkeit hat vor der Anhörung zur Begründetheit des Asylantrages stattzufinden. Zudem muss der antragstellenden Person deutlich vermittelt werden, dass zunächst das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin-III-VO durchgeführt wird.

2.3.5. KEIN SER bei allgemeinen Ausführungen zu den MS

Allgemeine Ausführungen zur Situation im MS entsprechen nicht den Anforderungen einer besonderen Härte, die die Ausübung des SERs rechtfertigen würde. Auch individuelle Gewalterfahrungen führen nicht automatisch zur Annahme einer besonderen Härte, da Dublin-Rückkehrer in den meisten Fällen nicht dort untergebracht werden, wo sie während ihres Erstaufenthaltes wohnhaft waren. Eine Wiederholung des Erlebten ist damit nahezu ausgeschlossen.

2.3.6. KEIN SER bei psychischen oder physischen Erkrankungen ohne Attest

KEIN SER bei psychischen und physischen Erkrankungen, die nicht durch eines ausreichend fundiertes, den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes ärztliches Attest bestätigt werden. Psychologische Gutachten stellen kein qualifiziertes Attest im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG dar; hierzu bedarf es eines Facharztes. Sie sind zu würdigen und können als Indiz gewertet werden. Weitere qualifizierte Unterlagen sind erforderlich (siehe auch DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“).

2.3.7. KEIN SER nach ablehnender Gerichtsentscheidung ohne Vortrag neuer Gründe

KEIN SER, wenn nach einer **ablehnenden Gerichtsentscheidung** im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keine neuen, entscheidungserheblichen Gründe vorgetragen werden. In diesen Fällen folgt das Bundesamt der negativen Gerichtsentscheidung.

2.3.8. KEIN SER bei unterschiedlichen Überstellungsfristen im Fall von Ehepaaren

KEIN SER, wenn bei Ehepaaren unterschiedliche Überstellungsfristen zugrunde gelegt werden. Bspw. wenn nur ein Ehepartner als flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO gilt und die 18-monatige Überstellungsfrist Anwendung findet.

2.3.9. Prüfung des SER bei Opfern von Menschenhandel

In Fällen, in denen Schutzsuchende vortragen, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein, wird sorgfältig geprüft, ob die Überstellung in den zuständigen MS eine individuelle Härte darstellt.

Folgende Kriterien sind hierbei u.a. zu berücksichtigen:

- Die Bestätigung oder Verwerfung des Menschenhandelsverdachts durch den SB für Opfer von Menschenhandel
- die Einschätzung des SB für Opfer von Menschenhandel, in welchem der für die Durchführung des Asylverfahrens in Betracht kommenden MS die betroffene Person vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist (Revictimisierungsgefahr)
- Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden (ggf. BKA-Erkenntnisse, BZR-Auskunft)

Wird festgestellt, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalles die Überstellung in den zuständigen MS eine individuelle Härte darstellt, ist das SER auszuüben.

In Fällen, in denen Schutzsuchende in einem laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahren als Zeuge benannt wurden, ist das SER auszuüben (Ermessensreduzierung auf Null), es sei denn, die Person ist in Deutschland Opfer von Menschenhandel geworden und im Ermittlungs- oder Strafverfahren schon vernommen wurden, so dass die Person in einen anderen sicheren Mitgliedstaat überstellt werden kann.

Auf die Stellungnahme des Sonderbeauftragten bezüglich der Bestätigung oder Verwerfung des Menschenhandelsverdachts und der Einschätzung zur Reviktimisierungsfahr wird bei der Entscheidung über die Ausübung des SER Bezug genommen. Über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts oder die Durchführung eines Dublin-Verfahrens entscheidet ausschließlich der zuständige Dublin-SB.

Um die Fristen zu wahren, kann in Dublin-relevanten Fällen ein Übernahmeersuchen gestellt werden, auch wenn die Frage der Ausübung des Selbsteintrittsrechts noch nicht abschließend geklärt ist.

Die Informationen in Bezug auf Menschenhandel sind ggf. beim Informationsaustausch mit dem anderen MS zu berücksichtigen (Absprache mit dem Sicherheitsreferat).

Die DA-Asyl zu „Menschenhandel“ ist zu beachten (u.a. Einbeziehung des Sicherheitsreferates).

2.3.10. Prüfung des SER bei öffentlichem Interesse

Besteht in einem individuell begründeten Härtefall ein Öffentliches Interesse an der Person (z.B. großer gemeindlicher Unterstützerkreis, Empfehlungsschreiben des Landrates/eines Abgeordneten usw.), so ist ein Votum des Dublin-SB mit entsprechender Begründung als Aktenvermerk (D1535) zur Akte zu nehmen und der Referatsleitung zur Zustimmung vorzulegen.

2.3.11. SER bei Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit

Ist im konkreten Fall für den/die Sorgeberechtigte(n) ein anderer Mitgliedstaat zuständig und liegt aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes noch kein Aufenthaltstitel für den/die Sorgeberechtigte(n) nach § 28 AufenthG vor, so ist in diesem Fall das SER für den/die Sorgeberechtigte(n) auszuüben, um das Dublin-Verfahren zu beenden. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf Deutschland gemäß Art. 19 Abs. 1

Dublin-III-VO erfolgte in o.g. Fallkonstellation noch nicht, da noch kein Aufenthaltstitel für den/die Sorgeberechtigte(n) erteilt wurde.

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann sich die Zuständigkeit Deutschlands nur auf der Grundlage der Dublin-VO ergeben, nicht auf der Grundlage nationaler Gesetzgebung.

2.3.12. Prüfung des SER bei afghanischen Ortskräften deutscher Einrichtungen

Für Antragstellende, die für deutsche Einrichtungen in Afghanistan tätig waren oder die einen besonderen Dienst für die deutschen Interessen in Afghanistan geleistet haben (Ortskräfte), wird im Dublin-Verfahren das Selbsteintrittsrecht geprüft. Bei einem diesbezüglichen Vortrag ist durch den/die Entscheider/-in nach den jeweiligen HKL-Leitsätzen (Einstufung VS-NfD, Zugriff beschränkt) vorzugehen. Sofern ein Fall der Kategorie 1 oder 2 vorliegt, ist das SER auszuüben. Wurde ein Fall der Kategorie 3 festgestellt, richtet sich die SER-Prüfung nach den allgemeinen Regelungen."

2.3.13. SER bei besonderem Rückführungsinteresse

Sollten im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Abschiebung ins Herkunftsland vorliegen, meldet die ABH das Verfahren an Ref32APosteingang@bamf.bund.de. Ref. 32A prüft den Vorgang in eigener Zuständigkeit.

Das SER ist auszuüben, wenn:

1. die ABH ein besonderes Rückführungsinteresse begründet (z.B. bei ausländischen Mehrfach- und Intensivstraftätern – sog. AMIT),
2. alle notwendigen Identitätspapiere vorliegen und
3. die Entscheidungsprognose über den Asylantrag „offensichtlich unbegründet“ ist. Hierzu nimmt der zuständige Dublin-SB mit der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes Kontakt auf.

Nach Prüfung wird das zuständige DZ oder 32C über das weitere Vorgehen informiert.

In jedem Fall ist zum Zweck der Fristwahrung ein Übernahmeersuchen an den zuständigen MS zu stellen.

2.4. Anfragen zu SER von Mitgliedern des Landtages oder Bundestages, Anfragen von LS1-LS3

Für die Ausübung des SER ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt durch den zuständigen Sachbearbeitenden in Referat 32A zu prüfen. Hierfür ist das dafür intern erstellte Dokument „Muster zur Beantwortung von SER-Anfragen (MdB, MdL usw.)“ auf dem L-Laufwerk (Ordner 12) zu verwenden.

Die Eintragungen in MARiS (siehe 3.) erfolgt durch LS3.

3. MARiS Benutzerhinweise – SER

3.1. Votum erstellen

Bei beabsichtigter Ausübung des SER ist ein Votum zu erstellen. Dieses Votum soll eine kurze Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts enthalten. Das Votum ist, abhängig vom Verfahrensstand (siehe Punkt 2.2. Zuständigkeiten), von den Dublin-SB in Ref. 32C bis 32F zu erstellen.

Hierzu ist wie folgt vorzugehen:

- Votum in MARiS Schriftstückliste (DÜ_SER_Votum D1535).
- Kennzeichnung des Votums im Betrefffeld mit „Prüfung SER“.
- Die SB in Ref. 32C bis 32F leiten das Votum zum SER an ihre Referatsleitung weiter.
- Referat 32C ist nur dann von den DZ über die Ausübung des SER zu informieren, wenn bereits ein Termin zur Überstellung geplant ist oder eine DUAO-Mappe vorliegt.

3.2. Erfassung in MARiS

Bei Ausübung des SER ist in MARiS über die Zusatzinformation Akte der entsprechende Eintrag unter Hinzufügen des eigentlich zuständigen MS vorzunehmen.

Nach Zustimmung zum SER soll in MARiS in der Maske „Zusatzinformation Akte“ das Attribut „DÜ-Selbsteintritt“ und unter „Status“ der entsprechende MS⁴ ausgewählt werden. Dies gilt auch für die Spezialfälle Griechenland und Malta.

Sofern ein Dublin-Verfahren eingeleitet und ein Ersuchen an ein MS gestellt wurde, ist im Falle der SER Ausübung in der Maske „Dublin-Daten“ das Dublin-Verfahren auf „Abbruch“ zu setzen.

3.3. Mitteilung über die Ausübung des SER an den MS

Der zuständige SB (Ref. 32C bis 32F) informiert den MS über die Ausübung des SER. Hierzu ist das Schriftstück D0309/D1738 zu verwenden.

Kreuzchen setzen bei

- Ein Überstellungsverfahren erübrigt sich, weil:
- Das ÜE wird zurückgezogen
- Grund: Das Asylverfahren wird in eigener Zuständigkeit behandelt.

Ausnahmen:

- In Verfahren, in denen die Bescheiderstellung durch die Referate 32D bis 32F erfolgt ist und bei denen sich die DUAO-Mappe / Akte in der Ablage „Überstellung 431“ oder im Workflow-Schritt „Start-Überstellung“ befindet, informiert der zuständige Dublin-SB des jeweiligen Dublin-Zentrums das Referat 32C über die Ausübung des SER. Die Information des MS und des P-Bereichs erfolgt durch Referat 32C.
- In Verfahren, in denen bereits die Überstellung eingeleitet wurde: Der MS wird durch Referat 32C mittels D1738 informiert.

3.4. Mitteilung über die Ausübung des SER an das VG

Die Kommunikation mit dem VG erfolgt über den P-Bereich (siehe Kapitel Rechtsbeihilfe).

⁴ Das bisherige Attribut „Griechenlandbezug“ ist entfallen.

3.5. Mitteilung über die Ausübung des SER an die Ausländerbehörde

Der zuständige Dublin-SB der Referate 32C bis 32F informiert die zuständige Ausländerbehörde über die Ausübung des SER. Hierzu kann das Schriftstück Ausländerbehörde_Mitteilung_über_Abl_Rückn (D0355 bzw. D1788) verwendet werden.

3.6. Anschließendes Vorgehen

Wenn die Anhörung noch nicht stattgefunden hatte, ist die Akte in „Vorbereitung Anhörung“ umzuprotokollieren und anschließend an das AVS-L der zuständigen Außenstelle weiterzuleiten. Bei bereits erfolgter Anhörung ist die Akte in „Vorbereitung Bescheid“ umzuprotokollieren und der AVS-L zu schicken.

4. Anwendung der humanitären Klausel nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO

4.1. Allgemeines

Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO stellt eine Ermessensklausel dar und ist in Bezug auf Übernahmeersuchen aus Deutschland an die Mitgliedstaaten anwendbar, wenn

- Familienverbindungen erst nach Ablauf der Frist erkennbar werden
- die Frist zum Stellen eines ÜE verstrichen ist und die eigentlich anwendbaren Artikel zur Familienzusammenführung (Art. 9, 10 und 11 Dublin-III-VO) nicht mehr anwendbar sind.

Beispiel:

Minderjährige Antragstellerin in DE mit Onkel in PL, der bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen hat. Beide stimmen der Familienzusammenführung zu

Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO bezieht sich auf jegliche verwandtschaftliche Beziehung (unabhängig vom Familienbegriff in Art. 2 g Dublin-III-VO).

Für ÜE aus den MS, die sich auf Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO beziehen, ist das Referat 32B zuständig.

Bezüglich der Sicherheitsüberprüfung bei einer Zuständigkeit Deutschlands nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO siehe Kapitel Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

4.2. Voraussetzungen für die Anwendung der humanitären Klausel

- Aufnahmeersuchen des zuständigen MS
- schriftliche Zustimmung der Person
- keine Erstentscheidung in der Sache
- Zustimmung des aufnehmenden MS
- humanitäre Gründe

4.3. Verhältnis zu Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO (SER)

Die humanitäre Klausel ergänzt die Souveränitätsklausel dahingehend, dass ein MS auch dann die Zuständigkeit übernehmen kann, wenn dieser noch keinen Antrag von der betroffenen Person erhalten hat. Dadurch ist es möglich, zum Wohl der Familie von den Kriterien abzuweichen, wenn die Souveränitätsklausel nicht angewandt werden kann, d. h. in Fällen, in denen die Person, die internationalen Schutz beantragt, das Hoheitsgebiet des Staats, in dem sich seine Familie aufhält, nicht erreicht hat und dort keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen konnte. Ein wesentlicher Unterschied zu Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ist, dass sich die antragstellende Person in dem für sie eigentlich zuständigen MS befindet. Ferner wird für die Anwendung der humanitären Klausel immer ein Aufnahmeersuchen (TC) des eigentlich zuständigen MS benötigt und der ersuchte MS hat zuzustimmen.

4.4. Humanitäre Gründe

Humanitäre Gründe können sich dabei insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben. Die MS dürfen Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenführen, auch wenn es sich grundsätzlich nicht um den zuständigen MS handelt.

Ersuchen an den MS

1. Allgemeines

Im Dublin-Verfahren sind **niemals mehrere Übernahmeersuchen gleichzeitig** zu stellen. Wenn bei mehreren EURODAC-Treffern nicht eindeutig sein sollte, welcher MS zuständig ist, so kann an den möglichen zweiten bzw. dritten MS ein Informationsersuchen (InfoRequest) versandt bzw. es können die Liaisonbeamten angefragt werden (Hinweise zum Vorgehen bei mehreren EURODAC-Treffern siehe Kapitel Zuständigkeitsbestimmungsverfahren).

Aufnahme- und Wiederaufnahmeersuchen werden grundsätzlich **in englischer Sprache** verfasst (ausgenommen an Österreich, Schweiz und Liechtenstein). Das heißt, dass sämtliche Eintragungen im einheitlichen Formular in englischer Sprache vorgenommen werden müssen.

2. Aufnahmeersuchen (Take Charge) und Wiederaufnahmeersuchen (Take Back)

2.1. Aufnahmeersuchen

Ein **Aufnahmeersuchen** ist ein Übernahmeersuchen gemäß Art. 21 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. a Dublin-III-VO. Ein Aufnahmeersuchen wird von dem MS, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, an den MS gestellt, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß den Kriterien nach Kapitel 3 Dublin-III-VO zuständig ist (oder die Zuständigkeit gemäß Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO übernimmt). Der ersuchte MS ist nach Übernahme der Zuständigkeit verpflichtet, die antragstellende Person aufzunehmen und dessen Antrag zu prüfen.

Aufnahmeersuchen beziehen sich also auf Fälle, in denen MS B den MS A ersucht, die Zuständigkeit für einen Antrag auf internationalen Schutz zu übernehmen, obwohl

Ersuchen an den MS Stand 01/21

die fragliche antragstellende Person den Antrag vorher nicht in MS A gestellt hat, die Dublin-Kriterien aber dafür sprechen, dass MS A zuständig ist.

2.2. Wiederaufnahmeersuchen

Ein **Wiederaufnahmeersuchen** wird aufgrund Art. 23 Abs. 1 i.V.m. 18 Abs. 1 lit. b, c und d Dublin-III-VO gestellt. Reist eine antragstellende Person nach Antragstellung in einem MS unerlaubt in einen weiteren MS (Art. 24 Dublin-III-VO) oder stellt in einem anderen MS einen Antrag (Art. 23 Dublin-III-VO), stellt dieser MS ein Wiederaufnahmeersuchen an den zuständigen MS.

Wiederaufnahmegesuche betreffen Fälle, in denen MS B den MS A ersucht, die antragstellende Person wiederaufzunehmen, weil

- entweder die Person bereits einen Antrag in MS A gestellt hat, oder
- weil MS A aufgrund eines Aufnahmegesuchs von einem anderen MS bereits die Zuständigkeit übernommen hat (Anm.: Ob in diesem Fall ein Wiederaufnahmeersuchen zu stellen ist, ist derzeit unter den MS umstritten, wird in Deutschland aber so gehandhabt.)

Ein Antrag in MS B ist somit unzulässig. Der Antrag in MS A (dem zuständigen MS) kann sich entweder in der Prüfung befinden (Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin-III-VO), zurückgenommen (Art. 18 Abs. 1 lit. c Dublin-III-VO) oder abgelehnt worden sein (Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin-III-VO).

Vor dem Stellen von Ersuchen sind **referenzierte Akten** auf ein vorhergehendes Dublin-Verfahren zu prüfen. Aufgrund der Äußerung eines Asylgesuchs können zudem durch die Erstregistrierung mit den PIK-Stationen oder den Fachanwendungen der polizeilichen Behörden **nicht referenzierte Vorakten** erstellt worden sein, die vor dem Stellen von Ersuchen zu prüfen sind.

2.3. Mehrere Ersuchen an MS aufgrund von Doppelanlagen

Vereinzelt werden zu einer gleichen Person mehrere Akten angelegt (Doppelanlagen). Dies führt oft dazu, dass ebenfalls mehrere Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an die MS geschickt werden. Zur Vermeidung ist vor dem Versenden eines Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchens eine AZR-Abfrage durchzuführen. Wird eine Doppelanlage festgestellt, so ist diese zu bereinigen. Wurden bereits Ersuchen doppelt gestellt, so ist das Ersuchen zurückzuziehen, dessen Akte nicht weitergeführt wird.

2.4. Ausfüllen des Formblattes und Anlagen

Ersuchen werden jeweils anhand von **Formblättern** gestellt (s. Anhänge I und III der DVO). Hierzu sind auch Art. 1 DVO für das Stellen eines Aufnahmeersuchens und Art. 2 DVO für das Stellen eines Wiederaufnahmeersuchens zu beachten.

Das Formblatt wird in MARiS als PDF-Dokument erstellt und über DublinET versandt (Versenden von Mails über DublinET siehe Kapitel DublinET).

Die **Sprache des Formulars** kann über einen farbigen Button am Anfang des Formulars ausgewählt werden, und zwar sowohl beim Absender als auch beim Empfänger. So kann die deutsche Version in englischer Sprache ausgefüllt und versandt werden; der Empfänger kann das Formblatt in der Version seiner Landessprache öffnen.

Bitte achten Sie darauf, das Formblatt bzw. das dort enthaltene **Freitextfeld „Sonstigen zweckdienliche Informationen“**, falls möglich, mit den notwendigen Informationen zu befüllen:

- individuelle Stellungnahme zur Bestimmung des zuständigen MS, ggfs. Bezugnahme zum Vorverfahren
- Informationen zum Reiseweg der antragstellenden Person, insbesondere in Fällen, in denen große zeitliche Lücken zwischen den Asylanträgen in den MS bestehen.

- Datum der Einreise nach Deutschland sowie, falls vorhanden, Informationen zum Verbleib der antragstellenden Person, wenn zwischen Einreisedatum/Erstregistrierung und förmlicher Antragstellung beim Bundesamt ein langer Zeitraum liegt.

Als **EURODAC-Ergebnis** ist grundsätzlich das von MARiS erstellte Dokument „DBKA02, EURODAC-Ergebnis“ dem Ersuchen beizufügen. In Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch ist dem Ersuchen das von Referat 32A bereitgestellte EURODAC-Ergebnis beizufügen.

2.5. Besonderheit bei Haftfällen

In dem Formblatt ist aufgrund der Dringlichkeit von Haftfällen „Dringende Antwort erbeten“ anzuklicken. In dem durch den Haken freigesetzten Feld ist „Urgent - detained!“ zu notieren, damit der Mitgliedstaat über die Inhaftierung bereits beim Stellen des Wiederaufnahmeersuchens informiert wird.

Besonderheiten beim Stellen eines Wiederaufnahmeersuchens in Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch

Hierzu sind in das Betrefffeld des Wiederaufnahmeersuchens die folgenden Textbeispiele – sofern passend - einzufügen:

Englisch	Deutsch
The above-named person was apprehended in Germany on <i>Datum</i> because of staying in the country illegally.	Die oben genannte Person wurde am <i>Datum</i> in der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen, ohne im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis zu sein.
She / He has not applied for asylum in Germany yet.	Bisher hat sie / er in der Bundesrepublik Deutschland noch keinen Asylantrag gestellt.

In accordance with EURODAC the above-named person applied for asylum in <i>MS</i> on <i>Datum</i> (EURODAC-Treffer des <i>MS</i>).	Nach Abgleich der EURODAC-Datenbank hat die obengenannte Person am <i>Datum</i> in <i>MS</i> (EURODAC-Treffer) einen Asylantrag gestellt.
There is no evidence that the above-named person has left the territory of the Dublin Member States.	Es gibt keine Hinweise darauf, dass die oben genannte Person das Hoheitsgebiet der Dublin-Mitgliedstaaten verlassen hat.
According to Art. 18 para. 1 b) Dublin III Regulation, the responsible Member State is obliged to take back an applicant whose application is under examination and who lodged an application in another Member State or who is on the territory of another Member State without a residence document, under the conditions laid down in Articles 23, 24, 25 and 29.	Gemäß Art. 18 I b) Dublin III-VO ist der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, eine antragstellende Person, die während der Prüfung ihres Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wiederaufzunehmen.
For this reason, the German Dublin Unit considers <i>MS</i> to be responsible for examining the asylum application. Please take back the above-named person.	Aus diesem Grunde geht die deutsche Dublin-Einheit davon aus, dass <i>MS</i> für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Bitte nehmen sie die oben genannte Person wieder auf.
Please provide us with the current protection status in <i>MS</i> regarding the above-named applicant and the personal details this person is known under. Please provide copies of the applicant's personal documents.	Bitte teilen Sie uns den aktuellen Schutzstatus in <i>MS</i> bezüglich der oben genannten Person sowie die persönlichen Angaben mit, unter der die Person bei Ihnen bekannt ist, mit. Bitte stellen Sie uns

	Kopien der Personaldokumente des Antragstellers / der Antragstellerin zur Verfügung.
Kind regards, By order	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

2.6. Besonderheiten beim Stellen eines Wiederaufnahmeersuchens in Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch und Ablauf der Frist nach Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO

Handelt es sich um einen Aufgriffsfall ohne Asylgesuch und ist die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens gem. Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO bereits verstrichen, kann nach dem Urteil des EuGH (EuGH, Urteil vom 25.01.2018 – C-360/16, Bundesrepublik Deutschland gg. Hasan) ein Wiederaufnahmeersuchen auch nach Fristablauf gestellt werden, wenn die betroffene Person keinen neuen Antrag i.S.d. Dublin-III-VO stellt.

Hierzu sind in das Betrefffeld des Wiederaufnahmeersuchens die folgenden Textbausteine einzufügen:

Englisch	Deutsch
In the present case fingerprints were taken on XX.XX.XXXX.	Im vorliegenden Fall wurden die Fingerabdrücke am XX.XX.XXXX abgenommen.
Germany is submitting a take back request because the alien was picked up and did not make use of the given opportunity to lodge a new application for international protection (<u>bei Haft</u> : and has been detained since XX.XX.XXXX).	Deutschland übermittelt ein Wiederaufnahmeersuchen, da der Ausländer aufgegriffen wurde und nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen

According to the judgement in Case C-360/16 (Hasan), decision of 25 January 2018 by the European Court of Justice, Article 24(3) of the Dublin III Regulation must be interpreted as meaning that, where the take back request is not made within the periods laid down in Article 24(2) of that regulation and the person concerned has not made use of the opportunity that he must be given to lodge a new application for international protection, the Member State on whose territory that person is staying without a residence document can still make a take back request.	(bei Haft: Der Ausländer befindet sich seit XX.XX.XXXX in Haft). Bezugnehmend auf das Urteil des EuGH C-360/16 (Hasan) vom 25.01.2018, ist Art. 24 Abs. 3 der Dublin III-Verordnung dahin auszulegen, dass, wenn das Wiederaufnahmeersuchen nicht innerhalb der in Art. 24 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Fristen gestellt wird und die betreffende Person nicht von der Befugnis zur Stellung eines neuen Antrags auf internationalen Schutz – über die sie verfügen muss – Gebrauch gemacht hat, der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich diese Person ohne Aufenthaltstitel aufhält, noch ein Wiederaufnahmeersuchen stellen kann.
Article 24(3) of the Dublin III Regulation can be distinguished from other provisions relating to the expiry of periods laid down in the regulation in that it does not provide that the expiry of the periods that it concerns entails, in itself, a transfer of responsibility.	Art. 24 Abs. 3 der Dublin III-Verordnung unterscheidet sich von anderen den Ablauf von Fristen betreffenden Bestimmungen in dieser Verordnung dadurch, dass er nicht vorsieht, dass der Ablauf der Fristen, die er betrifft, als solcher einen Übergang der Zuständigkeit nach sich zieht.
As the EU legislature has not provided for the expiry of the periods set out in Article 24(2) of the regulation to have any other effect, it must be held that, in cases in which the person concerned does not	Da der Unionsgesetzgeber dem Ablauf der in Art. 24 Abs. 2 der Verordnung genannten Fristen keine andere Wirkung beigemessen hat, ist davon auszugehen,

make use of that opportunity, it remains open to the Member State on whose territory that person is staying to take action accordingly and to initiate, should it so wish, a take back procedure with a view to ensuring that that person goes back to the Member State in which he lodged an application for international protection.	dass es in den Fällen, in denen die betreffende Person von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich aufhält, freisteht, daraus die Konsequenzen zu ziehen und gegebenenfalls ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten, das gewährleisten soll, dass diese Person wieder in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gelangt, in dem sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.
---	--

2.7. Weitergehende Informationen

- Informationen zum Zuständigkeitsbestimmungsverfahren entnehmen Sie dem gleichlautenden Kapitel.
- Informationen zu den Fristen entnehmen Sie dem gleichlautenden Kapitel.
- Informationen zum Erstellen von Ersuchen sowie das Vorgehen bei der Aktenbearbeitung entnehmen Sie den MARIS-Benutzerhinweisen.
- Informationen zu Besonderheiten einiger MS beim Stellen von Ersuchen entnehmen Sie bitte den Mitgliedstaateninformationen.

3. Informationsersuchen (Info Request)

3.1. Grundsatz

Grundlage für die Übermittlung von Auskünften zur Bestimmung des zuständigen MS ist Art. 34 Dublin-III-VO. Der Austausch von personenbezogenen Daten zu den Ersuchen an den MS

antragstellenden Personen ist nur zulässig, soweit sie der Bestimmung des zuständigen MS, der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz oder der Erfüllung der Pflichten aus der Dublin-III-VO dienen (Art. 34 Abs. 1 Dublin-III-VO).

Zur Anforderung von Dokumenten im Rahmen eines Info Request siehe Kapitel Austausch von Personaldokumenten zwischen MS.

3.2. Zuständigkeiten

Für das Stellen von Informationsersuchen im Dublin-Verfahren (Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen MS) sind die Dublinzentren Referat 32D bis 32F zuständig.

Für Informationsersuchen zur Ermittlung des Schutzstatus einer Person oder im Rahmen von Zweitanträgen sind die Außenstellen und Ankunftscentren zuständig.

Für die Bearbeitung von InfoRequests aus den MS an DE ist das Referat 32B zuständig.

3.3. Informationsersuchen an MS (Info Request)

Ein Informationsersuchen nach Art. 34 Dublin-III-VO wird in der Regel gestellt,

1. wenn Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen MS vorliegen, aber keine für ein Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen ausreichende Beweise bzw. Indizien vorliegen, oder
2. zur Ermittlung von Auskünften zum Schutzstatus einer Person in einem anderen MS (siehe Kapitel Drittstaatenregelung).
3. im Rahmen von Zweitanträgen nach § 71a AsylG.

Beim Stellen eines Informationsersuchens ist Folgendes anzugeben:

- ob und wann der/die Betreffende einen Antrag auf internationalen Schutz in DE gestellt hat,
- welche Informationen vom MS benötigt werden.

Jedes Informationsersuchen ist zu begründen und darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz beziehen (Art. 34 Abs. 4 Dublin-III-VO).

Folgende Informationen dürfen eingeholt werden:

- Personalien der antragstellenden Person, ggf. von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung (Name, Vorname, ggf. früherer Name, Beiname oder Pseudonym, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort);
- Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.) des Personalausweises oder Reisepasses;
- sonstige zur Identifizierung der antragstellenden Person erforderliche Angaben, einschließlich Fingerabdrücke
- Aufenthaltsorte und Reisewege;
- Aufenthaltstitel oder durch einen MS erteilten Visa;
- Ort der Antragstellung;
- Datum jeder früheren und der jetzigen Antragsstellung, Stand des Verfahrens, Tenor einer ggf. getroffenen Entscheidung.

Für die Übermittlung weitergehender Auskünfte (insbesondere Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz und Entscheidungsgründe) bedarf es gemäß Art. 34 Abs. 3 Dublin-III-VO der schriftlichen Zustimmung der antragstellenden Person. Diese wird im Rahmen der Antragstellung schriftlich eingeholt (D0063).

Die Beantwortungsfrist für eine derartige Anfrage soll fünf Wochen nicht überschreiten. Eine Nichteinhaltung dieser Frist entbindet den ersuchten MS jedoch nicht von der Pflicht zu antworten (Art. 34 Abs. 5 Dublin-III-VO).

Verspätete Antworten auf Informationsersuchen, die zu einer Zuständigkeit führen können, verlängern die Frist für das Stellen eines Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchens: Hält der ersuchte MS Informationen zu seiner Zuständigkeit zurück, kann dieser MS sich nicht auf den Ablauf der Fristen berufen, um einem Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nicht nachzukommen. In diesem Fall werden die Fristen für das Stellen eines Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchens um den Zeitraum der Verzögerung der Antwort durch den ersuchten MS verlängert.

Ausgetauschte Daten, Weitergabe und Erhalt von Daten sind in der Akte zu vermerken. Die antragstellende Person hat das (einklagbare) Recht, sich die erfassten Daten mitteilen zu lassen, sie ggf. zu berichtigen oder löschen zu lassen (vgl. Art. 34 Abs. 9 Dublin-III-VO).

3.4. Bearbeitung eines Informationsersuchens an MS

Siehe DA Asyl, Kapitel Informationsersuchen.

3.5. Informationsersuchen aus MS (Info Request)

Jedes Informationsersuchen an Deutschland ist vom MS zu begründen und darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz beziehen (Art. 34 Abs. 4 Dublin-III-VO). Antworten dürfen gem. Art. 34 Abs. 7 Dublin-III-VO nur zu den in Abs. 1 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich an die hierfür im MS zuständigen Behörden und Gerichte. Ausgetauschte Daten, Weitergabe und Erhalt von Daten sind in der Akte zu vermerken. Die antragstellende Person hat das Recht, sich die erfassten Daten mitteilen, sie ggf. berichtigen oder löschen zu lassen (vgl. Art. 34 Abs. 9 Dublin-III-VO)

3.5.1. Antwortfrist

Die Antwortfrist für Informationsersuchen beträgt fünf Wochen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist muss schnellstmöglich geantwortet werden (Art. 34 Abs. 5 Dublin-III-VO). Bei absehbarer Überschreitung der Antwortfrist ist der MS zu benachrichtigen, die Fristüberschreitung zu begründen und mitzutellen, bis wann die Antwort voraussichtlich erfolgen wird. Hierzu ist das Schriftstück D0629 zu verwenden. Kann die Fristüberschreitung nicht bis zum Ablauf der Antwortfrist begründet werden, ist sie nachträglich zu begründen. Die Benachrichtigung des MS obliegt je nach Zuständigkeit für die Bearbeitung dem jeweiligen BSB oder SB.

Verspätete oder nicht erfolgte Antworten verlängern die Frist für das Stellen eines Übernahmeersuchens um den Zeitraum der Antwortverzögerung. Daher kann das Bundesamt, solange es Informationen zurückhält, nach denen Deutschland zuständig ist, ein Übernahmeersuchen nicht aufgrund Fristablaufs ablehnen.

3.5.2. Beantwortung des Informationsersuchens

Das Stellen von Informationsersuchen der MS muss mit dem Formular gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO erfolgen (Annex V).

Die Beantwortung der Informationsersuchen muss aus statistischen Gründen zwingend mit dem MARiS-Schriftstück D0812, Auskunft_Art34 erfolgen.

Es sind sämtliche vom MS im Informationsersuchen vorgebrachten Anfragen zu beantworten. Hierbei sind sowohl die im Feld „Das Informationsersuchen bezieht sich auf“ angekreuzten Sachverhalte, als auch der Freitext im Feld „Zweck“ zu berücksichtigen. Sachverhalte, zu welchen nicht angefragt wurde, sind nicht zu beantworten.

Vom Mitgliedstaat übermittelte fremdsprachige Textpassagen im Freitextfeld können (wenn notwendig), mittels eines automatisierten Übersetzungsprogramms in die deutsche Sprache übersetzt werden. Der fremdsprachige Originaltext und die deutsche Übersetzung sind dann in einem Aktenvermerk aufzunehmen. Für Informationsersuchen sind keine Übersetzungen durch Dolmetscher zu veranlassen.

Die Beantwortung des Ersuchens erfolgt grundsätzlich in englischer Sprache. Bei Anfragen aus Mitgliedstaaten, welche in deutscher Sprache eingehen, kann die Antwort auch in deutscher Sprache erfolgen.

Alle Felder, zu welchen vom Mitgliedstaat eine Anfrage gestellt wurde, werden gemäß Aktenlage befüllt. Felder, zu welchen der MS keine Anfrage gestellt hat, werden nicht befüllt.

In Fällen, in welchen sich eine positive Entscheidung in der Akte befindet (Asylberechtigung nach Art. 16a GG, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Ersuchen an den MS

Abschiebungsverbot) und noch kein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde, ist zusätzlich zur Beantwortung des Informationsersuchens das Referat 31D über den Auslandsaufenthalt und ggfs. über den im Ausland gestellten Asylantrag der Person zu informieren.

Als Antwort wird das ausgefüllte Schriftstück D0812 versandt. Es dürfen Unterlagen aus der Verfahrensakte, welche zur Beantwortung des Informationsersuchens sachdienlich sind, beigelegt werden. Ausnahmen: Unterlagen zum Gesundheitszustand der Person, Auszüge aus den Anhörungsprotokollen und Unterlagen zu den Entscheidungsgründen des Bundesamtes bedürfen der Zustimmung der betroffenen Person/en.

Nach Fertigstellung ist das Schriftstück D0812 über DubliNet an den MS zu versenden. Die Empfangsbestätigung des MS ist als Antwortnachweis unter der Bezeichnung „D1429 MS_Empfangsbestätigung“ in die Akte aufzunehmen und aus dem MS-Posteingang zu löschen. Nach Abschluss der Bearbeitung ist die Ersatzakte in das Archiv weiterzuleiten.

3.5.3. Identifizierung von Personen mittels FABI

Wurde ein Informationsersuchen ohne Fingerabdruckblatt (FABI) gestellt und ist die Person nicht in MARiS, im AZR oder VIS zu ermitteln, ist dem MS mittels Schriftstück D0812 mitzuteilen, dass die Person nicht identifiziert werden konnte.

Sofern der MS für die bislang nicht zu identifizierende Person ein FABI übersandt hat, ist dieses auszuwerten. Hierzu ist das Schriftstück D1441, ANF_FABI_Auswertung zu verwenden. Das Schriftstück ist an die VSD-Leitung des Referates 32B weiterzuleiten. Die Akte ist anschließend für 4 Wochen in die Wiedervorlage zu senden und die Auswertung durch das BKA abzuwarten.

Bei negativer Auswertung wird das Schriftstück D0812 erstellt und dem MS damit mitgeteilt, dass die Person nicht identifiziert werden konnte, sowie das Feld „Abgleich der Fingerabdrücke: negativ“ angekreuzt. Bei positiver Auswertung wird die Ersatzakte

mit dem in MARiS vorhandenen Aktenzeichen referenziert und die Anfrage (wie unter 4. beschrieben) beantwortet.

3.5.4. Übersendung von Originaldokumenten

Siehe DA Asyl, Kapitel „Dokumenten Anforderung zwischen den Mitgliedstaaten“.

Sofern Dokumentenanforderungen im Rahmen von InfoRequests bei Referat 32B eingehen, werden diese derzeit in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

Gehen nach Überstellung einer Person an den zuständigen MS Personaldokumente ein, werden diese durch Referat 32C an den zuständigen MS nachgesandt.

EURODAC-Treffer und andere Beweismittel / Indizien

1. Allgemeines

Jedem Ersuchen sind alle Beweise und Indizien beizufügen, die auf die Zuständigkeit des ersuchten MS hinweisen (vgl. Art. 21 Abs. 3, 23 Abs. 4 und 24 Abs. 4 Dublin-III-VO sowie die Abs. 1 der Art. 1 und Art. 2 der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO). In Art. 22 Abs. 3 Dublin-III-VO wird der Unterschied zwischen „Beweismittel“ und „Indizien“ beschrieben.

1.1. Beweismittel

Hierunter fallen förmliche Beweismittel, die über die Zuständigkeit entscheiden, sofern sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden.

Im Anhang II, Verzeichnis A der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO sind Beweise aufgelistet (z.B. EURODAC-Treffer, VIS-Treffer, Aufenthaltstitel etc.)

1.2. Indizien

Indizien können durch den ersuchten MS angefochten werden. Sind diese aber kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert, so können auch diese eine Zuständigkeit begründen.

Der Anhang II, Verzeichnis B der Durchführungsverordnung enthält Indizien (z.B. nachprüfbare Erklärungen der antragstellenden Person, Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, Tickets, Bordkarten, Rechnungen etc.).

2. EURODAC

2.1. Allgemeines

EURODAC (= European Dactyloscopy) ist ein europaweites Fingerabdruck-Identifizierungssystem für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dublin-Verfahrens.

Das Fingerabdruck-Identifizierungssystem „EURODAC“ besteht aus einem Zentralsystem, das als eine automatisierte Zentraldatenbank für Fingerabdruckdaten betrieben wird, und elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den MS und dem Zentralsystem in Luxemburg. Es wurde am 15.01.2003 europaweit in Betrieb genommen. Die damals zugrundeliegende EURODAC VO (Verordnung Nr. 2725/2000 des Rates vom 11.12.2000 über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens) wurde am 20.07.2015 durch die EURODAC II-VO abgelöst.

Die EURODAC II-VO verpflichtet die MS, in folgenden Fällen Fingerabdrücke abzunehmen und diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum der Antragstellung bzw. des Aufgriffs an die EURODAC-Datenbank zu übermitteln:

- Personen, die internationalen Schutz beantragen (Art. 9 EURODAC II-VO),
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen werden (Art. 14 EURODAC II-VO)

Die Personen, deren Fingerabdruckdaten erfasst und übermittelt werden, müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Die Fingerabdruckdaten von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich illegal in einem MS aufhalten und mindestens 14 Jahre alt sind, können mit dem Zentralsystem abgeglichen werden, um zu überprüfen, ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen MS gestellt wurde (Art. 17 EURODAC II-VO).

Positive Ergebnisse seitens EURODAC nach Vergleich der Fingerabdrücke können Beweise für die Bestimmung des für den Antrag auf internationalen Schutz zuständigen MS oder für die Rückübernahmeverpflichtungen des für die Prüfung des Antrags zuständigen MS sein (Anhang II, Verzeichnis A der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO).

2.2. Kategorien von EURODAC-Treffern

Kategorie	Gegenstand (Rechtsgrundlage)
Kategorie 1	Antrag auf internationalen Schutz in einem MS (Art. 9 ff. EURODAC-II-VO)
Kategorie 2	Aufgriff beim illegalen Überschriften einer Außengrenze (Art. 14 ff. EURODAC-II-VO)
Kategorie 3	Illegaler Aufenthalt in einem MS (Art. 17 ff. EURODAC-II-VO)
Kategorie 4	Anträge von Behörden der MS im Rahmen der Strafverfolgung (Art. 20 EURODAC-II-VO)
Kategorie 5	Anträge der von Europol benannten Behörden im Rahmen der Strafverfolgung (Art. 21 EURODAC-II-VO)
Kategorie 9	Anträge von MS, wenn die ausländische Person wissen möchte, ob die eigenen Fingerabdrücke in EURODAC gespeichert sind (Art. 29 EURODAC-II-VO)

2.3. EURODAC-Kennnummer

Die EURODAC-Kennnummer ist gemäß Art. 24 Abs. 4 EURODAC-II-VO standardisiert.

Die deutsche EURODAC-Nummer der Kategorie 1 sieht wie folgt aus:

DE 1 100830 DOR 08345

Die ersten drei Stellen sind von der Kommission zwingend für alle MS vorgeschrieben:
EURODAC-Treffer und andere Beweismittel / Indizien

Stand 01/21

- Länderkennung des MS, hier: DE für Deutschland
- Kategorie des Treffers, hier: 1

Die weiteren Stellen können nach Belieben des jeweiligen MS belegt werden (Aktenzeichen, Registriernummer o.ä.).

In Deutschland wird nach der Kategorie des Treffers das Datum der Fingerabdrucknahme angeführt - im Beispielsfall ist das der 30.08.2010. Als nächstes folgt die die/das Außenstelle/Ankunftszentrum, in welcher/welchem die antragstellende Person erkennungsdienstlich behandelt wurde (hier: Dortmund) und zuletzt erscheint eine vom System vergebene laufende Nummer.

Die deutsche EURODAC-Nummer der Kategorie 3 sieht wie folgt aus:

DE 3 170615 RQT 00013

DE	Länderkennung des MS, hier: DE für Deutschland
3	Kategorie des Treffers, hier: 3
17	Jahr der Fingerabdrucknahme
06	Monat der Fingerabdrucknahme
15	Tag der Fingerabdrucknahme
RQT	drei- oder vierstellige Stations-ID, hier: Frankfurt/Main
00013	fortlaufende Nummer, die vom System vergeben wird

2.4. Länderkennung

Belgien	BE	124	Malta	MT	145
Bulgarien	BG	125	Niederlande	NL	148
Dänemark	DK	126	Norwegen	NO	149
Estland	EE	127	Österreich	AT	151
Finnland	FI	128	Polen	PL	152
Frankreich	FR	129	Portugal	PT	153
Griechenland	GR	134	Rumänien	RO	154
Großbritannien	UK	168	Schweden	SE	157
Irland	IE	135	Schweiz	CH	158
Island	IS	136	Slowakische Republik	SK	155
Italien	IT	137	Slowenien	SI	131

Kroatien	HR	130	Spanien	ES	161
Lettland	LV	139	Tschechische Republik	CZ	164
Liechtenstein	LI	141	Ungarn	HU	165
Litauen	LT	142	Zypern	CY	181
Luxemburg	LU	143			

2.5. Fallkonstellationen

Fall	Aufnahme-/Wieder- aufnahmeersuchen	Vergleich der Kategorien	Bedeutung
1	von DE an MS	1 – 1	Antragsteller in DE und zu- vor Antragsteller in einem MS
2	von DE an MS	1 – 2	Antragsteller in DE, zuvor beim illegalen Überschreiten der Außengrenze aufgegriffen
3	von DE an MS	3 – 1	illegal in DE aufgehalten, zu- vor Antragsteller in einem MS

2.6. Löschung / Änderung der EURODAC-Daten

Grundsätzlich gelten folgende Löschfristen für Daten in der EURODAC-Datenbank:

a) Kategorie 1 (Antrag auf internationalen Schutz in einem MS)

Die Daten werden im EURODAC-System für 10 Jahre gespeichert (Art. 12 Abs. 1 EURODAC II-VO).

b) Kategorie 2 (Aufgriff beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze)

Die Daten werden im EURODAC-System werden für 18 Monate gespeichert (Art. 16 Abs. 1 EURODAC II-VO).

c) Kategorie 3 (illegaler Aufenthalt in einem MS)

Die Fingerabdruckdaten werden nicht im EURODAC-System gespeichert (Art. 17 Abs. 3 EURODAC II-VO).

Gemäß Art. 29 Abs. 3 EURODAC-II-VO hat jede betroffene Person das Recht zu verlangen, dass sachlich falsche Daten berichtigt oder unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden.

Hinweis:

Für die Löschung und Änderung von EURODAC-Daten ist das MARiS Second Level Support verantwortlich!

2.7. Rechtmäßigkeit des EURODAC Datenaustausches und Rolle des Bundeskriminalamts (BKA)

Entgegen einer vom Einzelrichter der 6. Kammer des VG Wiesbaden im Beschluss vom 21.09.2017 (Az.: 6 L 3805/17.WI.A) vertretenen Rechtsauffassung sind die Ergebnisse von EURODAC-Abfragen auch in Bezug auf den Ausgang eines Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat verwertbar. Der Musterschriftsatz führt dazu Folgendes aus.

In Artikel 45 der VO (EU) 603/2013 heißt es:

Die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 und die Verordnung (EG) Nr. 407/2002 werden mit Wirkung ab dem 20. Juli 2015 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.“

In Art. 45 S. 2 VO (EU) 603/2013 wird demnach geregelt, dass Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung, wie hier die Bezugnahme in der Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung auf die Verordnung EG NR. 2725/2000, als Bezugnahmen auf die neue Verordnung (VO (EU) 603/2013) gelten.

Diese Regelung gilt angesichts des Verordnungscharakters unmittelbar auch für Bezugnahmen im nationalen Recht, sodass die Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung auf die neue Verordnung (VO (EU) 603/2013) verweist. Damit wirken die Vorschriften der AsylZBV entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts dynamisch.

Eine die Rechtswidrigkeit von EURODAC-Zugriffen auslösende Zuständigkeitslücke besteht demnach nicht.

Soweit das VG Wiesbaden in dem zitierten Beschluss die Auffassung vertritt, das Bundeskriminalamt sei gegenüber der EU nicht als zuständige nationale Stelle auf der „Liste der benannten Behörden, die nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Zugriff auf die im Zentralsystem von EURODAC gespeicherten Daten für die in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Zwecke haben“ benannt worden, ist anzumerken, dass die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet sind, nach Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 603/2013 die Behörden zu benennen, die für die Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 VO (EU) 603/2013 Zugriff auf EURODAC haben, dass Bundeskriminalamt jedoch keine Behörde in diesem Sinne ist.

Es dient lediglich als nationale Zugangsstelle im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 603/2013 (Art. 3 Abs. 2: „Jeder Mitgliedstaat hat eine einzige nationale Zugangsstelle“). Als solche hat das Bundeskriminalamt lediglich die Funktion eines technischen Dienstleisters für die Verarbeitung der Daten. Für diese nationalen Zugangsstellen besteht jedoch keine Benennungspflicht, womit es unschädlich ist, dass das Bundeskriminalamt nicht auf der Liste der benannten Behörden aufgeführt ist, die nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Zugriff auf die im Zentralsystem von EURODAC gespeicherten Daten für die in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Zwecke haben.

3. Fingerabdruckblätter (FABI)

Fingerabdrücke sind Beweise oder Indizien gemäß Anhang II, Verzeichnis A der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO und können bei folgenden Fallkonstellationen die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates begründen:

- Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 20 Abs. 5 oder Art. 18 Abs. 1 b) bis d) Dublin-III-VO (Beweis)
- Aufnahmeverfahren gemäß Art. 14, 13 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Dublin-III-VO (Indizien; außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben; in diesem Fall stellen sie Beweismittel dar)
- Aufnahmeverfahren gemäß Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO (Indizien).

Bei diesen Fallkonstellationen werden die FABI von den Referaten 32D bis 32F beim BKA angefordert und in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

Bei allen anderen Fallkonstellationen werden die FABI vom Referat 32A beim BKA angefordert. Anforderungen sind zu begründen. Anforderungen von FABI sind unter Angabe einer Begründung, des MARiS-Aktenzeichens, der deutschen EURODAC-Nummer und der D-Nummer an das Postfach des Referates 32A zu richten: *32A-Posteingang. Referat 32A fordert die FABI anschließend - unter Angabe der D-Nummer und der EURODAC-Nummer - beim BKA an und führt eine Statistik.

Das BKA übersendet das FABI an das Postfach: DubliNET AnsiNist. Maileingänge in diesem Postfach sind zu bearbeiten und anschließend zu löschen. Bei der Bearbeitung von E-Mails ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nur in eigener Zuständigkeit liegende und erledigte E-Mails zu löschen sind.

Referat 32A verteilt die eingehenden FABI an die Mitarbeitenden, die sie angefordert haben.

Sofern das FABI zuständigkeitsbegründend ist, darf das Ersuchen erst nach Erhalt des FABI gestellt werden.

Hinweis:

In diesen Fällen muss das Ersuchen über Microsoft Outlook an den MS unter Anfügen der FABI im NIST- und PDF-Format versandt werden. Da der Versand des Ersuchens nicht über MARiS erfolgt, ist in der MARiS-Schriftstückliste im Betreff des Ersuchens der Text „Versand nur über Outlook möglich“ einzugeben. Die versandte E-Mail an den MS ist ebenfalls in die Akte einzufügen.

Anmerkung:

Da einige MS zur Identifizierung der antragstellenden Person erforderliche Angaben, einschließlich FABI anfordern, sind diese gem. Art. 34 Dublin-III-VO zu übermitteln.

4. VIS-Treffer

Beim Visa-Informationssystem handelt es sich um eine zentrale Datenbank, in der neben biographischen Daten auch biometrische Informationen (Fingerabdrücke und Lichtbilder) von Personen, die ein Schengen-Visum beantragt haben, gespeichert werden. Außerdem werden die Daten abgelehnter, annullierter und erneuerter bzw. verlängerter Visumanträge gespeichert. Die Daten dürfen nur fünf Jahre gespeichert werden.

Das Visa-Informationssystem ermöglicht es den Schengen-Staaten, Informationen über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten auszutauschen. Hierbei werden die konsularischen Vertretungen der Schengen-Staaten in Ländern, die nicht der EU angehören, sowie Außengrenzübergangsstellen des Schengen-Raums mit der zentralen VIS-Datenbank in Straßburg verbunden.

Mit Hilfe des Visa-Informationssystems darf das Bundesamt gem. Art. 21 der VO zur Klärung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylanträgen und nach Art. 22 zur Prüfung von Asylanträgen Suchanfragen durchführen, indem die per Livescan aufgenommenen Fingerabdrücke mit den in der VIS-Datenbank (ggf. auch unter anderem Namen) gespeicherten Fingerabdrücken aller Schengen-MS abgeglichen werden.

Der VIS-Treffer ist bedeutsam für die Beurteilung der Zuständigkeit nach Art. 12 Dublin-III-VO. Er ist gem. Art. 1 Abs. 2 a der Durchführungsverordnung als Anlage des Take Charge beizufügen.

Die Verfahrensweise für VIS-Abfragen ist in der DA-AVS geregelt.

5. Sonstige Indizien

Welche Indizien die mögliche Zuständigkeit eines MS belegen können, ist in Anhang II, Verzeichnis B der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO aufgeführt.

Gerade bei Verfahren zum Zweck der Familienzusammenführung ist die Aussage der antragstellenden Person wichtig. Diese sind aber mittels Auszügen aus einem Familienbuch etc. zu belegen.

Familieneinheit

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der Dublin-Verordnung muss die Einheit der Familie als vorrangige Erwägung berücksichtigt werden.

In Erwägungsgrund 14 heißt es: „Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der MS sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.“

Laut Artikel 7 GRC hat „jede Person [...] das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“ Artikel 8 EMRK legt fest, dass „jede Person [...] das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz [hat]. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Bedeutung der Achtung und Förderung der Einheit der Familie spiegelt sich auch in den Erwägungsgründen 15 - 16 wider. Erwägungsgrund 15 legt seinen Schwerpunkt auf die gemeinsame Bearbeitung der von den Mitgliedern einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch ein und denselben MS. Die Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und des Wohles des Kindes sollen durch die MS gewährleistet werden, so Erwägungsgrund 16.

Die Regelungen zum Art. 7 Dublin-III-VO sind zu beachten (siehe Kapitel Zuständigkeitsbestimmungsverfahren)

Hinweis:

Bei Personen, deren Ehe in Deutschland nicht anerkannt wird (z.B. religiös Verheiratete, siehe Punkt 3.2 und DA Asyl), sind Formulierungen wie Ehepartner/Ehemann/Ehefrau zu vermeiden, da dies im Rahmen der Überstellung zu Missverständnissen beim zuständigen MS führen kann.

2. Nachgeborene Kinder

Hinsichtlich nachgeborener Kinder bestimmt Art. 20 Abs. 3 S. 2 Dublin-III-VO, dass kein neues Zuständigkeitsverfahren eingeleitet werden muss. Die Situation eines mit der antragstellenden Person einreisenden Minderjährigen wie auch eines nachgeborenen Kindes ist untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden.

Zuständig ist der MS, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Die Überstellungsfrist richtet sich nach der Frist der Eltern. Ein Übernahmeersuchen wird für ein nachgeborenes Kind nicht gestellt, siehe Kapitel Minderjährige.

Bei Übernahmeersuchen aus MS muss eine Geburtsurkunde durch den MS vorgelegt werden. Ohne diese wird eine Überstellung des Kindes nicht akzeptiert.

Bei Übernahmeersuchen an einen MS muss die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Geburtenregister beigelegt werden.

3. Familienzusammenführung

Sollte aufgrund von Zuständigkeiten unterschiedlicher MS eine Trennung der Familie drohen und keine Familienzusammenführung i.S.v. Art. 8 - 10 Dublin-III-VO möglich sein, so ist zu prüfen, ob

- nach Art. 11 Dublin-III-VO oder
- nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO

die Familieneinheit wieder hergestellt werden kann, siehe Kapitel Zuständigkeitskriterien, Ermessensklauseln.

Ggf. ist zur Wahrung der Einheit der Familie zu prüfen, ob von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts Gebrauch zu machen ist.

3.1. Familienzusammenführung bei Lebenspartnerschaft

Art. 2 g 1. Spiegelstrich Dublin-III-VO umfasst neben dem Ehegatten auch den nicht verheirateten Partner, der mit der antragstellenden Person eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden MS nicht verheiratete Paare **ausländerrechtlich vergleichbar behandelt** werden wie verheiratete Paare.

Damit sind die nicht verheirateten Lebenspartner den Ehegatten unter gewissen Bedingungen gleichgestellt. Nicht entscheidend ist, ob die Lebensgemeinschaft nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt ist. Die Gleichstellung ist abhängig von den nationalen ausländerrechtlichen Bestimmungen des betroffenen MS, d.h. würde nach dem nationalen Ausländerrecht in DE eine Lebensgemeinschaft anerkannt, gilt dies ebenfalls für das Dublin-Verfahren.

Die „ähnliche Behandlung nach dem Ausländerrecht“, die in Art. 2 g 1. Spiegelstrich gefordert wird, gibt einen Hinweis auf die Vergleichbarkeit mit den Normen zum Familiennachzug im AsylG und AufenthG.

§ 27 Abs. 2 AufenthG erlaubt den Familiennachzug zur Wahrung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft. Eine lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ist die Gemeinschaft von zwei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern i.S.d. LPartG (vgl. § 1 LPartG).

Nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Partnerschaften fallen unter den Begriff der „Lebenspartnerschaft“, wenn:

- die Partnerschaft staatlich anerkannt ist und
- sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht (u.a. wechselseitige Unterhaltungspflichten, Entstehung nachwirkender Pflichten bei der Auflösung der Partnerschaft usw.).

Da ausländerrechtlich nur der Familiennachzug von Ehegatten, minderjährigen Kindern sowie von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern (§ 27 Abs. 2 AufenthG) geregelt ist und nicht die unverheirateten, ungleichgeschlechtlichen Paare von der Norm umfasst werden, gilt dies auch für die Anwendung des Art. 2 g 1. Spiegelstrich Dublin-III-VO.

Vor diesem Hintergrund umfasst Art. 2 g 1. Spiegelstrich Dublin-III-VO nicht die unverheirateten Paare unterschiedlichen Geschlechtes.

Aus „Verlöbnissen“ oder sonstigen Partnerschaften, die nicht staatlich registriert und anerkannt sind, können ausländerrechtlich keine Ansprüche abgeleitet werden (VG München, Beschluss vom 16. März 2015 – M 12 S 15.50026 –, Rn. 23, juris).

3.2. Familienzusammenführung bei religiös geschlossenen Ehen

Die Qualifikationsrichtlinie beschränkt den nichtehelichen Partner in Art. 2 j 1. Anstrich zwar nicht auf den gleichgeschlechtlichen Partner, macht jedoch die Einschränkung, dass die Partnerschaft im MS der Ehe vergleichbar behandelt wird.

Diese Gleichstellung gilt in Deutschland ausdrücklich durch § 1 Abs. 1 LPartG nur für gleichgeschlechtliche Paare, siehe oben. Daher kann der Partner einer religiös geschlossenen Ehe keinen Familienschutz erhalten.

Aus diesem Grund wird in diesen Fällen der Familienzusammenführung im Dublin-Verfahren nicht zugestimmt, bzw. diese durchgeführt.

Ausnahmen:

Aufgrund der Rechtslage konnten die Personen nur eine religiös geschlossene Ehe eingehen und dies ist in dem Herkunftsland als solche akzeptiert. Die Regelungen hierzu entnehmen Sie bitte den Regelungen des nationalen Asylverfahrens (siehe DA-Asyl)

Auch eine Stellvertreter-Ehe wird als schützenswerte Familieneinheit im Sinne der Dublin-III-Verordnung gesehen, sofern die Ehe im HKL als solche anerkannt ist und das zuständige deutsche Standesamt diese nach Vorlage geeigneter Unterlagen anerkannt hat. Die Antragsteller müssen beim Standesamt Nachweise erbringen, dass Familieneinheit

keine Umstände, die in der Person der Eheschließenden vorhanden sind und die eine Anerkennung nach deutschem Recht ausschließen, vorliegen (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 23.02.2015, Az.: Au 5 K 14.50254; VG Aachen, Urteil vom 22.08.2014, Az.: 4 K 122/14.A).

3.3. Familienzusammenführung bei polygamer Ehe

Art. 2 g 1. Spiegelstrich Dublin-III-VO bestimmt als Familienangehörigen den Ehegatten sowie den nicht verheirateten Partner, mit dem eine dauerhafte Beziehung geführt wird, sofern eine solche Partnerschaft ausländerrechtlich der Ehe vergleichbar behandelt wird.

In Deutschland ist die Mehrehe verboten und aufenthaltsrechtlich daher der Nachzug auf einen Ehegatten begrenzt (§ 30 Abs. 4 AufenthG). Aufenthaltsgleichgestellt ist der Ehe nur die gleichgeschlechtliche lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft (§ 27 Abs. 2 AufenthG).

Grundsätzlich werden Mehrehen im Dublin-Verfahren nicht berücksichtigt, es sei denn, dass durch die antragstellende Person eine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG geltend gemacht wird, bspw. Nachzug eines leiblichen und zur Personensorge berechtigten Elternteils zu seinem sich bereits in Deutschland aufhaltenden minderjährigen, ledigen Kind.

In Zweifelsfällen ist mit der Ausländerbehörde Rücksprache zu nehmen.

Eine Zuständigkeit kann sich in diesen Fällen aufgrund von Art. 8 ff., Art. 16 Abs. 2 oder Art. 17 Dublin-III-VO ergeben.

3.4. Familienzusammenführung unter Beteiligung verheirateter Minderjähriger

Es ist zu prüfen, ob der Sachverhalt durch Art. 8 Abs. 1 S. 2 Dublin-III-VO abgedeckt ist.

In jedem Fall ist jedoch eine Einzelfallprüfung notwendig. Hierbei ist eine Stellungnahme vom Jugendamt und ggfs. vom Vormund zur Bewertung, ob die Familienzusammenführung dem Wohl des Minderjährigen entspricht, anzufordern.

Zur Aufhebbarkeit bzw. Nichtwirksamkeit einer nach ausländischem Recht geschlossenen Ehe siehe DA Asyl, Kapitel Unbegleitete Minderjährige.

4. Einverständniserklärung

Art. 9 und 10, wie auch Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO setzen voraus, dass „die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun“. Hierfür ist das Dokument D0063 zu verwenden.

Bei Ersuchen aus MS werden durch den MS mitgesandte Einwilligungserklärungen der in Deutschland aufhältigen Person nicht akzeptiert.

Mit dem Dokument D0231 wird die Stellungnahme per Post angefordert.

5. Familieneinheit bei Überstellungen

Im Dublin-Verfahren aus dem MS wird bei angekündigter Überstellung geprüft, ob die Ankündigung für die gesamte Familie gilt.

Bei getrennter Überstellung von Kindern und Eltern muss ein triftiger Grund vorliegen (z.B. Entzug der elterlichen Sorge, häusliche Gewalt, etc.).

Bei getrennter Überstellung von Familienmitgliedern, bei denen Kinder in Begleitung mind. eines Erwachsenen sind, wird diese i.d.R. akzeptiert. Die Verantwortung liegt hierbei beim überstellenden MS.

Sollte eine Person bei Terminankündigung nicht aufgeführt sein, wird beim MS der Sachstand angefragt.

Im Dublin-Verfahren an den MS hat das Referat 32C bei jeder Familienüberstellung seiner prinzipiellen Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber der Einheit der Kernfamilie sensibel Rechnung zu tragen.

Zur Wahrung der Familieneinheit werden daher grundsätzlich keine Familien getrennt. Eine Ausnahme hiervon bildet die Trennung einer Familie im Rahmen der Überstellung, sofern diese vorübergehend, reversibel und verhältnismäßig ist. Die Bewertung obliegt dabei Ref. 32C.

Zwingende Voraussetzungen für eine Trennung sind, dass

- die Wiederherstellung der Einheit der Kernfamilie noch innerhalb der Überstellungsfrist organisatorisch möglich ist, wenn die Familie die Trennung nicht selbst aktiv herbeigeführt hat,
- kein minderjähriges Kind alleine in Deutschland verbleibt,

Unter diesen Voraussetzungen sind drei unterschiedliche Sachverhalte denkbar, in denen eine Familientrennung möglich wäre.

Beispiele:

- 1) Ein erwachsenes Familienmitglied ist krankheitsbedingt nicht reisefähig.

In dieser Konstellation ändert sich das Fristende des in Deutschland verbleibenden Familienteils grundsätzlich nicht. Die Ausländerbehörde übermittelt nach der Überstellung des ersten Familienteils einen neuen angekündigten Terminvorschlag für das dann gesundete Familienmitglied.

Ist im Vorhinein absehbar, dass eine Überstellung des nicht reisefähigen Familienangehörigen innerhalb der Überstellungsfrist nicht mehr realisierbar ist, ist von einer Familientrennung abzusehen.

- 2) Es ist von einer aktiv herbeigeführten Trennung auszugehen, da sich die Familie so situiert hat, dass nur ein Teil der Familie flüchtig ist.

Grundsätzlich kann in derartigen Fällen der in Deutschland verbliebene Teil separat vom flüchtigen Teil überstellt werden, sofern hinreichende Nachweise für ein tatsächliches Flüchtigsein vorliegen (s. Kriterien für Flüchtigsein/Untertauchen).

Dem anwesenden Familienteil ist in jedem Fall die Möglichkeit einzuräumen, den abwesenden Familienteil zu kontaktieren. Ist Letzteres nicht möglich und

lassen die Aussagen des anwesenden Familienteils nichts Gegenteiliges vermuten, kann Flüchtigkeit i.S.d. Dublin-III-VO abgeleitet werden.

Sollte ein Teil der Familie lediglich nicht angetroffen werden, ist von einer Familientrennung abzusehen.

- 3) Wenn die Trennung aus anderen berechtigten Gründen (z.B. wegen häuslicher Gewalt, Gefährdung des Kindeswohls, Aufgabe der Beziehung, etc.) erfolgen soll, müssen diese spätestens am Tag vor der Überstellung dem Referat 32C durch die Ausländerbehörde mitgeteilt werden, damit das Bundesamt den zuständigen MS hierüber in Kenntnis setzen kann.

Vorgehen:

Bei einer unmittelbar bevorstehenden Familientrennung unterrichtet die überstellende Behörde (LPOL, BPOL oder Ausländerbehörde) unverzüglich das Ref. 32C über die Trennung. Der SB-32C prüft anschließend die entscheidungsrelevanten Kriterien und informiert dann schnellstmöglich - vorzugsweise noch vor Ankunft der Teilfamilie – den beteiligten MS über die Notwendigkeit der separaten Überstellung.

Hinweis: Sollte die Trennung der Familie nicht auf obigen Kriterien beruhen, ist die Überstellung rechtswidrig. Ref. 32C organisiert dann die Rückholung. Die Kosten hierfür trägt die zuständige Ausländerbehörde.

6. Besonderheiten der MS

Polen und Spanien lehnen getrennte Überstellungen von Familien ab. Ausnahmen bestehen z.B. bei nachgewiesener häuslicher Gewalt oder einer vorliegenden Trennungserklärung.

Flüchtigsein / Untertauchen

1. Allgemeines

Die Überstellung eines Drittstaatsangehörigen hat grundsätzlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu erfolgen (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO). Ist die betreffende Person flüchtig, kann die Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate verlängert werden (Art. 29 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Dublin-III-VO). Voraussetzung hierfür ist, dass dem zuständigen Mitgliedstaat die Fristverlängerung innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten mitgeteilt wird (vgl. Art. 9 Abs. 2 DVO (EU) Nr. 1560/2003 – Stand 30.01.2014).

2. Definition und Fallkonstellationen

2.1. Voraussetzungen

Die Dublin-III-Verordnung definiert nicht, wann eine Person „flüchtig ist“.

Hierzu hat der EuGH mit Urteil vom 19.03.2019 (C-163/17, Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Rn. 70) folgendes entschieden:

- Vereitelungsabsicht

Eine antragstellende Person ist flüchtig, wenn sie sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Eine solche Vereitelungsabsicht kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil die antragstellende Person die ihr zugewiesene Unterkunft verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informieren. Die antragstellende Person behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass sie den Behörden ihre Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen.

Der EuGH nennt damit lediglich eine, nicht die einzige, Konstellation für ein gezieltes Entziehen.

- **Ordnungsgemäße Belehrung der antragstellenden Person**

Über die ihr insoweit obliegenden Pflichten, die zuständigen Behörden über ihre aktuelle Adresse schnellstmöglich zu informieren und ggf. eine Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsortes einzuholen (s. DA AVS Kapitel Besuchserlaubnis), muss die antragstellende Person vorab belehrt worden sein.

2.2. Fallkonstellationen

Unter diesen Voraussetzungen kann „**Flüchtig**“ in folgenden Fallkonstellationen angenommen werden:

2.2.1. Nicht-Erscheinen der aufgegriffenen Person in der nächstgelegenen/zuständigen Aufnahmeeinrichtung (Reiseschwund)

Siehe Kapitel Aufgriffsverfahren.

Nach einem Aufgriff mit Asylgesuch wird die Person durch die aufgreifende Stelle mittels einer Anlaufbescheinigung nach § 20 AsylG verpflichtet, sich unverzüglich bei der nächstgelegenen Erstaufnahmeeinrichtung zu melden. Anschließend erfolgt ggf. eine Weiterleitung nach § 22 AsylG an die zuständige Aufnahmeeinrichtung, sofern die nächstgelegene nach der EASY-Verteilentscheidung nicht die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist. Die jeweils nachfolgende Behörde wird ebenfalls über die Weiterleitung informiert, so dass der avisierte Zugang nachgehalten werden kann.

Nach einem Aufgriff ohne Asylgesuch wird die Person durch die aufgreifende Stelle an eine Ausländerbehörde oder Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Anschließend kann eine Weiterleitung an die nach § 15a AufenthG zuständige Aufnahmeeinrichtung nach der ViA-Verteilentscheidung erfolgen.

Sollte sich die Person bis zur Zustimmung durch den ersuchten Mitgliedstaat zu keinem Zeitpunkt gemeldet haben (Ausländerbehörde, Erstaufnahmeeinrichtung oder Außenstelle), gilt sie als flüchtig und es gilt eine Überstellungsfrist von 18 Monaten.

2.2.1.1. Meldung durch EAE oder ABH

Im Einzelnen:

Sollte die Person nicht erscheinen (zwei Tage Reisezeit bzw. in der Anlaufbescheinigung/Verteilungsbescheid bzw. in der Belehrung nach § 22 Abs. 3 AsylG hinterlegter Termin + sieben Tage zulässige Frist), wird das zuständige Dublinzentrum über das „Nicht-Erscheinen“ (Reiseschwund) durch die EAE oder ABH per E-Mail an das Bundesland-Postfach oder per XAVIA-Nachricht 111207 („Nichterscheinen in der AE“) informiert.

Diese Meldung per Email soll den standardisierten Betreff

- „Reiseschwund nach § 15a AufenthG – Aufgriff – E-Nummer“ (Aufgriff ohne Asylgesuch), **oder**
- „Reiseschwund nach § 20 Abs. 1 AsylG – Asylgesuch – D-Nummer“ (Aufgriff mit Asylgesuch vor EASY-Verteilung), **oder**
- „Reiseschwund nach § 22 AsylG – Asylgesuch – D-Nummer“ (Aufgriff mit Asylgesuch nach EASY-Verteilung) enthalten.

Optimalerweise soll hierbei die ursprüngliche Aufgriffsmeldung durch die aufgreifende Stelle mit den entsprechenden Anhängen weitergeleitet und der Betreff als Reiseschwund gekennzeichnet werden.

Hinweis X-Ausländer:

Seit dem 01.11.2020 ist für Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen der Versand standardisierter Nachrichten an das Bundesamt über das System X-Ausländer möglich. Zur Mitteilung von Reiseschwund ist hierbei die Nachricht 111207 „Nicht-Erscheinen in der AE“ an das Bundesamt zu richten. Das Routing der Nachricht erfolgt an das jeweils zuständige Dublinzentrum.

Mit dieser Nachricht werden ggf. zusätzliche Dokumente übermittelt, z.B. Belehrungen, Kopien von einbehaltenen Dokumenten oder Anlaufbescheinigungen.

Sollte die Person nach erfolgter Mitteilung über das Nichterscheinen in der AE doch erscheinen, wird dies dem Bundesamt von der zuständigen AE mittels XAVIA Nachricht 111211 „Verspätetes Erscheinen in AE“ mitgeteilt. Die Nachricht erhält das Datum des Erscheinens in der AE.

2.2.1.2. Vorgehen bei Eingang einer XAVIA-Nachricht 111207 („Nichterscheinen in der AE“)

Die per XAVIA-Nachricht weitergeleitete Reiseschwundmeldung ist durch den Dublin-SB auf Dublin-Relevanz zu prüfen.

Soweit zu der nichterschienenen Person (Reiseschwund) ein Dublin-Verfahren einzuleiten oder anhängig ist, gilt die Person als flüchtig und es gilt eine Überstellungsfrist von 18 Monaten. Zur weiteren Bearbeitung siehe Kapitel Aufgriffsverfahren.

Soweit zu der nichterschienenen Person (Reiseschwund) **kein** Dublin-Verfahren einzuleiten oder anhängig ist, ist die Reiseschwundmeldung zur Einstellung des Verfahrens (§ 33 AsylG) weiterzuleiten. Hierbei ist folgendermaßen zu differenzieren:

- **Meldung bei Aufgriff mit Asylgesuch nach § 20 Abs. 1 AsylG** (vor EASY-Verteilung) → Reiseschwundmeldung zur Akte nehmen und die Akte mit dem Betreff „Kein Dublinfall“ in die Ablage „Reiseschwund“ (Referat 31D) weiterleiten;
- **Meldung bei Aufgriff mit Asylgesuch nach § 22 AsylG** (nach EASY-Verteilung) → Reiseschwundmeldung zur Akte nehmen und die Akte mit dem Betreff „Kein Dublinfall“ an zuständige Außenstelle weiterleiten;
- **Meldung bei Aufgriff ohne Asylgesuch:** Hier erfolgt keine Weiterleitung zur Einstellung mangels Asylgesuch. Die Akte ist in das Archiv weiterzuleiten.

Die XAVIA-Nachricht 111207 differenziert nicht zwischen den oben beschriebenen Konstellationen. Insofern ist durch das Dublinzentrum anhand des Inhalts und der Anhänge der Reiseschwundmeldung zu unterscheiden. Anhaltspunkte hierfür können die Anlagen sein:

- (1) Belehrung nach § 20 Abs. 1 AsylG/ Anlaufbescheinigung enthalten → Weiterleitung bei **fehlender** Dublin-Relevanz an Referat 31D (Reiseschwundablage).
- (2) Belehrung nach § 22 Abs. 3 AsylG enthalten → Weiterleitung bei **fehlender** Dublin-Relevanz an zuständige Außenstelle des Bundesamts.

Soweit eine Unterscheidung nicht möglich ist, ist bei der meldenden Stelle nachzufragen.

2.2.1.3. Vorgehen bei Eingang im Bundesland-Postfach per Email

Die in den Bundesland-Postfächern eingehenden Reiseschwundmeldungen sind wie eingehende XAVIA-Nachrichten 111207 („Nichterscheinen in der AE“) zu bearbeiten.

Die per E-Mail weitergeleitete Reiseschwundmeldung ist durch den Dublin-SB auf Dublin-Relevanz zu prüfen.

Soweit zu der nichterschienenen Person (Reiseschwund) ein Dublin-Verfahren einzuleiten oder anhängig ist, gilt die Person als flüchtig und es gilt eine Überstellungsfrist von 18 Monaten. Zur weiteren Bearbeitung siehe Kapitel Aufgriffsverfahren.

Soweit zu der nichterschienenen Person (Reiseschwund) **kein** Dublin-Verfahren einzuleiten oder anhängig ist, ist die Reiseschwundmeldung zur Einstellung des Verfahrens (§ 33 AsylG) weiterzuleiten. Eine Unterscheidung erfolgt anhand des standardisierten Betreffs der eingehenden Email, die je nach Fallkonstellation gekennzeichnet sind:

- Meldung nach § 20 Abs. 1 AsylG → Reiseschwundmeldung zur Akte nehmen und die Akte mit dem Betreff „Kein Dublinfall“ in die Ablage „Reiseschwund“ (Referat 31D) weiterleiten;
- Meldung nach § 22 AsylG → Reiseschwundmeldung zur Akte nehmen und die Akte mit dem Betreff „Kein Dublinfall“ an zuständige Außenstelle weiterleiten.
- Meldung bei Aufgriff ohne Asylgesuch (§ 15a AufenthG) → Hier erfolgt keine Weiterleitung zur Einstellung mangels Asylgesuch. Die Akte ist in das Archiv weiterzuleiten.

Soweit der standardisierte Betreff keine Unterscheidung vornimmt, ist entsprechend anhand des Inhalts und Anlagen zu differenzieren (s.o.).

Hinweis: Reiseschwund nach § 23 AsylG wird weiterhin durch die zuständige Außenstelle bearbeitet und nur bei Dublin-Relevanz an das zuständige Dublinzentrum weitergeleitet.

2.2.2. Nichterscheinen zum Termin der Antragstellung, keine ubv-Meldung

Sollte sich die antragstellende Person in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung gemeldet haben, wird ihr ein Termin zur persönlichen Antragstellung mitgeteilt. Erscheint sie nicht zum Termin, muss der zuständige Dublin-SB eigenständig Nachprüfungen durchführen und klären, ob die antragstellende Person unbekannt verzogen ist. Im Anschluss ist das Ergebnis der Sachaufklärung in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wird in der Sachaufklärung festgestellt, dass die antragstellende Person unbekannt verzogen ist, gilt eine Überstellungsfrist von 18 Monaten.

2.2.3. Die antragstellende Person ist „unbekannt verzogen“

Wird die antragstellende Person von der ABH **unabhängig von einem Überstellungstermin** (s. hierzu 2.2.4.) ohne weitere Begründung als unbekannt verzogen gemeldet, ist bei der ABH nachzufragen, aufgrund welches Umstandes die Meldung als „unbekannt verzogen“ erfolgte. Im Anschluss ist das Ergebnis der Sachaufklärung in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Ist in dem Zustellnachweis vermerkt, dass der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden konnte, muss der Dublin-SB bei der zuständigen ABH nachfragen, ob die antragstellende Person unbekannt verzogen ist. Allein der Vermerk in dem Zustellnachweis ist nicht geeignet, um von einem „Fortzug nach unbekannt“ auszugehen.

Für eine Verlängerung der Überstellungsfrist muss die antragstellende Person im oben genannten Fall zum Zeitpunkt der Meldung an den Mitgliedstaat flüchtig sein.

Meldet die Ausländerbehörde die antragstellende Person für einen vergangenen Zeitraum als „unbekannt verzogen“, wird die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht verlängert (s. Kap. „Fristen“).

Sollte zum Zeitpunkt der Meldung noch kein Ersuchen an den zuständigen MS ergangen sein, ist das Ersuchen dennoch zu stellen, um einen Zuständigkeitsübergang auf Deutschland zu vermeiden.

2.2.4. Nichtantreffen bei Überstellungstermin

2.2.4.1. Überstellungstermin wurde angekündigt

Eine antragstellende Person ist flüchtig, wenn der Überstellungstermin **vorab angekündigt** wurde und die Überstellung am mitgeteilten Termin nicht durchgeführt werden kann, weil die antragstellende Person in der ihr zugewiesenen Unterkunft nicht angetroffen wird.

Versäumt die zuständige Ausländerbehörde die Mitteilung, dass die antragstellende Person zum angekündigten Überstellungstermin nicht anwesend war und taucht diese nach der gescheiterten Überstellung wieder auf, ist die Überstellungsfrist zu verlängern, sobald das Bundesamt Kenntnis von der Abwesenheit der antragstellenden Person erhält und diese keine stichhaltigen Gründe für die unterlassene Anzeige ihrer Abwesenheit nachgewiesen hat.

Verstoß gegen die Aufforderung zur sog. „Selbstgestellung“

Wurde die vollziehbar ausreisepflichtige antragstellende Person mittels einer Anordnung der Ausländerbehörde (§ 82 Abs. 4 AufenthG) verpflichtet, sich an einem bestimmten Ort zum Zwecke der Überstellung in den Mitgliedstaat zu melden (sog. „Selbstgestellung“), ist davon auszugehen, dass die antragstellende Person flüchtig ist, wenn sie gegen diese Pflicht verstößt und der geplante Überstellungstermin aufgrund dessen scheitert (vgl. VG Potsdam, U. v. 02.05.2019 - VG 4 K 5383/17.A, VG Potsdam, B. v. 25.07.2018 – 2 L 364/18.A; VG München, B. v. 23.08.2018 – M 9 S7 18.52564).

2.2.4.2. Überstellungstermin wurde nicht angekündigt

Bei einem **nicht angekündigten** Überstellungstermin gilt die antragstellende Person als flüchtig, wenn sie sich den für die Durchführung ihrer Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Eine solche Vereitelungsabsicht kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil die antragstellende Person die ihr zugewiesene Unterkunft verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informieren und stichhaltige Gründe für die unterlassene Information nachgewiesen zu haben (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17, Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Rn. 70).

Versäumt die zuständige Ausländerbehörde die Mitteilung, dass die antragstellende Person zum Überstellungstermin nicht anwesend war und taucht die antragstellende Person nach der gescheiterten Überstellung wieder auf, ist die Überstellungsfrist zu verlängern, sobald das Bundesamt Kenntnis von der unbegründeten Abwesenheit der antragstellenden Person am Überstellungstermin erhält.

Verstoß gegen die Anzeigepflicht bei nächtlicher Abwesenheit (Nachtzeitverfügung)

Wurde die vollziehbar ausreisepflichtige antragstellende Person mittels einer Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde (§ 46 Abs. 1 AufenthG) verpflichtet, sich abzumelden, wenn sie ihre zugewiesene Unterkunft werktags während der Nachtzeit verlassen will, ist davon auszugehen, dass die antragstellende Person flüchtig ist, wenn sie gegen diese Pflicht verstößt und der geplante Überstellungstermin aufgrund dessen scheitert. Die ABH hat die Verfügung und die entsprechende Empfangsbestätigung zu übersenden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Januar 2019 – 8 ME 93/18; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. März 2018 – 13 ME 38/18; VG Göttingen, B. v. 21. März 2019 – 2 B 85/19; VG Berlin, Beschluss vom 20. Februar 2019 – 37 L 72.19 A).

Um dem Gebot der Familieneinheit zu entsprechen kann auch die Flüchtigkeit eines Elternteils ausreichen, die 18-monatige Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO für die gesamte Familie anzuwenden (VG Schleswig-Holstein: 5 A 60/19 iVm EuGH-Jawo-Urteil i.V.m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK; dazu auch VG Berlin Beschluss vom 26.02.2020 – VG 3 L 1010.19 A; VG Osnabrück, Urteil vom 02.09.2019 - 5 A 407/18).

2.2.5. Untertauchen von Minderjährigen bei Familienüberstellungen

Grundsätzlich ist die Situation eines mit der antragstellenden Person einreisenden Minderjährigen wie auch eines nachgeborenen Kindes untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden. Zuständig für das minderjährige Kind ist der MS, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz der Eltern zuständig ist. Die Überstellungsfrist richtet sich nach der Frist der Eltern.

Taucht ein minderjähriger Familienangehöriger unter und würde hierdurch eine Überstellung verhindert werden (Grundsatz der Familieneinheit im Dublin-Verfahren) wird die Überstellungsfrist für die ganze Familie verlängert. Im Übrigen wird auf das Kapitel „Familieneinheit“ verwiesen.

2.2.6. KEIN „Flüchtig“ bei renitentem Verhalten der antragstellenden Person im Rahmen eines Überstellungsversuchs

Scheitert die Überstellung durch **renitentes Verhalten** der antragstellenden Person, ist diese nicht flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Dublin-III-VO. Eine antragstellende Person ist flüchtig, wenn sie sich dem Zugriff der für die Durchführung ihrer Überstellung zuständigen nationalen Behörden tatsächlich entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. In den Fällen renitenten Verhaltens hat die Behörde in der Regel bereits Zugriff auf die antragstellende Person. Soweit die Überstellung trotz des bereits bestehenden Zugriffs scheitert, liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung nicht vor.

3. Verfahrensweise im laufenden Dublin-Verfahren

3.1. Bei Ersuchen an den MS

- Der zuständige Dublin-SB versendet das Hemmnisschreiben D0309 bzw. D1738 für Referat 32C an den zuständigen Mitgliedstaat via DubliNET und teilt unter Angabe der neuen Überstellungsfrist mit, dass eine Überstellung derzeit nicht möglich ist, weil der Ausländer flüchtig ist.

- Die DublinET-Empfangsbestätigung (proof of delivery) ist zur Akte zu nehmen und als D1429 „MS_Empfangsbestätigung“ zu indizieren.
- Der zuständige Dublin-SB erstellt mittels D1227 einen neuen Fristenvermerk und aktualisiert das Fristende in den Dublin-Daten.
- Der zuständige Dublin-SB informiert die zuständige ABH mittels D0307 bzw. D1652 für Referat 32C über das Flüchtigkeitsein des Ausländers und die damit einhergehende neue Überstellungsfrist.
- In Fällen, in denen ein Rechtsmittel anhängig ist, informiert der zuständige Dublin-SB das zuständige VG mittels D1758. Mit dem D1758 sind das ABH-Schreiben zur Flüchtigkeit, das MS_Hemmnisschreiben und die MS-Empfangsbestätigung mitzusenden.

3.2. Bei Ersuchen aus den MS

- Das Hemmnisschreiben des MS wird zur Akte genommen
- In den Dublindaten wird die neue Frist erfasst
- Die Frist wird im Betrefffeld der Akte geändert.

Folgeanträge im Dublin-Verfahren

Erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nach Dublin-Erstverfahren

1. Allgemeines

Die Dublin-III-VO unterscheidet nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren.

Daher ist grundsätzlich immer dann, wenn das vorhergehende Dublin-Verfahren bestandskräftig abgeschlossen wurde und anschließend ein erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder ein isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG gestellt wird, zunächst das Dublin-Verfahren erneut durchzuführen und eine neue Abschiebungsanordnung zu erlassen.

Wenn eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht möglich ist, z.B., weil

- a) die Überstellungsfrist abgelaufen ist oder
- b) die Überstellungsfrist noch nicht abgelaufen und die Zuständigkeit auf Deutschland aus anderen Gründen übergegangen ist,

ist der erneute Antrag auf internationalen Schutz im nationalen Verfahren zu entscheiden. Handelt es sich bei dem erneuten Antrag um einen isolierten Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG, entscheidet das Ref. 61F.

Auf die DA-Asyl „Folgeanträge“ wird verwiesen.

Bei Wiedereinreise nach erfolgter Überstellung ist ein neues Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten, Art. 24 Dublin-III-VO. Ohne dieses ist es nicht möglich, die antragstellende Person erneut in den ersten Mitgliedstaat zu überstellen.

Der EuGH hat am 25.01.2018 in der Rechtssache Hasan (EuGH, Urteil vom 25.01.2018 – C-360/16, Bundesrepublik Deutschland gg. Hasan) entschieden, dass

der Vollzug der Überstellung, der eine bloße konkrete Umsetzung der Überstellungsentscheidung darstellt, nicht geeignet ist, als solcher endgültig die Zuständigkeit des Mitgliedstaats festzulegen, in den die betreffende Person überstellt wurde. Es ist nämlich zu klären, ob die Zuständigkeit nicht nach der bereits erfolgten Überstellung auf einen anderen Mitgliedstaat übergegangen ist. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person freiwillig ausgereist ist.

2. Erfassung in MARiS

In MARiS ist ein Aufgriffsverfahren oder ein Folgeverfahren anzulegen (Details siehe unten).

Bei Zusatzinformation Person ist folgendes in MARiS zu erfassen:

Attribut: erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren

Status: ja

3. Persönliches Gespräch

Ein persönliches Gespräch ist bei einem erneuten Antrag **nicht erforderlich**, wenn die Überstellung noch nicht erfolgt ist (unabhängig davon, ob der Bescheid rechtskräftig ist oder nicht).

Ansonsten ist ein persönliches Gespräch (Erstbefragung, D 1165, und Anhörung zur Zulässigkeit, D1645) **durchzuführen**, sofern nicht nach Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO darauf verzichtet werden kann (siehe Kapitel Persönliches Gespräch).

Bei der Anhörung zur Zulässigkeit ist insbesondere ein Schwerpunkt auf die Situation im MS nach bereits erfolgter Überstellung und auf Gründe für die Wiedereinreise zu setzen.

4. Fallkonstellationen

4.1. Fallkonstellation 1: Wiedereinreise nach bereits erfolgter Überstellung oder freiwilliger Ausreise und erneuter Antrag auf internat. Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Fallkonstellation	Vorgehen
4.1.1. Dublin-Bescheid des Erst-verfahrens ist <u>bestandskräftig</u>	Erfassung in MARiS: - Wird ein erneuter Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist ein Folgeverfahren mit der Personen-Zusatzinfo „erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren“ anzulegen. - Wird ein isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG gestellt, legt das zuständige Dublinzentrum ein Aufgriffsverfahren mit der Personen-Zusatzinfo „erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren“ an. Verfahrensablauf und Entscheidung: Es wird zunächst geprüft, ob eine Überstellung möglich ist. - Ergibt die Prüfung, dass eine Überstellung möglich ist, wird ein neues Dublin-Verfahren durchgeführt, ein erneutes Ersuchen gestellt und eine neue Abschiebungsanordnung erlassen werden.⁵ (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, S. 227). Die Abschiebungsanordnung hat sich durch die Überstellung

⁵ In diesem Ersuchen ist die Information an den MS einzufügen, dass die Person nach erfolgter Überstellung (Hinweis auf das Aktenzeichen und den Überstellungstag) erneut ins Bundesgebiet eingereist ist.

	erledigt und ist damit verbraucht. Zuständig hierfür ist das jeweils zuständige DZ (sowohl bei einem Antrag auf internationalen Schutz als auch bei einem isolierten Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG) - Ergibt die Prüfung, dass eine Überstellung nicht möglich ist, wird das Verfahren an die zuständige Außenstelle (falls Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde) bzw. an Ref. 61F (bei isoliertem Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG) abgegeben.
4.1.2. Dublin-Bescheid des Erstverfahrens ist wegen anhängigen Gerichtsverfahrens <u>noch nicht bestandskräftig</u>	Erfassung in MARiS: Es ist kein Folge- bzw. Wiederaufgreifensverfahren anzulegen. Sofern die Meldung über die Wiedereinreise bei der für das Erstverfahren zuständige AS eingeht, ist diese an das VSD des jeweils zuständigen DZ weiterzuleiten. Verfahrensablauf und Entscheidung: Das AVS der zuständigen AS führt die ED-Behandlung durch (§ 16 AsylG), händigt die notwendigen Belehrungen aus, informiert den zuständigen Prozessreferenten bzw. -sachbearbeiter über die erfolgte Wiedereinreise und leitet die Akte an das zuständige DZ weiter (siehe hierzu <u>DA AVS, Kapitel Folgeantrag persönlich</u>). Der das Klageverfahren betreuende Prozessreferent bzw. -sachbearbeiter teilt dem Gericht anschließend mit, dass die antragstellende Person erneut nach DE eingereist ist und nunmehr ein Dublin-Verfahren mit neuem Aktenzeichen durchgeführt wird. Der Bescheid des Dublin-Erstverfahrens ist nicht mehr vollziehbar, da die Überstellung erfolgreich

	war. Die Abschiebungsanordnung hat sich durch die Überstellung erledigt und ist damit verbraucht. Die antragstellende Person kann die Hauptsache für erledigt erklären, da die Sach- und Rechtslage nach der neuen Abschiebungsanordnung zu beurteilen ist. Der zuständige P-SB teilt dem Gericht mit, dass das Bundesamt sich einer zu erwartenden Erledigungserklärung seitens des Klägers anschließen wird. - Ergibt die Prüfung durch das jeweils zuständige DZ, dass die erneute Überstellung in den Mitgliedstaat noch möglich ist, wird ein neues Dublin-Verfahren eingeleitet. Hierzu wird die Vorakte durch das zuständige DZ in eine Aufgriffsakte umprotokolliert, ein neues Ersuchen gestellt und eine neue Abschiebungsanordnung erlassen. Bei noch anhängigen Klageverfahren ist der Gerüstbescheid D1605 zu verwenden. - Der zuständige Dublin-SB schickt den Bescheid zur Kenntnis an das Gericht, bei welchem das Erstverfahren rechtshängig ist. Ergibt die Prüfung durch das jeweils zuständige DZ, dass die erneute Überstellung in den Mitgliedstaat nicht mehr möglich ist, dann erfolgt eine Entscheidung im nationalen Verfahren, d.h. Zuständigkeit ist auf DE übergegangen. Das Erstverfahren ist nach rechtskräftiger Einstellung des Klageverfahrens abzuschließen und in die RK-Ablage weiterzuleiten. Sobald die antragstellende Person wieder in der AS vorstellig wird (siehe hierzu das Schriftstück D0816) ist die Aufgriffsakte in einen Folgeantrag
--	--

	umzuprotokollieren und eine Entscheidung im Folgeverfahren zu treffen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das bereits eingeleitete Dublin-Verfahren abgebrochen wird.
--	--

4.2. Fallkonstellation 2: Überstellung ist noch nicht erfolgt (aber noch möglich) und erneuter Antrag auf internat. Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

Fallkonstellation	Vorgehen
4.2.1 Der Dublin-Bescheid ist <u>bestandskräftig</u>	Erfassung in MARiS: - Wird ein erneuter Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist ein Folgeverfahren anzulegen. In MARiS ist die Personen-Zusatzinfo „erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren“ einzugeben. - Wird ein isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG gestellt, dann ist ein Aufgriffsverfahren anzulegen. In MARiS ist die Personen-Zusatzinfo „erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren“ einzugeben. Verfahrensablauf und Entscheidung: - Bei erneutem Antrag auf internationalen Schutz prüft der zuständige Sachbearbeiter des Dublinzentrums, ob der bereits bestandskräftige Dublin-Bescheid aufgehoben werden muss, weil neue Gründe vorgetragen werden: a) Gründe, die die Zuständigkeit DEs begründen, b) Gründe, die bei der Prüfung der Ausübung des SER zur Ermessensreduzierung auf „0“ führen.

	- Bei isoliertem Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG prüft der zuständige Sachbearbeiter des DZ, ob der bereits bestandskräftige Dublin-Bescheid aufgehoben werden muss, weil neue Gründe vorgetragen werden. - Trägt die antragstellende Person keine neuen Gründe vor, ist der Dublin-Bescheid nicht aufzuheben, es ist kein erneutes Dublin-Verfahren durchzuführen und auch keine neue Abschiebungsanordnung zu erlassen, sondern es ist ein Bescheid (Gerüstbescheid D160 (a, b)) mit folgender Tenorierung zu erlassen: „Der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom ... wird abgelehnt.“ In der Begründung des Bescheides wird auf die weiterhin rechtmäßige, bestehende Abschiebungsanordnung in den MS Bezug genommen. Es ist die Rechtsbehelfsbelehrung A zu verwenden. Die Entscheidungsquartette lauten - für das Aufgriffsverfahren (<u>isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG</u>): - Art. 16a entfällt - § 3 Abs. 1 entfällt - § 4 Abs. 1 entfällt - Abschiebungsanordnung in sicheren Drittstaat noch gültig - für den unbeschränkten Folgeantrag: - Art. 16 a nicht erforderlich Dublin - § 3 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin - § 4 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin - Abschiebungsanordnung in sicheren Drittstaat noch gültig
--	---

	- <u>für den auf § 3 Abs. 1 AsylG beschränkten Folgeantrag:</u> - Art. 16 a entfällt - § 3 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin
	- § 4 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin - Abschiebungsanordnung in sicheren Drittstaat noch gültig.
4.2.2. Dublin-Bescheid des Erstverfahrens ist noch nicht bestandskräftig	Es wird kein neues Verfahren angelegt, da ein erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht zulässig ist.
4.2.2.1. es ist keine Klage anhängig (d.h. im Zeitraum zwischen Zustellung und Bestandskraft)	Die Prüfung, ob die Überstellung in den Mitgliedstaat/Drittstaat weiterhin, insbesondere unter Berücksichtigung der Antragsbegründung, möglich ist, erfolgt durch den Dublin-SB. Werden ggf. neue Gründe vorgetragen, so ist je nach Prüfungsergebnis der bereits erstellte Dublin-Bescheid aufzuheben oder abzuändern.
4.2.2.2. Klage ist anhängig	Neue Tatsachen oder Beweismittel sind vom zuständigen Prozessreferenten in das anhängige gerichtliche Hauptsacheverfahren einzubringen. Gehen entsprechende Anträge beim Bundesamt ein, werden diese dem Gericht zum dortigen Verfahren vorgelegt.

Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland

1. Allgemeines

Eine antragstellende Person kann grundsätzlich freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren (vgl. Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO).

Zuvor muss sie jedoch alle Asylanträge im Hoheitsgebiet der MS zurückziehen und glaubhaft geltend machen, dass sie freiwillig in sein Herkunftsland reisen möchte (Rücknahmeerklärung). Siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel Antragsrücknahme.

2. Bearbeitungshinweise bei freiwilliger Ausreise ins Herkunftsland

2.1. Bei Ersuchen an den MS

- Die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland hat Vorrang vor dem Dublin-Verfahren. Das Dublin-Verfahren wird jedoch grundsätzlich nicht abgebrochen. Dies richtet sich nach dem jeweiligen Verfahrensstand (siehe hierzu Kapitel Antragsrücknahme sowie Kapitel Beendigung des Dublin-Verfahrens, Punkt 4).
- Ist die antragstellende Person bereits in sein HKL ausgereist, dann gilt der Asylantrag damit als zurückgenommen gem. § 33 Abs. 3 AsylG (zum weiteren Vorgehen siehe Kapitel Antragsrücknahme).
- Bei einer beabsichtigten Ausreise und keiner ausdrücklichen Antragsrücknahme ist der Bescheid D130 zu verwenden.
- In Aufgriffsfällen ist der Bescheid D140 zu verwenden.
- Von einer Überstellung ist abzusehen, solange der Ausländer an der freiwilligen Rückkehr festhält. Nimmt der Ausländer den Termin zur freiwilligen Ausreise nicht wahr und bzw. oder ist auch die Ausländerbehörde der Auffassung, dass der Ausländer tatsächlich nicht die Absicht hat, freiwillig auszureisen, so kann die Überstellung in den zuständigen MS weiterhin erfolgen.

Bei einer erfolgten Ausreise des Ausländers ist die zuständige Ausländerbehörde zur Übersendung einer Grenzübertrittsbescheinigung (GüB) aufzufordern. Nach Erhalt der GüB ist vom zuständigen Dublin-Sachbearbeiter (Referat 32D bis 32F bis zum Erlass des Dublin-Bescheides; Referat 32C im Rahmen des Überstellungsverfahrens bei bestandskräftigem Dublin-Bescheid) oder vom zuständigen P-SB der Außenstelle (während eines anhängigen Rechtsschutz- bzw. Klageverfahrens) ein Hemmnisschreiben, in dem angegeben wird, dass die antragstellende Person das Dublin-Gebiet verlassen hat, zusammen mit der GüB an den zuständigen MS zu senden.

2.2. Bei Ersuchen aus dem MS

Siehe Kapitel „Beendigung des Dublin-Verfahrens“.

Freiwillige Ausreise in den zuständigen MS

Aus Sicherheitsgründen wird derzeit freiwilligen Überstellungen aus den MS nicht zugestimmt. Freiwillige Ausreisen in die MS werden daher nur in Ausnahmefällen vom Bundesamt befürwortet.

Sollte innerhalb der Überstellungsfrist eine selbstständige Einreise nach DE erfolgen, wird das Dublin-Verfahren abgeschlossen (siehe Kapitel „Beendigung des Dublin-Verfahrens“).

1. Allgemeines

Es gibt folgende Überstellungsarten (siehe Art. 7 Abs. 1 DVO 118/2014):

- freiwillig (auf Initiative der betreffenden Person),
- kontrolliert (Person wird bis zum Beförderungsmittel begleitet),
- in Begleitung (Person wird von der Polizei bis in den MS gebracht).

Welche Art der Überstellung gewählt wird, liegt im **Ermessen** des überstellenden Mitgliedstaates. Es besteht kein Rechtsanspruch des Asylbewerbers auf eine freiwillige Ausreise.

Der Gesetzgeber hat sich mit § 34a Abs. 1 AsylG bewusst für eine kontrollierte Überstellung entschieden. Anders als im nationalen Asylverfahren muss nach § 34a Abs. 1 AsylG in Dublin-Verfahren eine vorherige Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise nicht erfolgen. Der Ausländer wird im Dublin-Bescheid auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen: „Der Antragsteller wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen, sofern diese mit allen beteiligten Stellen abgestimmt ist.“

Die freiwillige Überstellung in den betreffenden Mitgliedstaat muss – ebenso wie kontrollierte Überstellungen - durch Referat 32C mit sämtlichen beteiligten Stellen abgestimmt werden - dem MS, sowie der zuständigen Ausländerbehörde bzw. der Bundespolizei. Die Durchführbarkeit einer freiwilligen Überstellung im konkreten Einzelfall muss im Vorfeld der Planung eines konkreten Überstellungstermins mit dem Bundesamt abgestimmt werden.

Der Vorlauf liegt je nach MS zwischen drei und vierzehn Tagen. Darüber hinaus ist ein Nachweis der Ankunft im zuständigen MS zwingend erforderlich. Kann eine erfolgreiche Überstellung nicht nachgewiesen werden, geht im Zweifel die Zuständigkeit auf DE über.

2. Kostentragung

Die Kosten für die Überstellung werden grundsätzlich von dem überstellenden MS getragen (Art. 30 Abs. 1 Dublin-III-VO).

3. Ablauf bei freiwilliger Ausreise in den Mitgliedstaat

- Für die Organisation ist grundsätzlich die Ausländerbehörde zuständig.
- Die antragstellende Person äußert üblicherweise gegenüber der Ausländerbehörde, dass er freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat zurückkehrt.
- Ausländerbehörde stimmt mit dem BAMF die Möglichkeit einer freiwilligen Überstellung ab. Stimmt das BAMF dem Wunsch zu, werden die Modalitäten für die freiwillige Überstellung erörtert.
- Ausländerbehörde stimmt mit der antragstellenden Person im Rahmen der erörterten Modalitäten geeignete Überstellungsmöglichkeiten ab und legt das Überstellungsdatum fest.
- Diese Information wird Ref. 32C zugeleitet. Die zuständige Ausländerbehörde versendet dazu den ausgefüllten Vordruck „Terminvorschlag“, auf dem das Kreuz bei „freiwillige Überstellung“ gesetzt sein muss und auch der vereinbarte Termin notiert ist.
- Referat 32C setzt nach Prüfung des Terminvorschlags den zuständigen Mitgliedstaat über den Termin und die freiwillige Überstellung in Kenntnis und stellt das Laissez-Passer aus, auf dem ein Zeitfenster angegeben wird, bis zu welchem sich die antragstellende Person bei der Asylbehörde des zuständigen Mitgliedstaats gemeldet haben muss.
- Das Laissez-Passer geht der Ausländerbehörde zu und wird der antragstellenden Person von dieser ausgehändigt.

- Anschließend begibt sich die antragstellende Person am Überstellungstag in den Mitgliedstaat und meldet sich bei der dortigen Asylbehörde innerhalb des auf dem Laissez-Passers angegebenen Zeitfensters.
- Nach der freiwilligen Überstellung informiert die Ausländerbehörde das BAMF über die erfolgreiche Durchführung (z.B. via Grenzübertrittsbescheinigung); diese Information wird benötigt, um das Verfahren in Deutschland abschließen zu können.
- Erfolgt die Meldung durch die Ausländerbehörde nicht binnen einer Woche oder bis einen Tag vor Fristende, wenn dieses vor der Wochenfrist ist, legt Ref, 32C eine Überstellungsfrist von 18 Monaten wegen Flüchtigseins zugrunde und forscht bei der Ausländerbehörde nach, ob die antragstellende Person ausgereist ist, und beim MS nach, ob die antragstellende Person dort angekommen ist.
- Bei erfolgreicher Überstellung wird das Verfahren beendet; bei nicht erfolgter Überstellung gilt die verlängerte Überstellungsfrist von 18 Monaten, solange die antragstellende Person keine plausiblen Gründe darlegen kann, warum sie nicht absprachegemäß freiwillig in den MS ausgereist ist.
- Aufgrund o.g. Prozedere ist eine freiwillige Überstellung grundsätzlich vier Wochen vor Fristablauf nicht mehr möglich. Dann kann nur noch eine kontrollierte Überstellung erfolgen.
- Bei einer freiwilligen Überstellung auf dem Luftweg hat eine behördliche Begleitung der Person zu unterbleiben. Ansonsten geht die Fluggesellschaft bei Begleitung am Flughafen davon aus, dass es sich um eine kontrollierte Überstellung handelt, diese aber nicht angemeldet wurde und lehnt die Überstellung möglicherweise ab.

4. Einreise in einen zu durchquerenden Staat

In angrenzende Mitgliedstaaten ist eine freiwillige Überstellung möglich. Da das Laissez-Passer lediglich zur Einreise in den zuständigen Mitgliedstaat, nicht jedoch zur Einreise in einen zu durchquerenden Staat, berechtigt, ist eine freiwillige Überstellung in andere Mitgliedstaaten nur auf dem Luftweg möglich, so es sich um einen Direktflug handelt.

5. Termin zur freiwilligen Überstellung wird nicht wahrgenommen

Nimmt die antragstellende Person den Termin zur freiwilligen Überstellung nicht wahr, so ist eine (kontrollierte) Überstellung immer noch möglich. Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist nach Art. 29 Dublin-III-VO erfolgt. Bei nicht erfolgter Überstellung gilt die Überstellungsfrist von 18 Monaten, solange die antragstellende Person keine plausiblen Gründe darlegen kann, warum sie nicht absprachegemäß freiwillig in den MS ausgereist ist.

6. Person erreicht nicht den zuständigen MS

Erreicht die antragstellende Person im Zuge der freiwilligen oder kontrollierten Ausreise nicht den zuständigen MS, laufen die Überstellungsfristen weiter. Meldet sich der Ausländer nicht bei den Behörden des Mitgliedstaates und verstreicht die Überstellungsfrist, wird Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig.

Freiwillige Überstellungen aus den MS nach DE

Voraussetzung für freiwillige Überstellungen aus den MS nach DE ist die vorherige Zustimmung von DE zu dieser Maßnahme: Gemäß Art. 8 Abs. 2 DVO organisiert der für die Überstellung verantwortliche Mitgliedstaat die Beförderung der antragstellenden Person und der diese eskortierenden Begleitung und legt in Absprache mit dem zuständigen Mitgliedstaat die Ankunftszeit und gegebenenfalls die Modalitäten der Übergabe der antragstellenden Person an die zuständigen Behörden fest.

Aus Sicherheitserwägungen lehnt das Bundesamt in Absprache mit der Bundespolizei ab dem 01.02.2018 die freiwillige Überstellung aus dem MS nach DE grundsätzlich ab. Das Zustimmungsschreiben (D 0655) wurde entsprechend ergänzt.

Fristen

1. Allgemeines

Die Dublin-III-Verordnung und die Durchführungsverordnung sehen Fristen für folgende Verfahrensschritte vor:

- zum Stellen eines Ersuchens
- zum Antworten auf ein Ersuchen
- zum Remonstrieren
- zur Überstellung
- zur Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung.

2. Fristen zum Stellen eines Ersuchens

2.1. Überblick

	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall, kein EURODAC-Treffer
Take Back	- Aufgriffsfälle mit Asylgesuch bzw. förmlicher Antragstellung: 2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung, aber innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art.	1 Monat ab Stellung des Antrags (Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO)	- Aufgriffsfälle mit Asylgesuch bzw. förmlicher Antragstellung: drei Monate ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO) - Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch: drei Monate ab Kenntnis des MS (aufgreifende

	23 Abs. 2 Dublin-III-VO) *		Behörde), dass sich die betreffende Person im MS befindet und über Zuständigkeitskriterien, die die Zuständigkeit eines anderen MS begründen (<u>EuGH-Entscheidung bzgl. Hasan vom 25.01.18 zu Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO</u> , RdNr. 59)
Take Charge	zwei Monate nach Erhalt der Treffermeldung, aber innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO)*		drei Monate ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO)

Maßgeblich für die Ermittlung des Zeitpunktes der Treffermeldung ist die Eintragung in der MARiS-Maske „ED-Daten“ unter „EURODAC-Trefferauskunft“.

*Die ED-Behandlung (EURODAC-Abgleich) hat innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung zu erfolgen, Art. 9 Abs. 1 EURODAC-II-VO.

2.1. Konsequenzen des Fristablaufs

2.1.1. Aufgriffsfälle mit Asylgesuch oder förmlicher Antragstellung

2.1.1.1. Take Charge

Erfolgt das Aufnahmeersuchen nicht innerhalb der o.g. Fristen, ist der ersuchende MS für die Prüfung des Antrags zuständig (Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO).

Fristen

Stand 10/20

2.1.1.2. Take Back

Erfolgt das Wiederaufnahmeersuchen nicht innerhalb der o.g. Fristen, ist der ersuchenden MS für die Prüfung des Antrags zuständig (Art. 23 Abs. 3 Dublin-III-VO).

2.1.2. Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch

Erfolgt das Wiederaufnahmeersuchen nicht innerhalb der o.g. Fristen, gibt der ersuchende MS der betreffenden Person Gelegenheit, einen Antrag i.S.d. Dublin-III-VO (siehe hierzu Antrag auf internationalen Schutz) zu stellen.

Diese Gelegenheit hat die Person in DE grundsätzlich immer, da jederzeit ein Asylgesuch geäußert werden kann und die Person hierüber auch belehrt wird. In Konstellationen, in denen eine bereits überstellte Person bei noch laufendem Klageverfahren aus dem Erstverfahren wieder nach Deutschland einreist, besteht die Möglichkeit, einen Folgeantrag zu stellen, wenn die Klage eingestellt wird. Dies kann von der Person beantragt werden.

Hinweis: Zur Möglichkeit des Fristablaufs siehe 2.4.

2.2. Fristberechnung nach dem Mengesteab-Urteil des EuGH

Ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne der Dublin-III-VO gilt als gestellt, wenn ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz nachsucht und die zuständige Behörde davon Kenntnis erlangt (EuGH, Urteil vom 26.07.2017 - C-670/16, Mengesteab gg. Bundesrepublik Deutschland). Es ist nicht erforderlich, dass das zu diesem Zweck erstellte Schriftstück eine ganz bestimmte Form hat.

Bei der Berechnung der Frist zum Stellen eines Ersuchens ist nicht auf den Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die zuständige Behörde des Aufenthaltsstaates durch ein Schriftstück erstmalig Kenntnis über das Asylgesuch erhält, d.h.:

Datum Kenntnis vom Asylgesuch = Datum Antrag auf internationalen Schutz

Zeitpunkt der Kenntnis beim Bundesamt kann sein:

- Datum der Voraktenanlage (MARiS → Historie)
- BÜMA (Eingangsstempel Bundesamt, Scandatum in der MARiS-Schriftstückliste, alternativ Erstellungsdatum in der MARiS-Schriftstückliste)
- Ankunftsnachweis (Eingangsstempel Bundesamt, Scanzeitpunkt in der MARiS-Schriftstückliste, alternativ Erstellungsdatum in der MARiS Schriftstückliste)

Besonderheit bei Vorliegen eines EURODAC-Treffers:

Bei Vorliegen eines EURODAC-Treffers ist auf die Eintragung (Datum) in der MARiS-Maske „ED-Daten“ unter „EURODAC-Trefferauskunft“ abzustellen. Ab diesem Datum beträgt die Frist

- zwei Monate ab Datum der Übermittlung, jedoch
- nicht länger als drei Monate ab Kenntnis des Bundesamtes vom Asylgesuch.

Die Drei-Monats-Frist zum Stellen eines Übernahmearrests gem. Art. 21 Abs. 1 bzw. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO begrenzt die Zwei-Monats-Frist gem. Art. 21 Abs. 1 bzw. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Beispiele:

(1)

Asylgesuch: 01.06.17

EURODAC-Treffermeldung: 15.06.17

Hier beginnt die Zwei-Monats-Frist für das TB am 15.06. + zwei Monate (bis 15.08.)

(2)

Asylgesuch: 01.06.17 (Drei-Monats-Frist bis 01.09.17)

EURODAC-Treffermeldung: 15.07.17

Hier beginnt die Zwei-Monats-Frist für das TB am 15.07. + zwei Monate (bis 15.09.).

Achtung: Da die Drei-Monats-Frist bereits am 01.09.17 endet, kann man das TB auf Grundlage des EURODAC-Treffers auch nur bis zum 01.09. stellen. Die Zwei-Monats-Frist wird durch die Drei-Monats-Frist begrenzt.

2.3. Auswirkungen des EuGH-Urteils zu Hasan bei der Fristenregelung bzgl. reinen Aufgriffsfällen

2.3.1. Gegenstand des Urteils

Der EuGH hat in der Rechtssache C-360/16 (EuGH, Urteil vom 25.01.2018 – C-360/16, Bundesrepublik Deutschland gg. Hasan) u.a. entschieden, dass, wenn das Wiederaufnahmeersuchen nicht innerhalb der in Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO vorgesehenen Fristen gestellt wird und die betroffene Person keinen neuen Antrag i.S.d. Dublin-III-VO stellt, ein Wiederaufnahmeersuchen auch nach Fristablauf gestellt werden kann (RdNr. 89 und 91 des Urteils).

Dies betrifft sowohl Fälle der Wiedereinreise in den Aufenthaltsstaat nach bereits erfolgter Überstellung oder freiwilliger Ausreise, als auch Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch nach Art. 24 Dublin-III-VO.

Demnach müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- die betroffene Person muss sich unerlaubt im Aufenthaltsstaat aufhalten
- die betroffene Person hat bisher kein Asylgesuch geäußert, einen förmlichen Asylantrag oder einen Folgeantrag im Aufenthaltsstaat gestellt
- die Frist nach Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO ist bereits abgelaufen und es wurde bisher kein Übernahmeersuchen gestellt

Liegen diese Voraussetzungen vor, findet nach Art. 24 Abs. 3 Dublin-III-VO kein Zuständigkeitsübergang auf den ersuchenden MS statt. Ein Wiederaufnahmeersuchen kann somit auch nach Fristablauf gestellt werden.

Zu den Besonderheiten beim Stellen eines Wiederaufnahmeersuchens in der o.g. Fallkonstellation siehe das Kapitel Ersuchen an den MS.

Der EuGH hat in der Rechtssache C-360/16 am 25.01.18 weiterhin entschieden, dass im Falle der Antragstellung (Antrag i.S.d. Dublin-III-VO, siehe hierzu Antrag auf internationalen Schutz) nach Ablauf der Frist gem. Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO der MS, in dem sich die betroffene Person aufhält, für die Prüfung des Antrags zuständig wird (RdNr. 77 des Urteils).

Dies gilt jedoch nicht für den Fall, wenn bereits ein Übernahmeersuchen an einen anderen MS gestellt wurde und der MS dem Übernahmeersuchen bereits (fiktiv) zugestimmt hat.

2.3.2. Praktische Konsequenzen bei Übernahmeersuchen von DE an den MS

Ist die Frist nach Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO bereits abgelaufen und wurde nachträglich ein Asylgesuch geäußert oder ein förmlicher Asylantrag gestellt, ist kein Übernahmeersuchen mehr zu stellen, da DE zuständig geworden ist. Hierüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

Wurde bereits ein Übernahmeersuchen nach Fristablauf gestellt und äußert die Person nachträglich ein Asylgesuch oder stellt einen förmlichen Asylantrag, ist das Übernahmeersuchen zurückzuziehen, wenn der MS noch nicht (fiktiv) zugestimmt hat. Hierüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

Wurde bereits ein Übernahmeersuchen nach Fristablauf gestellt und äußert die Person nachträglich ein Asylgesuch oder stellt einen förmlichen Asylantrag, ist das Dublin-Verfahren weiter zu betreiben, wenn der MS bereits (fiktiv) zugestimmt hat.

2.3.3. Praktische Konsequenzen bei Übernahmeersuchen vom MS an DE

Wird ein Übernahmeersuchen an DE gestellt, ist zu prüfen, ob die Fristen nach Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO eingehalten wurden. Sollte das Übernahmeersuchen erst nach Ablauf der Fristen nach Art. 24 Abs. 2 Dublin-III-VO gestellt werden, ist das Übernahmeersuchen abzulehnen, wenn durch den ersuchenden MS nicht angegeben wurde, ob zwischenzeitlich ein Asylantrag im ersuchenden MS gestellt wurde.

In der Praxis wird das für 32B schwer festzustellen sein. Gegebenenfalls lässt sich dies erschließen, wenn das Einreisedatum durch den MS mitgeteilt wurde.

3. Antwortfristen auf ein Übernahmeersuchen

Hinweis: Aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen mit einzelnen MS können abweichende Antwortfristen gelten.

3.1. Überblick

	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall; kein EURO-DAC-Treffer	Dringlichkeitsverfahren
Take Back	Zwei Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO)	zwei Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO)	ein Monat nach Erhalt ÜE (Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO)	---
Take Charge	zwei Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO)		zwei Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO)	vorgegebene Frist; spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt ÜE (Art. 22 Abs. 6 Dublin-III-VO)

3.2. Konsequenzen des Fristablaufs

3.2.1. Take Charge

Erfolgt keine Antwort auf das Aufnahmeersuchen, ist der ersuchte MS für die Prüfung des Antrags zuständig und hat die Verpflichtung, die Person aufzunehmen (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

3.2.2. Take Back

Erfolgt keine Antwort auf das Wiederaufnahmeersuchen, ist der ersuchte MS für die Prüfung des Antrags zuständig und hat die Verpflichtung, die Person wiederaufzunehmen (Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO).

4. Frist zur Remonstration

Gem. Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung hat der ersuchende MS die Möglichkeit, eine erneute Prüfung seines Ersuchens zu verlangen, wenn er die Auffassung vertritt, dass die Ablehnung auf einem Irrtum beruht.

Verlangen einer erneuten Prüfung eines abgelehnten Ersuchens	Innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Ablehnung
Antwortfrist des ersuchten MS	zwei Wochen
Folgen bei Fristüberschreitung	Antwortet der MS nicht innerhalb der vorgesehenen zwei Wochen, ist der ersuchende MS als zuständiger MS anzusehen (EuGH, Urteil vom 13.11.2018 - C-47/17 und C-48/17, X und X gegen die Niederlande).

Siehe auch Kapitel Remonstration.

5. Überstellungsfristen

5.1. Allgemein

	Üblicherweise	Haft	Untertauchen
Take Back	6 Monate nach Zustimmung	12 Monate nach Zustimmung	18 Monate nach Zustimmung
Take Charge	(Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO)	(Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO)	(Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO)

Die Überstellung hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten

- nach Zustimmung des ersuchten MS
(Datum Eingang Zustimmung + sechs Monate)
oder
- der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat,
(Datum der Entscheidung über einen Rechtsbehelf z.B. Datum des ablehnenden Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO + sechs Monate)
oder
- einer Überprüfung (Klage), wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat (Eintritt der Rechtskraft des Urteils + sechs Monate)

zu erfolgen, Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO.

Ist die Überstellung innerhalb der sechs Monate nicht möglich, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden MS über (Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO). Eine Fristverlängerung ist aufgrund von Inhaftierung (Strafhaft) oder Untertauchens auf 12 bzw. 18 Monate möglich, Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-VO. Über das Überstellungshemmnis ist der MS gem. Art. 9 Abs. 2 DVO innerhalb der 6-monatigen Überstellungsfrist zu informieren. Zum Zeitpunkt der Meldung muss die antragstellende Person inhaftiert oder „flüchtig“ sein. Eine kumulative Fristverlängerung, z.B. bei Untertauchen nach Entlassung aus der Strafhaft, ist möglich. Eine gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO rechtmäßig

auf 18 Monate verlängerte Überstellungsfrist verkürzt sich bei einem Wiederauftauchen des Flüchtigen nicht auf sechs Monate (VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 29.07.2019, Az.: A 4 S 749/19, BVerwG, Beschluss v. 02.12.2019, Az.: 1 B 75.19).

Der EuGH hat am 25.10.2017 in der Rechtssache Shiri (C-201/16) entschieden, dass die Zuständigkeit von Rechts wegen auf den aufnahmeersuchenden Mitgliedstaat übergeht, sofern die Überstellung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist durchgeführt wird, ohne dass es erforderlich ist, dass der zuständige Mitgliedstaat die Verpflichtung zur (Wieder-) Aufnahme der antragstellenden Person ablehnt.

Die antragstellende Person kann sich auch auf den Ablauf der sechsmonatigen Frist berufen.

5.2. Sonderfall: Überstellungshaft

Befindet sich die zu überstellende Person in Überstellungshaft, ist diese spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Annahme des Gesuchs zu überstellen (Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO). Ist eine Überstellung innerhalb der Frist nicht durchführbar, ist die Person aus der Haft zu entlassen. Die allgemein geltenden Überstellungsfristen bleiben davon unberührt.

Die Überstellungsfrist gilt nach EuGH-Rechtsprechung (Urt. v. 13.9.2017 – C-60/16: Amayri) aber nur, wenn sich die Person zum Zeitpunkt der Zustimmung des MS bereits in Haft befindet oder die Inhaftierung zwischen Zustimmung des MS und Wegfall des Suspensiveffekts eines Rechtsmittels erfolgt. Wird die Person erst nach Zustimmung (bzw. Wegfall des Suspensiveffekts) inhaftiert, so gilt die sechswöchige Frist nicht. Aber insgesamt darf die Inhaftierung zwei Monate, in denen eine Überstellung effektiv möglich ist, nicht übersteigen.

Steht bei Haftbeginn fest, dass die Überstellung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen kann, scheitert ihre praktische Durchführbarkeit aber aus Gründen, die die zu überstellende Person zu vertreten hat, wird eine erneute Sechswochenfrist in Lauf gesetzt (BGH, Beschl. v. 06.04.2017 – V ZB 126/16). Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO setzt die praktische Durchführbarkeit der Rücküberstellung voraus. Der Betroffene ist aber nicht schutzwürdig, wenn er eine an sich durchführbare Rücküberstellung vereitelt.

6. Frist zur Beantwortung von Informationsersuchen

Siehe Punkt 3.2. in Kapitel Ersuchen an den MS.

7. Fristberechnung

7.1. Rechtsgrundlage

Für die Fristberechnung ist Art. 42 Dublin-III-VO maßgeblich.

7.2. Beispiele

- **2-wöchige Antwortfrist/6-monatige Überstellungsfrist:** Take Back am 12.02.2018, dann ist der MS mit Ablauf des 26.02.2018 zuständig geworden, d.h. zuständig ab dem 27.02.2018. Die Überstellungsfrist endet mit Ablauf des 27.08.2018.
- **Einmonatige Antwortfrist/6-monatige Überstellungsfrist:** Take Back/Take Charge am 28.02.2018, dann ist der MS mit Ablauf des 28.03.2018 zuständig geworden, d.h. zuständig ab dem 29.03.2018.
- **Sonderfall Februar/6-monatige Überstellungsfrist:** Take Back/Take Charge am 31.01.2018, dann ist der MS mit Ablauf des 28.02.2018 zuständig geworden, d.h. zuständig ab dem 01.03.2018. Die Überstellungsfrist endet am 01.09.2018.
- **2-monatige Antwortfrist/6-monatige Überstellungsfrist:** Take Back/Take Charge am 28.02.2018, dann ist der MS mit Ablauf des 28.04.2018 zuständig geworden, d.h. zuständig ab dem 29.04.2018.

8. Besonderheiten der Fristberechnung bei Eilanträgen und Eilrechtsschutzgewährung

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Verfahren mit Ersuchen von DE an den MS. Bei Verfahren mit Ersuchen vom MS an DE ist der jeweilige statthafte Rechtsbehelf des ersuchenden MS dem Antrag nach § 80 Abs. 5 bzw. Abs. 7 VwGO gleichzusetzen.

8.1. Ablehnung eines Eilantrages

Wird der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (als Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung i. S. d. Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO) abgelehnt, so entfällt die aufschiebende Wirkung mit dem VG-Beschluss. Gem. Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO beginnt die Überstellungsfrist von 6 Monaten ab dem Beschlussdatum des negativen Eilbeschlusses erneut zu laufen.

Beispiel:

Beschluss: 05.02.17

Ende der Überstellungsfrist: 05.08.17

8.2. Stattgabe eines Eilantrages

Die neue sechsmonatige Überstellungsfrist beginnt bei Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache.

8.3. Abgelehnter Eilantrag und anschließender Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

Ändert das Gericht im Abänderungsverfahren gem. § 80 Abs. 7 VwGO den Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO dahingehend, dass dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben wird, so ist der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache abzuwarten

und die Überstellungsfrist wird mit Datum des Beschlusses im Abänderungsverfahren gehemmt.

Beispiel:

ablehnender Eilbeschluss (§ 80 Abs. 5 VwGO): 05.02.17

Ende der Überstellungsfrist: 05.08.17

stattgebender Beschluss: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO: 14.03.17

Ende der Überstellungsfrist: Frist vom 05.08.17 wird gehemmt

Rechtskräftiges Urteil: 20.08.17

Neues Ende der Überstellungsfrist: 20.02.18

8.4. Eilrechtsschutzgewährung, abgewiesene Anfechtungsklage und anschließendem Antrag auf Zulassung der Berufung

In der Konstellation, dass der Dublin-Bescheid gerichtlich angefochten wird, das Verwaltungsgericht dem Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage stattgibt, die Anfechtungsklage dann aber im Hauptsacheverfahren abweist und die antragstellende Person gegen das erstinstanzliche Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 78 Abs. 2 bis 4 AsylG einlegt, gilt folgendes (Entscheidung des BVerwG vom 09.08.2016, BVerwG 1 C 6.16):

Die Überstellungsfrist beginnt vier Monate nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils beim Bundesamt (Ausnahme: vor Ablauf der Überstellungsfrist ordnet das Berufungsgericht die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung an oder verfügt das Bundesamt die Aussetzung der Vollziehung; dies unterbricht den Fristenlauf).

Beispiel:

Zustellung des erstinstanzlichen Urteils: 02.12.2017

Ende der aufschiebenden Wirkung/Beginn der 6-monatigen Überstellungsfrist:
02.04.2018

Zuständigkeitsübergang: 02.10.2018

8.5. Rücknahme eines Eilantrages

Im Falle der Rücknahme des Eilantrages (Einstellungsbeschluss) beginnt die Überstellungsfrist von sechs Monaten mit dem Datum des Beschlusses erneut zu laufen.

8.6. Verfristet eingelegter Eilantrag

Legt eine antragstellende Person verfristet einen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ein, so führt dies nicht zur Hemmung der Überstellungsfrist. Lehnt das Gericht aufgrund des verfristet eingelegten Eilantrags diesen ab, berechnet sich die Überstellungsfrist ab Zustimmung bzw. Zuständigkeitsübergang.

8.7. Ablehnung eines Eilantrags mit anschließendem Untertauchen der antragstellenden Person

Wird der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt und taucht die antragstellende Person anschließend unter, wird die Überstellungsfrist auf 18 Monate ab ablehnendem Eilrechtsbeschluss bzw. bei Stattgabe, mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache, verlängert. Die Frist kann jedoch nur wirksam verlängert werden, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Meldung an den Mitgliedstaat noch flüchtig ist (siehe hierzu Flüchtig sein/Untertauchen).

Die Kommentierung Filzwieser/Sprung führt zu Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO aus, dass sich eine Fristverlängerung auch in Zusammenhang mit Rechtsbehelfen mit aufschiebender Wirkung ergeben kann und die Norm des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO dem nicht entgegensteht.

Beispiel:

ablehnender Eilbeschluss: 25.08.2017

Ende der Überstellungsfrist: 25.02.2018

flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO am: 31.01.2018

Ende der Überstellungsfrist: 25.02.2019

8.8. Untertauchen vor einer ablehnenden Eilrechtsentscheidung

Wird ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingelegt und taucht die antragstellende Person vor Ablehnung des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Gericht unter, wird ebenfalls eine Überstellungsfrist von 18 Monaten ab ablehnendem Eilrechtsbeschluss zugrunde gelegt. Auch in dieser Konstellation kann die Frist nur wirksam verlängert werden, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Meldung an den Mitgliedstaat noch flüchtig ist (siehe hierzu Kapitel Flüchtig sein/Untertauchen).

Beispiel:

Zustimmung MS: 15.03.2017

Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingelegt am: 04.04.2017

flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO am: 06.04.2017

ablehnender Eilbeschluss: 20.11.2017

Ende der Überstellungsfrist: **20.05.2019**

Eine erneute Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate ist in folgender Fallkonstellation möglich:

- Die antragstellende Person taucht im Rahmen eines Aufgriffsverfahren unter. Anschließend wurde eine Überstellungsfrist von 18 Monaten zugrunde gelegt. Nachdem die antragstellende Person wiederauftaucht und einen Asylantrag gestellt hat, wurde gegen den Dublin-Bescheid Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingelegt. MS wurde darüber informiert. Das VG lehnte den Antrag ab und anschließend taucht die antragstellende Person erneut unter.
- Überstellungsfrist kann ab ablehnendem VG Beschluss erneut auf 18 Monate verlängert werden.

9. Fristenvermerk in der MARiS-Schriftstückliste

Der DÜ-Fristenvermerk ist nach Zustimmung, bzw. Zustimmung durch Fristablauf, anzufertigen (D1227).

Das Schriftstück ist mit „FE“ zu kennzeichnen und das Fristendedatum ist einzutragen, z.B. FE 01.01.2018.

Das Datum des Zuständigkeitsübergangs kann sein:

- Datum des Eingangs der Zustimmung (ggf. Email, bzw. Sendedatum des Fax)
- Tag nach Ablauf der Antwortfrist

Ändert sich das Fristende, z.B. durch Haft, Untertauchen oder Gerichtsverfahren, soll durch den zuständigen SB das neue Fristende in der Akte mittels DÜ-Fristenvermerk vermerkt werden.

In Akten UE aus MS ist das Fristende stets in den Dublindaten, sowie im Betreff zu vermerken und ggf. zu aktualisieren.

10. Sonderfall: Verlängerung der Überstellungsfrist bei Untertauchen in der Vergangenheit

Meldet die Ausländerbehörde die antragstellende Person für einen vergangenen Zeitraum als untergetaucht, so wird die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht verlängert (siehe hierzu auch Kapitel Flüchtig sein/Untertauchen).

Beispiel: Die antragstellende Person galt vom 26. bis 30. September als untergetaucht, die Meldung der Ausländerbehörde an das Bundesamt erfolgte erst am 10. Oktober. Die antragstellende Person muss bei Versand des Hemmnisschreibens als flüchtig gelten. Ist die antragstellende Person aktuell greifbar, kann ein vergangenes Untertauchen nicht als Flüchtigkeit gewertet werden.

Kirchenasyl in Dublin-Fällen

1. Allgemeines

Aufgrund der zwischen dem Bundesamt und hochrangigen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche getroffenen Vereinbarung vom 24.02.2015 werden besondere Härtefälle im Dublin-Verfahren mittels eines entsprechend begründeten Dossiers von benannten Kirchenvertretern gesteuert einer zentralen Stelle im Bundesamt (Referat 32A) zur nochmaligen Überprüfung vorgelegt.

Alle in diesem Kapitel erwähnten Schreiben befinden sich auf dem M-Laufwerk (Pfad: M:\ Diverses 32\ Sonderbereich\Kirchenasyl).

2. Zuständigkeiten der Dublin-Referate

Die Prüfung und die Entscheidung darüber, ob in Dossier-Fällen vom SER Gebrauch gemacht wird, obliegen dem zuständigen Sachbearbeiter der DZ (32D bis 32F). Die Sachbearbeiter treffen die Entscheidung auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles, die QS erfolgt durch RL 32D-F. Näheres entnehmen Sie den folgenden Abschnitten.

2.1. Zuständigkeit BSB Referat 32A

Jede Kirchenasylmeldung ist dem Referat 32A mitzuteilen. In Dublin-Fällen, in denen 32D bis 32F oder der Außenstelle eine Mitteilung über ein Kirchenasyl zugeht, ist die Kirchenasylmeldung unter Angabe des Aktenzeichens umgehend an das Postfach des Referates 32A (Dossiers32A@bamf.bund.de) weiterzuleiten. Für die Fristberechnung ist das Datum des Eingangs im Dossiers-Postfach des Referats 32A entscheidend. Die Referate 32C bis 32F oder die Außenstellen prüfen nicht, ob die Mitteilung über einen zuständigen Kirchenvertreter eingegangen ist und versenden kein Standard-schreiben an die Kirchengemeinde mit der Bitte, ihr Anliegen über einen zuständigen Kirchenvertreter einzureichen. Die Korrespondenz mit den Kirchengemeinden obliegt

künftig ausschließlich dem Referat 32A. Zudem erfolgt die Verteilung der zu bearbeitenden Dossiers an das zuständige DZ ebenfalls durch das Referat 32A.

Nach der Prüfung des Dossiers durch den zuständigen Sachbearbeiter im DZ erfolgt die Qualitätssicherung durch die Referatsleitung im DZ (4-Augen-Prinzip).

Für das Erstellen der monatlichen Kirchenasylstatistik ist ebenfalls das Referat 32A zuständig. Das Referat 32A führt seit dem 01.08.2016 eine detaillierte Statistik über alle Dublin-Fällen mit Kirchenasylbezug. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um Fälle handelt, bei denen das Kirchenasyl noch nicht eingetreten ist, d.h. lediglich die Absicht besteht, die Person ins Kirchenasyl aufzunehmen, oder es sich um Vorgänge handelt, die nicht über einen Kirchenvertreter eingegangen und/oder keine Dossiers vorgelegt worden sind.

2.2. Zuständigkeiten der DZ

Die Kirchenasylprüfung erfolgt in einem DZ, das den Bescheid nicht erstellt hat. Es finden regelmäßige Rotationen statt.

Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Prüfung des Dossiers, der Vorlage zur Qualitätssicherung und des Formblatts an Dossiers32A@bamf.bund.de nach Abschluss der Prüfung, siehe Bearbeitungshinweise für SBs auf dem Laufwerk M (Ordner Kirchenasyl).

2.3. Zuständigkeiten bei Kirchenasylfällen ohne Dublin-Bezug

Für die Prüfung und Bearbeitung von Kirchenasylfällen ohne Dublin-Bezug ist das Referat 62C (62C-Dossiers@bamf.bund.de) zuständig.

3. Vorgehensweise bei Eingang der Meldung über ein Kirchenasyl in 32A und 32C

Bei Eingang einer Kirchenasylmeldung erstellt Referat 32A eine MARiS-Postmappe mit der Kirchenasylmeldung, aus welcher die Adresse des Kirchenasyls hervorgeht. Die Meldung ist als Schriftstück „D1202 Adresse“ zu erfassen. Im Betreff des Schriftstücks wird „Adresse Kirchenasyl“ vermerkt. Anschließend informiert Referat 32A die in der jeweiligen Akte als zust. SB/Ref geführte Person durch Zusendung dieser Postmappe über die Kirchenasyllanschrift. Im Betreff der Postmappe teilt Referat 32A mit, dass die Postmappe in die Akte aufgelöst und im Betreff der Akte „Kirchenasyllanschrift bei Zustellung beachten“ vermerkt werden muss. Die Kirchenasyllanschrift wird **nicht** in die MARiS-Adressmaske übernommen. Solange die antragstellende Person im Kirchenasyl verbleibt, erfolgen alle Zustellungen an diese Adresse (sofern kein anderer Bevollmächtigter oder Empfangsberechtigter in der MARiS-Akte hinterlegt ist).

Das Referat 32C erstellt für alle nachfolgend beschriebenen Fallkonstellationen einen aktuellen Fristenvermerk (D1820) in der Maris-Akte oder DUAO-Mappe und sendet diesen per Maris-Mail an Dossiers32A@bamf.bund.de.

Fallkonstellation	Vorgehensweise
1. Eingang der Meldung über einen zuständigen Kirchenvertreter <u>mit</u> Dossier	- Wird neben der Mitteilung über das Kirchenasyl ein Dossier übersandt, ist dieses ebenfalls an das bereits benannte Postfach des Referats 32A zu senden. - Das Referat 32A informiert die zuständige ABH sowie das Referat 32C über den Eingang des Dossiers und versendet eine Eingangsbestätigung an den Kirchenvertreter. - Im Anschluss erfolgt die Dossierprüfung durch das zuständige DZ und die Qualitätssicherung durch die Referatsleitung der DZ. - Gleiches Vorgehen gilt, wenn zuerst die Kirchenasylmeldung und innerhalb von einem Monat das Dossier über einen zuständigen Kirchenvertreter eingereicht wird.
2. Prüfung ergab, dass die Meldung	- Bei Eingang in einer AS oder im DZ: Meldung ist an 32A weiterzuleiten.

<u>nicht</u> über einen zuständigen Kirchenvertreter eingegangen ist.	- Das Referat 32A informiert die Kirchengemeinde. Mit dem Schreiben wird der Kirchengemeinde mitgeteilt, dass innerhalb von einem Monat ein begründetes vollständiges Härtefalldossier über den zuständigen Kirchenvertreter beim Bundesamt einzureichen ist. - Das Schreiben wird über MARiS, wahlweise per Brief oder Fax an die Kirchengemeinde, welche das Kirchenasyl angezeigt hat, übersandt. - 32A informiert die zuständige ABH mittels Briefvorlage (D0231) über die Kirchenasylmeldung.
3. Eingang der Meldung über einen zuständigen Kirchenvertreter <u>ohne</u> Dossier	- Die Meldung ist per Email und unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens durch den zuständigen SB in 32C bis 32F oder der AS an das Postfach des Referates 32A weiterzuleiten. - Ergibt die weitere Prüfung in Referat 32A, dass kein Dossier innerhalb von einem Monat eingereicht wurde, ist wie in der 5. Fallkonstellation beschrieben zu verfahren. - Geht rechtzeitig ein Dossier ein, siehe 1. Fallkonstellation
4. Eingang der Meldung durch die zuständige ABH oder den Rechtsbeistand	- Die Meldung ist ebenfalls per Email und unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens an das Postfach des Referates 32A zu senden. - Das Referat 32A stellt dann fest, ob bereits ein Dossier für diesen Fall vorgelegt worden ist und informiert dann ggf. die zuständige ABH über den Eingang des Dossiers. - Liegt kein Dossier vor, informiert 32A die Kirchengemeinde und die zuständige ABH über das Kirchenasyl.
5. Eingang der Meldung, kein Dossier innerhalb von einem Monat	- Referat 32A prüft einen Monat nach Eingang der Kirchenasylmeldung, ob über den zuständigen Kirchenvertreter ein Dossier eingereicht wurde. - Liegt kein Dossier vor, informiert Referat 32A die Kirchengemeinde und Referat 32C, dass das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung damit abgeschlossen ist

	- Es gilt das reguläre 6-monatige Überstellungsfristende (sollte keine Fristverlängerung zuvor aus sonstigen Gründen erfolgt sein).
	Hinweis: Ein eventuell später eingereichtes Dossier ist im Rahmen der üblichen SER Prüfung gemäß der DA Dublin zu bearbeiten.
6. Die antragstellende Person wird kurz vor Ende der Überstellungsfrist (sechs Wochen vorher) in das Kirchenasyl aufgenommen.	- Bei Eingang in einer AS oder im DZ: Meldung ist an 32A und 32C weiterzuleiten. - In diesen Fällen wird ein neues Schriftstück (Briefvorlage D0231) durch Referat 32A erzeugt und mit Schreiben „Info an Kirchengemeinde_7 Wochen vor FE“ befüllt und an die Kirchengemeinde versandt. - 32A überwacht den möglichen Eingang eines Dossiers. - Geht bis zwei Wochen vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist kein Dossier ein, ist das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung beendet. - Das Referat 32A benachrichtigt im Anschluss die Kirchengemeinde darüber, dass so kurzfristig keine Überprüfung des Dossiers mehr möglich und das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung abgeschlossen ist. - 32A informiert 32C und die ABH über die Beendigung des Verfahrens im Rahmen der Vereinbarung. - Es gilt das reguläre 6-monatige Überstellungsfristende (sollte keine Fristverlängerung zuvor aus sonstigen Gründen erfolgt sein). Hinweis: Ein eventuell später eingereichtes Dossier ist im Rahmen der üblichen SER-Prüfung gemäß der DA Dublin zu bearbeiten.
7. Eingang weiterer Unterlagen (bspw. durch den Rechtsbeistand)	- Werden während der Prüfung des Dossiers weitere Unterlagen bspw. durch den Rechtsbeistand eingereicht, so sind diese ebenfalls umgehend an das Postfach: Dossiers32A@bamf.bund.de zu senden.

4. Verfahrensabläufe nach der Prüfung des Dossiers

4.1. Ausübung des SER durch die DZ

- Die Entscheidung zur Ausübung des SER wird durch den zuständigen SB des DZ schriftlich begründet und nach der Qualitätssicherung durch die Referatsleitung im DZ in MARiS als Aktenvermerk (D0017) festgehalten.
- Die zuständige ABH wird mittels Briefvorlage (D0257), das Referat 32C sowie der zuständige Kirchenvertreter per Mail durch den zuständigen SB des DZ über die Ausübung des SER informiert (weiteres Vorgehen und Vorlagen, siehe Bearbeitungshinweise für SB). Die Kirchengemeinde wird über das Prüfergebnis nur informiert, wenn eine gültige Teilvollmacht sowie eine Ausweiskopie einer Person der Kirchengemeinde dem Dossier beigelegt wurden.
- Zur weiteren Vorgehensweise und Abbruch des Dublin-Verfahrens wird auf das Kapitel Ermessensklauseln/Selbsteintrittsrecht, Punkt 3 verwiesen.

In Bezug auf die weitere Vorgehensweise im Rahmen des nationalen Verfahrens wird im Übrigen auf die DA Asyl verwiesen.

4.2. DZ folgt der Auffassung der Kirchenvertreter nicht

- Soweit der SB in dem zuständigen DZ keinen besonderen Härtefall annimmt, dem Votum der Kirche somit nicht folgt, erfolgt nach der Qualitätssicherung durch die Referatsleitung im DZ die Benachrichtigung aller beteiligten Stellen durch den zuständigen SB.
- Der Kirchenvertreter, die zuständige ABH sowie das Referat 32C werden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wird der Kirchenvertreter gebeten, die Beendigung des Kirchenasyls innerhalb von drei Tagen mitzuteilen. Die Kirchengemeinde wird über das Prüfergebnis nur informiert, wenn eine gültige Teilvollmacht sowie eine Ausweiskopie einer Person der Kirchengemeinde dem Dossier beigelegt wurden.

- Sofern eine Klage oder ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO anhängig ist, informiert der zuständige SB auch den P-Bereich der zuständigen AS über das Ergebnis.

4.2.1. Person verlässt rechtzeitig das Kirchenasyl

- Der zuständige SB des DZ teilt nach der Qualitätssicherung durch die Referatsleitung im DZ dem Kirchenvertreter das Ergebnis der Dossierprüfung mit. In diesem Schreiben wird der Kirchenvertreter aufgefordert, die betroffenen Personen zu informieren, dass sie das Kirchenasyl binnen drei Tagen zu verlassen haben, und der Kirchenvertreter dies dem Bundesamt in derselben Frist anzuzeigen hat. Die Kirchengemeinde ist nur zu beteiligen, wenn eine gültige Teilvollmacht sowie eine Ausweiskopie einer Person der Kirchengemeinde dem Dossier beigelegt wurden.
- Verlässt die Person das Kirchenasyl rechtzeitig, wird das Referat 32C hiervon unverzüglich durch 32A in Kenntnis gesetzt. Es gilt die 6-monatige Überstellungsfrist. 32C informiert die ABH darüber, dass die Person das Kirchenasyl rechtzeitig verlassen hat und dass die reguläre 6-monatige Überstellungsfrist Anwendung findet. Sofern eine von der ursprünglichen Meldeadresse abweichende neue Anschrift mitgeteilt wird, ist diese Information an die ABH weiterzuleiten.

4.2.2. Person verlässt nicht rechtzeitig das Kirchenasyl

- Verlässt die Person das Kirchenasyl nicht rechtzeitig, wird das Referat 32C hiervon unverzüglich durch 32A in Kenntnis gesetzt. Es gilt weiterhin die ursprüngliche 6-monatige Überstellungsfrist. Wurde die Frist aus anderen Gründen auf 12 bzw. 18 Monate verlängert, gilt diese Frist. 32A informiert die zuständige ABH darüber, dass sich die Person weiterhin im Kirchenasyl befindet.
- Sowohl in Fällen unter 4.2.1 als auch in Fällen unter 4.2.2 wird der zu vollziehende Bescheid nicht aufgehoben.
- Das Referat 32C bittet die ABH bzw. BPOL, die Überstellung einzuleiten und einen Überstellungstermin zu übersenden. Sollten die Überstellungsmodalitäten noch

nicht erstellt worden sein, sind diese ebenfalls an die ABH bzw. BPOL zu versenden.

- Der Vollzug der Überstellung liegt gem. § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden.

Alle Anfragen zum jeweiligen Verfahrensstand, die nach dem Abschluss der Dossierprüfung an das Bundesamt herangetragen werden, sind vom jeweils zuständigen Referat zu beantworten (32C, P-Bereich oder Außenstelle bei Übergang ins nationale Verfahren), nicht von 32A.

5. Kurzübersicht Entscheidungen und daraus folgende Konsequenzen

Art der Kirchenasylmeldung	Verfahrensweise	Konsequenz
1. Die Meldung wurde über einen Kirchenvertreter eingereicht und anschließend ist <u>rechtzeitig</u> ein Dossier eingegangen.	Das Bundesamt folgt dem Dossier nicht und übt kein SER aus.	- Der zu vollziehende Bescheid wird in diesen Fällen nicht aufgehoben. - Es gilt die ursprüngliche Überstellungsfrist - Der Vollzug der Überstellung liegt gem. § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden.
2. Die Meldung wurde über einen Kirchenvertreter eingereicht und anschließend ist <u>rechtzeitig</u> ein Dossier eingegangen.	Das Bundesamt folgt dem Dossier und übt SER aus.	- Das Dublin-Verfahren wird abgebrochen und die Entscheidung ergeht im nationalen Verfahren.
3. Die Meldung erfolgt direkt und ungesteuert über eine Kirchengemeinde.	Der zuständige Kirchenvertreter reicht innerhalb	- Das rechtzeitig eingereichte Dossier wird von dem zuständigen SB in 32D bis 32F geprüft.

	eines Monats ein Dossier ein	- Wird SER ausgeübt, siehe weitere Verfahrensweise unter <u>Punkt 4.1.</u> - Wird kein SER ausgeübt, siehe weitere Verfahrensweise unter <u>Punkt 4.2.</u>
4. Die Meldung erfolgt direkt und ungesteuert über eine Kirchengemeinde.	Der zuständige Kirchenvertreter reicht innerhalb eines Monats <u>kein</u> Dossier ein	- Der zu vollziehende Bescheid wird in diesen Fällen nicht aufgehoben. - Es gilt die ursprüngliche Überstellungsfrist. Referat 32A informiert die zuständige ABH darüber, dass kein Dossier eingereicht wurde, das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung beim Bundesamt abgeschlossen ist. - Der Vollzug der Überstellung liegt gem. § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden. - Das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung ist damit abgeschlossen. Hinweis: Ein eventuell später eingereichtes Dossier ist im Rahmen der üblichen SER-Prüfung gemäß der DA Dublin zu bearbeiten.
5. Die Meldung erfolgt direkt und ungesteuert über eine Kirchengemeinde <u>und</u> die antragstellende Person wurde kurz vor Ende der Überstellungsfrist (sechs Wochen) in das Kirchenasyl aufgenommen		- siehe Ziffer 4 - Referat 32A informiert die zuständige ABH darüber, dass eine Dossiereinreichung nicht mehr möglich ist und der Vollzug der Überstellung in der Zuständigkeit der ABH liegt.

6. Dossier zur Vermeidung von Kirchenasyl

Die zwischen dem Bundesamt und hochrangigen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche getroffene Vereinbarung vom 24.02.2015 sieht u.a. eine Einzelfallprüfung noch vor dem Eintritt in das Kirchenasyl vor. Die zuständigen DZ prüfen daher auch Dossiers, die von zentralen Kirchenvertretern zur Vermeidung von Kirchenasyl eingereicht werden. Wird dem Dossier nicht gefolgt (kein SER ausgeübt) und wird der Betreffende anschließend in das Kirchenasyl aufgenommen, gilt weiterhin die ursprüngliche Überstellungsfrist. Referat 32A informiert Referat 32C und die ABH unverzüglich über die Aufnahme in das Kirchenasyl.

7. 18-monatige Überstellungsfrist in Kirchenasylfällen gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO

Die bisherige Regelung, wonach die Überstellungsfrist von 18 Monaten wegen „Untertauchens“ gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO gilt, wenn die Ausländerbehörde die antragstellende Person zuerst als untergetaucht meldet und erst danach die Kirchengemeinde die Aufnahme in das Kirchenasyl mitteilt, findet weiterhin Anwendung.

Die Frist kann ebenfalls wegen eines Verstoßes gegen die Selbstgestellung verlängert werden. Siehe hierzu Kapitel Flüchtigkeit / Untertauchen Punkt 2.2.

Liegt Referat 32C ein Termin zur Selbstgestellung für einen noch „offenen“ Dossierfall vor (Frist zur Einreichung eines Dossiers läuft noch oder das Dossier befindet sich noch in Prüfung), hat der zuständige SB in 32C mit Referat 32A Rücksprache zu nehmen, ob das Härtefalldossier noch vor dem beabsichtigten Selbstgestellungstermin geprüft und eine Entscheidung über das Selbsteintrittsrecht getroffen werden kann. Nur wenn die Härtefallprüfung vor dem Termin zur Selbstgestellung abgeschlossen werden kann, ist der Überstellungstermin der Ausländerbehörde zu bestätigen. Selbstgestellungstermine die in den Zeitraum der laufenden Frist zur Einreichung eines Dossiers fallen werden gegenüber der ABH nicht bestätigt.

8. Zuständigkeiten im Rahmen der Überstellung

Hinsichtlich der Zuständigkeiten im Rahmen der Überstellung ist anzumerken, dass das Bundesamt der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Vollziehbarkeit des Bescheides mitteilt. Kirchenasyl ist jedoch kein nachträglich auftretendes Abschiebungshindernis im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 939/14). Die Länder haben sich im Rahmen der IMK vom 06. – 08.06.2018 und der dazu vorbereitenden Besprechung verständigt, während der Prüfung des Dossiers durch das Bundesamt von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Wird trotzdem ein Überstellungstermin durch die ABH mitgeteilt, hat der zuständige Sachbearbeiter 32C mit dem BSB aus Referat 32A Rücksprache zu nehmen, ob bereits ein entsprechendes Härtefalldossier eingegangen und geprüft worden ist.

Für den Vollzug der Überstellung und die Entscheidung über die Art und Weise, wie dieser tatsächlich erfolgt, sind die Ausländerbehörden originär zuständig (siehe § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden sind danach für aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit verantwortlich, unabhängig davon, ob es sich um die Durchführung einer Überstellung in einen MS oder die Abschiebung in ein Herkunftsland handelt.

Das genaue Datum des Ablaufs der Überstellungsfrist ist dem Kirchenvertreter auf Nachfrage **nicht** mitzuteilen. Gleiches gilt bei Nachfragen bezüglich der Zusendung der Aufhebungsbescheide.

9. Prüfung von Dossiers bei Aufgriffen/Haftfällen insbes. Wiedereinreisen nach erfolgter Überstellung mit sofortigem Gang ins Kirchenasyl

Die Vertreter der Kirchen sowie die Vertreter des Bundesamtes sind sich darüber einig, dass ein Kirchenasyl nach der Wiedereinreise ohne vorherige Folgeantragstellung nicht unter die Vereinbarung zwischen den Vertretern der Kirchen und den Vertretern

des Bundesamtes fällt. Des Weiteren haben die Kirchenvertreter dem Bundesamt in der gemeinsamen Besprechung vom 07.12.2016 zugesagt, dass die Gemeinden dahingehend informiert werden, dass in solchen Fällen Asylfolgeanträge gestellt werden.

Konstellation	Bewertung
1) Kirchenasyl bei Fällen ohne Antrag auf internat. Schutz oder isolierten Antrag nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG 2) Kirchenasyl bei Wiedereinreise nach bereits erfolgter Überstellung mit anhängigem Klageverfahren (Folgeantragstellung nicht möglich)	In Fällen, in denen keine Anträge auf internationalen Schutz oder isolierte Anträge nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt worden sind, ist eine Prüfung des Dossiers <u>nicht</u> möglich. - Das Dossier wird in diesen Fällen <u>nicht</u> geprüft. - Die antragstellende Person kann das Klageverfahren für erledigt erklären und einen Folgeantrag stellen. <u>oder</u> - Betreibt die antragstellende Person das Klageverfahren weiter, muss sie in der zuständigen Ausländerbehörde vorstellig werden. Die DZ benötigen die aktuellen Fingerabdruckdaten für das Stellen eines erneuten Ersuchens.

Minderjährige

1. Allgemeines

Der Ausdruck „Minderjähriger“ bezeichnet im Sinne der Dublin-III-VO einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, Art. 2 i) Dublin-III-VO (Definition „Unbegleiteter Minderjähriger“ siehe Art. 2 j)).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit ist der Zeitpunkt der ersten Antragstellung, Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der MS, Art. 6 Abs. 1 Dublin-III-VO.

2. Unbegleitete Minderjährige

2.1. Zuständigkeitskriterien nach Artikel 8 Dublin-III-VO

Der MS, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, ist für die Prüfung des Antrags zuständig, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO).

Wenn sich keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten rechtmäßig im Dublin-Gebiet aufhalten, ist der MS für die Prüfung des Antrags zuständig, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO).

Der Wortlaut der Verordnung lässt nicht erkennen, ob es sich hierbei um den ersten Antrag handelt, den der Minderjährige in einem MS gestellt hat oder den Antrag, den er zuletzt in einem anderen MS gestellt hat. Die Entscheidung des EuGH vom 06.06.2013 (C-648/11) hat klargestellt, dass im Falle einer mehrfachen Asylantragstellung in verschiedenen MS durch einen unbegleiteten Minderjährigen, der MS für die

Prüfung des Asylantrags zuständig ist, in dem sich der unbegleitete Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Antrag gestellt hat. Das gilt aber nur dann, wenn er keine sich im Dublin-Gebiet rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten hat.

Fallkonstellation 1:

Ist die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung in DE minderjährig und wird erst im Laufe des Verfahrens volljährig (z.B. zum Zeitpunkt der Anhörung zur Zulässigkeit), ist Deutschland gem. Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO i.V.m. der Rechtsprechung des EuGH vom 06.06.2013 zuständig.

Fallkonstellation 2:

War die Person bei der ersten Antragstellung im Dublin-Gebiet minderjährig (z.B. in Ungarn) und ist sie nun bei der zweiten Antragstellung in Deutschland volljährig, so ist in diesem Fall Art. 8 Dublin-III-VO nicht mehr anwendbar:

- Das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren war im anderen MS (z.B. Ungarn) bereits abgeschlossen. Deutschland prüft die Kriterien des Kapitel 3 Dublin-III-VO (und damit Art. 8 Dublin-III-VO) nicht mehr.
- Die Person ist zwischenzeitlich volljährig und damit ist auch die Rechtsprechung des EuGH nicht mehr anzuwenden.
- Es ist ein Take Back (Wiederaufnahmeersuchen) an den MS der ersten Antragstellung zu richten.

Bezüglich der weiteren Zuständigkeitskriterien für unbegleitete Minderjährige siehe Kapitel „Zuständigkeitskriterien“.

2.2. Alterseinschätzung

Das Bundesamt übernimmt bei der Bearbeitung des Asylantrages regelmäßig das von der zuständigen Landesbehörde festgelegte fiktive Alter.

Die MS können gemäß Art. 25 Abs. 5 Verfahrensrichtlinie im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung

des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters der Person bestehen; verbindliche Vorgaben zur Art und Weise der Altersbestimmung enthält die Dublin-III-VO nicht.

Bei Minderjährigen, die sich vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem anderen MS aufgehalten haben und dort registriert wurden, können die Personendaten von den in Deutschland aufgenommenen Daten abweichen. Andere MS lehnen u.U. Ersuchen aus DE ab, wenn sie die Art der Altersfeststellung durch Deutschland nicht akzeptieren.

Im Übrigen gelten hier die Ausführungen in der DA-Asyl, Kapitel „Unbegleitete Minderjährige“ sowie das Rundschreiben zur DA Asyl vom 05.05.2020 entsprechend.

2.3. Inobhutnahme durch das Jugendamt und Bestellung eines Vormunds

Auf die Regelungen der DA Asyl, Kapitel „Unbegleitete Minderjährige“, wird verwiesen.

2.4. Persönliches Gespräch gemäß Art. 5 Dublin-III-VO bei unbegleiteten Minderjährigen

Das persönliche Gespräch findet i.d.R. in Anwesenheit des Jugendamtes/Vormunds statt. Diesem ist im von der anhörenden Person festgelegten Rahmen Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 25 Abs. 1 b Verfahrensrichtlinie).

2.5. Indizien über Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in Deutschland oder einem anderen MS

2.5.1. Familienangehörige in Deutschland

Liegen laut Fragebogen oder sonstiger Unterlagen Erkenntnisse über Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in Deutschland vor, so ist über das AZR, die ABH oder den Vormund/Betreuer deren rechtmäßiger Aufenthalt zu ermitteln.

2.5.2. Familienangehörige in einem anderen MS

Sofern Indizien, z.B. EURODAC-Treffer im anderen MS, vorliegen, welche auf Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in einem anderen MS oder mehreren MS schließen lassen, so ist ein Informationsersuchen an den MS zu richten und nach eventuell aufhältigen Familienangehörigen zu fragen. Gegebenenfalls sind auch die MS der Durchreise des Minderjährigen abzufragen.

Das Bundesamt selbst ermittelt keine Angehörigen in MS, sondern verweist auf die Möglichkeit der Suchdienste, z.B.:

- DRK Suchdienst (vgl. www.drk-suchdienst.de). Das Suchinstrument „Trace the face“ ermöglicht, über Bilder Geflüchtete bei der Suche ihrer Familienangehörigen – innerhalb und außerhalb Deutschlands – zu unterstützen.
- Internationaler Sozialdienst (vgl. <http://www.issger.de>).

2.6. Übernahmeersuchen bei unbegleiteten Minderjährigen

2.6.1. Übernahmeersuchen von Deutschland an MS

Ergeben sich zum Beispiel aus dem persönlichen Gespräch konkrete Erkenntnisse, dass sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in einem anderen MS aufhalten, ist ein Übernahmeersuchen an den MS zu richten, sofern keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Umstände (z.B. glaubhafter Vortrag des Vormunds, weshalb berechtigte Gründe gegen eine Familienzusammenführung sprechen; Stellungnahme des Jugendamts, welches die Minderjährigen zu beteiligen hat, soweit nicht bereits durch den Vormund geschehen).

Sollten keine konkreten Aussagen oder Erkenntnisse vorliegen, dass sich ein Familienangehöriger, eines der Geschwister oder Verwandte rechtmäßig in einem anderen MS aufhalten, sind ausschließlich Informationen einzuholen.

Wegen der Verfahrensstruktur soll sich die Akte grundsätzlich im Arbeitskorb der zuständigen Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige der Außenstellen befinden. Zum Stellen eines Übernahmeersuchens ist die Akte an das zuständige DZ abzugeben. Damit keiner der Verfahrensschritte im Asyl- bzw. Dublin-Verfahren behindert wird, erfolgt der Aktenaustausch in enger Absprache zwischen Außenstelle und DZ.

2.6.2. Übernahmeersuchen von MS an Deutschland

Nach Erhalt eines Übernahmeersuchens für einen unbegleiteten Minderjährigen aus einem MS ist zu prüfen, ob das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen ist, die Überstellung des unbegleiteten Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht und der Aufenthalt der Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten in Deutschland rechtmäßig ist.

Zur Klärung des angegebenen Verwandtschaftsverhältnisses werden Nachweise wie Familienbücher und Geburtsurkunden vom ersuchenden MS angefordert und daraufhin geprüft, ob sie das Verwandtschaftsverhältnis belegen.

Die Prüfung des Kindeswohls erfolgt durch das Jugendamt, das nach der Überstellung zuständig würde; die Zuständigkeit ist abhängig vom Wohnort der Bezugsperson. Dazu ist ein Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zum Kindeswohl an das zuständige Jugendamt zu versenden. Ist das zuständige Jugendamt nicht bekannt, ist das Schreiben an die ABH mit Bitte um Weiterleitung an das zuständige Jugendamt zu übersenden. Es besteht Einigkeit zwischen den MS darüber, dass es dem Kindeswohl in der Regel nicht entspricht, einen unbegleiteten Minderjährigen zu einem Familienangehörigen zu überstellen, der vollziehbar ausreisepflichtig ist.

In jedem Fall muss daher die **Rechtmäßigkeit des Aufenthalts** der Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten in Deutschland festgestellt werden.

Die Dublin-III-VO definiert den Begriff des rechtmäßigen Aufenthalts (engl. „legally present“) nicht. Die MS haben sich auf folgende Auslegung geeinigt.⁶ Der rechtmäßige Aufenthalt umfasst:

- den Besitz eines Aufenthaltstitels gemäß Art. 2 I) Dublin-III-VO
- den Besitz einer gültigen Aufenthaltsgestattung gemäß §§ 55ff., 67 AsylG
- den Besitz eines gültigen Visums
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 bis 5 AufenthG)

Sind Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte im Besitz einer sog. **Duldung** (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a AufenthG) nimmt das Bundesamt einen rechtmäßigen Aufenthalt i.S.d. Art. 8 Dublin-III-VO an.

2.7. Unbegleitete Minderjährige im Aufgriffsverfahren

Nach erfolgtem Aufgriff werden unbegleitete minderjährige Personen von der aufgreifenden Stelle an ein Jugendamt übergeben. Sollte das Jugendamt in einer ersten Einschätzung zu dem Ergebnis kommen, dass der Betroffene volljährig ist, wird er an eine Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Kann von Seiten des Jugendamts eine Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen werden, wird die aufgegriffene Person gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen.

Nach § 12 AsylG sind nur volljährige Drittstaatsangehörige im Asylverfahren handlungsfähig. Das Bundesamt geht davon aus, dass auch für das wirksame Äußern eines Asylgesuchs Handlungsfähigkeit gegeben sein muss. Damit kann ein Asylgesuch nur durch einen Vormund bzw. das Jugendamt im Rahmen der Notvertretung geäußert werden. Eine entsprechende Äußerung von Minderjährigen erlangt erst mit Bestätigung durch einen rechtlichen Vertreter Wirksamkeit.

⁶ European Commission. (2019). *Catalogue of issues on the interpretation and application of the Dublin III Regulation. Version of February 2019*. Brussels: Directorate-General Migration and Home Affairs. Directorate C: Migration and Protection. Unit C.3 Asylum. S.19

Eine erkenntnisdienliche Behandlung durch die aufgreifende Stelle erfolgt unabhängig von der Äußerung eines Asylgesuchs nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG i.V.m. § 71 Abs. 4 AufenthG. Eine ed-Behandlung des unbegleiteten Minderjährigen nach § 16 AsylG ist unzulässig.

2.7.1. Unbekannter Aufenthalt nach Bestimmung der Volljährigkeit

Geht das Jugendamt bei einer aufgegriffenen Person von Volljährigkeit aus, ist ein von dieser Person geäußertes Asylgesuch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen rechtswirksam. Dem Asylsuchenden ist nach der Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung durch Ladung von der Außenstelle die Möglichkeit zur formalen Antragstellung zu geben. Wird der Weiterleitung nicht Folge geleistet und ist die aufgegriffene Person unbekannten Aufenthalts, ist der Gerüstbescheid D131 zu verwenden.

2.7.2. Stellen eines Übernahmeersuchens

Sobald das Bundesamt von der aufgreifenden Stelle über den Aufgriff einer unbegleiteten minderjährigen Person in Kenntnis gesetzt wird, ist **bei Vorliegen eines Eurodac-Treffers der Kategorie 1 in einem anderen MS** oder Dokumenten, aus denen eine Asylantragstellung in einem anderen MS hervorgeht (z.B. Asylkarte, vom Drittstaatsangehörigen ausgefülltes Formular, amtliches Protokoll, Auszüge aus den Registern und entsprechenden Karteien, schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird) zur Fristwahrung sowie zur Sachaufklärung (Altersangaben im anderen MS) ein Übernahmeersuchen zu stellen. Sollte die aufgegriffene Person ein Asylgesuch geäußert haben, ist dies dem anderen MS mitzuteilen. Jedoch ist darauf aufmerksam zu machen, dass Deutschland aufgrund der angegebenen Minderjährigkeit von der Unwirksamkeit des Asylgesuchs ausgeht. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der Antwort des MS.

2.7.2.1. Ablehnung

Liegt kein Asylantrag in einem weiteren als dem bereits ersuchten MS vor, ist die Ablehnung zu erfassen und die Akte in das Archiv weiterzuleiten. Sollte der MS im Rahmen der Ablehnung abweichende Altersangaben mitgeteilt haben und die aufgegriffene Person danach volljährig sein, sind diese an das örtlich zuständige Jugendamt (im Zweifelsfall ist das zuständige Jugendamt bei der aufgreifenden Stelle zu erfragen) weiterzuleiten.

2.7.2.2. Zustimmung

a) Laut Erkenntnissen des MS ist die Person minderjährig

– Der Inobhutnahme entzogen und unbekannten Aufenthalts

Nach Zustimmung durch den MS muss Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufgenommen werden. Ist die aufgegriffene Person nach Rücksprache mit dem Jugendamt in Obhut genommen worden und konnten die Altersangaben nicht durch das Jugendamt überprüft werden, da sich die aufgegriffene Person der Inobhutnahme entzogen hat, ist die Überstellungsfrist aufgrund des Untertauchens auf 18 Monate zu verlängern und die Akte bis zum Überstellungsfristende auf Wiedervorlage zu legen. Nach Ablauf der Überstellungsfrist ist die Akte in das Archiv weiterzuleiten.

– Inobhutnahme hat stattgefunden

Wurde ein Vormund bestellt, ist dieser unverzüglich über die bereits erfolgte Asylantragstellung in einem anderen MS zu informieren. Ansonsten ist das Jugendamt, das die Notvertretung innehat, zu benachrichtigen.

→ Vormund stellt einen Asylantrag:

Das Aufgriffsverfahren ist abzubrechen, da Deutschland gemäß Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO i.V.m. der Rechtsprechung des EuGH vom 06.06.2013 (C-648/11) zuständig ist.

→ **Vormund stellt keinen Asylantrag:**

Somit ist das Dublin-Verfahren durchzuführen und ein Dublin-Bescheid zu erstellen. Es kann berechtigte Gründe geben, weshalb der Minderjährige in den MS überstellt werden sollte (bspw. bereits erfolgte Inobhutnahme im MS, Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtung, Teilnahme an Integrationskursen).

→ **Das Vormundschaftsverfahren dauert noch an**

Die Akte ist bis zum Überstellungsfristende auf Wiedervorlage zu legen.

b) Laut Erkenntnissen des MS ist die Person volljährig

Sollten vom MS abweichende Informationen bezüglich des Alters der aufgegriffenen Person mitgeteilt werden und diese danach volljährig sein, ist dies unverzüglich dem **zuständigen Jugendamt mitzuteilen**. Dabei ist eine Überprüfung der Altersangaben in Deutschland anzuregen:

– **Jugendamt geht von Volljährigkeit aus**

Die Person wird nach Beendigung der Inobhutnahme durch das Jugendamt an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Danach ist die Person über die Außenstelle zu laden und anschließend ist ein Bescheid zu erstellen. Sollte sie der Weiterleitung nicht nachkommen, ist ein Bescheid zu erlassen.

– **Jugendamt geht von Minderjährigkeit aus**

Das durch das Jugendamt bestimmte Alter ist vom Bundesamt zu übernehmen, sofern keine anderslautende Entscheidung eines Gerichtes vorliegt. Zur weiteren Bearbeitung siehe a) „Laut Erkenntnissen des MS ist die Person minderjährig“.

2.8. Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen

In allen Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige in einen anderen MS überstellt werden sollen, sieht das Bundesamt grundsätzlich von der Überstellung ab, bis ein Vormund bestellt ist. Vor der Überstellung eines Minderjährigen ist – soweit vorhanden – der Liaisonbeamte des Bundesamtes vor Ort zu informieren. Die Liaisonbeamten

versuchen darauf hinzuwirken, dass die überstellten Minderjährigen nach der Überstellung entgegengenommen werden und sie die notwendige Betreuung erhalten. Bei Überstellungen in Länder, in denen das Bundesamt keinen Liaisonbeamten hat, ist ggf. mit den Behörden des Empfängerstaates Kontakt aufzunehmen, um auf eine Sicherung des Kindeswohls nach der Überstellung hinzuwirken.

In Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige nach Deutschland überstellt werden sollen, ist sowohl das am Überstellungsort vorläufig zuständige Jugendamt als auch das für den Wohnort der Bezugsperson des/der Minderjährigen zuständige Bezirksjugendamt mit Schreiben D0885 über die Ankunft des/der unbegleiteten Minderjährigen zu informieren. Hierbei bleibt unberücksichtigt, ob die dem zuständigen Jugendamt über die Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Die vorläufige Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen durch das Jugendamt erfolgt gemäß § 42a SGB VIII. Die Abstimmung hinsichtlich des Verantwortungsübergangs für den/die Minderjährige/n vom Jugendamt am Überstellungsort auf das Bezirksjugendamt der Bezugsperson obliegt den Jugendämtern. Ref 32B prüft vor einem Überstellungstermin lediglich die eindeutige Zuständigkeitsübernahme eines der beiden Jugendämter. Erfolgt keine Einigung der Jugendämter, ist als letztes Mittel die Überstellung abzusagen.

Die Ausstellung eines Bahntickets ist grundsätzlich nicht notwendig, kann jedoch auf Anfrage des Jugendamtes/der ABH durch das Bundesamt erfolgen.

Die Bundespolizei am Überstellungsort ist über die mit der Abholung beauftragte Person (Jugendamt, ABH, Bezugsperson etc.) in Kenntnis zu setzen.

3. Begleitete Minderjährige

3.1. Allgemein

Die Situation eines mit dem Antragstellenden einreisenden Minderjährigen wie auch eines nachgeborenen Kindes ist untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden. Zuständig für das minderjährige Kind ist der MS, der für die Prüfung Minderjährige

des Antrags auf internationalen Schutzes der Eltern zuständig ist. Die Überstellungsfrist richtet sich ebenfalls nach der Frist der Eltern, siehe auch Kapitel Familieneinheit.

3.2. Nachgeborene Kinder

3.2.1. Allgemeines

Nachgeborene Kinder sind gem. § 14 a AsylG dem BAMF anzuzeigen (dies gilt nicht für Aufgriffsfälle). Der Asylantrag gilt dann für das Kind als gestellt. Es wird kein neues Übernahmeersuchen für das nachgeborene Kind gestellt. Wurde für die Eltern bereits ein Übernahmeersuchen gestellt bzw. die Zuständigkeit eines MS bereits festgestellt, wird der MS durch das zuständige DZ gem. Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO über das nachgeborene Kind informiert (Schriftstück D0851). Als Geburtsnachweis genügt die Übersendung einer Geburtsurkunde oder eines Auszugs aus dem Geburtenregister.

3.2.2. Persönliches Gespräch

Bei Äußerung eines Asylgesuchs oder förmlicher Antragstellung sind die Eltern des Kindes zu den Gründen, die gegen eine Überstellung des Kindes und gegen eine Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots hinsichtlich des nachgeborenen Kindes sprechen, im Rahmen einer Anhörung zur Zulässigkeit zu befragen. Handelt es sich um einen Aufgriffsfall ohne Asylgesuch, ist an die Eltern der Fragebogen „ZweitbefDublin_schrVf (D1414 ff.)“ in einer den Eltern verständlichen Sprache per PZU zu versenden. Mit diesem Fragebogen werden Gründe für Abschiebungsverbote nach Art 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abgefragt und es wird den Eltern Gelegenheit gegeben, sich zur Dauer der Befristung des Einreiseverbots zu äußern. Nehmen die Eltern die Möglichkeit der schriftlichen Antwort innerhalb der gesetzten Frist (eine Woche) nicht wahr, ist nach einer weiteren Woche ein entsprechender Aktenvermerk zu erstellen und der Sachverhalt im Bescheid zu würdigen. Verspätet eingehende Antworten, die mögliche Abschiebungsverbote betreffen, werden gewürdigt.

3.2.3. Bescheiderstellung

Die Sachverhaltsdarstellung im jeweiligen Bescheid ist durch einen eigenen Textbaustein darzustellen. Für weitere Ausführungen hierzu siehe Kapitel Bescheiderstellung.

Das nachgeborene Kind erhält ebenfalls eine Entscheidung, in der der Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wird. Hinsichtlich der Besonderheiten der Aktenanlage wird auf die DA AVS, Kapitel „Asylantragstellung begleitete Minderjährige“ verwiesen.

3.2.4. Besonderheit: Eltern haben internationalen Schutz im MS

(siehe DA-Asyl, Kapitel „Unzulässige Asylanträge“)

3.2.5. Besonderheit: Minderjähriges Kind reist seinem bereits in Deutschland lebenden Eltern aus dem Ausland nach

Der Asylantrag gilt mit Eingang der Anzeige (der Einreise) als gestellt.

Die Zuständigkeit des MS richtet sich entsprechend Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO nach der Situation der Eltern.

Persönliches Gespräch gem. Art. 5 Dublin-III-VO

1. Allgemeines

Gem. Art. 5 Dublin-III-VO führt der die Zuständigkeit prüfende MS ein persönliches Gespräch mit der antragstellenden Person, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen MS zu erleichtern und um sicherzustellen, dass die antragstellende Person die ihr gem. Art. 4 Dublin-III-VO übermittelten Informationen verstanden hat. Die antragstellende Person soll über Sinn und Zweck des Dublin-Verfahrens sowie über die Folgen unterrichtet werden.

Ziel des persönlichen Gesprächs ist die umfassende **Gewährung rechtlichen Gehörs** und die Ermittlung von Sachverhalten, die die Überstellungsentscheidung beeinflussen könnten. Die Antragstellenden erhalten die Gelegenheit, Gründe anzuführen, die gegen ein Dublin-Verfahren sprechen sowie rechtlich relevante Tatsachen für die Beurteilung der Abschiebungshindernisse bzw. -verbote und des Selbsteintrittsrechts vorzubringen (siehe Kapitel „Ermessensklauseln/Selbsteintrittsrecht“).

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 17.01.2017 – 2 BvR 2013/16) ist das persönliche Gespräch gem. Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO für die Rechtmäßigkeit des Bescheids zwingend erforderlich, außer in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO. Erfolgt kein persönliches Gespräch gem. Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO vor Erlass des Bescheides, so ist dieser Bescheid rechtswidrig. Das persönliche Gespräch gem. Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO kann nicht durch eine schriftliche Zweitbefragung ersetzt werden (siehe 8. Vorgehen bei Fehlen des persönlichen Gesprächs).

2. Ablauf und Zuständigkeiten

Das persönliche Gespräch gem. Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO besteht aus der Erstbefragung zur Zulässigkeit und der Anhörung zur Zulässigkeit. Die **Erstbefragung**

Persönliches Gespräch gem. Art. 5 Dublin-III-VO Stand 02/21

zur Zulässigkeit (D1165) wird bei der Aktenanlage und der ed-Behandlung durch das AVS durchgeführt. Der Fragebogen dient dazu, alle Sachverhalte zu erfassen, die die Zuständigkeit eines anderen MS begründen können.

Möglichst im unmittelbaren Anschluss an die Erstbefragung ist die **Anhörung zur Zulässigkeit** (D1645) durchzuführen, die auch die **Dublin-Zweitbefragung** (ehemals D 1389) beinhaltet. Dieses Gespräch ist von einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in einer offenen Form durchzuführen.

Bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen MS ist in der Regel im Anschluss an die Anhörung zur Zulässigkeit vorsorglich auch die **Anhörung zur Begründetheit** durchzuführen. In der Anhörung zur Begründetheit muss deutlich gemacht werden, dass diese nur vorsorglich für den Fall erfolgt, dass eine Überstellung in den MS nicht stattfindet. Sinn und Zweck dieser Verfahrensweise ist die Sicherstellung eines effizienten Gesamtverfahrensablaufs, da so vermieden wird, dass ein weiteres Mal zur Anhörung zur Begründetheit geladen werden muss.

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 wurde die Anhörung zur Zulässigkeit verbindlich. Gem. § 29 Abs. 2 AsylG ist das Bundesamt verpflichtet, vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Asylantrags die antragstellende Person zu den in § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) bis Nr. 4 AsylG genannten Gründen, die zu einer Unzulässigkeit des gestellten Antrags führen, persönlich anzuhören. Im Dublin-Verfahren war bereits zuvor gemäß Art. 5 Dublin-III-VO ein persönliches Gespräch zur Bestimmung des zuständigen MS erforderlich. Damit alle Gründe der möglichen Unzulässigkeit eines Asylantrags von jedem anhörenden Entscheider geprüft werden, wurden die Dokumente D1389 (Zweitbefragung Dublin) in das Dokument D1645 mit aufgenommen.

3. Ladung und Folgen des Nichterscheinens von Schutzsuchenden zum persönlichen Gespräch

Das Erscheinen der antragstellenden Person zur Anhörung zur Zulässigkeit ist in der Ladung anzuordnen. Die Ladung muss sich aus der Akte ergeben. Erscheint die antragstellende Person nicht, wird dies in der Akte vermerkt und es kann auch ohne persönliches Gespräch und nach Aktenlage ein Dublin-Bescheid erlassen werden. In der

Entscheidung wird festgehalten, dass die antragstellende Person trotz Ladung nicht zur Anhörung zur Zulässigkeit erschienen ist. Hierzu ist TBS D302 zu verwenden.

Ist die antragstellende Person flüchtig, wird gem. Art. 5 Abs. 2 a) Dublin-III-VO auf das persönliche Gespräch verzichtet. Es ist dazu ein entsprechender Vermerk zur Akte zu nehmen. Falls die antragstellende Person wieder auftaucht und ein persönliches Gespräch führen will, gilt, dass keine Verpflichtung des Bundesamtes mehr zur Durchführung eines persönlichen Gespräches besteht. Das „Flüchtigsein“ liegt in der Verantwortung der antragstellenden Person und sie hat die entsprechenden negativen Konsequenzen zu tragen.

4. Besonderheiten bei Minderjährigen und nachgeborenen Kindern

Siehe Kapitel „Minderjährige“.

5. Besonderheiten bei Aufgriffsverfahren ohne Asylgesuch

5.1. Verzicht auf persönliches Gespräch nach Art. 5 Abs. 2 a) Dublin-III-VO

Erscheint die Person nicht in der Aufnahmeeinrichtung, an die die aufgreifende Stelle sie weiterleitet, oder taucht die Person im Laufe des Verfahrens unter (dies ist mittels AZR-Recherche und Nachfrage bei der Ausländerbehörde zu eruieren), gilt die Person als flüchtig und es ist folgender Aktenvermerk anzufertigen: *„Der Antragsteller ist flüchtig. Auf das persönliche Gespräch wird gem. Art. 5 Abs. 2 a) Dublin-III-VO verzichtet.“*

5.2. Verzicht auf persönliches Gespräch nach Art. 5 Abs. 2 b) Dublin-III-VO

Die Zuständigkeit für die Durchführung des persönlichen Gesprächs nach Art. 5 Dublin-III-VO ist nicht in der AsylZBV geregelt.

Damit das Dublinverfahren trotzdem unmittelbar eingeleitet werden kann, ist durch die aufgreifende Stelle mit dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ein Gespräch zu führen, dessen Inhalt zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren vom BAMF herangezogen wird (gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b der Dublin-III-VO). Hierüber ist durch die aufgreifende Stelle eine Niederschrift anzufertigen.

Alternativ kann durch die aufgreifende Stelle ein Fragebogen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin-III-VO in einer dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen verständlichen Sprache ausgehändigt werden.

Bei Übermittlung eines Fragebogens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin III-VO ist durch das zuständige Dublinzentrum dessen Übersetzung zu veranlassen – siehe Kapitel Übersetzung fremdsprachiger Dokumente.

Auf das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO kann verzichtet werden, wenn in der Akte bereits die o.g. Niederschrift oder der o.g. Fragebogen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin-III-VO enthalten ist. Auf das persönliche Gespräch kann auch verzichtet werden, wenn der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose nach entsprechender Belehrung erklärt hat, keine sachdienlichen Angaben zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen zu machen.

Folgender Aktenvermerk ist hierbei zu erstellen:

„Auf das persönliche Gespräch wurde gem. Art. 5 Abs. 2 b Dublin-III-VO verzichtet. Aufgrund der vorliegenden sachdienlichen Angaben konnte der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden. Der Antragsteller hatte zudem Gelegenheit

zur Äußerung zu seinem Gesundheitszustand und den Gründen der Weiterreise nach Deutschland.“

6. Besonderheiten bei Aufgriffsverfahren mit Asylgesuch

Siehe Kapitel Aufgriffsverfahren.

Befindet sich die antragstellende Person in einer Aufnahmeeinrichtung, ist diese durch die Außenstelle/das Ankunftszentrum zur Antragstellung, Erstbefragung und Anhörung zu laden. Erscheint die antragstellende Person unentschuldigt trotz wirksam zugestellter Ladung nicht, ist das Nichterscheinen zum persönlichen Gespräch in der Akte zu vermerken (D0302). Weiterhin ist in der Akte zu vermerken, dass die antragstellende Person die Gelegenheit, sich zur Bemessung der Befristung des Einreiseverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG zu äußern, nicht wahrgenommen hat.

Befindet sich die antragstellende Person nicht in der Aufnahmeeinrichtung oder ist die Anschrift nicht ermittelbar, ist in der Akte zu vermerken: „Der Antragsteller ist flüchtig. Auf das persönliche Gespräch wird gem. Art. 5 Abs. 2 a) Dublin-III VO verzichtet.“ Gegebenenfalls kann auch Art. 5 Abs. 2 b) Dublin-III-VO einschlägig sein und vermerkt werden.

Zur Begründung der Befristung des Einreiseverbots ist zu vermerken: „Der Antragsteller hat durch sein Untertauchen auf das Recht nach § 28 VwVfG verzichtet, sich zur Länge der Befristung des Einreiseverbots zu äußern.“

Taucht die antragstellende Person wieder auf, ist das persönliche Gespräch gegebenenfalls durchzuführen.

7. Besonderheiten bei Folgeanträgen

Ein persönliches Gespräch ist bei einem erneuten Antrag nicht erforderlich, wenn die Überstellung noch nicht erfolgt ist (unabhängig davon, ob der Bescheid rechtskräftig ist oder nicht). Ansonsten ist ein persönliches Gespräch (Erstbefragung, D 1165, und Anhörung zur Zulässigkeit, D1645) durchzuführen, sofern nicht nach Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO darauf verzichtet werden kann.

Siehe Kapitel Folgeanträge im Dublin-Verfahren.

8. Vorgehen bei Fehlen des persönlichen Gesprächs

Ist das persönliche Gespräch bisher unterblieben (bspw. bei Altfällen) und kann auf die Durchführung nicht nach Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO verzichtet werden, so entnehmen Sie das weitere Vorgehen bitte der nachfolgenden Tabelle.

Fallkonstellationen	Vorgehensweise
1. Das persönliche Gespräch hat nicht stattgefunden. Die Klage ist anhängig.	Bei mehr als 2 Monaten bis zum Ende der Überstellungsfrist informiert 32C den RL/REF in der zuständigen AS (tel. oder per mail) darüber, dass das persönliche Gespräch <u>unverzüglich</u> nachzuholen ist. Der RL/REF holt sich die Akte aus dem P-Bereich und leitet diese an einen SB-E weiter. Der SB-E lädt den Ast unverzüglich zum persönlichen Gespräch. Bis zum persönlichen Gespräch bleibt die Akte beim SB-E.
a. Die antragstellende Person erscheint nicht zum persönlichen Gespräch.	Der zuständige SB-E fertigt einen Aktenvermerk, dass der Ast zum persönlichen Gespräch geladen wurde, jedoch nicht erschienen ist. Diesen Aktenvermerk leitet der SB-E an den zuständigen SB-Prozess weiter. Der SB-Prozess fertigt ein Schreiben an das Gericht mit dem Inhalt des Aktenvermerks. Der SB-Prozess informiert Ref. 32C.
b. Die antragstellende Person erscheint nachträglich zum persönlichen Gespräch, trägt	Nach erfolgtem persönlichen Gespräch wird der Sachverhalt durch den zuständigen

aber keine Gründe vor, die gegen eine Überstellung in den zuständigen MS sprechen.	Prozesssachbearbeitenden gewürdigt und in das anhängige Klageverfahren miteingebracht. Einer Aufhebung des beklagten Bescheides durch das Bundesamt bedarf es nicht.
c. Die antragstellende Person erscheint nachträglich zum persönlichen Gespräch, trägt aber Gründe vor, die gegen eine Überstellung in den zuständigen MS sprechen.	Der zuständige SB-E fertigt unverzüglich ein Votum über die Ausübung des SER und schickt dieses an den zuständigen RL/REF-Prozess bzw. an die Person, die über das SER im Prozessbereich entscheidet. Der RL/REF-Prozess oder die Person, die über das SER im Prozessbereich entscheidet oder der SB-Prozess fertigt einen Schriftsatz an das Gericht, in dem er über die Ausübung des SER informiert. Referat 32C ist ebenfalls darüber zu informieren.
d. (Altfälle) Das persönliche Gespräch wurde nachgeholt. Es ergeht ein neuer Bescheid. Der Kläger gibt keine Erklärung ab und klagt nicht.	Der neue Bescheid wird bestandskräftig. Die Klage gegen den alten Bescheid wird mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen.
2. Das persönliche Gespräch hat nicht stattgefunden, der Bescheid ist bestandskräftig oder rechtskräftig.	Das persönliche Gespräch ist nicht nachzuholen.
3. Das persönliche Gespräch hat nicht stattgefunden, der Eilantrag wurde abgelehnt.	Das persönliche Gespräch ist unverzüglich nachzuholen.
4. Das persönliche Gespräch hat im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen stattgefunden.	Das persönliche Gespräch im Rahmen der Anhörung genügt den Anforderungen, wenn die Fragen (sinngemäß) abgefragt wurden.

Aus dem Bescheid geht nicht hervor, dass das persönliche Gespräch im Rahmen der Anhörung stattgefunden hat, die Klage ist anhängig.	Referat 32C informiert den zuständigen SB-Prozess. Der SB-Prozess teilt dem Gericht in einem Schriftsatz mit, dass das persönliche Gespräch im Rahmen der Anhörung stattgefunden hat. Dem Gericht ist mitzuteilen, dass der antragstellenden Person gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass sie in einen anderen MS überstellt werden soll, der für die Prüfung seines Asylantrags zuständig ist, und ihr Gelegenheit gegeben wurde, Gründe, die dagegensprechen, geltend zu machen.
5. Aufgriffsverfahren (ohne anschließende Asylantragstellung)	- Wurde mit der Person durch die aufgreifende Stelle bereits wegen der Bestimmung des zuständigen MS gesprochen und ist hierzu eine Niederschrift über das Gespräch, dessen Inhalt zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren vom BAMF herangezogen wird (gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b der Dublin III-VO) vorhanden oder wurde durch die aufgreifende Stelle ein Fragebogen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin III-VO ausgehändigt, ist folgender Vermerk zur Akte zu nehmen: <i>„Auf das persönliche Gespräch wurde gem. Art. 5 Abs. 2 b) Dublin-III-VO verzichtet.“</i>

	<i>Aufgrund der vorliegenden sachdienlichen Angaben konnte der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden.</i> <i>Der Antragsteller hatte zudem Gelegenheit zur Äußerung zu seinem Gesundheitszustand und den Gründen der Weiterreise nach Deutschland.“</i> – Ist die o.g. Niederschrift oder der Fragebogen im Falle eines Aufgriffs ohne Asylgesuch nicht vorhanden, ist durch das zuständige DZ bei der aufgreifenden Stelle nachzufragen, ob die Dokumente vorliegen und um Übersendung zu bitten. Liegen die Dokumente nicht vor und können diese nicht übersendet werden, ist das Dublin-Verfahren abubrechen und die Ausländerbehörde hierüber zu informieren (s. Kap. <u>Beendigung des Dublinverfahrens</u> – Fehlen der Niederschrift oder des Fragebogens bei Aufgriff ohne Asylgesuch). - Ist die antragstellende Person flüchtig, ist folgender Aktenvermerk anzufertigen: <i>„Der Antragsteller ist flüchtig. Auf das persönliche Gespräch wird gem. Art. 5 Abs. 2 a) Dublin-III-VO verzichtet.“</i>
6. Aufgriffsfall mit anschließendem Asylantrag	An die Außenstelle ist zu verfügen, dass ein persönliches Gespräch zu veranlassen ist.
7. Folgeantrag	siehe Kapitel <u>Folgeanträge</u> .

Petitionen

1. Allgemeines

Für die Bearbeitung von eingelegten Petitionen beim Petitionsausschuss des Bundestags ist das Referat 61F zuständig.

Ergibt sich aus der Petition ein neuer Sachverhalt, der noch nicht in der Akte berücksichtigt wurde (z.B. ein ärztliches Attest wird mit der Petition eingereicht), leitet das Referat 61F die Petition an den zuständigen SB zur Würdigung des Sachverhaltes weiter.

Je nach Verfahrensstand können sich hier unterschiedliche Zuständigkeiten für die Bearbeitung ergeben.

- Wird die Petition vor der Erstellung des Dublin-Bescheides eingereicht, ist der Dublin-SB des jeweiligen DZ (Referat 32D bis 32F) zuständig.
- Wird die Petition in einem laufenden Klageverfahren eingereicht, ist der/die zuständige Prozess-Sachbearbeitende zuständig.
- Wird die Petition erst nach BK des Dublin-Bescheides eingereicht, ist der Dublin-SB von 32C zuständig.

Der zuständige Bearbeiter prüft, ob eine Ausübung des SER in Betracht kommt (siehe hierzu das Kapitel Ermessensklauseln und inlandsbezogene und zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse).

Das Referat 61F wird durch den zuständigen Bearbeiter über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt und übernimmt die weitere Bearbeitung der Petition.

2. Besonderheiten im Überstellungsverfahren

Die Überstellungsfrist wird durch das Einlegen der Petition nicht gehemmt.

Rechtsbehelfe

1. Allgemeines

Art. 27 Dublin-III-VO sowie Art. 47 EU-Grundrechtecharta garantieren dem Ausländer das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen einen Dublin-Bescheid durch ein Gericht.

Für die Koordination der Überstellungen in die Mitgliedstaaten ist das Referat 32C zuständig. Auf die Ausführungen zum Übergang von Zuständigkeiten im Kapitel Abschiebungshindernisse wird verwiesen. Die Kommunikation mit Referat 32C sollte grundsätzlich über *32C-Prozess erfolgen.

Im Falle der Drohung mit oder des Einganges einer Untätigkeitsklage (z. B. bei Gesuchen aus den MS oder direkt nach dem Zuständigkeitsübergang) wird auf die Kapitel zum Thema Untätigkeitsklage in der DA-Asyl und DA-Prozessführung verwiesen.

Bei Einzelfällen mit besonderer Bedeutung oder klärungsbedürftigen Grundsatzfragen sind Anfragen an das Postfach *32A-Dublinprozess zu richten.

1.1. Bestandskraft

Wird bei einem Dublin-Bescheid mit Abschiebungsanordnung innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Bescheides kein Rechtsmittel eingelegt, wird der Bescheid bestandskräftig und vollziehbar, §§ 74 Abs. 1, 34a Abs. 2 S. 1 AsylG. Bei einem Dublin-Bescheid mit Abschiebungsandrohung tritt die Bestandskraft nach Ablauf von 2 Wochen ein, wenn keine Klage erhoben wurde (§ 74 Abs.1 AsylG). Wird die Klage abgewiesen und tritt die Rechtskraft des Urteils ein, dann wird der Bescheid ebenfalls bestandskräftig.

1.2. Rechtskraft

Verwaltungsgerichtliche Urteile erwachsen in formeller und materieller Rechtskraft, gem. § 121 VwGO. Wird Klage gegen den Bescheid erhoben, tritt die Rechtskraft des

Urteils ein, wenn nach Ergehen des Urteils in der ersten Instanz kein fristgerechter Antrag auf Zulassung der Berufung eingeht. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils gestellt werden, § 78 Abs. 4 AsylG. Wird der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt, wird das Urteil rechtskräftig, § 78 Abs. 5 AsylG. Wird ein Antrag auf Zulassung der Berufung eingelegt und die Berufung zugelassen, richtet sich die Frage der Rechtskraft nach dem weiteren Verlauf des Verfahrens.

1.3. Aufschiebende Wirkung

Bei Dublin-Bescheiden mit Abschiebungsanordnung haben fristgerecht eingereichte Eilanträge nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage zur Folge. Solange die aufschiebende Wirkung besteht, sind Vollzug und Vollstreckung der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG gehemmt. Dies hat zur Folge, dass die antragstellende Person vorerst nicht überstellt werden kann.

Lehnt das Gericht den Eilantrag durch Beschluss ab, entfällt die aufschiebende Wirkung mit Datum des Beschlusses, d.h. die sechsmonatige Überstellungsfrist beginnt ab dem Datum des Beschlusses erneut zu laufen. Gibt das Gericht dem Eilantrag statt, bleibt die aufschiebende Wirkung erhalten.

§ 80 V VwGO abgelehnt = aufschiebende Wirkung entfällt

§ 80 V VwGO stattgegeben = aufschiebende Wirkung bleibt erhalten

Ordnet das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage an, endet sie gemäß § 80b Abs. 1 S. 1 VwGO mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Anfechtungsklage oder wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen und ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist zur Darlegung der Zulassungsgründe. Diese beträgt bei Urteilen einen Monat (§ 78 Abs. 4 AsylG), sodass die aufschiebende Wirkung insgesamt vier Monate nach Zustellung des klageabweisenden VG-Urteils endet. Bei Gerichtsbescheiden beträgt die Darlegungsfrist für Zulassungsgründe zwei Wochen (§ 78 Abs. 7 AsylG), so dass die aufschiebende Wirkung drei Monate und zwei Wochen nach Zustellung des klageabweisenden Gerichtsbescheids endet.

Das OVG kann auf Antrag anordnen, dass die aufschiebende Wirkung fort dauert,
§ 80b Abs. 2 VwGO.

Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 7 VwGO seine Beschlüsse jederzeit ändern oder aufheben. Der Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO hat keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt ebenso für Anträge nach § 123 VwGO.

1.4. Kommunikation mit den Gerichten

Nach Eintritt der Vollziehbarkeit wird durch Referat 32C parallel zum Klageverfahren das Überstellungsverfahren in den MS betrieben. Das Referat 32C führt den Schriftverkehr des Überstellungsverfahrens in der DUAQ- oder DUAD-Mappe (Bei einer Abschiebungsanordnung wird eine DUAQ-Mappe angelegt, bei einer Abschiebungsandrohung eine DUAD-Mappe). Sowohl im VG-Verfahren als auch im Überstellungsverfahren gehen Informationen ein, die Auswirkungen auf das jeweils andere Verfahren haben. Die Kommunikation mit dem VG betreibt grundsätzlich der Prozess-Bereich (vgl. zur allgemeinen Aufgabenzuweisung und den Zuständigkeiten die DA-Prozessführung). Daher ist ein regelmäßiger Austausch von verfahrensrelevanten Informationen zwischen dem Prozess-Bereich und 32C erforderlich. Hierzu ist das Postfach *32C-Prozess zu nutzen.

2. Fristen

Auf die Ausführungen zu Besonderheiten der Fristberechnung bei eingelegten Rechtsbehelfen im Kapitel Fristen wird verwiesen.

3. Dublin-Bescheid mit Abschiebungsanordnung

3.1. Klage und Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Eilanträge nach § 80 Abs. 5 VwGO lösen kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung der Klage aus, soweit diese fristgemäß eingelegt wurden. Nach § 34a Abs. 2 S. 2 AsylG ist die Abschiebung bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung unzulässig. Lehnt das Gericht den Eilantrag durch Beschluss ab, entfällt die aufschiebende Wirkung mit Datum des Beschlusses. Gibt das Gericht dem Eilantrag statt, ordnet es durch Beschluss die aufschiebende Wirkung der Klage an.

Vorgehen:

1. Prozess-SB/BSB generiert manuell eine DUAO-Mappe mit dem Eintrag „Klage+Eilantrag“ und dem dazugehörigen Aktenzeichen im Betreff-Feld.
2. Prozess-SB/BSB leitet DUAO-Mappe in der Folgeaktivität „Überstellungshemmnisse“ weiter ⇒ unter ausgewählte Akteure die Vorbelegung „DÜ Ablage“ bestätigen ⇒ das sich öffnende Datumsfeld (Vorbelegung = nächster Tag) bestätigen. Die DUAO-Mappe gelangt dann workflowunterstützt am nächsten Arbeitstag in den Arbeitskorb des zuständigen SB 32C.
3. Prozess-SB/BSB erfasst Klage und Eilantrag in der Entscheidungsmaske und in Zusatzinformation Akte in MARiS.
4. Prozess-SB/BSB informiert unverzüglich die ABH über die Einlegung eines Rechtsmittels mittels D0129; bereits ergangene BK-Mitteilungen sind aufzuheben. Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an Ref. 32C (*32C-Prozess) zu senden.
5. Prozess-SB/BSB trägt bei fristgerecht gestelltem Eilantrag in der MARiS-Maske Dublin-Daten im Feld „Überstellung“ das Attribut „Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung“ ein. Das Fristende in den Dublin-Daten ist zu löschen.
6. Prozess-SB/BSB informiert bei fristgerecht gestelltem Eilantrag unverzüglich den zuständigen MS über die Einlegung des Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung entsprechend Art. 9 Abs.1 VO(EG) 1560/2003 in der Fassung vom 30.01.2014 (DVO(EU) 118/2014) mittels D0309. Die Empfangsbestätigung des MS ist in die Akte einzupflegen.

6. In Aufgriffsverfahren und bei Haftfällen informiert SB-32C zusätzlich unverzüglich die Bundespolizei bzw. die Ausländerbehörde über die Einlegung eines Eilantrags, sofern ein Termin vorliegt. SB-32C ersucht die für den Vollzug der Überstellung zuständigen Behörden (ABH und/oder BPOL) umgehend um Stornierung des Termins, sofern eine Entscheidung bis zum Überstellungstermin nicht mehr erfolgen kann.

3.1.1. Ablehnender Beschluss

Vorgehen:

1. Wird der Antrag im Eilrechtsschutzverfahren abgelehnt, ist in der MARiS-Maske Dublin-Daten im Feld „Überstellung“ die Eintragung „Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung“ zu löschen.
2. Der Beschluss wird durch Prozess-SB in der MARiS-Entscheidungsmaske abgebildet (Datum des Beschlusses). Das Datum des Beschlusses ist durch Prozess-SB dem MS mitzuteilen (D0309) und als maßgebliches Datum für die Fristberechnung der sechsmonatigen Überstellungsfrist (Art. 29 Abs.1 S.1 Dublin-III-VO) zu verwenden, sofern der Antrag fristgerecht gestellt wurde bzw. zulässig war. Andernfalls gilt weiterhin die bereits zuvor bestimmte Überstellungsfrist ab Zustimmung durch den MS (vgl. hierzu 3.2). Das Fristende ist in den Dublin-Daten zu aktualisieren.
3. Prozess-SB fertigt einen Fristenvermerk (D1227) an.
4. Prozess-SB übersendet eine Vollziehbarkeitsmitteilung (D1826) an die ABH. Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an *32C-Prozess zu senden.
5. Mit „Bekanntwerden“ der Ablehnung des Antrags ist die Eingabe „Abschiebung angeordnet am...“ mit Datum des Bundesamts-Bescheides im AZR vorzunehmen (siehe DA-AVS, Kapitel „AZR – Abschlussmeldung“, Punkt 4.2). Zudem ist das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung zu erfassen (siehe DA-AVS, Kapitel Aufenthaltsgestattung, Punkt 5).

3.1.2. Ablehnender Beschluss und anschließender Antrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO). Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist dabei kein Rechtsmittelverfahren, sondern vielmehr ein gegenüber dem ersten Eilrechtsschutzverfahren selbständiges Verfahren.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Änderung des zunächst ergangenen Beschlusses ist nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO, dass sich nach der ersten gerichtlichen Entscheidung die maßgebliche Sach- oder Rechtslage geändert hat. Dies ist insbesondere bei tatsächlichen Veränderungen der Fall, gilt aber ebenso für eine Änderung der Rechtslage. Dasselbe gilt bei einer Veränderung der Prozesslage etwa aufgrund neuer Erkenntnisse. Darüber hinaus muss die geänderte Sach- oder Rechtslage geeignet sein, eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Der Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorgehen:

1. Prozess-SB/BSB übersendet eine neue Sachstandsmitteilung (D0129). Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an Ref. 32C (*32C-Prozess) zu senden. In der Sachstandsmitteilung ist anzugeben, dass der Bescheid weiterhin vollziehbar ist.
2. Ändert das Gericht den Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht ab, so läuft die Überstellungsfrist ab dem Datum des abgelehnten Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO weiter.
3. Ändert das Gericht den Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO dahingehend ab, dass die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wird, ist der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache abzuwarten. Der Bescheid ist jetzt nicht mehr vollziehbar.

Der Prozess-SB übersendet eine Sachstandsmitteilung (D0129) an die ABH. Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an Ref. 32C (*32C-Prozess) zu senden. Dem Mitgliedstaat teilt der Prozess-SB mit, dass nunmehr erneut ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (ab Beschlussdatum) vorliegt (D0309). Die Empfangsbestätigung des MS ist in die Akte einzupflegen. Der Prozess-SB/BSB trägt in der MARiS-Maske Dublin-Daten im Feld „Überstellung“ das Attribut „Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung“ ein. Das Fristende in den Dublin-Daten ist zu löschen.

3.1.3. Stattgebender Beschluss

Wird dem Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben, so bleibt die Überstellungsfrist unterbrochen und es kann nicht überstellt werden. Die Klage hat weiterhin aufschiebende Wirkung.

Vorgehen:

Prozess-SB übersendet eine Sachstandsmitteilung (D0129) an die ABH. Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an Ref. 32C (*32C-Prozess) zu senden.

3.2. Verfristeter Eilantrag

Mit Ablauf der Frist von einer Woche ab Zustellung des Bescheides zur Einlegung eines Eilantrags wird der Bescheid vollziehbar. Legt die antragstellende Person verfristet einen Eilantrag ein, wird das Überstellungsverfahren fortgeführt und kein Schreiben (D0309) an den MS versandt. Die Überstellungsfrist berechnet sich ab der Zustimmung oder Zustimmungsfiktion.

Vorgehen:

1. Ref. 32C versendet das Modalitätenschreiben (D1298).
2. Prozess-SB versendet eine Antragserwiderung (D1653) an das VG und weist darauf hin, dass der Eilantrag aus Sicht des Bundesamtes verfristet eingelegt wurde und das Überstellungsverfahren weiter betrieben wird.

3. Geht das Gericht von einem fristgerechten Eilantrag aus und gibt diesem statt, informiert Prozess-SB unverzüglich Ref. 32C aus MARiS per E-Mail (*32C-Prozess). Die Überstellung wird durch Ref. 32C storniert, der MS wird durch den Prozess-SB über die aufschiebende Wirkung informiert (D0309).
4. Lehnt das Gericht den Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO als verfristet ab, bleibt es bei der Fristberechnung ab Zustimmung oder Zustimmungsfiktion.
5. Lehnt das Gericht den Antrag zwar ab, sieht ihn aber als fristgerecht eingelegt an oder lässt offen, ob der Antrag zulässig – insbesondere fristgerecht – eingelegt wurde und prüft die Begründetheit, wird für die weitere Prüfung eine fristgerechte Einlegung des Eilantrags zugrunde gelegt und es sind die entsprechenden Mitteilungen (vgl. 3.1.1) nachzuholen.

3.3. Rücknahme des Eilantrags

Grundsätzlich wirkt die Rücknahme eines Eilantrags gem. § 80 Abs. 5 VwGO ex tunc. Das Verfahren wird so behandelt, als sei kein Eilantrag gestellt worden. Diese Grundsätze werden im Dublin-Verfahren jedoch nicht angewendet. Die Ausführungen des BVerwG in seinem Urteil 1 C 15.15 werden hier analog bzgl. einer Rücknahme des Eilantrags herangezogen. Damit beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist ab Datum des Einstellungsbeschlusses erneut zu laufen, sofern der Eilantrag fristgerecht eingelegt wurde. Vorgehen des Prozess-SB siehe 3.1.1.

3.4. Klage ohne Eilantrag

Die Klage gegen eine Abschiebungsanordnung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, § 75 Abs.1 AsylG.

Nach Ablauf von einer Woche nach Zustellung ist die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung eingetreten und in das AZR mit dem Datum des Bescheides einzugeben (siehe DA-AVS, Kapitel „AZR – Abschlussmeldung“, Punkt 4.2). Zudem ist das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung zu erfassen (siehe DA-AVS, Kapitel Aufenthaltsgestattung, Punkt 5).

Vorgehen:

1. Prozess-SB/BSB generiert manuell eine DUAO-Mappe mit dem Eintrag „Klage“ und dem dazugehörigen Bundesamt-Aktenzeichen im Betreff-Feld.
2. Prozess-SB/BSB leitet die DUAO-Mappe weiter in der Folgeaktivität „Überstellungshemmnisse“ ⇒ unter ausgewählte Akteure die Vorbelegung „DÜ Ablage“ bestätigen
⇒ das sich öffnende Datumsfeld (Vorbelegung = nächster Tag) bestätigen. Die DUAO-Mappe gelangt dann workflow-unterstützt am nächsten Arbeitstag im Arbeitskorb des zuständigen SB-32C.
3. Prozess-SB/BSB erfasst die Klage in der Entscheidungsmaske und in Zusatzinformation Akte in MARiS.
4. Prozess-SB/BSB übersendet eine Vollziehbarkeitsmitteilung (D1826) an die ABH; bereits ergangene BK-Mitteilungen sind aufzuheben. Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an Ref. 32C (*32C-Prozess) zu senden.

3.5. Entscheidung in der Hauptsache

3.5.1. Abgelehnter Eilantrag und abgewiesene Klage

Wird die Klage nach bereits abgelehntem Eilantrag abgewiesen, ändert dies nichts an dem Lauf der Überstellungsfrist. Diese begann mit Datum des Beschlusses erneut zu laufen.

3.5.2. Abgelehnter Eilantrag und stattgebende Klage

Bis zur Rechtskraft des Urteils ist das Dublin-Verfahren nicht abubrechen.

Es tritt Rechtskraft ein, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils ein Antrag auf Zulassung der Berufung (AZB) beim Verwaltungsgericht gestellt wird (§ 78 Abs. 4 AsylG).

Vorgehen bei Rechtskrafteintritt:

1. Nach Eingang der Rechtskraftmitteilung erfasst Prozess-SB die Rechtskraft des Urteils in der Entscheidungsmaske. Die Rechtskraftmitteilung ist außerdem per E-Mail aus MARiS an Ref. 32C zu senden (*32C-Prozess).
2. Prozess-SB informiert den zuständigen MS darüber, dass das Asylverfahren nunmehr in eigener Zuständigkeit bearbeitet wird (D0309).
3. Prozess-SB informiert die ABH mittels Abschlussmitteilung (D0004).
4. Prozess-SB leitet die Akte für den Abbruch des Dublin-Verfahrens an Referat 32C weiter, welches die Akte nach Abschluss der Arbeiten an die zuständige Außenstelle weiterleitet.

3.5.3. Stattgegebener Eilantrag und abgewiesene Klage

Bis zur Rechtskraft der abgewiesenen Klage kann keine Überstellung erfolgen, da die aufschiebende Wirkung des stattgegebenen Eilantrags weiterhin besteht. Wird kein Antrag auf Zulassung der Berufung (AZB) beim Verwaltungsgericht gestellt, dann beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist ab Rechtskraftdatum erneut zu laufen.

Vorgehen bei Rechtskrafteintritt:

1. Wird die Klage abgewiesen und das Urteil rechtskräftig, ist durch Prozess-SB in der MARiS-Maske Dublin-Daten im Feld „Überstellung“ die Eintragung „Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung“ zu löschen.

2. Das Rechtskraftdatum wird durch Prozess-SB in der MARiS-Entscheidungsmaske abgebildet. Das Datum ist durch Prozess-SB dem MS mitzuteilen (D0309) und als maßgebliches Datum für die Fristberechnung der sechsmonatigen Überstellungsfrist (Art. 29 Abs.1 S.1 Dublin-III-VO) zu verwenden.
3. Prozess-SB fertigt einen Fristenvermerk (D1227) an.
4. Der Prozess-SB übersendet eine Vollziehbarkeitsmitteilung (D1826) an die ABH. Diese Mitteilung ist ebenfalls an Ref. 32C aus MARiS per E-Mail an *32C-Prozess zu senden.
5. Bei beispielsweise eingetretener Rechtskraft am 20.09.2020 ist die Eingabe "Abschiebung angeordnet am..." ebenfalls am 20.09.2020 mit Datum des Bundesamt-Bescheides im AZR zu erfassen (siehe DA-AVS, Kapitel „AZR – Abschlussmeldung“, Punkt 4.2).

3.5.4. Stattgegebener Eilantrag und stattgebende Klage

Wird dem Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO und der Klage stattgegeben, so bleibt die Überstellungsfrist unterbrochen und es kann nicht überstellt werden.

Vorgehen bei Rechtskrafteintritt:

1. Nach Eingang der Rechtskraftmitteilung erfasst Prozess-SB die Rechtskraft des Urteils in der Entscheidungsmaske. Die Rechtskraftmitteilung ist außerdem per E-Mail aus MARiS an Ref. 32C zu senden (*32C-Prozess).
2. Der zuständige MS ist durch Prozess-SB darüber zu informieren, dass das Asylverfahren nunmehr in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird (D0309).
3. Prozess-SB informiert die ABH mittels Abschlussmitteilung (D0004).
4. Prozess-SB leitet die Akte für den Abbruch des Dublin-Verfahrens an Referat 32C weiter, welches die Akte nach Abschluss der Arbeiten an die zuständige Außenstelle weiterleitet.

5. Der Abschluss im AZR wird erst nach Unanfechtbarkeit des Verfahrens je nach Entscheidung gem. den entsprechenden Regelungen erfasst (siehe DA-AVS, Kapitel „AZR – Abschlussmeldung“, Punkt 4.2).

4. Dublin-Bescheid mit Abschiebungsandrohung

Eine Abschiebungsandrohung ergeht immer dann gem. § 34a Abs.1 S. 4 AsylG i.V.m. § 38 AsylG, wenn ein temporär bestehendes Abschiebehindernis vorliegt und absehbar ist, dass es noch vor Ablauf der Überstellungsfrist nicht mehr bestehen wird. In diesem Fall entfaltet bereits die Klage aufschiebende Wirkung. Die Klagefrist beträgt gem. § 74 Abs. 1 AsylG zwei Wochen.

Vorgehen:

1. Prozess-SB/BSB generiert manuell eine DUAD-Mappe mit dem Eintrag „Klage mit aufschiebender Wirkung“ und dem dazugehörigen Aktenzeichen im Betreff-Feld.
2. Prozess-SB/BSB leitet DUAD-Mappe in der Folgeaktivität „Überstellungshemmnisse“ weiter ⇒ unter ausgewählte Akteure die Vorbelegung „DÜ Ablage“ bestätigen ⇒ das sich öffnende Datumsfeld (Vorbelegung = nächster Tag) bestätigen. Die DUAD-Mappe gelangt dann workflow-unterstützt am nächsten Arbeitstag in den Arbeitskorb des zuständigen SB 32C.
3. Prozess-SB/BSB erfasst die Klage in der Entscheidungsmaske und in Zusatzinformation Akte in MARiS.
4. Prozess-SB/BSB übersendet unverzüglich eine Sachstandsmitteilung (D0129) mit Info über die Klageerhebung mit aufschiebender Wirkung an ABH; bereits ergangene BK-Mitteilungen sind aufzuheben. Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an Ref. 32C (*32C-Prozess) zu senden.
5. Prozess-SB/BSB trägt bei fristgerechter Klageerhebung in der MARiS-Maske Dublin-Daten im Feld „Überstellung“ das Attribut „Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung“ ein. Das Fristende in den Dublin-Daten ist zu löschen.

6. Prozess-SB/BSB informiert unverzüglich den zuständigen MS über die Erhebung der Klage mit aufschiebender Wirkung gemäß Art. 9 Abs.1 Dublin-DVO mittels D0309.

5. Eilantrag gem. § 123 VwGO

Der Antrag gem. § 123 VwGO (Einstweilige Anordnung) hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Antrag gem. § 123 VwGO stattgegeben, so wird mit Datum des Beschlusses die Überstellungsfrist unterbrochen.

Aus der zu Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Dublin-II-VO ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich, dass dem Mitgliedstaat in Fällen der Inanspruchnahme von Rechtsschutz stets die volle Überstellungsfrist zur Vorbereitung und Durchführung zur Verfügung stehen muss und die Frist für die Durchführung der Überstellung daher erst zu laufen beginnt, wenn grundsätzlich vereinbart und sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft erfolgen wird und lediglich deren Modalitäten zu regeln bleiben (EuGH, Urteil vom 29. Januar 2009 - C-19/08 [ECLI:EU:C:2009:41], Petrosian - Rn. 43 ff.).

5.1. Vorgehen im Verfahren aus DE an MS

1. Bei Eingang des Eilantrag gem. § 123 VwGO informiert Prozess-SB/BSB die ABH über die Einlegung des Rechtsbehelfs mittels Sachstandsmitteilung (D0129). Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an Ref. 32C (*32C-Prozess) zu senden. In der Sachstandsmitteilung ist anzugeben, dass der Bescheid weiterhin vollziehbar ist.
2. Bei Stattgabe des Eilantrags gem. § 123 VwGO informiert Prozess-SB/BSB die ABH über die Stattgabe des Rechtsbehelfs mittels Sachstandsmitteilung (D0129). Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an Ref. 32C (*32C-Prozess) zu senden. Der Prozess-SB/BSB trägt in der MARiS-Maske Dublin-Daten im Feld „Überstellung“ das Attribut „Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung“ ein und informiert den

zuständigen MS, dass mit Datum des Beschlusses die Überstellungsfrist unterbrochen ist (D0309). Die Empfangsbestätigung des MS ist in die Akte einzupflegen. Das Fristende in den Dublin-Daten ist zu löschen.

3. Bei Ablehnung des Eilantrags gem. § 123 VwGO informiert Prozess-SB/BSB die ABH über die Ablehnung des Rechtsbehelfs mittels Sachstandsmitteilung (D0129). Diese Mitteilung ist ebenfalls aus MARiS per E-Mail an Ref. 32C (*32C-Prozess) zu senden.

5.2. Vorgehen im Verfahren aus MS an DE

1. In Verfahren aus MS an DE werden Anträge gem. § 123 VwGO vorerst durch den Prozessbereich bearbeitet.
2. Bei Bekanntwerden einer Verpflichtung zur Übernahme gem. § 123 VwGO wird dem Mitgliedstaat zugestimmt. In den Dublin-Daten ist der Zustimmungsgrund und das Datum zu erfassen. Im Schriftstück D 0655, Zustimmung_an_MS_d_engl wird der erste Absatz „Your request for takeover / for take back of above mentioned person from...” ersetzt durch:
 „Due to the court decision (Aktenzeichen VG) from (Datum Beschluss) the Federal Office for Migration and Refugees is obliged to accept responsibility for the examination of the asylum application of above-named person(s).”
3. Der Rechtsanwalt wird über die Zustimmung informiert.

6. Antrag auf Zulassung der Berufung

Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen Urteile (§ 78 Abs. 2 AsylG) und Gerichtsbescheide (§ 84 VwGO) des Verwaltungsgerichts. Die Beschwerde ist gem. § 80 AsylG in asylrechtlichen Streitigkeiten ausgeschlossen.

Die Zulassung der Berufung kann nur durch das Oberverwaltungsgericht erfolgen (§ 78 Abs. 1 AsylG). Hierfür muss bei Urteilen innerhalb von einem Monat bzw. bei Gerichtsbescheiden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der erstinstanzlichen

Entscheidung ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht gestellt werden (§ 78 Abs. 4 und Abs. 7 AsylG). Dem Antrag auf Zulassung der Berufung kommt gem. § 78 Abs. 4 Satz 5 AsylG Suspensiveffekt zu. Das heißt, dass der Eintritt der Rechtskraft des Urteils gehemmt wird.

7. Hängebeschluss

In Sonderfällen kann z.B. für den Zeitraum zwischen Eingang eines Antrags nach § 80 Abs. 7 VwGO und der gerichtlichen Entscheidung über diesen Antrag mit einem Hängebeschluss eine möglicherweise erforderliche Regelung getroffen werden. Er soll verhindern, dass durch Vollzugsmaßnahmen bis zur Sachentscheidung des Gerichts vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Ein Hängebeschluss entfaltet nach Auffassung des Bundesamtes aufschiebende Wirkung. Wie bereits unter 5. erläutert, ergibt sich aus der - zu Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Dublin-II-VO ergangenen - Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass dem Mitgliedstaat in Fällen der Inanspruchnahme von Rechtsschutz stets die volle Überstellungsfrist zur Vorbereitung und Durchführung zur Verfügung stehen muss und die Frist für die Durchführung der Überstellung daher erst zu laufen beginnt, wenn grundsätzlich vereinbart und sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft erfolgen wird und lediglich deren Modalitäten zu regeln bleiben (EuGH, Urteil vom 29. Januar 2009 - C-19/08, Schweden gg. Petrosian u.a., Rn. 43 ff.). Eine solche Sicherheit, dass die Überstellung erfolgen wird, gibt es dann nicht, wenn das Gericht mittels eines Hängebeschlusses die Überstellung ins Ausland untersagt.

Das Vorgehen für den Prozess-SB ist analog zu Punkt 3.1.3. „Stattgebender Beschluss“. Das Schriftstück D0129 ist entsprechend anzupassen:

„Das Verwaltungsgericht ... hat durch Beschluss vom ... (Az.: ...) eine Zwischenverfügung erlassen. Dieser Beschluss entfaltet aufschiebende Wirkung.“

8. Mehrpersonenkonstellation

Bei einer Mehrpersonenkonstellation (z.B. Familie mit Kindern, Mutter mit nachgeborenem Kind) kann es vorkommen, dass nur für einen Teil der Familie oder z.B. nur für

das nachgeborene Kind ein Eilantrag eingelegt wird. In der Folge bedeutet dies, dass für einen Teil der Familie die Überstellungsfrist weiterläuft und für den anderen Teil wegen des Eilantrags der Lauf der Überstellungsfrist unterbrochen ist. Damit die Familie zusammen überstellt werden kann, wird für den Teil der Familie, für die die Überstellungsfrist weiterläuft, die Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt, sofern ein Klageverfahren anhängig ist.

Die Dublin-III-VO sieht eine solche Aussetzung der Vollziehung in Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO ausdrücklich vor.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2019 (BVerwG 1 C 16.18) darf eine behördliche Aussetzungsentscheidung unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes erlaubt eine behördliche Aussetzung aus

- sachlich vertretbaren Erwägungen, die nicht rechtlich zwingend sein müssen, auch unterhalb dieser Schwelle, wenn diese
- den Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen MS nicht willkürlich verkennen und
- auch sonst nicht missbräuchlich sind.

Ein sachlich vertretbarer Grund ist die Wahrung der Familieneinheit (Art. 7 EU-Grundrechtecharta, Art. 8 EMRK).

Vorgehen:

1. Prozess-SB informiert Ref. 32C (*32C-Prozess) darüber, dass nur für einen Teil der Familie ein Eilantrag eingelegt wurde.
2. Ref. 32C teilt der antragstellenden Person, die keinen Eilrechtsschutzantrag gestellt hat, mit, dass die sofortige Vollziehung ausgesetzt wird (D0652). Ist die Person anwaltlich vertreten, ist die Aussetzung gegenüber der Vertretung mittels Schriftstück D0256 zu erklären. Die Aussetzung der Vollziehung ist kein Verwaltungsakt. Eine RBB und förmliche Zustellung per PZU sind daher entbehrlich. Die Aussetzung der Vollziehung ist zu begründen.

3. Ref. 32C informiert die ABH (D0885) und den Mitgliedstaat (D1738) über die Aussetzung der Vollziehung für den Teil der Familie, für den die Überstellungsfrist sonst weiterlief. Die Empfangsbestätigung des MS ist in die Akte einzupflegen. Das Fristende in den Dublin-Daten ist zu löschen.
4. Der Prozess-SB informiert das Gericht über die Aussetzung der Vollziehung für den Teil der Familie, für den die Überstellungsfrist sonst weiterlief, sofern dieser Familienteil zumindest Klage eingelegt hat. Der Prozess-SB informiert das Gericht über die Aussetzung jedenfalls (auch) im Verfahren des Familienteils, das den Eilantrag eingelegt hat.

9. Aussetzung der Vollziehung zur Sicherung der Effektivität gerichtlichen Rechtsschutzes bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung

Gem. BVerwG 1 C 16.18 kann ein sachlicher Grund für die Aussetzung der Vollziehung die Sicherung der Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes darstellen.

Vorgehen:

Die Aussetzung der Vollziehung bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung (d.h. bis zur Bestandskraft des Bescheids oder bis zu dessen bestandskräftiger Aufhebung) wird durch den Prozess-SB nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten im Wege einer Prozessklärung in das Verfahren eingebracht. Prozess-SB informiert Ref. 32C, die ABH und den MS über die Aussetzung der Vollziehung.

10. Atteste und Informationen während des Gerichtsverfahrens

Bei vollziehbaren Verfahren leitet der Prozess-SB/BSB die Informationen, die ein Vollstreckungs- oder Abschiebehindernis darstellen können (z.B. Atteste), zur Auswertung an Ref. 32C weiter (*32C-Prozess). Zur Unterstützung beim Verfassen von Stellungnahmen zu überstellungsrelevanten Sachverhalten ans Gericht, kann der Prozess-SB eine entsprechende Anfrage an Ref. 32C übersenden. Hierzu übersendet der Prozess-

SB eine Postmappe mit der Bitte um Stellungnahme des VG an den VSD-L 32C. Referat 32C verfasst einen Aktenvermerk (D0017) mit der Stellungnahme und übersendet die Postmappe zurück an den Prozess-SB. Der Prozess-SB übersendet eine Stellungnahme an das Gericht.

Ist der Bescheid noch nicht vollziehbar geworden, sind die Informationen oder die Bitte um Stellungnahme an das zuständige Dublinzentrum zu übersenden.

11. Ausübung des SER während des laufenden Gerichtsverfahrens

Der Prozess-SB informiert das zuständige Gericht über die Ausübung des SER und die damit einhergehende Bescheidaufhebung, damit das Verfahren dort ggf. eingestellt werden kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kapitel Ermessensklauseln/Selbsteintrittsrecht verwiesen.

12. Verlängerung der Überstellungsfrist während des laufenden Gerichtsverfahrens

Bei Fristverlängerung (z.B. bei Untertauchen) informiert SB-32C das zuständige Gericht über die Fristverlängerung (D1758), sobald dem SB-32C entsprechende Sachverhalte bekannt werden und eine Meldung an das Gericht durch den Prozess-SB noch nicht erfolgt ist, solange in den Prozessaußenstellen eine tagesaktuelle Bearbeitung nicht sichergestellt werden kann. Anschließend übersendet der SB-32C die Akte wieder in die VG-Ablage.

13. Überstellung während des laufenden Gerichtsverfahrens

BSB-32C informiert das Gericht mittels D1760 über die vollzogene Überstellung, solange in den Prozessaußenstellen eine tagesaktuelle Bearbeitung nicht sichergestellt werden kann. BSB-32C übersendet die Akte abschließend an die AVS-Leitung der Prozessaußenstelle.

14. Übernahmeersuchen aus MS während des laufenden Gerichtsverfahrens

Wird aufgrund eines ÜE aus MS eine Akte angelegt, so ist diese durch die SB 32B in den Aktivitätsschritt „EE-informieren“ weiterzuleiten. Hierbei wird eine von MARIS automatisch generierte Mail an die als zuständige SB eingetragenen Mitarbeitenden versandt.

Allerdings werden dabei nicht die Sachbearbeitenden in den DUAO-Mappen informiert.

In Fällen, in denen eine Entscheidung getroffen wird und eine DUAO-Mappe referenziert ist (Überstellungsverfahren an MS), ist durch SB 32B eine E-Mail an 32C-AVS@bamf.bund.de mit folgender Betreffzeile zu versenden: „Ein Übernahmeersuchen zu DUAO/... ist eingegangen, Az. XXX“)

Relocation

Deutschland nimmt im Rahmen des Relocation-Verfahrens aktuell keine Personen aus anderen MS auf. Die Relocation-Beschlüsse aus 2015 sind ausgelaufen. Der letzte Charterflug aus Italien kam im März 2018.

Für Altverfahren gilt Folgendes:

1. Allgemeines

Über das Relocation-Verfahren werden Asylsuchende aus MS mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen - wie aktuell Griechenland und Italien - in andere MS umverteilt und durchlaufen dort das Asylverfahren. Ziel ist die Entlastung einzelner MS. Voraussetzung für das Relocation-Verfahren ist, dass die Asylsuchenden aus Herkunftsländern stammen, bei denen die durchschnittliche, europaweite Anerkennungsquote mind. 75 % beträgt. Das sind derzeit u.a. Staatsangehörige aus Eritrea, Jemen, Syrien und dem Oman (Stand 10.10.2017). Weiterhin können auch Staatsangehörige aus dem Irak und der Zentralafrikanischen Republik umverteilt werden, sofern das Asylgesuch im Ankunftsstaat vor dem 08.07.2016 (Irak) oder dem 30.09.2016 (Zentralafrikanische Republik) geäußert wurde.

Das aktuelle Relocation-Verfahren beruht auf den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523 vom 14.09.2015 und 2015/1601 vom 22.09.2015. 160.000 Flüchtlinge, die sich bereits in Italien und Griechenland befinden, sollen auf die MS verteilt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, einen Gesamtanteil von 27.500 Flüchtlingen zu übernehmen.

Durch die Übernahme der Personen im Rahmen des Relocation-Verfahrens ist Deutschland für die Durchführung des nationalen Asylverfahrens zuständig. Eine Dublin-Prüfung entfällt daher für diesen Personenkreis.

2. Relocation nach Deutschland

Die Federführung für Konzept und Verfahren liegt bei Referat 92A. Die operative Umsetzung des Verfahrens erfolgt ebenfalls im Referat 92A in enger Zusammenarbeit mit Ref. 41I (AS Friedland), Ref. 71B (Sicherheit) sowie Ref. 53P (Warteraum Erding). Im Warteraum Erding findet nach der Ankunft am Flughafen München die erste Registrierung und anschließende Weiterverteilung auf die Bundesländer gemäß Königsteiner Schlüssel statt. Die dann jeweils zuständigen BAMF-AS führen das nationale Asylverfahren durch.

Für Flüchtlinge, die im Rahmen des Relocation-Programms nach Deutschland einreisen, werden durch Ref. 41I (AS Friedland) Vorakten erstellt, die in der MARiS-Ablage „Relocation“ bereitliegen. Im nächsten Schritt werden in der Anlaufbescheinigung (erteilt durch Warteraum Erding) und im Ankunftsnachweis (erteilt durch die jeweils zuständige Erstaufnahmeeinrichtung) das bereits vorliegende BAMF-Az. bzw. die MARiS-Personenkennziffer sowie der Zusatz „Relocation“ in das Betrefffeld eingetragen. So ist sofort erkennbar, dass es sich um einen „Relocation-Fall“ handelt. Die entsprechende Passage in der DA AVS (Kapitel Erstantrag persönlich, Ziff. 2.3. Personensuche, "Relocation-Vorakte" liegt vor) ist zu beachten.

Da die Registrierung der Personen in Italien und Griechenland Voraussetzung für das Relocation-Verfahren ist, würde eine EURODAC-Abfrage der betreffenden Personen einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 ergeben.

Da für diese Personengruppe jedoch kein Dublin-Verfahren durchzuführen ist, ist bei Aktenanlage in den Außenstellen wie folgt zu verfahren:

- Die Akte ist in „Erstantrag“ umzuprotokollieren (Schritt „Asylerstantrag und § 60 Abs. 1 AufenthG“). Danach erfolgt die Bearbeitung in der zuständigen AS gemäß DA AVS/DA Asyl
- Keine Aushändigung bzw. Versendung des Dublin-Fragebogens durch das AVS
- Keine Weiterleitung zur Dublin-Prüfung an das zuständige Dublinzentrum

Diese Akten werden sofort im nationalen Verfahren bearbeitet. Deutschland führt das in Griechenland und Italien bereits gestellte Schutzersuchen weiter.

Den genauen Prozess-Ablauf können Sie dem "Prozesshandbuch Relocation-Verfahren" entnehmen.

3. Sekundärwanderung im Rahmen von Relocation

In den Erwägungsgründen der beiden EU-Ratsbeschlüsse heißt es, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, „um die Sekundärmigration von umgesiedelten Personen aus dem Umsiedlungsmitgliedstaat in andere MS zu verhindern, da dies die wirksame Durchführung der Beschlüsse beeinträchtigen könnte“.

Reisen Antragsteller nach der Umverteilung von Griechenland bzw. Italien in den Relocation-Mitgliedstaat irregulär in andere Mitgliedstaaten weiter, sollen sie gemäß den Vorschriften der Dublin-III-VO in den Relocation-Mitgliedstaat überstellt werden und der Relocation-Mitgliedstaat muss diese Person wieder aufnehmen (Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14.09.2015 und Beschluss (EU) des Rates 2015/1601 vom 23.09.2015; Stellungnahme der Europäischen Kommission auf rechtliche Anfragen der griechischen und italienischen Dublin Unit zu Sekundärmigration im Rahmen von Relocation).

Eine Ausnahme besteht dahingehend, dass Antragsteller, die während des Transfers untertauchen und nicht im Hoheitsgebiet des Relocation-Mitgliedstaats ankommen, im Rahmen der Dublin-III-VO an Griechenland bzw. Italien angeboten und dorthin zurück überstellt werden.

In den Erwägungsgründen der EU-Ratsbeschlüsse heißt es, dass die Relocation-Maßnahmen die MS nicht von der vollständigen Anwendung der Dublin-III-VO entbinden, einschließlich der Bestimmungen zur Familienzusammenführung, zum besonderen Schutz für unbegleitete Minderjährige und zur Ermessensklausel im Zusammenhang mit humanitären Gründen. Daher finden insbesondere die Bestimmungen in Art. 8, Art. 16 und Art. 17 Dublin-III-VO Anwendung.

Ebenfalls gelten für die Überstellung in den Umsiedlungsmitgliedstaat die Verfahrensschritte der Dublin-III-VO einschließlich der Fristen.

4. Verfahren bei Sekundärmigration nach Deutschland nach erfolgreichem Relocation-Verfahren in einen anderen Mitgliedstaat

4.1. Ankunftszentren/Außenstellen

Bitte achten Sie auf Konstellationen, in denen folgende Kriterien vorliegen:

- a) Antragstellung oder Aufgriff in Deutschland **und**
- b) Vorliegen eines EURODAC Kat. 1-Treffers mit Griechenland bzw. Italien **und**
- c) Staatsangehörigkeit Eritrea oder Syrien, sowie Irak, sofern das Asylgesuch in Griechenland bzw. Italien vor dem 08.07.2016 geäußert wurde.

Liegen o.g. Tatbestände vor, könnte vor Antragstellung in Deutschland bereits ein Relocation-Verfahren mit einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden sein. In diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, dass die antragstellende Person im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit danach befragt wird (Beispiel: „Wurden Sie von Griechenland bzw. Italien in einen anderen Mitgliedstaat umverteilt?“). Die Akte ist anschließend an das zuständige Dublinzentrum weiterzuleiten.

Hinweis 1: Nach einem durchgeführten Relocation-Verfahren ist die antragstellende Person im Relocation-Mitgliedstaat erneut mit einer EURODAC Kat. 1-Nummer zu registrieren. Liegt somit nach einem Kat. 1-Treffer mit Griechenland bzw. Italien ein weiterer Kat. 1-Treffer mit einem Mitgliedstaat vor, der nicht auf dem typischen Reiseweg von Griechenland bzw. Italien nach Deutschland liegt (z.B. Kat. 1-Treffer mit Griechenland bzw. Italien, anschließend Kat. 1-Treffer mit Portugal oder Lettland und danach Antragstellung in Deutschland), erhärten sich die Hinweise auf ein zuvor durchgeführtes Relocation-Verfahren. In einem Großteil der Fälle reisen Antragsteller allerdings noch vor der Registrierung im Relocation-Mitgliedstaat weiter.

Hinweis 2: Enthält der Betreff der Akte den Zusatz „Relocation“ und wurde die Maske Zusatzinformationen Akte mit dem Attribut „Relocation“ und dem Status „Griechenland“ bzw. „Italien“ befüllt, handelt es sich um ein Relocation-Verfahren mit dem Zielland Deutschland. In diesen Fällen wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.

Hinweis 3: In Fällen, in denen in der MARiS-Maske „Eurodac IFM“ ersichtlich ist, dass Schutz im Relocation-Mitgliedstaat gewährt wurde, ergeht eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG. Es findet kein Dublin-Verfahren statt.

4.2. Dublinzentren

Nach Prüfung der Aktenlage ist eine Anfrage an das Liaisonpersonal in Griechenland bzw. Italien zu richten, ob die antragstellende Person tatsächlich im Rahmen des Relocation-Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat umverteilt worden ist. Die Mail-Anfrage soll Name, Geburtsdatum und EURODAC-Nummer der antragstellenden Person enthalten.

Wird die Anfrage bejaht, ist ein Übernahmeersuchen an den Relocation-Mitgliedstaat zu richten. Wird die Anfrage verneint, ist ein Übernahmeersuchen an Griechenland bzw. Italien zu richten.

Remonstration

1. Allgemeines

Der ersuchende MS kann bei einer ablehnenden Antwort gem. Art. 5 Abs. 2 DVO um eine neuerliche Prüfung des Ersuchens bitten (Remonstration), wenn die Ablehnung seiner Auffassung nach auf einem Irrtum oder einer falschen Beurteilung beruht oder zusätzliche Beweismittel vorliegen.

Durch dieses zusätzliche (Remonstrations-)Verfahren wird keine Verlängerung der Antwortfristen bewirkt (Art. 5 Abs. 2 Satz 4 DVO).

Mehrfache Remonstrationen innerhalb der Remonstrationsfrist von drei Wochen werden von DE als ein Vorgang (= „eine neuerliche Prüfung“ lt. Verordnungstext) gewertet und sind damit in Einklang mit der DVO Art. 5 Abs. 2.

2. Fristen und Auswirkungen

2.1. Frist für die Stellung einer Remonstration

Die Remonstration muss innerhalb der in Art. 5 Abs. 2 S. 2 DVO genannten Frist von drei Wochen ab Erhalt der ablehnenden Antwort des ersuchten Mitgliedstaats erfolgen. Mit Ablauf dieser Frist verliert der ersuchende Mitgliedstaat diese Möglichkeit (EuGH, Urteil vom 13.11.2018 - C-47/17 und C-48/17, Rdnr. 76).

Das Remonstrationsverfahren muss nicht innerhalb der zwingenden Antwortfristen auf ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch abgeschlossen werden, d.h. eine Remonstration ist auch dann möglich, wenn dieses zusätzliche Remonstrationsverfahren erst nach Ablauf der in Art. nach Art. 22 Abs. 1 und 6 bzw. Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO

vorgesehenen Fristen abgeschlossen sein sollte (EuGH, Urteil vom 13.11.2018 - C-47/17 und C-48/17, Rdnr. 77).

2.2. Antwort auf Remonstration

Die Antwort auf eine Remonstration erfolgt innerhalb von zwei Wochen, Art. 5 Abs. 2 S. 3 DVO. Allerdings besteht keine Rechtspflicht zur Beantwortung der Remonstration (EuGH, Urteil vom 13.11.2018 - C-47/17 und C-48/17, Rdnr. 77).

2.3. Rechtsfolgen

Der Ablauf der Antwortfrist von zwei Wochen schließt das zusätzliche Verfahren der neuerlichen Prüfung endgültig ab, gleich ob der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb dieser Frist auf das Ersuchen um neuerliche Prüfung des ersuchenden Mitgliedstaats geantwortet hat oder nicht. Antwortet der ersuchte MS *nicht* innerhalb der Zwei-Wochen-Frist, ist der ersuchende MS nach Ablauf der Antwortfrist daher als zuständiger MS anzusehen.

Hat der ersuchende MS für die Stellung eines erneuten Ersuchens um Aufnahme oder Wiederaufnahme - innerhalb der dazu in Art. 21 Abs.1 bzw. Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen zwingenden Fristen - erforderliche Zeit zur Verfügung, kann der ersuchende MS ein erneutes Ersuchen stellen (EuGH, Urteil vom 13.11.2018 - C-47/17 und C-48/17, Rdnr. 87). Außerhalb der Remonstrationsfristen kann jederzeit ein Ersuchen nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO gestellt werden.

3. Bearbeitungshinweise

3.1. Remonstrationen von DE an MS

- Das Remonstrationsschreiben ist in MARiS unter der Dokumentennummer D1100 verfügbar und über DublinNET zu versenden.
- Eine Remonstration ist grundsätzlich zu stellen, wenn die Ablehnung auf einer fehlerhaften Rechtsauslegung, falschen Beurteilung des Sachverhalts oder sonstigen Irrtums beruht oder wegen fehlender Beweismittel erfolgt.
- Der MS stimmt innerhalb der Zwei-Wochen-Frist zu: Es ist ein Dublin-Bescheid zu erstellen und das Dublin-Verfahren weiter fortzuführen.
- Der MS stimmt nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist zu: Die Zustimmung kann nicht mehr akzeptiert werden; es bleibt bei der Ablehnung.
- Der MS antwortet nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist:
Es ist ein erneutes Ersuchen zu stellen, sofern die originären Fristen für das Stellen des Ersuchens noch nicht abgelaufen sind, wenn Erkenntnisse, Indizien oder Beweise vorliegen, die im ursprünglichen Ersuchen noch nicht enthalten waren oder noch nicht gewürdigt wurden.
- Der MS lehnt innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nochmals ab: Es ist ggfs. eine weitere Remonstration innerhalb der Zwei-Wochen-Frist zu stellen.
- Ein Ersuchen kann auch außerhalb der Fristen zur Stellung eines Ersuchens an den MS nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO gestellt werden, wenn bei Familienzusammenführungen Indizien oder Beweise erst nach Ablauf der Antwortfrist auf eine Remonstration beim Bundesamt eingehen.
- Vorgehen bei erfolgloser Beendigung des Remonstrationsverfahrens: Im Aufgriffsfall ist die aufgreifende Stelle zu informieren und die Akte zu archivieren. Wurde ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist das nationale Asylverfahren durchzuführen. In diesen Fällen ist dann der Aktenvermerk „Verm_Nat_Verf_da_keine_DÜ_Bed“ (D0272) zu erstellen und folgender Abschnitt einzufügen: „Die Zuständigkeit eines anderen MS ist im vorliegenden Fall nach derzeitiger Aktenlage aufgrund mangelnder Beweise und Indizien nicht gegeben. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist somit die Bundesrepublik Deutschland zuständig.“

3.2. Remonstrationen vom MS an DE

- Auf Remonstrationen vom MS wird fristgemäß geantwortet. Auch mehrfache fristgemäße Remonstrationen werden beantwortet.
- Auf Remonstrationen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, wird mit dem Hinweis auf den Ablauf der Remonstrationsfrist eine Ablehnung erteilt.
- Der MS schickt ein neues Übernahmeersuchen an DE nach Ablehnung einer Remonstration durch DE: Sofern die Fristen für ein Übernahmeersuchen noch laufen, prüft DE das erneute Übernahmeersuchen. Legt der MS keine neuen Argumente, Indizien oder Beweise vor, wird mit dem Hinweis auf die bereits erteilte Ablehnung abgelehnt.
- Wird ein Ersuchen wegen fehlender Indizien oder Beweise abgelehnt und kann der MS die erforderlichen Dokumente auch nicht im Remonstrationsverfahren beibringen, und stellt der MS ein erneutes Ersuchen nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO, ist dieses unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO zu prüfen.

3.3. Vorgehen bei anhängigen Gerichtsverfahren

a) Klage rechtshängig, über Eilantrag noch nicht entschieden	Der zuständige SB in 32C prüft anhand der im Prozessbereich erstellten DUAO-Mappe, ob die Remonstrationsfristen gem. Art. 5 DVO eingehalten wurden. Falls die Fristen nicht eingehalten wurden, ist wie folgt zu verfahren: - Akte aus VG-Ablage holen - Das Dublin-Verfahren wird abgebrochen - Zusatzinformationen Akte „DÜ-gescheitert“ Status „Sonstiges“ setzen - Der zuständige SB 32C informiert die Ausländerbehörde (D0355) und den MS (D1738) über den Abbruch des Dublin-Verfahrens und den Übergang ins nationale Verfahren
--	---

	- Der zuständige SB 32C beschriftet das Betreff-Feld der Akte mit „Dublin-Abbruch - EuGH Remos“ und informiert den zuständigen Prozess-Ref/SB über den Abbruch des Dublin-Verfahrens. - Im Anschluss ist die Akte vom zuständigen SB 32C über den AVS-L der jeweils zuständigen AS dem zuständigen P-Bearbeiter zuzuleiten. - Der P-Bearbeiter informiert das Gericht, dass der Bescheid aufgehoben und das Verfahren für erledigt erklärt wird. - Es ist ein Aufhebungsbescheid zu erstellen. Tenor: Der Bescheid vom ... wird aufgehoben Die Remonstration wurde nicht innerhalb der Frist des Art. 5 Abs. 2 DVO gestellt oder die Antwort auf die Remonstration vom ... ging nicht innerhalb der zweiwöchigen Antwortfrist gem. Art. 5 Abs. 2 DVO beim Bundesamt ein. Aus diesem Grund bleibt es bei der Ablehnung durch den Mitgliedstaat. - Die Akte wird zur weiteren Bearbeitung ins nat. Verfahren abgegeben.
b) Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde abgelehnt, Klage rechtshängig	Siehe a)
c) Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde stattgegeben, Klage rechtshängig	Siehe a)
d) Klage ist rechtshängig, kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Siehe a)

e) Rechtshängige Verfahren vor den OVG, BVerwG, BVerfG	Verfahrensweise wird individuell an Verfahrenstand/-verlauf angepasst. Im Zweifel ist wie unter a vorzugehen.
--	---

Sicherheitsrelevante Fälle

Bei sicherheitsrelevanten Fällen ist die DA Asyl, Kapitel Sicherheit (VS-NfD), zu beachten.

1. Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen im Dublin-Verfahren

1.1. Eingehende Übernahmeersuchen anderer MS an Deutschland

Werden sicherheitsrelevante Erkenntnisse durch einen anderen MS oder Liaisonbeamte des BAMF während des laufenden Dublin-Verfahrens mitgeteilt, hat durch den zuständigen SB von Ref. 32B umgehend eine Meldung an das Sicherheitsreferat zu erfolgen.

1.2. Übernahmeersuchen an andere MS

Werden sicherheitsrelevante Erkenntnisse während des laufenden Dublin-Verfahrens bekannt, hat durch den zuständigen SB des Dublin-Referates 32C bis 32F umgehend eine Meldung an das Sicherheitsreferat zu erfolgen.

Bei Überstellungen bezüglich sicherheitsrelevanter Fälle ist im Einzelfall vor dem beabsichtigten Überstellungstermin Rücksprache mit dem jeweiligen Sicherheitsbeauftragten von 32B / 32C zu nehmen.

Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens

Gemäß BMI-Erlass vom 06.11.2017 soll das BAMF seine Zustimmung zur Übernahme eines Asylverfahrens auf Antrag eines anderen Mitgliedstaates im Wege des Dublin-Verfahrens bei Ermessensentscheidungen nur abgeben, wenn der Mitgliedstaat zuvor biometrische Daten (Fingerabdruck, Passfoto) für eine Sicherheitsprüfung übermittelt hat.

Wurden die erforderlichen Dokumente nicht bereits mit dem Übernahmeersuchen vorgelegt, ist dem Mitgliedstaat mittels Briefvorlage folgendes zu übermitteln:

„Eine Prüfung der Zuständigkeit gem. Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO ist der Bundesrepublik Deutschland erst dann möglich, wenn dem Bundesamt die Fingerabdrücke der o.g. Person(en) im NIST-Format sowie ein Foto vorliegen. Wir bitten um entsprechende Zusendung der Dokumente bis zum XXX (zwei Monate nach Eingang Ersuchen), ansonsten muss Ihr Ersuchen fristgerecht abgelehnt werden.“

„Determining the responsibility of the Federal Republic of Germany according to Art 17 (2), Dublin-III-Regulation is only possible once the Federal Office for Migration and Refugees is provided with fingerprints of the above-mentioned person in NIST-format and a photograph. You are kindly requested to submit the respective documents by XXX (two months after receipt of the TC/TB request), otherwise your request must be declined within the prescribed period.“

StarthilfePlus

Das Bundesprogramm StarthilfePlus bietet in Ergänzung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Asylsuchende, die sich verbindlich für eine freiwillige Ausreise entscheiden. Ein umfangreiches Merkblatt zu StarthilfePlus sowie weitere Informationen stehen zur Verfügung unter: <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/starthilfe-plus#information>.

Auch die Förderung der Ausreise ins Herkunftsland von antragstellenden Personen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, ist im Rahmen von StarthilfePlus möglich; das gilt auch nach Zustellung des Dublin-Bescheides. Wird in einem Dublin-Fall ein Antrag auf StarthilfePlus gestellt, ist das Dublin-Verfahren nicht abubrechen, sondern fortzuführen, bis ein Ausreisenachweis vorliegt. Es besteht ansonsten das Risiko, dass ein StarthilfePlus-Antrag abgelehnt wird oder letztlich keine freiwillige Ausreise erfolgt und durch den Abbruch des Dublin-Verfahrens Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird.

Soweit ein StarthilfePlus-Antrag gestellt und der Asylantrag anschließend zurückgenommen wird, s. Kap. Antragsrücknahme.

Zur administrativen Unterstützung wurde im AZ Mönchengladbach ein spezielles AVS-Team eingerichtet. Dort wird darauf geachtet, dass die Information zu einem StarthilfePlus-Antrag in die laufende Akte eingegeben wird (nicht in abgeschlossene Verfahrensakten) und, falls nötig, entsprechende Referenzen gesetzt werden.

Wird in einem Dublin-Fall ein StarthilfePlus-Antrag gestellt, informieren die Mitarbeiter/innen des StarthilfePlus-AVS per Mail das zuständige Dublin-Referat/den zuständigen Dublin-SB, der das weitere Vorgehen prüft. Wie oben ausgeführt, ist das Dublin-Verfahren grundsätzlich weiterzuführen (s. auch Ausführungen im Kapitel „Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland“). Bei drohendem Fristablauf im Dublin-Verfahren setzt sich der Dublin-SB mit dem StarthilfePlus-Referat 72D in Verbindung und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Tod der antragstellenden Person

1. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten bestehen wie folgt:

- Tod vor Bescheiderstellung oder Vollziehbarkeit des Bescheides – DZ zuständig
- Tod nach Vollziehbarkeit des Bescheides – 32C zuständig
- Tod während eines Zuständigkeitsbestimmungs- oder Überstellungsverfahrens an Deutschland – 32B zuständig
- Tod während des Klageverfahrens – Prozess-SB

2. Im laufenden Dublin-Verfahren an MS

Verstirbt die antragstellende Person während des laufenden Dublin-Verfahrens, ist in MARiS wie folgt zu verfahren (nur Verfahren, in denen noch keine Klage anhängig ist):

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bzgl. der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- In die Entscheidungsmaske sind die Sachstände „sonstige Einstellung, sonstige Einstellung, sonstige Einstellung, entfällt, entfällt“ einzutragen. (Auf Laufwerk L sind im Ordner MARiS-Info, Tabelle „Leitfaden Entscheidungsübersicht“ in der Lasche „Tod des Ast.“ die Fallkonstellationen zusammengefasst)
- Das Dublin-Verfahren ist abubrechen. Der Mitgliedstaat ist über den Dublin-Abbruch mittels D0309/D1738 zu informieren. Unter Zusatzinformation Akte ist der Dublin-Abbruch mit dem Status „Sonstiges“ zu kennzeichnen.
- Im „Betreff“-Feld der Akte ist das Versterben der antragstellenden Person zu vermerken.
- Der Dublin-SB verfügt an das VSD die weitere Bearbeitung. Das VSD führt daraufhin folgende Schritte durch:
- In der Schriftstückliste sind die Dokumente D0794 (Einstellungsmitteilung ABH) und ggf. D0795 (Einstellungsmitteilung RA bei anwaltlicher Vertretung) zu erstellen

und dokumentiert zu versenden (Maske Postausgänge oder Aktenvermerk in der Maske Schriftstücke).

- Die Entscheidungsübersicht ist durch das VSD gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen, damit die Akte auch für die Statistik abgeschlossen ist.
- Abschließend ist die Akte über den festen Umprotokollierungspunkt „Versand-Kontrolle / Abschlussarbeiten (bk)“ umzuprotokollieren und anschließend in „Archivierung nach BK“ weiterzuleiten.

3. Im laufenden Dublin-Verfahren aus MS

Verstirbt die antragstellende Person während des laufenden Dublin-Verfahrens, ist in MARiS wie folgt zu verfahren:

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bzgl. der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- Abbruch des DÜ-Verfahrens durch SB
- Im „Betreff“-Feld der Akte ist das Versterben der antragstellenden Person zu vermerken.
- Akte ist ins Archiv weiterzuleiten.

4. Während des Klageverfahrens

Sofern das Bundesamt nicht bereits vom VG über den Tod der antragstellenden Person informiert wurde, ist die Benachrichtigung hierüber dem VG zu übermitteln.

Nach Eingang des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren ganz normal über "VG-Post/Einstellungsbeschluss" abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske wird ebenfalls auf den „Leitfaden Entscheidungsübersicht/Tod des Ast./Tod Ast. im Klageverfahren nach Standardablehnung“ verwiesen.

Systemische Mängel

1. Gerichtsentscheidungen

In seiner Entscheidung vom 21.01.2011 hat der EGMR (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 - M. S. S. gegen Belgien und Griechenland) die Verletzung von Art. 3 EMRK durch den zurückschiebenden Staat im Hinblick auf die Lebensbedingungen, welche der Ausländer in dem nach der Dublin-VO zuständigen MS ausgesetzt ist, dann angenommen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu werden.

In einer Hauptsachentscheidung des EGMR (vgl. EGMR, Entscheidung vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien) befasst dieser sich konkret mit der Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien und macht deutlich, dass an eine Konventionsverletzung strenge Maßstäbe anzulegen sind. Durch diese Entscheidung wird zugleich die frühere vorgenannte Rechtsprechung des EGMR konkretisiert, da das M. S. S.-Urteil wegen der gravierenden Defizite in Griechenland nicht entscheiden musste, anhand welcher Kriterien weniger schwerwiegende Mängel zu beurteilen sind (vgl. Thym, Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien in ZAR 9/2013, S. 332). Für diese Fälle errichtet der EGMR nunmehr hohe Hürden, indem er klarstellt,

- dass die bloße Rückführung in ein Land, in dem die wirtschaftliche Stellung der Person schlechter als im ausweisenden Land ist, nicht ausreicht, um das in Art. 3 EMRK untersagte Mindestmaß an Misshandlung zu erreichen,
- dass Art. 3 EMRK nicht als Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien (Mitgliedstaaten) ausgelegt werden kann, jeder Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen,
- dass diese Bestimmung keine allgemeine Verpflichtung beinhaltet, Flüchtlingen finanzielle Hilfe zu bieten, um es ihnen zu ermöglichen, einen gewissen Lebensstandard aufrecht zu erhalten und,
- dass auszuweisende Ausländer grundsätzlich nicht einen Anspruch auf Verbleib im Gebiet einer Vertragspartei geltend machen können, um weiterhin medizinische,

soziale oder andere Formen der Unterstützung oder Dienstleistungen zu erhalten, die der ausweisende Staat erbringt (vgl. EGMR, Entscheidung vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien, Rn. 70 f).

2. Verfahren

- Ob Deutschland systemische Mängel in einem MS annimmt, wird per Weisung durch die BAMF Leitung oder das BMI mitgeteilt.
- Erweist es sich als unmöglich, eine antragstellende Person an den zunächst als zuständig bestimmten MS zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in diesem MS systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende MS die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Zuständigkeitskriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer MS als zuständig bestimmt werden kann (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO). Damit geht die Zuständigkeit kraft Gesetzes auf den die Zuständigkeit prüfenden MS über, ohne dass es der Ausübung des Selbsteintrittsrechts bedarf.
- Dies entspricht auch der Entscheidung des EuGH vom 14.11.2013 (EuGH, Urteil vom 14.11.2013 - C-4/11, Bundesrepublik Deutschland gegen Puid). Hier hat der EuGH entschieden, dass der MS, der einen Flüchtling entsprechend der dort aufgestellten Grundsätze nicht an den nach der Dublin-Verordnung zuständigen Staat überstellen kann, nicht zwingend den Selbsteintritt ausüben muss, sondern die weiteren Kriterien der Verordnung zu prüfen hat, um festzustellen, welcher andere Vertragsstaat zur Wiederaufnahme der antragstellenden Person verpflichtet ist.
- Siehe auch Textbaustein zu systemischen Mängeln und Texthandbuch (d330)

Übersetzung fremdsprachiger Dokumente

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein fremdsprachiges Dokument vor, ist die Übersetzung grundsätzlich von der aktenanlegenden AS zu veranlassen.

Für das Dublin-Verfahren ist die Übersetzung folgender fremdsprachiger Dokumente erforderlich:

- Personaldokumente aus dem HKL (z.B. Reisepass, ID-Karte, Geburtsurkunde)
- Personaldokumente aus dem MS (z.B. Asylkarte)
- Aufenthaltsdokumente
- Fragebogen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin-III-VO

Wird ein fremdsprachiges Dokument, das für die Durchführung des Dublin-Verfahrens erforderlich ist, **im Laufe des Dublin-Verfahrens** dem Bundesamt zugesandt, so ist die Übersetzung von den Dublin-Referaten nur zu veranlassen, wenn die Übersetzung des Dokumentes für die Entscheidung im Dublin-Verfahren erforderlich ist.

Der zuständige Mitarbeitende des Referats versendet hierzu mittels BABS (Bundesamt Bereitstellung Sprachmittlung) einen Übersetzungsauftrag. Hierbei ist i.d.R. eine Frist von zwei Wochen für die Erledigung der Übersetzung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Für häufig auftretende Sprachen (z.B. Englisch, Russisch, Arabisch, Farsi) kann die AS gebeten werden eine Übersetzung zu veranlassen.

Bei Übermittlung eines Fragebogens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin III-VO ist durch das zuständige Dublinzentrum dessen Übersetzung zu veranlassen. Hierfür bestehen insbesondere zwei Möglichkeiten:

- Abgabe zur Übersetzung an eine dem jeweiligen Dublinzentrum zugeordnete unterstützende Außenstelle, **oder**

- Beauftragung der Übersetzung mittels BABS durch das Dublinzentrum (Beauftragung durch Verfügung des Dublin-SB in MARiS mittels eines Aktenvermerks an das VSD).

Im Übrigen siehe Kapitel Aufgriffsverfahren.

Bei ÜE aus MS werden vom MS mitgesendete fremdsprachige Dokumente in die Akte aufgenommen und eine Übersetzung durch 32B veranlasst.

Überstellung

1. Allgemeines

Die Überstellung in den zuständigen MS erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden MS nach Abstimmung der beteiligten MS, Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO.

Art. 7 DVO konkretisiert, dass die Überstellung auf eine der folgenden Weisen zu erfolgen hat:

- a) auf Initiative des Ausländers (freiwillige Ausreise), wobei diese Möglichkeit bis auf weiteres ausgesetzt bleibt.
- b) in Form der kontrollierten Ausreise, wobei der Ausländer bis zum Besteigen des Beförderungsmittels von einem Bediensteten des ersuchenden MS begleitet wird.
- c) in Begleitung, wobei der Ausländer von einem Bediensteten des ersuchenden MS eskortiert überstellt wird.

Die Kosten für die Überstellung werden durch den überstellenden MS getragen, Art. 30 Abs. 1 Dublin-III-VO.

Voraussetzung für die Überstellung ist ein vollziehbarer Dublin-Bescheid.

1.1. Zuständigkeiten

Zuständig für die Koordinierung von Überstellungen aus der BRD in einen MS ist Referat 32C.

Bei Überstellungen aus den MS nach Deutschland koordiniert Referat 32B den Transfer in die BRD.

1.2. Überstellung in einen Mitgliedstaat (Ref. 32C)

Allgemeines

Ref. 32C plant und koordiniert zusammen mit den Ausländerbehörden, den Mitgliedstaaten und den Polizeibehörden von Bund und Ländern reguläre Überstellungsverfahren sowie Chartermaßnahmen im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Ref. 32C begleitet somit das Verfahren vom Zeitpunkt der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung (bzw. Abschiebungsandrohung) bis zur Überstellung. Siehe Kapitel Rechtsbeihilfe zu den Zuständigkeiten von Ref. 32C bei laufenden Gerichtsverfahren.

2. Überstellungsmodalitäten

2.1. Hintergrund

Die Überstellungsmodalitäten (*D1298*) bilden die Basis der Koordinierung des Überstellungsverfahrens. Das Formular *D1298* wird durch den SB-32C auf Grundlage aller aktenkundigen Informationen zur antragstellenden Person, sowie aller zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Vorgaben des zuständigen Mitgliedstaates (insb. die in der Zustimmung enthaltenen Vorgaben) befüllt. Voraussetzung für die Anfertigung ist ein vollziehbarer Dublin-Bescheid.

2.2. Arbeitsschritte

Nach Prüfung aller relevanten Parameter (insbesondere Vollziehbarkeit, Vollstreckungshindernisse, familiäre Bindungen) erstellt der SB-32C mittels Formblatt *D1298* das mehrseitige Schriftstück „Überstellungsmodalitäten“. Auf der ersten Seite stehen die Rahmenbedingungen für eine Überstellung, die Folgeseiten enthalten weitere Hinweise und Erklärungen zu den Überstellungsmodalitäten und können als Rückmeldebogen verwendet werden.

Um sicherzustellen, dass die Ausländerbehörde auf das Modalitätenschreiben reagiert und einen Terminvorschlag übersendet, notiert der SB-32C im hierfür vorgesehenen Feld eine Rückmeldefrist von einem Monat. Sollte die Überstellungsfrist in weniger als einem Monat ablaufen, wird eine kürzere Frist eingetragen.

Der SB-32C schickt die Überstellungsmodalitäten zusammen mit der „MS-Zustimmung“ D0579 (sofern vorhanden) per Fax oder E-Mail an die zuständige Ausländerbehörde oder Dienststelle der BPOL.

Nach Kontrolle des Postausgangs, setzt der SB-32C eine Wiedervorlage von 2 Wochen nach Ablauf der im Modalitätenschreiben gesetzten Antwortfrist zur Übermittlung des Terminvorschlags oder des Rückmeldebogens.

2.3. Erinnerungen

Erhält das Ref. 32C infolge der Aufforderung zur Rückmeldung keine fristgemäße Antwort der Ausländerbehörde /BPOL, so erinnert der SB-32C mittels Formscheiben D1651. Hier benennt der SB das Datum des Modalitätenversands, eine erneute Rückmeldefrist (i.d.R. 2 Wochen), sowie die aktuell bekannten Sperrtermine des zuständigen Mitgliedstaates.

Sofern auch auf erneute Erinnerung hin keine Terminierung oder Rückmeldung erfolgt, sind die o.g. Schritte so lange zu wiederholen bis die Überstellungsfrist weniger als einen Monat beträgt. Erfolgt schließlich keine Terminierung oder Rückmeldung, ist beim Dublin-Abbruch unter *Zusatzinformationen Akte* das Attribut „DÜ_gescheitert“, Status „(Untätigkeit) ABH“ zu setzen.

2.4. Überstellungen mit anhängigen Rechtsmitteln

Ref. 32C wird durch den Prozessbereich der zuständigen Außenstelle per E-Mail über die Einlegung von Rechtsbehelfen in Kenntnis gesetzt.

Für die Dauer des Klage-/Eilrechtsschutzverfahrens arbeitet Ref. 32C zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Überstellung aus der DUAO- (bzw. DUAD-) Mappe.

Der SB-32C prüft bei Eingang der Mitteilung des Prozessbereichs zunächst die Akte und entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

2.5. Aufgriffsverfahren mit Abschiebehaft

Liegt ein Aufgriffsverfahren mit Abschiebehaft vor, unterrichtet 32D-32F bei Bescheiderstellung 32C per E-Mail (an *32C-Abschiebehaft) über das Verfahren, damit zwecks Verfahrensbeschleunigung zeitgleich von dort aus bereits die Modalitäten übersendet werden können.

Bei Eingang eines Überstellungstermins, welcher innerhalb von 3 Wochen nach Ende der Rechtsmittelfrist terminiert ist, prüft der SB-32C den Eingang eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz. Hierzu ruft der SB-32C am Tag vor der Überstellung beim VG an. Über das Telefonat ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

Stellt der Prozessbereich in Aufgriffsverfahren und bei Haftfällen die Einlegung eines Eilantrags mit aufschiebender Wirkung fest, informiert er unverzüglich die Bundespolizei bzw. die Ausländerbehörde, sowie das Ref. 32C (per E-Mail an *32C-Prozess).

Ist bereits ein Überstellungstermin geplant, so unterrichtet der SB-32C die für den Vollzug der Überstellung zuständigen Behörden (Ausländerbehörde /BPOL) über die nicht länger gegebene Vollziehbarkeit und hieraus resultierende Stornierung des Termins.

Hat die Stornierung des Termins den Ablauf der Überstellungsfrist oder die unmittelbare Entlassung aus der Abschiebehaft zufolge, hat der SB-32C den Prozess-SB/-Referenten zu ersuchen, das VG um vorzeitige Entscheidung in der Sache zu bitten und so den Überstellungstermin aufrechtzuerhalten.

3. Terminbearbeitung

3.1. Ablauf

Die für die Überstellung zuständige Ausländerbehörde oder Dienststelle der BPOL nutzt das den Überstellungsmodalitäten (D1298) beiliegende Antwortschreiben (Seite 2, „Terminvorschlag“), um das Ref. 32C über Ort, Zeit und ggf. Flugnummer der beabsichtigten Überstellung in Kenntnis zu setzen. Der Rückläufer kann zudem Angaben zu Sicherheitsrisiko, Gesundheitszustand, Suizidalität und anderen Besonderheiten der zu überstellenden Person(en) enthalten.

Diese Rückläufer werden durch den BSB-32C als Dokument „Ausländerbehörde_BPOL_Terminvorschlag“ (D1299) eingescannt und liegen dem SB-32C als (Post-)Mappe im Arbeitskorb vor. Im Betreff-Feld sind diese Mappen mit „Termin [Datum] MS“ gekennzeichnet.

Jeder durch die Ausländerbehörden oder die Bundespolizei dem Ref. 32C angekündigte Überstellungstermin wird durch den zuständigen SB-32C vor Verfügung auf Vollziehbarkeit überprüft.

Hierbei begutachtet der SB die Einhaltung aller Vorgaben und prüft anhängige Vollzugs- und Überstellungshindernisse, wie Rechtsbehelfe (Klage, Anträge nach §§ 80 Abs. 5, 80 Abs. 7, 123 VwGO) oder anderweitige (z.B. gesundheitliche) Abschiebungshindernisse.

Im Einzelnen gilt:

- Das Bundesamt prüft in alleiniger Verantwortung, ob zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sowie inlandsbezogene Vollzugshindernisse der Abschiebung entgegenstehen (vgl. BVerfG, 17.09.2014 - 2 BvR 1795/14).

- Ggf. weist der SB-32C die Ausländerbehörde an, von dem Vollzug abzusehen. Der SB-32C prüft hierzu die durch antragstellende Person und Ausländerbehörde eingereichten Atteste. Stellt dieser die Notwendigkeit einer weitergehenden medizinischen Abklärung fest, leitet er eine amts- oder fachärztliche Untersuchung ein. Der Betroffene ist dabei gesetzlich (vgl. § 82 Abs. 4 AufenthG) verpflichtet, die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit zu dulden. Ist eine antragstellende Person nur eingeschränkt reisefähig, stellt 32C in Absprache mit der Ausländerbehörde und dem zuständigen MS sicher, dass die für die gesamte Überstellung notwendigen Vorkehrungen (wie z.B. Arztbegleitung, ggf. durch Absprache mit den Liaisonbeamten) getroffen werden. Im Übrigen ist das Kapitel Abschiebungshindernisse zu beachten.
- Soweit eine Einwilligung zur Weitergabe von Gesundheitsdaten (D0063) vorliegt, teilt der SB-32C bekannte Erkrankungen und benötigte Medikamente dem Mitgliedsstaat mittels Formscheiben P0027 mit.
- Erkennt der SB-32C durch einen aktenkundigen Mutterpass eine Schwangerschaft der Antragstellerin, so berücksichtigt er die entsprechende Frist nach MuSchG. Während der Mutterschutzfrist ist eine Überstellung nicht möglich. Vor Beginn der Mutterschutzfrist ist ggf. eine ärztliche Begleitung sicherzustellen. Siehe hierzu das Kapitel Abschiebungshindernisse.

Der SB-32C hält seine Prüfung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt „QS-Termin“ fest und legt dieses dem Teamleiter zur Qualitätssicherung vor.

- a) Stellt der SB-32C im Rahmen der Terminprüfung Abschiebehindernisse, Sperrtermine oder die Missachtung von Vorgaben des MS (hier insb. Zielflughäfen und Ankündigungsfristen) fest, so hält er im Aktenvermerk (D1297) fest, dass er den Termin nicht bestätigen kann und informiert die Ausländerbehörde/BPOL umgehend über die Undurchführbarkeit (D0885).
- b) Stellt der SB-32C im Rahmen der Terminprüfung die Überstellungsfähigkeit fest, so bestätigt er den Termin mittels Terminverfügung (D1296). Hierbei gilt:

Bestandskräftige Verfahren werden anlassbezogen zwei Tage vor Überstellung erneut geprüft. Die Vorlage wird gegenüber dem BSB-32C in der pos. Terminverfügung festgesetzt.

Der SB-32C leitet anschließend die Terminmappe zwecks Terminankündigung an Ausländerbehörde, MS und BPOL und Erstellung des *Laissez-Passer* weiter an das VSD.

Nach Terminbearbeitung durch den BSB-32C erfolgt entweder die Weiterleitung der Mappe bis zum Termin in die DOR_Ablage oder – sofern entsprechend verfügt - zur Wiedervorlage und erneuten Prüfung an den SB-32C.

3.2. FABL in Ref. 32C

Fordert ein MS im Kontext einer geplanten Überstellung zur Identitätsfeststellung ein Fingerabdruckdatenblatt (*fingerprints, biometrics, ID marker*) an, so kann dieses über Ref. 32A beim Bundeskriminalamt angefordert werden.

3.3. Terminstornierungen

Terminstornierungen können prinzipiell vor, während oder nach einem Überstellungsversuch durch alle Beteiligten (BAMF, Ausländerbehörde, BPOL, MS) erfolgen. Erreicht das Ref. 32C eine Stornomitteilung der Ausländerbehörde /BPOL, storniert der BSB-32C den Termin ggü. dem MS mittels Stornoschreiben *D0315* und legt diese anschließend zwecks Prüfung und Unterrichtung der Ausländerbehörde dem SB-32C vor. Stornos aus dem MS werden dem SB-32C zwecks Verfügung direkt vorgelegt.

Das Formblatt *D0315* ist hier in seiner Funktion dem Hemmnisschreiben *D0309* bzw. *D1738* gleichgestellt.

Die Termin- oder DUAO- Mappe mit dem Schreiben *D0315* wird an den zuständigen SB-32C weitergeleitet. Dieser prüft die Fristverlängerung und informiert anschließend per Fax die Ausländerbehörde mittels Formblatt *D1652* über das Fristende.

Bei Vorliegen eines Klageverfahrens: Siehe Kapitel Rechtsbehelfe.

4. Abschluss

4.1. Überstellung

Informiert die Ausländerbehörde / BPOL das Ref. 32C mittels Abschlussmeldung (D0610 oder D0617) über den erfolgreichen Vollzug einer Rückführung, erfasst der BSB-32C die Überstellung in den MARiS-Dublin-Daten und im AZR. Wurde ein Asylgesuch geäußert, eine wirksame Asylantragstellung ist jedoch nicht erfolgt, es wurde aber ein Dublinverfahren durchgeführt, kann die Speicherung bzgl. des Abschlusses des Dublinverfahrens (Überstellung entschieden, Überstellung erfolgt) direkt auf den Speichersachverhalt „Asylgesuch“ erfasst werden (siehe hierzu DA-AVS, Kapitel „AZR – Abschlussmeldung“, Punkt 1. bzw. 4.4).

Ist das Verfahren bestandskräftig, wird die Akte anschließend über den MARiS-Workflow weitergeleitet in: DÜ-Verf_abgeschl -> Abschlussarbeiten -> Archivierung nach BK.

Bei anhängigen VG-Verfahren: s. hierzu das Kapitel Rechtsbehelfe.

4.2. Dublin-Abbruch

Sobald der SB-32C den Ablauf der Überstellungsfrist feststellt, beendet er das Dublin-Verfahren.

Hierzu benötigt er – sofern bis dato aus einer DUAO- (DUAD-) Mappe gearbeitet wurde – die Akte. Stellt die prozessführende Außenstelle den Ablauf der Überstellungsfrist fest oder wird von dortiger Seite das Verfahren (auf Grundlage SER durch das DZ o.ä.) beendet, ist die Akte zwecks Dublin-Abbruch an das Ref. 32C weiterzuleiten (an AVS-L mit dem Betreff „Dublin-Abbruch durch Ref. X“).

Der AZR-Eintrag „über Überstellung an MS entschieden am“ (Code 23) ist über eine AZR-Folgemeldung/Korrekturmeldung zu löschen. Ist das nicht möglich, ist die Löschung mittels Dokumentenvorlage D0985 über Referat 21D zu veranlassen.

Zum weiteren Vorgehen: s. MARiS-Benutzerhinweise – Ablauf bei Abbruch des Dublin-Verfahrens.

4.3. Informationsaustausch im Überstellungsverfahren

Vor Durchführung einer Überstellung sind alle relevanten Informationen unter den MS auszutauschen (Art. 31 Dublin-III-VO). Hierzu ist das Standardformblatt der europäischen Kommission (Annex VI, P002 – P0026) zu verwenden. Des Weiteren übermittelt der überstellende MS dem zuständigen MS Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (Art. 32 Dublin-III-VO). Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigelegt sind, übermittelt. Die von der EU-Kommission erstellte gemeinsame Gesundheitsbescheinigung (Annex IX) ist in MARiS unter der Dokumentennummer P0027 abzurufen.

Der überstellende MS übermittelt dem zuständigen MS die Informationen nach diesem Artikel nur mit ausdrücklicher Einwilligung der antragstellenden Person und/oder seines Vertreters, oder falls die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben, sofern eine solche Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der antragstellenden Person oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 32 Abs. 2 Dublin-III-VO). Diese Einwilligung wird von Seiten des Bundesamtes bereits bei der Antragsstellung mittels Formscheiben D0063 eingeholt. Das Fehlen der Einwilligung, einschließlich einer Verweigerung zur Einwilligung steht der Überstellung allerdings nicht entgegen (Art. 32 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-VO). Für den Fall der Nicht-Einwilligung ist in Krankheitsfällen anlassbezogen ein Attest zur Reise- und Transportfähigkeit einzuholen.

Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe oder sonstigen Personen, die einem entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen (Art. 32 Abs. 3 und 4 Dublin-III-VO). Hierzu gehören auch Personen, die einer Amtsverschwiegenheit unterliegen, d.h. die Mitarbeiter des Bundesamtes.

4.4. Besonderheiten der Überstellung

4.4.1. Familienüberstellungen

Siehe hierzu das Kapitel Familieneinheit (insbesondere Unterkapitel 5)

4.4.2. Überstellung von Minderjährigen

Siehe hierzu das Kapitel Minderjährige.

4.4.3. Überstellung bei eingelegten Petitionen

Siehe hierzu das Kapitel Petitionen.

4.5. Überstellungsfristen

Siehe hierzu das Kapitel Fristen.

4.6. Besonderheiten bei Einlegung eines Eilantrages

Siehe hierzu das Kapitel Rechtsbehelfe.

4.7. Irrtümliche Überstellung und Rückholung

Wurde eine Person irrtümlich überstellt, nimmt der MS, der die Überstellung durchgeführt hat, die Person unverzüglich zurück, Art. 29 Abs. 3 Dublin-III-VO. Die Kosten trägt hier der MS, der die Person irrtümlich überstellt hat, Art. 30 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Die Koordinierung von Rückholungen erfolgt durch Referat 32C.

4.8. Attribut „DÜ-gescheitert“

Status	Bemerkung
Untätigkeit Ausländerbehörde	Nach dem Modalitätenversand erfolgte keine Reaktion.
VG-Verfahren	Betrifft alle Verfahren, die aufgrund von Gerichtsentscheidungen und aufgrund der Bearbeitung der Klage beim VG oder im BAMF Prozessbereich scheitern
EUGH-Mengesteab	Betrifft alle Verfahren, bei denen die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens gem. Rechtsprechung EUGH im Mengesteab-Urteil nicht eingehalten wurde
Kirchenasyl	
Untergetaucht	
SER	
Suizidversuch/Selbstverletzung	
Organisatorisches	Betrifft alle Verfahren, in denen organisatorische Gründe für das Scheitern vorliegen. Dies beinhaltet auch alle Umstände, die durch das BAMF (außer dem Prozessbereich) zu vertreten sind, bspw. Bescheid wurde nicht richtig zugestellt, erforderliche Sicherheitsbegleitung / Arztbegleitung war nicht möglich; Akte wurde nicht an Ref. 32C weitergeleitet.

Mitgliedstaat	Betrifft alle Verfahren, in denen die Ursache für das Scheitern beim Mitgliedstaat liegt, bspw. Kapazitätsengpässe des MS, erforderliche Zusicherung fehlt
Reiseunfähigkeit/Krankheit	letztmöglichster Überstellungsversuch scheiterte, da Betroffener krank war oder in stationärer Behandlung
Renitenz	
Ausreise ins HKL	
Haftentlassung aus Abschiebehaft	
Sonstiges	Soll nur in Ausnahmefällen ausgewählt werden, um möglichst differenzierte Eingaben in MARiS zu erhalten
Ungarn SER	
Nicht angetroffen	Beim letztmöglichsten Überstellungsversuch wurde die antragstellende Person nicht angetroffen.

4.9. Attribut „DÜ-Storno“

Status	Bemerkung
Ausländerbehörde /BPOL, storniert ohne Angaben von Gründen	Betrifft alle Stornierungen, die durch die Ausländerbehörde oder die BPOL zu vertreten sind. Hierzu gehören auch Blanko-Stornierungen, also ohne Angabe eines Grundes für das Storno.
VG-Verfahren	Betrifft alle Verfahren, die aufgrund von Gerichtsentscheidungen und aufgrund der Bearbeitung der Klage beim VG oder im BAMF Prozessbereich scheitern
Kirchenasyl	
Untergetaucht	
Nicht angetroffen	

SER	
Suizidversuch/Selbstverletzung	
Organisatorisches	Betrifft alle Verfahren, in denen organisatorische Gründe für das Scheitern vorliegen. Dies beinhaltet auch alle Umstände, die durch das BAMF (außer dem Prozessbereich) zu vertreten sind.
Mitgliedstaat	Betrifft alle Verfahren, in denen die Ursache für das Scheitern beim Mitgliedstaat liegt
Reiseunfähigkeit/Krankheit	
Renitenz	
Haftentlassung aus Abschiebehaft	
Sonstiges	Soll nur in Ausnahmefällen ausgewählt werden, um möglichst differenzierte Eingaben in MARiS zu erhalten und um zu vermeiden, dass aus Bequemlichkeit „Sonstiges“ angegeben wird
Nicht angetroffen	
Fehlende Flugverbindung	

4.10. Attribut „nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren“

Wird das Dublin-Verfahren abgebrochen, nachdem bereits ein Dublin-Bescheid zugestellt wurde, wird vor Abgabe der Akte an das zuständige Ankunftscenter bzw. die zuständige Außenstelle die Aktenzusatzinfo „nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren“ durch den/die zuständige/n SB des Referates 32C eingegeben.

Hintergrund:

Scheitert das Dublin-Verfahren z.B. wegen Ablaufs der Überstellungsfrist oder Ausübung des Selbsteintrittsrechtes und wurde bereits in diesem Verfahren ein Dublin-Bescheid zugestellt, erscheint das Verfahren bei der weiteren Bearbeitung als nationales Asylverfahren nicht mehr in der Liste der anhängigen Verfahren. Die Eingabe

der neuen Zusatzinfo Akte führt dazu, dass das daraufhin für die Außenstellen entstehende zusätzliche Geschäftsvolumen für Entscheidungen im nationalen Asylverfahren statistisch abgebildet und abgefragt werden kann.

5. Überstellung aus einem Mitgliedstaat

5.1. Allgemeines

Ref. 32B koordiniert zusammen mit den Ausländerbehörden, den Mitgliedstaaten und den Polizeibehörden von Bund und Ländern reguläre Überstellungsverfahren sowie Chartermaßnahmen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Deutschland.

5.2. Terminbearbeitung

Bei Eingang eines Überstellungstermins vom überstellenden Mitgliedsstaat ist zu prüfen, ob dieser fristgerecht eingegangen ist. Ebenso ist darauf zu achten, ob die in der Zustimmung angegebenen Modalitäten eingehalten wurden (Verwaltungsvereinbarungen geben unter Umständen andere Modalitäten vor).

Ergibt die Prüfung, dass die Person/en zum vorgeschlagenen Termin überstellt werden können, ist der Termin durch die/den SB zu verfügen. Die Ankündigung erfolgt über den VSD-Bereich.

Falls es sich bei der zu überstellenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, ist zusätzlich das zuständige Jugendamt und das Jugendamt am Ankunftsort mittels Fax zu informieren (siehe Kapitel Minderjährige, Punkt 2.8.).

Bei Vorliegen von Gesundheitsdaten sind diese entsprechend an die zuständige Ausländerbehörde und die Bundespolizei weiterzuleiten und auf die Notwendigkeit eventueller Hilfen hinzuweisen (z.B. Rollstuhl nach Ankunft).

5.3. Terminstornierung

Ergibt die Prüfung der Überstellungsmodalitäten, dass die Person zum vorgeschlagenen Termin nicht überstellt werden kann, wird der MS mittels Dokumentvorlage D1739 „DÜ_ÜST_Storno_d_e_N“ über die Stornierung der Überstellung informiert. Erfolgt die Stornomeldung vor dem Termin aus dem MS wird der Termin ggü. der BPOL und Ausländerbehörde mittels Stornoschreiben D2075 storniert.

Wiedereinreisesperre

Siehe hierzu DA Asyl, Kapitel Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe

1. Zuständigkeiten

1.1. Referat 32A

- Operative Steuerung der Dublin-Gruppe (Erstellen von Dienstanweisungen und Regelung von Verfahrensabläufen)
- Auswertung von Statistiken, Mitgliedstaaten-Informationen und Rechtsprechung
- Fachliche Betreuung von IT Projekten (MARiS, DubliNET und EURODAC)
- Koordinierung der Einstellung und Änderung einschlägiger MARiS-Dokumente in Zusammenarbeit mit Ref. 61C
- Koordinierung der Erstellung und Änderung einschlägiger Gerüstbescheide
- Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene
- Schulungen zum Dublin-Verfahren

1.2. Referat 32B

- Bearbeitung und Prüfung von Übernahmeersuchen aus den Dublin-Mitgliedstaaten an die Bundesrepublik Deutschland
- Planung und Koordination des Überstellungsverfahrens aus den Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland inklusive der Abstimmung mit den beteiligten Behörden (BPOL, Ausländerbehörde etc.)
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedstaaten gem. Art. 34 Dublin-III-VO an die Bundesrepublik Deutschland

Ausnahme: Zur Zuständigkeit bei Anforderungen von Personaldokumenten aus den MS siehe DA Asyl, Kapitel Dokumentenansforderungen zwischen den Mitgliedstaaten.

1.3. Referat 32C

- Koordination, Planung und Abstimmung sämtlicher Überstellungsverfahren von der Bundesrepublik Deutschland in die Mitgliedstaaten.
- Weiterleitung der Akte an die für den nächsten Prozessschritt zuständige Stelle (siehe hierzu das Kapitel Beendigung des Dublin-Verfahrens) ab Vollziehbarkeit des Bescheides

1.4. Dublin-Zentren 32D, 32E und 32F

- Prüfung der Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens, Stellen von Übernahmeersuchen an die Dublin-Mitgliedstaaten und Erstellung von Dublin-Bescheiden. Die Bearbeitung umfasst Verfahren, in denen Anträge auf internationalen Schutz gestellt wurden, Aufgriffsfälle mit und ohne Asylgesuch sowie Haftfälle
- Weiterleitung der Akte an die für den nächsten Prozessschritt zuständige Stelle (siehe hierzu das Kapitel Beendigung des Dublin-Verfahrens) bis zur Vollziehbarkeit des Bescheides
- Entscheidungen über Asylverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG, in denen Antragstellende bereits in einem anderen MS internationalen Schutz erhalten haben, bei Kenntnis des Bundesamts von der Schutzgewährung ab 01.03.2019
- Entscheidungen über Verfahren, in denen Antragstellende bereits einen Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat der Dublin-III-VO erhalten und in Deutschland einen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt haben, für Anträge mit Antragsdatum ab 01.05.2019

2. Verfahrensabläufe

2.1. Verfahren in den AS/AZ

- Nach Aktenanlage, ED-Behandlung und Erstbefragung zur Zulässigkeit (D1165) durch BSB führen die AS möglichst im unmittelbaren Anschluss an die Erstbefragung die Anhörung zur Zulässigkeit (D 1645) durch, die das persönliche Gespräch gem. Art. 5 Dublin-III-VO beinhaltet (siehe Kapitel Persönliches Gespräch).
- Auch bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen MS ist in der Regel im Anschluss an die Anhörung zur Zulässigkeit vorsorglich die Anhörung zur Begründetheit durchzuführen.
- Ergibt die EURODAC-Abfrage einen Treffer nach Kategorie 1 oder 2, liegt ein VIS-Treffer vor oder ergibt die Dublin-Erstbefragung oder Anhörung zur Zulässigkeit Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines MS (Ermittlung mittels Befüllung von D1164), ist das Verfahren unverzüglich an das zuständige DZ abzugeben.

2.2. Verfahren in den DZ

2.2.1. Ablauf des Dublin-Verfahrens bei Anträgen auf internationalen Schutz

Folgende Kapitel sind primär zu berücksichtigen:

Fristen

Ersuchen an den MS

Antwort des ersuchten MS

Bescheide und Bescheiderstellung

2.2.2. Aufgriffsfälle

Siehe Kapitel Aufgriffsverfahren.

2.2.3. Haftfälle

Siehe DA VSD – Kapitel Aktenanlage und Haftfälle.

Die Haft nach Art. 28 Dublin-III-VO hat die Sicherstellung des Überstellungsverfahrens zum Zweck. Die Inhaftierung ist möglich, wenn erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Die Überstellungshaft ist eine Form der Abschiebungshaft, genießt aber als EU-Regelung Vorrang vor den nationalen Regelungen in den §§ 62 ff. AufenthG (vgl. BGH, Beschl. vom 06.09.2016 – V ZB 21/16). Die Voraussetzungen ergeben sich unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG i.V.m. § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG.

Haftfälle sind aufgrund der befristeten Inhaftierung prioritär zu bearbeiten. Daher sind diese bereits bei der Aktenanlage von den Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch abzugrenzen. Aufgrund verkürzter Fristen bezüglich der Inhaftierung ist die Abschiebungshaft in der Bearbeitung strikt von allen weiteren Haftarten (z. B. Straf- oder Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe) zu unterscheiden. Im Falle der Haft ist das Dublin-Verfahren schnellstmöglich durchzuführen.

Die für Überstellungshaftfälle geltenden Fristen hinsichtlich Ersuchen, Antwort und Überstellung sind in Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO geregelt. Siehe hierzu Kapitel Fristen.

In Überstellungshaftfällen ist wie bei sonstigen Abschiebungshaftfällen eine Überstellungsprognose erforderlich, ob bei realistischer Betrachtung die Überstellung innerhalb dieser Zeit erfolgen kann. Innerhalb der Fristen muss nicht nur die Bereitschaft des Aufnahmestaats feststehen, sondern auch die Überstellung vollzogen sein (vgl. BGH, Beschl. vom 08.07.2010 – V ZB 203/09).

Die beteiligten Stellen sollten im Rahmen der Abschiebehaft (Überstellungshaft) aufgrund des engen zeitlichen Rahmens über jeden durch das Bundesamt vorgenommenen Verfahrensschritt umgehend informiert werden. Beteiligte Stellen können u.a. die Bundespolizei, die Polizeien der Länder oder die Ausländerbehörde sein.

Im Rahmen von Aufgriffsfällen mit anschließender Inhaftnahme (Siehe Kapitel Aufgriffsverfahren), meldet die aufgreifende Stelle dies dem Bundesamt, damit ein Dublin-Verfahren durchgeführt werden kann. Das Dublin-Verfahren (bis einschließlich der Bestandskraftüberwachung) wird von dem jeweils zuständigen DZ (32D – 32F) durchgeführt.

Die notwendigen Befragungen werden bei Aufgriffsfällen mit Asylgesuch bzw. förmlicher Antragstellung durch die AS/AZ durchgeführt. Bei Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch obliegen die Befragungen bzw. die Aushändigung des Fragebogens gem. Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin-III-VO der aufgreifenden Stelle (siehe hierzu das Kapitel Persönliches Gespräch).

2.3 Verfahren in Ref. 32B/32C

Überstellungsverfahren

Für Koordinierung der Überstellungen in die Mitgliedstaaten ist das Referat 32C zuständig.

Referat 32B ist für die Überstellungen aus den Mitgliedstaaten nach Deutschland zuständig (siehe hierzu das Kapitel Überstellung).

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Beginn der Bestimmung der Zuständigkeit

Die Bestimmung der Zuständigkeit beginnt, nachdem der Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem MS gestellt wurde. Der MS, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, ist für die Bestimmung des zuständigen MS zuständig. Es gibt also nur einen MS, der das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren durchführt.

1.2. Prüfungskriterien

Dieser Staat prüft, ob ein anderer MS aufgrund der Kriterien des Kapitels 3 der Dublin-III-VO (Art. 8-15 bzw. Kap. 4 Art. 16) zuständig ist. Die Kriterien des Kapitels 3 gelten nur für das Aufnahmeverfahren.

- Ergibt die Prüfung, dass keines der Kriterien in Kapitel 3 einschlägig ist, so ist der MS, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin-III-VO.
- Ergibt die Prüfung, dass eines der Kriterien einschlägig ist, so wird mittels Take Charge-Verfahren um Aufnahme der Person ersucht - die Zuständigkeit wird also noch geklärt.
- **Ermessensausübung:** Der prüfende MS kann von den Zuständigkeitskriterien abweichen und die Prüfung des Antrags übernehmen, obwohl er nach den Kriterien nicht zuständig ist, Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO, oder einen anderen MS nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO (humanitäre Klausel) ersuchen, die Prüfung des Antrags zu übernehmen.

1.3. Rangfolge der Kriterien

Die Kriterien des Kapitels 3 sind in der im Kapitel genannten Rangfolge zu prüfen.

1.3.1. Maßgebliche Situation für die Bestimmung der Zuständigkeit

Bei der Bestimmung des zuständigen MS im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem die antragstellende Person ihren Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem MS stellt (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO).

Ausnahmsweise ist auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen (Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO).

1.3.2. Voraussetzungen für die Bestimmung der Zuständigkeit

Im Hinblick auf die Anwendung der in den Art. 8, 10 und 16 genannten Kriterien haben die MS alle vorliegenden Indizien für den Aufenthalt von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung des Antragstellers im Hoheitsgebiet eines MS zu berücksichtigen, sofern

- diese Indizien vorgelegt werden, bevor ein anderer MS dem Gesuch um Aufnahme- oder Wiederaufnahme der betreffenden Person gem. Art. 22 und 25 Dublin-III-VO stattgegeben hat UND
- über frühere Anträge der antragstellenden Person auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist.

1.3.3. Abschluss des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens

Wurde der zuständige MS aufgrund eines Take Charge-Verfahrens festgestellt, hat sich der MS selbst für zuständig erklärt (Ausübung des SER) oder hat der MS die Frist zum Stellen eines Ersuchens verstreichen lassen, so ist das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren abgeschlossen.

1.3.4. Wiederaufnahmeverfahren

Wurde nach Feststellung der Zuständigkeit eines MS ein Antrag in einem weiteren MS gestellt oder reist eine antragstellende Person unerlaubt in einen weiteren MS ein, muss der als zuständig bereits ermittelte MS die antragstellende Person auf Antrag des anderen MS wiederaufnehmen, Art. 18 Abs. 1 (b) – (d) Dublin-III-VO. Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Zuständigkeitskriterien des Kapitels 3 daher nicht zu prüfen.

Ausnahme:

Die Zuständigkeitskriterien in den Art. 8 bis 10 des Kapitels 3 dienen dem Schutz des Wohls des Kindes und des Familienlebens und sind zu prüfen, wenn die antragstellende Person der zuständigen Behörde Gesichtspunkte übermittelt hat, die offensichtlich belegen, dass der MS, der ein Wiederaufnahmegesuch stellen müsste, gemäß den oben genannten Zuständigkeitskriterien als der für die Prüfung des Antrags zuständige MS anzusehen ist. In einem solchen Fall kann kein rechtswirksames Wiederaufnahmegesuch gestellt werden. Der MS hat seine Zuständigkeit anzuerkennen (EuGH, Urteil vom 02.04.2019 - C-582/17 und C-583/17, Niederlande gg. H. und R.).

Das Gleiche gilt, wenn ein MS in einem Erstverfahren nach einem Take Charge gegenüber DE seine Zuständigkeit erklärt. Wurde die antragstellende Person überstellt, reist wieder ein und stellt dann in DE einen Folgeantrag, ist wegen der vorangegangenen Zustimmung des MS an DE das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren abgeschlossen, weshalb im Folgeverfahren ein Take Back an diesen MS gestellt wird.

1.3.5. Erlöschen der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit eines MS kann aber auch wieder erlöschen, z.B. wenn eine Person das Dublin-Gebiet für mehr als drei Monate verlässt, Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO (weitere Erlöschensgründe siehe Kapitel Erlöschen und Übertragung der Zuständigkeit).

2. Bestimmung der Zuständigkeit bei Vorliegen von (mehreren) EU-RODAC-Treffern – Fallkonstellationen

2.1. Ein EURODAC-Treffer der Kategorie 2 liegt vor

Asylantragstellung in DE am 17.05.2017. DE erhält folgendes Trefferergebnis aus EURODAC:

BG 2 vom 18.12.2016; keine weiteren vorliegenden Beweise/Indizien oder Erkenntnisse.

DE prüft die Kriterien des Kapitels 3 in der genannten Rangfolge. Einschlägig ist Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO. DE sendet ein Take Charge an BG innerhalb der zum Stellen eines Ersuchens erforderlichen Fristen.

Stimmt BG zu, bzw. geht die Zuständigkeit aufgrund von Fristablauf auf BG über, ist das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren abgeschlossen und BG ist der zuständige MS.

2.2. Ein EURODAC-Treffer der Kategorie 1 liegt vor

Asylantragstellung in DE am 17.05.2017. DE erhält folgendes Trefferergebnis aus EURODAC:

PL 1 vom 01.02.2016; keine weiteren vorliegenden Beweise/Indizien oder Erkenntnisse.

Dies ist eine klassische Take Back-Situation. DE sendet ein Take Back an PL innerhalb der erforderlichen Frist.

2.3. Mehrere EURODAC-Treffer unterschiedlicher Kategorien liegen vor

Asylantragstellung in DE am 17.05.2017. DE erhält folgendes Trefferergebnis aus EURODAC:

IT 2 vom 02.07.2016

CH 1 vom 03.08.2016

Andere Beweismittel/Aussagen/Indizien liegen nicht vor.

Vorgehen:

DE ersucht CH mittels Take Back gem. Art. 18 Abs. 1 b) Dublin-III-VO aufgrund des Kat. 1-Treffers, Antwortfrist 2 Wochen.

Möglicherweise lehnt CH ab und verweist auf IT, da CH zwischenzeitlich das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (Take Charge an IT gem. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO) abgeschlossen hat.

DE ersucht dann IT mittels Take Back gem. Art. 18 Abs. 1 b) Dublin-III-VO, aber nicht auf Grundlage des Kat. 2-Treffers, sondern aufgrund der Ablehnung der CH. Die Frist zum Stellen des Ersuchens beginnt nicht neu zu laufen. Das zweite Ersuchen ist also in der ursprünglichen 3-Monatsfrist (ab Äußerung des Asylgesuchs in DE) zum Stellen eines Ersuchens zu versenden.

Im Ersuchen an IT wird explizit nicht auf den Kat. 2-Treffer in IT abgestellt, sondern auf den Zuständigkeitsverweis der CH auf IT Bezug genommen. Folgende Bearbeitungsschritte beim Erstellen des Ersuchens sind somit zu beachten:

- Der gegebenenfalls automatisch im Ersuchen an IT eingefügte Kat. 2-Treffer ist aus dem entsprechenden Formularfeld manuell zu löschen
- Im Ersuchen wird im Feld „Eurodac-Daten“ kein Haken gesetzt. Im Freitextfeld ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich das Ersuchen auf andere Beweismittel stützt, also die Ablehnung der CH mit dem entsprechenden Verweis auf IT.

Beim Versenden des Ersuchens an IT sind das Ablehnungsschreiben der CH (mit deren Verweis auf IT) sowie das EURODAC-Ergebnis (Dokument DBKA02) als Anlage

beizufügen. Die Antwortfrist von IT beträgt somit einen Monat (gem. Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO).

Mit der Zustimmung gegenüber der CH erklärte sich IT für zuständig bzw. bei Fristablauf wurde IT zuständig. Damit ist die Zuständigkeit von IT bestimmt.

Nur die CH kann eine Aussage darüber treffen, ob sie tatsächlich IT ersucht hat und IT aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO zuständig wurde.

- CH hätte das SER ausüben können.
- CH hätte die Frist zum Stellen des Ersuchens versäumen können
- CH könnte von Familienangehörigen in einem dritten MS (z.B. SE) wissen, die die antragstellende Person in DE nicht angibt und dadurch bereits aufgrund von Art. 9 oder 10 Dublin-III-VO ein Take Charge zur Bestimmung der Zuständigkeit an SE gesendet haben.

Diese Sachverhalte findet DE nur heraus, wenn DE ein TB an CH richtet.

Auch IT kann keine Aussage darüber treffen.

Daher ist in solchen Fallkonstellationen immer ein Wiederaufnahmeersuchen (Take Back) an den MS, mit dem ein Eurodac-Treffer Kategorie 1 erzielt wurde, vorrangig.

Hinweis: In Einzelfällen kann von dem Vorgehen nach Rücksprache mit der Referatsleitung oder aufgrund von Weisung durch Ref. 32A abgewichen werden und der MS, für den der Kat. 2-Treffer erzielt wurde, direkt mittels Take Back (Antwortfrist 1 Monat) ersucht werden.

2.4. Mehrere EURODAC-Treffer einer Kategorie liegen vor

Asylantragstellung in DE am 17.05.2017. DE erhält Folgendes Trefferergebnis aus EURODAC:

AT 1 vom 30.09.2015

RO 1 vom 22.06.2015

RO ist der MS, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. Daher hatte RO damals geprüft, ob nicht möglicherweise ein anderer MS nach den Kriterien des Kapitels 3 der Dublin-III-VO zuständig ist:

- Ggf. hatte RO Erkenntnisse über Familienangehörige, die DE heute nicht hat.
- Ggf. ist die antragstellende Person illegal über die Außengrenze nach BG eingereist (BG 2-Treffer). Möglicherweise sieht DE diesen Treffer nicht mehr, da dieser schon älter als 2 Jahre ist (und dann aus der EURODAC-Datenbank gelöscht wurde).

Dann hat RO ggf. ein Take Charge-Verfahren mit BG durchgeführt und BG sich ggf. auch für zuständig erklärt.

- Oder aber RO hat von der Ausübung des SER Gebrauch gemacht, obwohl nach den Kriterien des Kapitels 3 ein anderer MS zuständig gewesen wäre.

Alle diese Punkte sieht DE anhand des Trefferergebnisses aus der EURODAC-Datenbank nicht.

- Zuletzt gibt es noch die Möglichkeit, dass bei der Prüfung der Kriterien des Kapitels 3 RO festgestellt hat, dass keines der Kriterien einschlägig ist und wäre daher aufgrund von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin-III-VO zuständig geworden.

Auf jeden Fall wendet sich DE an RO mittels Take Back. Denn nur RO kennt das Ergebnis der Prüfung der gerade beschriebenen Aufzählungspunkte.

Zuständigkeitskriterien

1. Der Antragsteller ist ein unbegleiteter Minderjähriger (Art. 8 Dublin-III-VO)

1.1. Gegenstand des Art. 8 Dublin-III-VO

1.1.1. Art. 8 Absatz 1: Familienzusammenführung zu Familienangehörigen und Geschwistern

- Familienangehörige sind in Art. 2 g Dublin-III-VO definiert.
- Der rechtmäßige Aufenthalt richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht des Aufenthaltsstaats. Dieser muss zum Zeitpunkt der Antragstellung des unbegleiteten Minderjährigen bestehen. Eine nachträgliche Änderung des Status schadet nicht.

1.1.2. Art. 8 Absatz 2: Familienzusammenführung zu Verwandten, sofern „der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann“

- Verwandte sind in Art. 2 h Dublin-III-VO definiert.
- Diese Anforderung („für den Antragsteller sorgen kann“) ist in Art. 8 Abs. 1, der das Wohl des Kindes bei der Zusammenführung mit den Eltern oder Geschwistern zum Inhalt hat, nicht enthalten und nicht näher definiert.

1.1.3. Art. 8 Absatz 3: Familienzusammenführung in Verfahren, in denen sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in mehr als einem MS aufhalten

- muss dem Wohl des UM dienen

- Im Regelfall ist eine Familienzusammenführung mit einem Familienangehörigen (im Sinne des Art. 2 lit g Dublin-III-VO) oder mit Geschwistern der Familienzusammenführung mit einem Verwandten vorzuziehen.

1.1.4. Art. 8 Absatz 4: Abwesenheit eines Familienangehörigen

Bei Abwesenheit eines Familienangehörigen ist die Rechtsprechung des EuGH zu beachten (EuGH, Urteil vom 06.06.2013 - C-648/11, MA u.a. gg. Großbritannien). Demnach ist der MS zuständig, in dem der Minderjährige seinen letzten Asylantrag gestellt hat.

1.2. Nachträglich gestellter Asylantrag

Stellt der UM nachträglich einen Asylantrag und sind weiterhin keine Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der MS zu ermitteln/anwesend, ist gem. Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO im Sinne der EuGH-Rechtsprechung vom 06.06.2013 (C-648/11) das Verfahren national zu entscheiden.

In diesen Fällen ist ein Aktenvermerk anzufertigen (Schriftstück D0272, Verm_Nat_Verf_da_keine_DÜ_Bed).

Dieser ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

1. Keine Familienangehörigen in den MS.
2. Aufgrund EuGH Rechtsprechung vom 06.06.2013 i.V.m. Art. 8 Abs.4 Dublin-III-VO ist der Asylantrag national zu entscheiden.

Das Ersuchen in der MARiS-Maske Dublin-Daten ist auf Abbruch zu setzen und die Akte an die zuständige Außenstelle weiterzuleiten.

2. Familienzusammenführung, wenn Familienangehörige Begünstigte internationalen Schutzes sind (Art. 9 Dublin-III-VO)

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages richtet sich nach dem MS, in dem ein Familienangehöriger (Art. 2 g Dublin-III-VO) als Begünstigter internationalen Schutzes aufenthaltsberechtigt ist.

Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse über Familienangehörige kann vorab eine personenbezogene Abfrage im MS (Art. 34 Dublin-III-VO) durchgeführt werden. Das direkte Stellen eines Ersuchens ist in jedem Fall möglich. Es ist immer eine AZR-Abfrage durchzuführen. Ggf. ist die Ausländerbehörde in die Ermittlungen einzubeziehen.

Die Einschränkung in der Definition zu Art. 2 g Dublin-III-VO, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat, gilt für Art. 9 Dublin-III-VO nicht. Es ist somit auf das Familienverhältnis zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO) abzustellen (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-VO, Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Wien 2014, S. 126).

Internationaler Schutz im Sinne des Art. 9 umfasst sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes.

Die Frage des rechtmäßigen Aufenthaltes ist nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht des Aufenthaltsstaates zu bestimmen.

Die Familienzusammenführung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen dies wünschen.

Dabei ist die schriftliche Einwilligung der antragstellenden Person und des Familienangehörigen erforderlich (bei Ersuchen an MS: MARiS Dokument DÜArt34Abs3Erkl_Deutsch, D0063; bei Ersuchen aus MS wird der betreffende Familienangehörige mit D0629 angeschrieben).

Es ist nicht geregelt, welcher MS die Einwilligungen einholen muss: Die MS einigten sich darauf, dass jeder MS die Einwilligung der sich in seinem Gebiet aufhaltenden

Person(en) einholen muss und dass beide Staaten beim Austausch der entsprechenden Einwilligungen für die Festlegung der Zuständigkeit und der Überstellung zusammenarbeiten müssen. (KOM SEK (2007) 742 S. 22).

Die Einwilligungen der betroffenen Personen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Zustimmung des MS vorliegen.

3. Familienzusammenführung, wenn Familienangehörige internationalen Schutz beantragt haben (Art. 10 Dublin-III-VO)

Voraussetzung zur Familienzusammenführung nach Art. 10 Dublin-III-VO sind:

- Wunsch der Familienzusammenführung,
- Familienangehörige i.S.d. Art. 2 g) Dublin-III-VO,
- keine Erstentscheidung in der Sache und
- keine Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates, Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO

3.1. Wunsch der Familienzusammenführung

Die Familienzusammenführung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen ihr schriftlich zustimmen (Bei Ersuchen an MS: MARiS Dokument DÜArt34Abs3Erkl_Deutsch, D0063; bei Ersuchen aus MS wird der betreffende Familienangehörige mit D0629 angesprochen).

3.2. Keine Erstentscheidung in der Sache

Unter Erstentscheidung in der Sache ist die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Antrag auf internationalen Schutz unabhängig von deren Bestands- oder Rechtskraft zu verstehen. Die erste Sachentscheidung wird mit Zustellung des Bescheids getroffen.

Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, den Vorteil zu nutzen, der sich für die Mitgliedstaaten daraus ergibt, dass mehrere Familienangehörige zur gleichen Zeit im Asylverfahren stehen und damit wechselseitig als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen. Die gemeinsame Bearbeitung der Anträge ermöglicht eine sorgfältige Prüfung und kohärente Entscheidungen (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Wien 2014, S. 129).

3.3. Keine Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates, Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO

Der ergänzend heranzuziehende Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO verlangt zudem, dass noch keine Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt. Damit scheidet eine Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 10 Dublin-III-VO aus, wenn die antragstellende Person die Nachweise oder Indizien für eine familiäre Bindung erst dann vorträgt, wenn bereits ein anderer Mitgliedstaat ersucht wurde und dieser dem Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch stattgegeben hat.

4. Familienverfahren nach Art. 11 Dublin-III-VO

Nach Artikel 11 Dublin-III-VO ist es möglich, die Einheit der Familie zu wahren, wenn die Anwendung der in der Dublin-III-VO genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben könnte.

Für die Anwendung von Artikel 11 muss es möglich sein, die Bestimmung des zuständigen MS für die Familienangehörigen gemeinsam durchzuführen. Wenn Familienangehörige Anträge in einem MS gleichzeitig oder in großer zeitlicher Nähe stellen, der Prozess der Zuständigkeitsbestimmung aber für die zuerst angekommen Angehörigen bereits abgeschlossen ist, gilt das Familienverfahren gemäß Artikel 11 nicht.

Art. 11 Dublin-III-VO findet immer nur dann Anwendung, wenn die Anwendung der in der Dublin-III-VO (Kapitel III) genannten Kriterien zur Trennung der Familie führen würde. Es sind damit nur Fallkonstellationen erfasst, in denen unterschiedliche Zuständigkeiten von MS aufgrund Art. 8 bis Art. 15 der Dublin-III-VO bestehen (Aufnahmeverfahren).

Fallkonstellationen, in denen ein Familienangehöriger bereits einen Antrag in einem anderen MS gestellt hat (Wiederaufnahmeverfahren), fallen somit nicht unter die Norm. Da in diesem Fall immer ein Ersuchen an den MS gerichtet wird, in dem die antragstellende Person den ersten Antrag gestellt hat, kann bezüglich des anderen Familienangehörigen nur noch ein TC nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO gestellt werden. (siehe auch Ausführungen zum Zuständigkeitsbestimmungsverfahren)

Die „große zeitliche Nähe“ bestimmt sich nach der Frist für die Stellung eines Aufnahmegesuchs (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Wien 2014, S.132). Wenn diese Frist abgelaufen ist, ist immer noch die Möglichkeit einer Familienzusammenführung nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO gegeben.

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages richtet sich nach dem MS, der nach den Kriterien der Dublin-III-VO für die Aufnahme des größten Teils von ihnen zuständig ist (Art. 11 lit a Dublin-III-VO) oder bei gleicher Anzahl der Personen der nach den Kriterien für das älteste Familienmitglied zuständig ist (Art. 11 lit b Dublin-III-VO).

5. Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa (Art. 12 Dublin-III-VO)

5.1. Die antragstellende Person besitzt einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen MS (Art. 12 Abs. 1 Dublin-III-VO)

Aufenthaltstitel im Sinne der Dublin-III-VO sind nicht nur die Aufenthaltstitel gemäß den §§ 6, 7, 8, 9 Aufenthaltsgesetz (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis), sondern auch die Duldung (§ 60a Aufenthaltsgesetz).

Ausgenommen sind Visa und Aufenthaltstitel, die

- während der Bestimmung des zuständigen Staates entsprechend der in der Dublin-III-VO dafür vorgesehenen Frist,
- während der Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz oder
- während der Prüfung eines Antrages auf Gewährung eines Aufenthaltstitels erteilt wurden (Art. 2 lit I Dublin-III-VO).

Besitzt eine antragstellende Person einen gültigen Aufenthaltstitel (Art. 2 lit I Dublin-III-VO), so ist der MS, der diesen erteilt hat, für die Prüfung des Antrages zuständig (Art. 12 Abs. 1 Dublin-III-VO).

Besitzt die antragstellende Person mehrere gültige Aufenthaltstitel verschiedener MS, so ist der Staat zuständig, der den Titel mit der längsten Gültigkeitsdauer (nicht zu verwechseln mit der Nutzungsdauer) erteilt hat, bei gleicher Gültigkeitsdauer, der Staat, dessen Titel zuletzt abläuft (Art. 12 Abs. 3 Buchstabe a Dublin-III-VO).

Für die Feststellung bzw. die Berechnung der Gültigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO).

5.2. Die antragstellende Person besitzt ein gültiges Visum eines anderen MS (Art. 12 Abs. 2, 3 Dublin-III-VO)

5.2.1. Das Visum wird in Art. 2 lit m Dublin-III-VO definiert.

Besitzt eine antragstellende Person ein gültiges Visum (Art. 2 lit m Dublin-III-VO), so ist der MS, der dieses erteilt hat, für die Prüfung des Antrages zuständig (Art. 12 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO).

Besitzt eine antragstellende Person mehrere gültige Visa verschiedener MS, so ist der Staat zuständig, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat, wenn es sich um gleichartige Visa handelt. Bei nicht gleichartigen Visa ist der MS zuständig, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, bei gleicher Gültigkeitsdauer, der MS, der

das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat (Art. 12 Abs. 3 Buchstabe b und c Dublin-III-VO).

Für die Feststellung bzw. die Berechnung der Gültigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO).

Ein Visum kann auch in Vertretung für einen anderen MS erteilt werden, wenn dieser in einem Land keine Auslandsvertretung unterhält. In diesen Fällen wird ein Visum des vertretenden Staates erteilt und unter der Rubrik „Besondere Angaben“ mit einem „R“ sowie der Länderkennung des vertretenen Staates gekennzeichnet. In diesem Fall besteht grundsätzlich die Zuständigkeit des vertretenen Staates.

5.2.2. Nationales Visum (Art. 18 SDÜ)

Ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird als nationales Visum erteilt. Die Erteilung unterliegt dem nationalen Recht und wird auf der einheitlichen europäischen Visumsmarke erteilt. Um Verwechslungen mit einem Schengen-Visum (Typ A, B oder C) zu vermeiden, wird es im Feld „Art des Visums“ mit dem Buchstaben „D“ gekennzeichnet.

5.3. Die antragstellende Person besitzt einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die weniger als zwei Jahre zuvor oder ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 Dublin-III-VO)

Eine Zuständigkeit begründet sich nur, wenn die antragstellende Person aufgrund des Aufenthaltstitels oder Visums in das Hoheitsgebiet eines MS einreisen konnte.

Nach Auffassung der EU-Kommission hat der MS, der das Visum ausgestellt hat, bei einer Ablehnung des Ersuchens nachzuweisen, dass die tatsächliche Einreise nicht mit dem Visum erfolgte (dieser Auffassung schließt sich DE an).

Die Zuständigkeit des MS richtet sich in diesen Fällen nach Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 Dublin-III-VO.

5.4. Die antragstellende Person besitzt einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die mehr als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind bzw. ein oder mehrere Visa, die seit mehr als sechs Monaten abgelaufen sind (Art. 12 Abs. 4 Satz 2 Dublin-III-VO)

In diesen Fällen ist der MS zuständig, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, wenn die antragstellende Person aufgrund der ausgestellten Aufenthaltstitel in das Hoheitsgebiet eines MS einreisen konnte und das Hoheitsgebiet der MS nicht verlassen hat.

Zur Frage der Berechtigung der Einreise aufgrund des Aufenthaltstitels oder Visum siehe Ausführungen zu Punkt 3.

6. Einreise über die Außengrenze eines anderen MS ist vor weniger als zwölf Monate unerlaubt erfolgt (Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO)

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO begründet die vor weniger als zwölf Monaten erfolgte unerlaubte Einreise aus einem Drittstaat die Zuständigkeit des Einreisestaates, soweit diese belegt werden kann. Immer nachgewiesen ist sie durch einen EURODAC-Treffer der Kategorie 2. Die unerlaubte Einreise anhand anderer Beweismittel und Indizien ist hinreichend zu belegen. Sie ist in der Dublin-Verordnung zwar ausdrücklich vorgesehen, in der Praxis ist deren Nachweis aber teilweise schwierig.

Nach Art. 13 Abs. 1 S. 2 Dublin-III-VO endet die Zuständigkeit des MS, wenn der illegale Grenzübertritt zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO länger als zwölf Monate zurückliegt. Es handelt sich somit um eine spezielle Zuständigkeitserlöschensregel (s. Kapitel Erlöschen von Zuständigkeiten).

In Fällen einer mehrere Monate zurückliegenden (unerlaubten) Einreise ist die antragstellende Person zu ihrem Aufenthalt bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu befragen (erfolgt im persönlichen Gespräch gem. Art. 5 Dublin-III-VO), unter anderem um darlegen zu können, dass er in der Zwischenzeit das Hoheitsgebiet der MS nicht verlassen hat, was wiederum zum Erlöschen der Zuständigkeit führen könnte. Soweit die

antragstellende Person keine oder nur ungenügende Angaben bezüglich des Verlassens des Dublin-Gebietes macht, bleibt es bei der Zuständigkeit desjenigen MS, über den er unerlaubt eingereist ist.

Die Zuständigkeit nach Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO erlischt auch, wenn der Drittstaatsangehörige nach (illegaler) Einreise in einen MS (z.B. GR) ohne Antragstellung wieder aus dem Hoheitsgebiet der MS ausgereist ist (z.B. nach Nordmazedonien), bevor er nach neuerlicher Einreise in das Hoheitsgebiet der MS (etwa über die serbisch-ungarische Grenze) den ersten Antrag auf internationalen Schutz (z.B. in Österreich) stellt. In diesem Fall liegt zum nach Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung in Italien kein durchgehender Aufenthalt im Dublin-Gebiet vor, GR trägt keine Verantwortung für die neuerliche Einreise der antragstellenden Person von außerhalb der EU. Eine bestimmte Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Hoheitsgebiets der MS ist nicht erforderlich (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Das Europäische Asylzuständigkeitsystem, Wien 2014, S.178).

7. Aufenthalt von mindestens fünf Monaten in einem anderen MS (Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO)

Hintergrund dieser Regelung ist, die MS anzuhalten, Maßnahmen zur Auffindung von illegal aufhältigen Personen zu ergreifen, damit diese möglichst bald in dem jeweiligen MS einen Antrag auf internationalen Schutz stellen oder eben als illegal aufhältige Drittstaatsangehörige den ausländerrechtlichen Bestimmungen unterfallen.

Folgende Merkmale müssen für dieses Zuständigkeitskriterium erfüllt sein:

- Der Grenz-MS darf entweder nicht bekannt sein oder seine Zuständigkeit muss bereits erloschen sein.
- Die Einreise muss illegal erfolgt oder die Umstände der Einreise ungeklärt sein.
- Der Nachweis über den mind. 5 Monate dauernden nicht unterbrochenen Aufenthalt muss aufgrund von Beweisen und/oder Indizien erbracht worden sein.

Ist die Einreise jedoch legal erfolgt, so kommen die jeweils einschlägigen Artikel zur Anwendung. So kann z.B. Art. 14 einschlägig sein, auch wenn Art. 13 Abs. 2 nachgereiht ist.

Art. 13 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-VO beinhaltet eine Kollisionsregel für den Fall, dass sich die antragstellende Person für Zeiträume von mindestens fünf Monaten in verschiedenen MS aufgehalten hat. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages nach dem MS, in dem sich die antragstellende Person zuletzt aufgehalten hat.

8. Visafreie Einreise eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen (Art. 14 Abs. 1 Dublin-III-VO)

Die legale, visafreie Einreise über die Außengrenze eines MS begründet dessen Zuständigkeit; es sei denn, der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose reist weiter in einen anderen MS, für den er ebenfalls kein Visum benötigt, und stellt dort einen Antrag auf internationalen Schutz. In diesem Fall ist der Staat der Antragstellung zuständig (Art. 14 Abs. 2 Dublin-III-VO).

Die von der Visumpflicht befreiten Drittländer sind nachzulesen in Anhang II der EG-VisaVO (Verordnung EG Nr. 539/2001 des Rates vom 15.03.2001 zur Aufstellung der Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind).

9. Antrag auf internationalen Schutz im Transitbereich eines Flughafens (Art. 15 Dublin-III-VO)

Dieses Zuständigkeitskriterium stellt klar, dass ein Antrag auf internationalen Schutz auch dann eine Zuständigkeit begründen kann, wenn er lediglich im internationalen Transitbereich, also noch vor Einreise in einen MS gestellt wird.

10. Auffangtatbestand (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO) – kein Dublin-Sachverhalt

Lässt sich anhand **der vorgenannten Kriterien der zuständige MS nicht bestimmen**, so ist der erste MS, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde für dessen Prüfung zuständig (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO).

Handelt es sich in diesem Fall um die Bundesrepublik Deutschland, ist in der Akte der Vermerk „Verm_Nat_Verf_keine_DÜ_Bed“ (D0272) einzufügen. Die Akte ist im Prozessschritt „DÜ-Verfahren nicht möglich“ weiterzuleiten. Die Akte wird dann an den zuständigen Entscheider der Außenstelle weitergeleitet.

11. Ermessensklauseln nach Art. 16 und 17 Dublin-III-VO

Es handelt sich in diesen Fällen nicht um (im Kapitel III der Dublin-VO genannte) klassische Zuständigkeitskriterien, allerdings kann beim Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 16 oder 17 Dublin-III-VO die Zuständigkeit eines MS ebenfalls begründet werden.

Weitere Ausführungen hierzu im Kapitel Ermessensklauseln.

Zweitantrag

1. Allgemeines

Ausführungen zu Zweitanträgen finden sich in der DA-Asyl, Kapitel Zweitanträge.

Die Bestimmung, ob es sich um einen Zweitantrag handelt, ist für das laufende Dublin-Verfahren noch nicht relevant. Bei Beendigung des Dublin-Verfahrens (z.B. durch Fristablauf oder Ausübung des SER) und Entscheidung im nationalen Verfahren richtet sich der weitere Verfahrensfortgang danach, ob es sich um einen Erst- oder Zweitantrag handelt (siehe hierzu auch das Kapitel Aufhebungsbescheid).

2. Dublin-Verfahren von UM, wenn der Asylantrag im Erststaat bereits zurückgewiesen wurde

Die Zuständigkeit des Staates, in dem sich der unbegleitete Minderjährige aufhält, führt nach den Feststellungen des EuGH (EuGH, Urteil vom 06.06.2013 - C-648/11, MA u.a. gg. Großbritannien, Rdnr. 63) nicht dazu, dass der Asylantrag (erneut) zu prüfen wäre, wenn dieser bereits im Erststaat in der Sache zurückgewiesen worden ist. Nach Art. 33 Abs. 2 Buchstabe d der Verfahrensrichtlinie können die MS einen Asylantrag als unzulässig betrachten, wenn der Asylbewerber nach einer rechtskräftigen Entscheidung einen identischen Antrag gestellt hat.

Die deutsche Praxis zum Zweitantrag nach § 71 a AsylG (vgl. dazu DA-Asyl) wird damit im Ergebnis als europarechtskonform bestätigt. Die Verfahrensrichtlinie enthält keinen ausdrücklichen Verweis darauf, dass die rechtskräftige Entscheidung auch von der Asylbehörde eines anderen MS getroffen worden sein kann. Der EuGH stellt klar, dass der unbegleitete Minderjährige, dessen Asylantrag schon in einem ersten MS in der Sache zurückgewiesen wurde, anschließend keinen anderen MS zur erneuten Prüfung eines Asylantrags zwingen könne. Eine weitere Prüfung erfolgt nur, wenn neue Gründe vorgetragen werden können.

Index

- A -

Abhängige Personen (s. Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht (SER))

Abschiebungsverbote (s. Abschiebungshindernisse)

Altersbestimmung (s. Minderjährige)

Anforderung von Fingerabdrücken (s. EURODAC-Treffer und andere Beweismittel / Indizien)

Anhörung zur Zulässigkeit (s. Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe)

Antrag im Sinne der Dublin-III-VO (s. Antrag auf internationalen Schutz (Begriffsbestimmung))

Atteste (s. Abschiebungshindernisse)

Aufgriffsfall (s. Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe)

Aufenthaltstitel (s. Zuständigkeitskriterien)

Aufhebungsbescheid (s. Bescheide und Bescheiderstellung)

Aufnahmeersuchen (s. Ersuchen)

Außenstellen / Ankunftscentren (s. Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe)

Ablehnung (s. Antwort des ersuchten MS)

- D -

Dublinzentren (s. Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe)

- E -

Eilantrag (s. Fristen, s. Rechtsbehelfe)

Einreise- und Aufenthaltsverbot (s. Wiedereinreisesperre)

Einverständniserklärung (s. Familieneinheit)

Empfangsbestätigungen (s. DubliNET)

Erstbefragung zur Zulässigkeit (s. Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe)

EURODAC (s. EURODAC Treffer und andere Beweismittel / Indizien)

- F -

FABI (s. EURODAC Treffer und andere Beweismittel / Indizien)

Familienzusammenführung (s. Familieneinheit)

Fiktive Zustimmung (s. Antwort des ersuchten MS)

Fortzug der Antragstellenden (s. Feststellung von Flüchtigkeit)

Fristenvermerk (s. Fristen)

- H -

Haftfälle (s. Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe)

Index

Humanitäre Klausel (s. Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht (SER))

- I -

Informationersuchen (s. Ersuchen)

Irrtümliche Überstellung (s. Überstellung)

- K -

Kriterien (s. Zuständigkeitskriterien)

- L -

Liaisonpersonal (s. Anfragen)

- M -

Menschenhandel (s. Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht (SER))

MS-Posteingang (s. DubliNET)

Mutterschutz (s. Abschiebungshindernisse)

- N -

Nachgeborene Kinder (s. Familieneinheit und Minderjährige)

- P -

Prozess-Bereich (s. Rechtsbehelfe)

- O -

Index

Öffentliches Interesse (s. Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht (SER))

- R -

Reisefähigkeit (s. Abschiebungshindernisse)

Rückholung (s. Überstellung)

- S -

Schwangerschaft (s. Abschiebungshindernisse)

Selbstgestellung (s. Kirchenasyl in Dublin-Fällen)

Souveränitätsklausel (s. Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht (SER))

- T -

Take Back (s. Ersuchen)

Take Charge (s. Ersuchen)

Tod (s. Tod der antragstellenden Person)

- U -

Unbekannt verzogen (ubv) (s. Flüchtigsein / Untertauchen)

- V -

Versteinerungsklausel (s. Zuständigkeitsbestimmungsverfahren)

verstorben (s. Tod der antragstellenden Person)

Visafreie Einreise (s. Zuständigkeitskriterien)

Visum/VIS-Treffer (s. Zuständigkeitskriterien)

- W -

Wiederaufnahmeersuchen (s. Ersuchen)

Wiedereinreise (s. Folgeanträge im Dublin-Verfahren)

- Z -

Zuständigkeiten (s. Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe)

Zuständigkeitsübergang (s. Antwort des ersuchten MS)

Zustimmung (s. Antwort des ersuchten MS)

Zweitbefragung (s. Persönliches Gespräch)